

Landesrechnungshof



TIROLER
LANDTAG

Rechnungsabschluss 2020 des Landes Tirol

Impressum

Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Telefon: +43 512 508 3032

Email: lrh@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/lrh

Herausgegeben: LR-0945/123, 20.10.2021

Abkürzungsverzeichnis

ao.	außerordentlich
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
idF	in der Fassung
iSd	im Sinne des
LGBI. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
u.a.	unter anderem
u.dgl.	und dergleichen
Z.	Ziffer
Zl.	Zahl
zzgl.	zuzüglich

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Haushaltsgrundsätze und Buchungslogik	3
3.	Voranschlag.....	4
3.1.	Grundsätze der Budgetierung	5
3.2.	Landtagsbeschluss zum Voranschlag 2020.....	6
3.3.	Ermächtigungen des Tiroler Landtages.....	8
3.4.	Nachweis über die Voranschlagsveränderungen	9
4.	Ergebnishaushalt	12
4.1.	Erträge.....	13
4.1.1.	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit.....	14
4.1.2.	Erträge aus Transfers.....	18
4.1.3.	Finanzerträge	21
4.2.	Aufwendungen.....	21
4.2.1.	Personalaufwand	22
4.2.2.	Sachaufwand.....	22
4.2.3.	Transferaufwand	27
4.2.4.	Finanzaufwand	31
4.3.	Haushaltsinterne Vergütungen	32
5.	Finanzierungshaushalt	35
5.1.	Operative Gebarung.....	38
5.2.	Investive Gebarung	40
5.2.1.	Einzahlungen Investive Gebarung.....	42
5.2.2.	Auszahlungen Investive Gebarung.....	44
5.3.	Finanzierungstätigkeit	48
5.4.	Nicht voranschlagswirksame Gebarung	49
5.5.	Veränderung der liquiden Mittel	50
6.	Vermögenshaushalt	51
6.1.	Aktiva und Passiva.....	51
6.2.	Immaterielle Vermögenswerte.....	52
6.3.	Sachanlagen.....	56
6.3.1.	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	58
6.3.2.	Gebäude und Bauten.....	63
6.3.3.	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen.....	65
6.3.4.	Sonderanlagen.....	66

6.3.5.	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	66
6.3.6.	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	67
6.3.7.	Kulturgüter	69
6.3.8.	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau	70
6.4.	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	75
6.4.1.	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	76
6.4.2.	Partizipations- und Hybridkapital	77
6.4.3.	Nachweis und Risikobewertung	77
6.5.	Beteiligungen	79
6.5.1.	Unmittelbare Beteiligungen	80
6.5.2.	Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol	86
6.5.3.	Beteiligungsbericht	87
6.5.4.	Vom Land Tirol verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit	89
6.5.5.	Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH	92
6.6.	Forderungen	93
6.6.1.	Langfristige Forderungen	93
6.6.2.	Kurzfristige Forderungen	96
6.7.	Vorräte	98
6.8.	Liquide Mittel	101
6.8.1.	Kassa, Bankguthaben, Schecks	101
6.8.2.	Zahlungsmittelreserven	106
6.9.	Aktive Rechnungsabgrenzung	106
6.10.	Nettovermögen	107
6.10.1.	Saldo der Eröffnungsbilanz	108
6.10.2.	Kumuliertes Nettoergebnis	109
6.10.3.	Haushaltsrücklagen	109
6.10.4.	Neubewertungsrücklagen	111
6.11.	Sonderposten Investitionszuschüsse	112
6.12.	Verbindlichkeiten	114
6.12.1.	Langfristige Verbindlichkeiten	114
6.12.2.	Kurzfristige Verbindlichkeiten	115
6.13.	Rückstellungen	118
6.13.1.	Langfristige Rückstellungen	118
6.13.2.	Kurzfristige Rückstellungen	123
6.14.	Passive Rechnungsabgrenzung	126

7.	Finanzschulden	127
7.1.	Finanzschulden gemäß Vermögenshaushalt	127
7.2.	Exkurs: Darlehensaufnahmen und Schuldenmanagement	130
7.2.1.	Vorgaben gemäß Finanzmanagementstrategie	131
7.2.2.	Darlehensaufnahmen im Finanzjahr 2020.....	131
7.3.	Öffentlicher Schuldenstand nach ESVG 2010	133
7.4.	Haftungen	135
8.	Nicht fällige Verwaltungsschulden	139
9.	Personal und Pensionen	141
9.1.	Dienstpostenplan und Personalstand.....	141
9.2.	Voranschlag Personal und Pensionen.....	143
9.3.	Personal.....	146
9.3.1.	Ausgaben	146
9.3.2.	Einnahmen.....	147
9.4.	Pensionen	148
9.4.1.	Ausgaben	148
9.4.2.	Einnahmen.....	151
10.	Rechnungsquerschnitt und Stabilitätspakt	152
11.	Ausblick	154
12.	Zusammenfassende Feststellungen.....	155

1. Einleitung

Gesetzliche Grundlage	Gemäß § 7 Abs. 6 TirLRHG ¹ hat der LRH zu dem von der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss (RA) innerhalb einer angemessenen, zwei Monate nicht übersteigenden Frist, einen Bericht zu erstatten. Darin ist jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die Abwicklung der Gebarung im abgelaufenen Finanzjahr im Einklang mit dem Voranschlag (VA) sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Tiroler Landtages erfolgt ist.
Prüfungsauftrag	Am 15.8.2021 beschloss die Tiroler Landesregierung den „Rechnungsabschluss 2020 des Landes Tirol“ (RA 2020). Mit Schreiben vom 20.8.2021 ersuchte die Präsidentin des Tiroler Landtages Sonja Ledl-Rossmann den Bericht gemäß § 7 Abs. 6 TirLRHG zu erstatten. Damit begann die gesetzlich normierte Zwei-Monats-Frist für die Berichtslegung über den RA 2020 durch den LRH.
Zuständigkeiten	Gemäß der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung² ist Landeshauptmann Günther Platter u.a. für die Landesfinanzverwaltung, die Finanzverfassung, den Finanzausgleich, das Abgabewesen mit Ausnahme der Gemeindeabgaben, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften des Landes, den Abschluss von Verträgen des Landes mit besonderen finanziellen Auswirkungen sowie für die Mitwirkung bei den Verhandlungen über solche Verträge zuständig. Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung³ ist die Abteilung Finanzen u.a. für Angelegenheiten des Steuerwesens, Abgaben und Gebühren, Aufsicht über Unternehmen und Anstalten des Landes, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen, Angelegenheiten des Finanzausgleichs und des Konsultationsmechanismus sowie Flexibilisierungsklausel zuständig. Dem Sachgebiet Budgetwesen obliegen Erstellung und Vollzug des Landesvoranschlages, mittelfristige Finanzplanung, Liquiditätssteuerung des Landes, Angelegenheiten des Landesrechnungsabschlusses sowie Risikomanagement und internes Kontrollsystem im Finanzierungs- und Veranlagungsmanagement. Das Aufgabengebiet der Abteilung Landesbuchhaltung enthält u.a. den Landes- und Bundesrechnungsdienst. Sie erstellt den Landesrechnungsabschluss.
Prüfungsziel	Die Erstellung des RA 2020 erfolgte (wie beim RA 2019) auf Basis der VRV 2015 ⁴ . Prüfungsziel war die Feststellung der ziffernmäßigen Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Rechenwerkes sowie die Übereinstimmung mit den Vorschriften der

¹ Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003 idF LGBl. Nr. 144/2018.

² Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 73/2021.

³ Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. November 2020 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 126/2020, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2021.

⁴ Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 Änderung BGBl. II Nr. 17/2018. Die VRV 2015 trat am 19.10.2015 in Kraft.

VRV 2015, dem Bewirtschaftungserlass über den VA 2020 und den Landtags- und Regierungsbeschlüssen.

Prüfungs-
schwerpunkte

Der LRH setzte bei der Prüfung des RA 2020 die nachfolgenden Schwerpunkte:

- Überprüfung der vorhandenen Vermögenswerte und Geldbestände (Bargeld, Guthaben auf Bankkonten, Sparbücher usw.),
- Prüfung der formellen Richtigkeit des Zahlenmaterials,
- Einhaltung der im VA 2020 festgelegten Gebarungsgrundsätze und
- Darstellung der wesentlichen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes Tirol.

Prüfungs-
grundlage

Als Grundlagen für die Prüfung dienten dem LRH der VA 2020 und der RA 2020 sowie die einschlägigen Beschlüsse des Tiroler Landtages und der Tiroler Landesregierung.

Die Prüfungsplanung des RA 2020 erfolgte unter Berücksichtigung des Leitfadens „Prüfung von Rechnungsabschlüssen“ der österreichischen Landesrechnungshöfe, des Stadtrechnungshofes Wien und des Österreichischen Städtebundes. Die in diesem Leitfaden dargestellten Grundsätze und Prinzipien bildeten die Grundlage der Planungsarbeiten.

Ressourcen-
einsatz

Die Durchführung der Prüfung erfolgte durch ein interdisziplinäres Team, bestehend aus PrüferInnen mit juristischen, betriebs- und volkswirtschaftlichen sowie bautechnischen Qualifikationen. Über das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt berichtet:

Tab. 1: Kenndaten RA 2020 (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2020)

Ergebnisrechnung	
Erträge	4.392,2
Aufwendungen	4.372,3
Haushaltsrücklagen	17,9
Nettoergebnis	37,7
Finanzierungsrechnung	
Einzahlungen	4.310,4
Auszahlungen	4.340,9
Liquide Mittel	242,0
Vermögensrechnung	
Langfristiges Vermögen	8.731,8
Kurzfristiges Vermögen	680,8
Nettovermögen	3.563,6
Investitionszuschüsse	182,4
Fremdmittel	5.666,5

2. Haushaltsgrundsätze und Buchungslogik

Dreikomponenten-
haushalt

Nach der VRV 2015 hat die Veranschlagung und die Rechnungslegung mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes zu erfolgen.

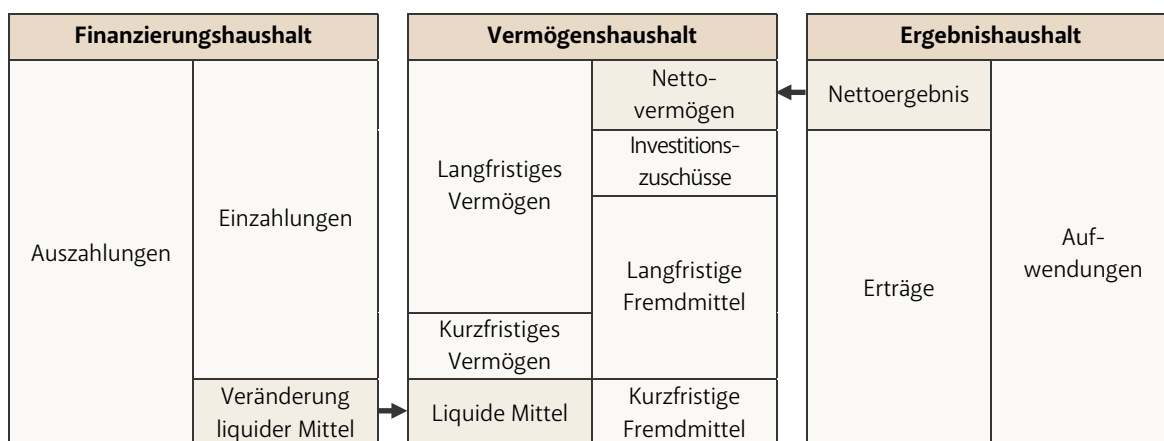
Im Ergebnishaushalt sind – ähnlich wie in der Gewinn- und Verlustrechnung – die Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Der Finanzierungshaushalt zeigt – wie die Geldflussrechnung – die Einzahlungen und Auszahlungen eines Finanzjahres. Der Vermögenshaushalt weist – ähnlich der Bilanz – die Vermögenslage zum Stichtag 31.12. aus.

Integriertes
System

Der Saldo aller Ein- und Auszahlungen stellt im integrierten System die Veränderung der liquiden Mittel dar und spiegelt sich im Vermögenshaushalt unter dem Aktivposten „Liquide Mittel“ wider. Sind die Einzahlungen höher als die Auszahlungen, erhöhen sich die Kassabestände, andernfalls reduzieren sich diese.

Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen ergibt das Nettoergebnis. Dieses wird in den Eigenkapitalposten „Nettovermögen“ übertragen. Überwiegen die Erträge, erhöht sich das Nettovermögen, andernfalls sinkt das Nettovermögen.

Diagr. 1: Darstellung des integrierten Dreikomponentenhaushaltes



Gliederung nach
MVAG

Der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gliedern sich für den Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets nach den in den Anlagen 1a - 1c zur VRV 2015 dargestellten Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG).

Die MVAG fassen Konten auf unterschiedlichen Aggregationsstufen zusammen und ermöglichen damit eine strukturierte Darstellung der Haushalte. Die Zuordnung der einzelnen Konten zu den MVAG erfolgt durch die in der Anlage 3a geregelte Verknüpfung der Konten mit den Gruppen.

Die MVAG werden als Codes mit bis zu vier Ziffern dargestellt, wobei durch jede zusätzliche Ziffer der Detaillierungsgrad höher wird.

Die erste Ziffer des MVAG-Codes gibt an, welcher Haushalt von der Buchung betroffen ist (1xxx = Vermögenshaushalt, 2xxx = Ergebnishaushalt, 3xxx = Finanzierungshaushalt). Die zweite Ziffer gibt an, ob es sich um eine Mittelverwendung oder Mittelaufbringung/-herkunft handelt:

Tab. 2: Bedeutung des MVAG-Codes (Quelle: LRH)

MVAG	Vermögenshaushalt (MVAG 1xxx)	Ergebnishaushalt (MVAG 2xxx)	Finanzierungshaushalt (MVAG 3xxx)
Mittelaufbringung	12xx/13xx/14xx/15xx = Passivseite	21xx = Ertrag	31xx/33xx/35xx = Einzahlung
Mittelverwendung	10xx/11xx = Aktivseite	22xx = Aufwand	32xx/34xx/36xx = Auszahlung

1. MVAG-Ebene/ 2. MVAG-Ebene Die dritte und vierte Ziffer des MVAG-Codes stellen unterschiedliche Aggregationsstufen dar, wobei der aus drei Ziffern bestehende Code (z.B. 211x=Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit) als 1. MVAG-Ebene und der aus 4 Ziffern bestehende Code (z.B. 2112 Ertragsanteile) als 2. MVAG-Ebene bezeichnet werden.

Darstellung im RA 2020 Der Ergebnis- und Finanzierungshaushalt werden auf 1. MVAG-Ebene für den Gesamthaushalt und auf 2. MVAG-Ebene für die zehn Bereichsbudgets (Gruppen 0 - 9) dargestellt. Im Detailnachweis finden sich sodann die dem Gesamthaushalt und den Bereichsbudgets zugrundeliegenden Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen gegliedert auf Basis des Ansatzverzeichnisses (Anlage 2) und Kontenplans (Anlage 3a).

Der Vermögenshaushalt wird für den Gesamthaushalt auf 2. MVAG-Ebene dargestellt und zeigt durch den Vergleich der Werte zum 31.12.2019 mit jenen zum 31.12.2020 auch die im Finanzjahr eingetretenen Veränderungen.

3. Voranschlag

Rechtliche Grundlagen Wesentliche Rechtsgrundlagen für den Landesvoranschlag sind der Art. 62 Tiroler Landesordnung 1989⁵ (TLO 1989) sowie der Beschluss des Tiroler Landtages über den jeweiligen Voranschlag.

Komponenten des Voranschlages Gemäß Art. 62 Abs. 1 TLO 1989 ist der Landesvoranschlag die Grundlage der Gebärung des Landes Tirol. Er wird vom Tiroler Landtag durch Beschluss festgesetzt. Der Landesvoranschlag hat den Ergebnisvoranschlag, den Finanzierungsvoranschlag und den Stellenplan sowie gegebenenfalls weitere für die Haushaltsführung wesentliche Grundlagen zu enthalten.

⁵ Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989) idGF.

Entwurf des Voranschlages Die Tiroler Landesregierung hat dem Tiroler Landtag spätestens bis zum 15. November den Entwurf des Landesvoranschlages für das kommende Finanzjahr vorzulegen. Gleichzeitig kann die Landesregierung dem Landtag auch den Entwurf des Landesvoranschlages für das nächstfolgende Finanzjahr vorlegen (Doppelbudget).

Gemäß Art. 62 Abs. 4 TLO 1989 kann der Tiroler Landtag im Beschluss über die Festsetzung des Landesvoranschlages die Tiroler Landesregierung ermächtigen, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Mittelverwendungen, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, bis zu 2 % der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittelverwendungen zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Mittelverwendungen unverzüglich bekanntzugeben.

Doppelbudget 2020/2021 Der Tiroler Landtag beschloss am 19.12.2019 die Landesvoranschläge für die Jahre 2020 und 2021 (Finanzbeschluss zum Doppelbudget). Die Abwicklung des Budgets basierte auf den Bewirtschaftungserlässen des Finanzreferenten vom 1.1.2020 und 1.1.2021.

3.1. Grundsätze der Budgetierung

Budgetprinzip 2017 Bis zum Budgetjahr 2018 war das im Jahr 2012 beschlossene „Budgetprinzip 2017 Tirol“ eine wesentliche Grundlage für die Budgetierung (ausgeglichener Haushalt nach VRV 1997 und keine Nettoneuverschuldung). Seit dem Jahr 2019 gibt es noch keine neue beschlossene Budgetstrategie des Landes Tirol.

Keine ausgeglichene Budgetierung Im VA 2020 wurde weder der Finanzierungs- noch der Ergebnisvoranschlag ausgeglichen budgetiert (siehe unten). So war im Finanzierungsvoranschlag ein negativer Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung iHv 209,9 Mio. € veranschlagt. Im Ergebnisvoranschlag ging man von einem negativen Nettoergebnis von 169,6 Mio. € aus.

Keine geplante Neuverschuldung Hingegen wurde - wie auch schon in den vergangenen Jahren - keine Nettoneuverschuldung veranschlagt. Unter Nettoneuverschuldung (Nettokreditaufnahme) versteht man die Schuldenaufnahme der öffentlichen Hand abzüglich getilgter Schulden.

Prognose der Ertragsanteile Die Basis für die Schätzung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (also die wesentlichsten Einnahmequellen des Landes Tirol) bildete - wie schon in den vergangenen Jahren - die Prognose des Bundesministeriums für Finanzen. Unter Einbeziehung der Wirtschaftsprognose (z.B. BIP-Wachstum, Inflation) des Wirtschaftsforschungsinstitutes (WIFO) budgetierte die Abteilung Finanzen die zu erwartenden Ertragsanteile für das Jahr 2020 im Finanzierungshaushalt mit 1.435,9 Mio. € (+51,6 Mio. € gegenüber dem VA 2019).

Starke Abweichungen durch Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Doppelbudgets im Dezember 2019 ging die Tiroler Landesregierung noch von einer stabilen Finanzlage in den Jahren 2020 und 2021 aus. Die im Frühjahr 2020 eingetretene COVID-19-Pandemie wirkte sich

die COVID-19-Pandemie aber massiv auf den Landeshaushalt der Jahre 2020 und 2021 aus (verringerte Steuereinnahmen und höhere Ausgaben für COVID-19-Maßnahmen). Dadurch resultierten starke Abweichungen zwischen dem ursprünglich beschlossenen Budget und dem durch Voranschlagsveränderungen abgeänderten Budget.

Anregung im Bericht über den RA 2019 Der LRH regte im Bericht über den RA 2019 an, dass das Land Tirol eine neue (mehrjährige) Budgetstrategie beschließen soll, welche das „Budgetprinzip 2017 Tirol“ ablöst. Diese sollte – wie z.B. im Bundesland Kärnten oder auf Bundesebene – von einem Strategiebericht flankiert werden, der die Grundzüge der budgetären Entwicklung und die zugrunde gelegten Parameter erörtert.

Vorerst keine neue Budgetstrategie Laut Auskunft der Abteilung Finanzen würde eine mittelfristige Finanzplanung aufgrund der schwer abschätzbaren Pandemielage und der damit in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Entwicklung erhebliche Unsicherheiten aufweisen. Aufgrund dieser volatilen Situation sei daher eine starre Festlegung eines neuen Rahmenplanes nicht zweckmäßig. Daher soll vorerst im Rahmen des derzeit zu verhandelnden Doppelbudgets 2022/2023 mit den angestrebten Budgetvorgaben des Finanzreferenten das Auslangen gefunden werden.

3.2. Landtagsbeschluss zum Voranschlag 2020

Hinweis – Betrachtung des VA 2020 Wie erwähnt beschloss der Tiroler Landtag im Dezember 2019 ein Doppelbudget für die Jahre 2020 und 2021. Nachfolgend wird ausschließlich der VA 2020 betrachtet. Die Behandlung des VA 2021 wird im Rahmen der Prüfung zum RA 2021 im nächsten Jahr erfolgen.

Finanzierungsvoranschlag Gemäß Finanzbeschluss des Tiroler Landtages wurde der VA 2020 im Finanzierungsvoranschlag mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Tab. 3: Finanzierungsvoranschlag 2020 (Beträge in €; Quelle: Finanzbeschluss des Tiroler Landtages)

Finanzierungsvoranschlag	Beträge
Summe Einzahlungen	3.915.947.500
Summe Auszahlungen	4.125.839.200
Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-209.891.700

Geplante Ein- und Auszahlungen Der Finanzierungsvoranschlag beinhaltet die für das Haushaltsjahr 2020 geplanten Einzahlungen und Auszahlungen. Die Detailbudgetierung erfolgte auf den Konten gemäß Anlage 3a der VRV 2015 „Kontenplan und Kontenzuordnungen“.

Hinweis – detaillierte Beschreibung Eine detaillierte Beschreibung der veranschlagten Ein- und Auszahlungen erfolgt im Kapitel „Finanzierungshaushalt“. Dort erfolgt auch eine Gegenüberstellung des VA 2020 mit dem RA 2020.

Ergebnisvoranschlag Der VA 2020 wurde im Ergebnisvoranschlag mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Tab. 4: Ergebnisvoranschlag 2020
 (Beträge in €; Quelle: Finanzbeschluss des Tiroler Landtages)

Ergebnisvoranschlag	Beträge
Summe Erträge	3.754.020.600
Summe Aufwendungen	3.923.646.600
Nettoergebnis	-169.626.000
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-77.178.600

Geplante
 Aufwendungen
 und Erträge

Der Ergebnisvoranschlag stellt die Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres periodengerecht abgegrenzt dar. Nicht alle Erträge und Aufwendungen führen im budgetierten Haushaltsjahr zu Ein- oder Auszahlungen im Finanzierungshaushalt (z.B. Abschreibungen oder Dotierung/Auflösung von Rückstellungen).

Von den budgetierten Aufwendungen iHv 3.923,6 Mio. € entfielen 125,0 Mio. € auf Abschreibungen und Rückstellungsbildungen. Dem gegenüber standen geplante Investitionen⁶ iHv 97,6 Mio. € sowie Förderungen von Infrastrukturmaßnahmen iHv 68,1 Mio. €.

Hinweis –
 detaillierte
 Beschreibung

Eine detaillierte Beschreibung der veranschlagten Erträge und Aufwendungen erfolgt im Kapitel „Ergebnishaushalt“. Dort erfolgt auch eine Gegenüberstellung des VA 2020 mit dem RA 2020.

Vermögens-
 voranschlag

Gemäß Finanzbeschluss des Tiroler Landtages wurde der VA 2020 in den Kontenklassen 0 bis 3 des Vermögensvoranschlages mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Tab. 5: Vermögensvoranschlag 2020
 (Beträge in €; Quelle: Finanzbeschluss des Tiroler Landtages)

Vermögensvoranschlag	Beträge
Mittelaufbringungen Vermögenshaushalt	209.883.600
Mittelverwendungen Vermögenshaushalt	327.328.700
Saldo	-117.445.100

Steuerung und
 Kontrolle des
 Finanzierungs-
 haushaltes

Ein Vermögensvoranschlag ist gemäß VRV 2015 nicht zwingend vorgeschrieben. Das Land Tirol entschied sich aber, einen Vermögensvoranschlag in den Kontenklassen 0 bis 3 zu führen, um die budget- und IT-technischen Voraussetzungen für die Steuerung und Kontrolle der Einhaltung der budgetierten Werte im Finanzierungshaushalt zu schaffen.

⁶ Die Budgetierung der Investitionen erfolgte im Finanzierungs- und Vermögenshaushalt.

Hinweis – Konten- klassen 0 bis 3	Die Kontenklassen 0 bis 3 stellen die Bestandskonten (Anlagen, Vorräte, Geld, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzung, Rücklagen, Fremdmittel und Kapitaltransfers) des Vermögenshaushaltes dar.
Überwachung und Kontrolle	Die Überwachung der Zahlungsströme inklusive der entsprechenden Konten erfolgt im Erfolgs- und Vermögenshaushalt. Der Vermögensvoranschlag bildet die budgetierten Zahlungen des Finanzierungshaushaltes in den Kontenklassen 0 bis 3 ab. Dadurch war auch die Steuerung und Kontrolle des Finanzierungshaushaltes gewährleistet.
Geplante Darlehens- aufnahme	Im Rahmen des Finanzbeschlusses erteilte der Tiroler Landtag auch die Zustimmung zur Aufnahme der im Voranschlag vorgesehenen Darlehen iHv 50,0 Mio. €. Darlehenstilgungen wurden iHv 50,1 Mio. € budgetiert. Somit sollte der VA 2020 wie in den vergangenen Jahren keine Nettoneuverschuldung aufweisen.

3.3. Ermächtigungen des Tiroler Landtages

Unüber- schreitbare Höchstbeträge	Gemäß Finanzbeschluss des Tiroler Landtages sind die im Ergebnis- und Vermögensvoranschlag vorgesehenen Aufwendungen und Mittelverwendungen grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Aufwendungen dürfen nur für die im Voranschlag vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.
Ermächtigung innerhalb des gleichen Bereichsbudgets	Die Tiroler Landesregierung wurde aber im gleichen Beschluss auch ermächtigt, bei budgetierten Voranschlagskonten des Ergebnis- und Vermögensvoranschlages Budgeterhöhungen bis zu der Höhe zu genehmigen, als innerhalb des gleichen Bereichsbudgets (Gruppe) Mittelaufbringungen erhöht (Mehrerträge) bzw. Mittelverwendungen vermindert (Minderaufwendungen) werden können.
Ermächtigung außerhalb der Bereichsbudgets	Weiters wurde die Tiroler Landesregierung ermächtigt, bei budgetierten Voranschlagskonten Budgeterhöhungen bis zu einem Betrag von 100 Tsd. € im Einzelfall zu genehmigen, wenn im Gegenzug dazu bei budgetierten Voranschlagskonten in anderen Bereichsbudgets (Gruppen) entsprechende Mittelaufbringungen erhöht (Mehrerträge) bzw. Mittelverwendungen vermindert (Minderaufwendungen) werden können. Ferner wurde die Tiroler Landesregierung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Budgeterhöhungen in der Höhe zu genehmigen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Mittelaufbringungen (Erträge) bei Voranschlagskonten mit den Finanzkennziffern⁷ 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

⁷ Als Finanzkennziffer wird die sechste bzw. letzte Stelle der VA-Ansätze bezeichnet.

3.4. Nachweis über die Voranschlagsveränderungen

Nachweis bis zum Jahr 2018	Die Rechnungsabschlüsse des Landes Tirol beinhalteten bis zum Jahr 2018 einen „Nachweis über die Voranschlagsveränderungen“, also eine Beschreibung der Veränderung des ursprünglich vom Tiroler Landtag beschlossenen Voranschlages durch Budgeterhöhungen, welche z.B. durch Mehreinnahmen, Minderausgaben oder Rücklagenentnahmen finanziert wurden.
Kontrollmöglichkeit	Über den Nachweis der Voranschlagsveränderungen kann nachvollzogen und kontrolliert werden, wie Budgeterhöhungen bedeckt wurden und ob die Ermächtigungen gemäß Finanzbeschluss des Tiroler Landtages eingehalten wurden.
Empfehlung im Bericht zum RA 2019	Da der RA 2019 keinen Nachweis mehr über diese Voranschlagsveränderungen beinhaltete, empfahl der LRH im Prüfbericht über den RA 2019, dass den Rechnungsabschlüssen standardmäßig ein solcher Nachweis als Anlage beigelegt werden sollte.
Umsetzung der Empfehlung	Das Land Tirol setzte die Empfehlung des LRH um und fügte dem RA 2020 einen entsprechenden Nachweis bei. Somit können die Voranschlagsveränderungen der einzelnen Finanzpositionen nachvollzogen werden.
Alte Bezeichnungen	Der LRH weist aber darauf hin, dass in diesem Nachweis in der Spalte „Grund der Änderung“ noch die Begriffe „Mehrausgaben“, „Minderausgaben“ und „Mehreinnahmen“ verwendet wurden.
Anregung	Das neue Haushaltsrecht nach VRV 2015 kennt hingegen nur mehr die Begriffe Aufwendungen und Erträge (Ergebnishaushalt) bzw. Ein- und Auszahlungen (Finanzierungshaushalt). Der LRH regt deshalb an, die Bezeichnungen entsprechend anzupassen.
Veränderungen	Nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderungen des gemäß Finanzbeschlusses rechtlich bindenden Ergebnisvoranschlages:

Tab. 6: Veränderungen des Ergebnisvoranschlags (Beträge in €)

Ergebnisvoranschlag	ursprünglicher VA	veränderter VA	Differenz
Summe Erträge	3.754.020.600	3.926.990.400	172.969.800
Summe Aufwendungen	3.923.646.600	4.505.257.900	581.611.300
Nettoergebnis	-169.626.000	-578.267.500	-408.641.500
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-77.178.600	-397.568.500	-320.389.900

Budgeterhöhungen	Die Analyse der Voranschlagsveränderungen zeigte, dass sich die Gesamtaufwendungen des ursprünglich beschlossenen Ergebnisvoranschlages von 3.923,6 Mio. € auf 4.505,3 Mio. € erhöhten (+581,6 Mio. €).
------------------	---

Bedeckung	Die Bedeckung erfolgte über einnahmenseitige Mehrerträge, Minderaufwendungen bei anderen Finanzpositionen und über die Abwicklung der Rücklagen- und Rückstellungsgebarung.
Zusatzbudgets	Überschreitungen ohne Bedeckung fanden im Ausmaß von 363,6 Mio. € statt, so dass Genehmigungen für Zusatzbudgets vom Tiroler Landtag eingeholt werden mussten. Nachfolgend werden alle beschlossenen Zusatzbudgets über 10,0 Mio. € näher beschrieben (in Summe 231,0 Mio. €):
Finanzhilfen an die Gemeinden	Die Tiroler Landesregierung beschloss am 28.4.2020, den Tiroler Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Bewältigung der finanziellen Einbußen aufgrund der COVID-19-Pandemie Finanzhilfen bis zu 70,0 Mio. € zu gewähren. Davon sollten 40,0 Mio. € den Tiroler Gemeinden für Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Die Abwicklung dieser COVID-19-Sonderförderung sollte über den Gemeindeausgleichsfonds (GAF) erfolgen (Zuweisung von 40,0 Mio. € an den GAF).⁸ Weiters waren die Gemeinden aufgrund der COVID-19-Pandemie mit erheblichen Einnahmenrückgängen, insbesondere auch bei den Abgabenertragsanteilen, konfrontiert. Zur teilweisen Kompensation dieser Rückgänge beschloss die Tiroler Landesregierung, den Gemeinden zur Stärkung ihrer Liquidität eine Finanzzuweisung iHv 30,0 Mio. € zu gewähren.⁹
Konjunktur-offensive 2020	In Umsetzung des Grundsatzbeschlusses "Konjunkturoffensive 2020 Tirol packt's an - 106 Projekte für Tirol" vom 2.6.2020 mit einem Gesamtvolumen von 230,4 Mio. € beschloss die Tiroler Landesregierung in einer ersten Tranche Zusatzbudgets von 46,8 Mio. €. Die betragsmäßig größten Budgeterhöhungen in diesem Zusammenhang betrafen folgende Maßnahmen: • Bonuszahlung COVID-19 in den Pflege- und Gesundheitsberufen (7,5 Mio. €), • Tiroler Kleinunternehmerförderung und Impulspaket Tirol (5,0 Mio. €), • Ausbau ambulante Suchthilfe und Unterstützung des psychosozialen Krisendienstes (3,0 Mio. €), • Digitalisierung (2,9 Mio. €), • Mittel für Individualförderungen und Stiftungen (2,8 Mio. €) und • Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft (2,2 Mio. €).
Beschaffung medizinischer Ausrüstung	Auf Grund der Ausbreitung der COVID-19-Neuerkrankungen kam es zu einem Engpass von medizinischem Material. Vom Land Tirol dringend benötigte Produkte waren insbesondere Desinfektionsmittel, Untersuchungs- und OP-Handschuhe,

⁸ Die Förderung sollte an Gemeinden und Gemeindeverbände als Anschlussförderung zur Förderung nach der Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 12 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017) gewährt werden.

⁹ Diese Finanzzuweisung sollte je zur Hälfte nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und nach der Volkszahl auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt werden.

Schutzausrüstung, Masken, Labormaterial und Grundstoffe sowie Screening-Equipment.

Die Tiroler Landesregierung beschloss deshalb den Ankauf kritischer medizinischer Bedarfsgüter durch die Tirol Kliniken GmbH bis zu einem maximalen Auftragsvolumen von 20,0 Mio. €.

Des Weiteren erhielt die Landessanitätsdirektion für Ankäufe von diversen Materialien im Zusammenhang mit COVID-19 und für die Administrierung erforderlicher EDV-Lösungen zusätzliche Budgetmittel iHv 10,0 Mio. €.

Entlastungspaket für die Tiroler Unternehmerschaft Aufgrund der krisenbedingt reduzierten Umsatzerwartung der Unternehmerschaft für das Kalenderjahr 2020 berechnete das Land Tirol für sämtliche Mitglieder der Tiroler Tourismusverbände die zu leistenden Pflichtbeiträge neu.¹⁰ Dadurch sollte im Jahr 2020 ein Entlastungseffekt für die Tiroler Unternehmerschaft iHv 30,0 Mio. € erzielt werden.

Zum teilweisen Ausgleich des Einnahmefalles der Tiroler Tourismusverbände wurde diesen zur Budgetunterstützung vom Land Tirol ein Betrag iHv 20,0 Mio. € bereitgestellt.

Betriebszuschuss und –abgangsdeckung Krankenhaus St. Vinzenz Das Land Tirol leistete an die a.ö. Krankenhaus St. Vinzenz Betriebs-GmbH einen Betriebszuschuss iHv 2,3 Mio. € zur Abdeckung von finanziellen Erfordernissen aus Vorperioden. Darüber hinaus stimmte die Tiroler Landesregierung Akontierungen an die a.ö. Krankenhaus St. Vinzenz Betriebs-GmbH im Rahmen der vertraglichen Betriebsabgangsdeckung durch das Land Tirol ab dem Wirtschaftsjahr 2020 zur Sicherstellung des laufenden Betriebes zu.

Zur budgetären Abwicklung der Akontierungen wurde bei der Finanzposition 1-560204-7430031 „Betriebsabgangsdeckung a.ö. KH St. Vinzenz Zams“ im Jahr 2020 ein Betrag von 8,9 Mio. € (für die Betriebsabgangsdeckung des Jahres 2019) sowie ein Betrag von 6,9 Mio. € (Betriebsabgang laut Voranschlag des Jahres 2020), somit in Summe 15,8 Mio. € bereitgestellt.

Übernahme von Screeningkosten Die Tiroler Landesregierung stellte zur Übernahme von SARS-CoV 2 PCR-Screeningkosten für Personal in allgemein öffentlichen Krankenanstalten, für neu aufzunehmende Personen in Krankenanstalten, Rehabilitationseinrichtungen und Altenwohnheimen sowie für fachlich begründete Querschnitts-Screenings im Rahmen der COVID-19-Pandemie 18,0 Mio. € zur Verfügung.

Der Abteilung Landessanitätsdirektion wurde für diese Unterstützung bei der Finanzposition 1-510005-7297013 „Zuwendung Maßnahmen medizinischer Bereichsversorgung“ eine Budgeterhöhung von 18,0 Mio. € genehmigt.

COVID-19 – Leistungsverträge Notkrankenstationen Die Tiroler Landesregierung beschloss im April 2020, zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19-Neuerkrankungen und zur Gewährleistung einer adäquaten Versorgung von COVID-19-Erkrankten zusätzliche Betten in Notkrankenstationen als „Überlaufbetten“ sicher zu stellen.

¹⁰ Die ursprünglichen Beitragsbescheide wurden mit einer Reduktion des zu erwartenden Unternehmensumsatzes um ein Drittel der ursprünglichen Berechnungsgrundlage neu erlassen.

Hierfür sollten zum Betrieb der erforderlichen Notkrankenstationen Leistungsvereinbarungen mit geeigneten Gesundheitseinrichtungen (Vorhaltung von Betten und Personal, Betreuung der vom Land Tirol zugewiesenen COVID-19- bzw. Nicht-COVID-19-Patienten, Bereitstellung des vorhandenen medizinischen Materials, Bereitstellung von ergänzendem Personal usw.) abgeschlossen werden.

Für die budgetäre Abwicklung der Leistungsvereinbarungen wurde bei der neu eröffneten Finanzposition 1-510009-7280000 „Medizinische Bereichsversorgung - Sonstige Leistungen“ eine Budgeterhöhung iHv 11,0 Mio. € genehmigt.

Tiroler Unterstützungsfonds für Selbstständige

Die Tiroler Landesregierung beschloss, als Maßnahme gegen die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Wirtschaftsstandort Tirol im Rahmen des „Tiroler Unterstützungsfonds für Selbstständige“ finanzielle Mittel iHv bis zu 15,0 Mio. € für nicht rückzahlbare Zuschüsse bereitzustellen.¹¹

Für die budgetäre Abwicklung der Zuschüsse wurde bei der neu eröffneten Finanzposition 1-790205-7430042 „Tiroler Unterstützungsfonds für Selbstständige“ eine Budgeterhöhung iHv 15,0 Mio. € genehmigt.

Eine teilweise Bedeckung war durch Mehrerträge bei der Finanzposition 2-790201-8527001 "Beitrag Wirtschaftskammer Tirol" iHv 4,0 Mio. € gegeben. Die restlichen 11,0 Mio. € führten zu einer zusätzlichen Belastung des Ergebnishaushaltes.

4. Ergebnishaushalt

Vorgaben der VRV 2015

Gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 sind im Ergebnishaushalt Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Dabei stellt der Ertrag (z.B. Steuereinnahmen) einen Wertzuwachs und der Aufwand (z. B. Personalaufwand) einen Werteinsatz, jeweils unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung, dar. Gemäß § 8 Abs. 1 VRV 2015 ist der periodengerecht abgegrenzte Ertrag in die Ertragsgruppen

- Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit,
- Erträge aus Transfers und
- Finanzerträge

zu untergliedern.

Die Aufwendungen unterteilen sich gemäß § 8 Abs. 2 VRV 2015 in die Aufwandsgruppen

- Personalaufwand,
- Sachaufwand (ohne Transferaufwand),
- Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers) und
- Finanzaufwand.

¹¹ Die Abteilung Wirtschaft und Wissenschaft wurde mit der Ausarbeitung von Richtlinien für diese Fördermaßnahme des Landes beauftragt.

Darstellung im
RA 2020

Im RA 2020 erfolgte die Darstellung des Ergebnishaushaltes auf 1. MVAG-Ebene wie folgt:

Tab. 7: Ergebnishaushalt (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

MVAG	Ergebnishaushalt	VA 2020	RA 2020	Differenz
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.632.260.300	3.088.554.196	456.293.896
212	Erträge aus Transfers	1.246.342.400	1.270.056.626	23.714.226
213	Finanzerträge	48.387.700	33.547.323	-14.840.377
	Summe Erträge	3.926.990.400	4.392.158.144	465.167.744
221	Personalaufwand	1.247.145.100	1.234.609.526	-12.535.574
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	590.977.600	778.128.876	187.151.276
223	Transferaufwand (laufende Transfers u. Kapitaltr.)	2.664.131.700	2.346.450.733	-317.680.967
224	Finanzaufwand	3.003.500	13.153.941	10.150.441
	Summe Aufwendungen	4.505.257.900	4.372.343.075	-132.914.825
SA0	Nettoergebnis	-578.267.500	19.815.069	598.082.569
SA8	Summe Haushaltsrücklagen	180.699.000	17.888.173	-162.810.827
SA00	Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-397.568.500	37.703.242	435.271.742

Ergebnis-
entwicklung

Die Differenz aus den dargestellten Erträgen und Aufwendungen ergibt das Nettoergebnis. Dieses zeigt, ob in einem Jahr mehr Ressourcen geschaffen (positives Nettoergebnis) oder verbraucht wurden (negatives Nettoergebnis). Der LRH stellt fest, dass der RA 2020 ein positives Nettoergebnis iHv 19,8 Mio. € auswies.

Dass trotz der COVID-19-Pandemie ein positives Nettoergebnis erwirtschaftet wurde, liegt in der ertrags- aber nicht finanzierungswirksamen Auflösung von Pensionsrückstellungen iHv 513,5 Mio. € (siehe das Kapitel „Personal“). Ohne Berücksichtigung der erfolgten (zinsenbedingten)¹² Auflösung dieser Rückstellungen beläuft sich das Nettoergebnis auf -493,7 Mio. €.

4.1. Erträge

Erträge

Die im RA 2020 dargestellten Erträge (MVAG 21) beinhalteten die in der VRV 2015 festgelegten Ertragsgruppen „Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit“, „Erträge aus Transfers“ und „Finanzerträge“.

¹² Das Land Tirol bildet aufgrund des Wahlrechtes gem. § 31 Abs. 1 VRV 2015 Rückstellungen für Pensionen. Das Ausmaß der erforderlichen, nicht finanzierungswirksamen Dotierungen bzw. Auflösungen zum Rechnungsabschluss-Stichtag wird maßgeblich von der Höhe des Rechnungszinssatzes bestimmt. In Umsetzung der Empfehlung des VR-Komitees VR-K Nr. 07-VRV 2015 vom 29.10.2020 wurde anstelle des bisher verwendeten marktüblichen Zinssatzes der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren angewendet.

4.1.1. Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit

Operative Verwaltungs-
tätigkeit Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (MVAG 211) iHv 3.088,6 Mio. € bildeten mit 70 % der Gesamterträge die wesentlichste Einnahmequelle des Landes Tirol. Diese stellten sich auf der 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tab. 8: Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

MVAG	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	VA 2020	RA 2020	Differenz
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	189.541.400	283.418.673	93.877.273
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	1.536.458.500	1.268.433.737	-268.024.763
2114	Erträge aus Leistungen	28.651.300	21.622.972	-7.028.328
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	5.368.300	5.661.201	292.901
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	751.089.500	742.557.706	-8.531.794
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	121.151.300	766.859.907	645.708.607
	Summe	2.632.260.300	3.088.554.196	456.293.896

Erträge aus eigenen Abgaben (MVAG 2111)

Verteilung Die Erträge aus eigenen Abgaben iHv 283,4 Mio. € ergaben sich aus jenen Abgaben, die vom Land Tirol vorgeschrieben und eingehoben wurden, wie beispielsweise die Wohnbauförderungsbeiträge (98,8 Mio. €), die Aufenthaltsabgabe (93,2 Mio. €), die Umlage auf die Ertragsanteile der Gemeinden (66,3 Mio. €) und die Tiroler Kulturförderungsabgabe (12,1 Mio. €).

Die Erträge aus eigenen Abgaben waren gegenüber dem RA 2019, trotz der COVID-19-Pandemie, relativ konstant geblieben (-0,1 %). Die Mindererträge im Bereich der Verwaltungsabgaben und Umlagen auf die Ertragsanteile der Länder wurden durch Mehrerträge bei den Aufenthaltsabgaben ausgeglichen. Der Grund für die Mehrerträge bei den Aufenthaltsabgaben lag darin, dass aufgrund notwendiger Endabrechnungen die Abgaben des Vorjahres (also für den RA 2020 die Abgaben aus dem Jahr 2019) verbucht wurden.

Erträge aus Ertragsanteilen (MVAG 2112)

Verteilung Die Erträge aus Ertragsanteilen iHv 1,3 Mrd. € bildeten den größten Anteil der Erträge aus operativer Verwaltungstätigkeit. Das Land Tirol erhielt im Jahr 2020 704,2 Mio. € an direkten gemeinschaftlichen Bundesabgaben (gemäß VA 2020 waren 788,0 Mio. € vorgesehen) und 561,6 Mio. € an indirekten gemeinschaftlichen Bundesabgaben (gemäß VA 2020 waren 646,0 Mio. € vorgesehen).

Grundlagen Die Ertragsanteile werden grundsätzlich vom Bund eingehoben und zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nach den Regelungen des FAG 2017¹³ aufgeteilt.

¹³ Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 140/2021.

Auf Basis der Bestimmungen des FAG 2017 hat die Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zunächst zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden (vertikale Verteilung) und in weiterer Folge innerhalb der Länder und Gemeinden (horizontale Verteilung) zu erfolgen.

Gemäß § 10 Abs. 1 FAG 2017 erfolgt die vertikale Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 2020 mit den nachfolgenden einheitlichen Schlüsseln¹⁴

- 67,934 % für den Bund,
- 20,217 % für die Länder und
- 11,849 % für die Gemeinden.

Verteilung nach Abgabenarten Die dem Land Tirol auf Basis dieser Verteilungsschlüssel zugeteilten Abgabenertragsanteile für die Jahre 2019 und 2020 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Abgabenarten:

Tab. 9: Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf die einzelnen Abgabenarten inklusive Entwicklung zum Vorjahr (Beträge in Mio. €; Quelle: Abteilung Finanzen, Sachgebiet Budgetwesen)

Abgabenarten	2019	2020
Lohnsteuer	482,75	474,16
Körperschaftsteuer	160,44	122,85
Veranlagte Einkommensteuer	90,20	65,39
Kapitalertragsteuer	38,96	29,60
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	11,52	12,37
Sonstige	2,00	2,27
Summe Einkommen- u. Vermögenssteuern	785,87	706,64
Umsatzsteuer	398,24	356,10
Mineralölsteuer	78,25	64,74
Motorbezogene Versicherungssteuer	40,97	41,70
Tabaksteuer	33,03	34,80
Versicherungssteuer	20,78	21,37
Energieabgabe	15,97	13,98
Sonstige	25,75	21,70
Summe sonstige Steuern	612,99	554,39
Summe Abgabenertragsanteile	1.398,86	1.261,03

Verteilung Zwei Drittel der gesamten Abgabenertragsanteile stammten mit 830,3 Mio. € aus der Lohnsteuer und aus der Umsatzsteuer.

¹⁴ Abgaben mit einheitlichem Schlüssel sind gemäß leg. cit. die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Kapitalverkehrssteuern, die Tabaksteuer, die Biersteuer, die Schaumweinsteuer, die Alkoholsteuer, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Stiftungseingangssteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Versicherungssteuer, die Normverbrauchsabgabe, die motorbezogene Versicherungssteuer, die Werbeabgabe, die Konzessionsabgabe und der Kunstförderungsbeitrag.

Entwicklung Im Vergleich zum Vorjahr war im Jahr 2020 festzustellen, dass sich der Gesamtbeitrag der Abgabenertragsanteile um 137,8 Mio. € (und damit um 10 %) reduzierte. Der überwiegende Teil dieser Entwicklung war auf reduzierte Einnahmen aus der Einkommensteuer (-28 %), der Kapitalertragsteuer (-24 %) und der Körperschaftsteuer (-23 %) zurückzuführen.

Erträge aus Leistungen (MVAG 2114)

Erträge aus Leistungen Die Erträge aus Leistungen betrugen insgesamt 21,6 Mio. €. Diese Erträge enthielten gemäß RA 2020 beispielsweise Internatsgebühren, Mautgebühren, Gebühren für Verwaltungsleistungen (z.B. Einhebevergütungen nach dem Tiroler Tourismusgesetz, Gebühren für Kfz-Überprüfungen) sowie Kostenbeiträge für Verwaltungsleistungen (z.B. Ersatz von Verfahrenskosten, Ersatz von Kopien, Ersätze im Rahmen der Sozialhilfe).

Bei diesen Erträgen waren im Vergleich zum RA 2019 Mindererträge von 8,5 Mio. € und zum VA 2020 Mindererträge iHv insgesamt 7,0 Mio. € festzustellen. Diese Entwicklung war überwiegend auf Rückgänge bei den Internatsgebühren (COVID-19-bedingte Schulschließungen) und Gebühren für Verwaltungsleistungen (COVID-19-bedingte Lockdowns) zurückzuführen.

Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (MVAG 2115)

Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit Die Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit iHv insgesamt 5,7 Mio. € bestanden gemäß RA 2020 überwiegend aus Miet- und Pachterträgen iHv 5,1 Mio. € sowie Erlösen aus Gerätemieten, Dienstwohnungen und Parkplatzbenützungsentgelten iHv jeweils 0,2 Mio. €. Die im Vergleich zum VA 2020 erzielten Mehrerträge betrafen nahezu zur Gänze die Miet- und Pachterträge.

Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge (MVAG 2116)

Erträge aus Veräußerungen Die Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge machten ein Viertel der Gesamterträge aus und bestanden hauptsächlich aus Kostenersätzen für die Überlassung von Bediensteten an Dritte:

Tab. 10: Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	VA 2020	RA 2020	Differenz
Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten	533.060.700	524.854.946	-8.205.754
Rückersätze von Auszahlungen f. Leistungen Dritter	147.731.500	146.647.616	-1.083.884
Rückersätze von Aufwendungen	52.511.050	53.882.027	1.370.977
Veräußerungen von Handelswaren, Erzeugnissen und Anlagegütern	6.315.250	6.385.127	69.877
Vergütungen mit aufwandsseitiger Gegenverrechn. innerhalb des Landes	6.844.900	6.055.598	-789.302
Sonstige Erträge	4.626.100	4.732.391	106.291
Summe	751.089.500	742.557.706	-8.531.794

Überlassung von Bediensteten	Die Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten beinhalteten überwiegend den Personalkostenersatz für die Tirol Kliniken GmbH (499,4 Mio. €), den Ersatz für den Pensionsaufwand für die Tirol Kliniken GmbH (15,6 Mio. €), den Personalkostenersatz für die FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH (2,7 Mio. €) sowie den Kostenersatz für das Personal der Landesmuseen- und Kulturbetriebs GmbH (0,4 Mio. €).
Auszahlungen für Leistungen Dritter	Auf der Position „Rückersätze von Auszahlungen für Leistungen Dritter“ erfolgte die Ausweisung der Ersätze von Unterstützten und Drittverpflichteten im Rahmen der Mobilen Dienste und Tagespflege sowie der Ersätze von Sozialversicherungsträgern.
Rückersätze für Aufwendungen	Bei den Rückersätzen für Aufwendungen handelte es sich im Wesentlichen um Beihilfen nach dem GSBG ¹⁵ iHv 46,0 Mio. €, welche vom Land Tirol ertragswirksam vereinnahmt und in gleicher Höhe als Aufwand an die Begünstigten verausgabt wurden.
Veräußerungen von Erzeugnissen, Handelswaren und Anlagegütern	Die Erträge aus der Veräußerung von Erzeugnissen und Handelswaren umfassten u.a. Veräußerungen von Produkten durch die Landwirtschaftlichen Lehranstalten, Verkäufe von Begutachtungsplaketten, Veräußerungen durch die Landesforstgärten, die Verkäufe von Abschüssen sowie die Verkäufe des Boten für Tirol und der Landesgesetzblätter. Das Land Tirol veräußerte darüber hinaus Fahrzeuge, Anlagen und Maschinen, Amts- Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie in geringem Ausmaß Grundstücke.
Vergütungen mit Gegenverrechnung	Das Konto Vergütungen mit aufwandseitiger Gegenverrechnung dient der Verrechnung von internen Erträgen innerhalb des Landes (siehe Kapitel „Haushaltsinterne Erträge“).
Sonstige Erträge	Unter den sonstigen Erträgen wurden all jene Erträge gebucht, für die keine bestimmte Kontengruppe vorgesehen war.

Nicht finanzierungswirksame operative Erträge (MVAG 2117)

Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	Die nicht finanzierungswirksamen operativen Erträge stiegen gegenüber dem Vorjahr um mehr als das Fünffache auf 766,9 Mio. € und stellen somit die zweitgrößte Ertragsgruppe dar. Der Grund dafür liegt in der bereits genannten vorgenommenen (zinsenbedingten) Auflösung von Pensionsrückstellungen iHv 513,5 Mio. €. Weitere nicht finanzierungswirksame Erträge stammten aus der Bewertung von Anlagevermögen und immateriellen Vermögenswerten (33,1 Mio. €).
---	--

¹⁵ Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt werden (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz – GSBG), StF: BGBl. Nr. 746/1996.

4.1.2. Erträge aus Transfers

Erträge aus Transfers Die Erträge aus Transfers (MVAG 212) iHv 1.270,1 Mio. € bildeten mit 30 % der Gesamterträge die zweitgrößte Einnahmequelle des Landes Tirol. Diese stellten sich auf der 2. MVAG-Ebene dar wie folgt:

Tab. 11: Erträge aus Transfers (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

MVAG	Erträge aus Transfers	VA 2020	RA 2020	Differenz
2121	Erträge von Trägern des öffentl. Rechts	1.160.299.400	1.165.228.878	4.929.478
2123	Erträge von Unternehmen	5.786.700	5.899.957	113.257
2124	Erträge von Haushalten u. Organisationen ohne Erwerbscharakter	78.187.000	77.120.475	-1.066.525
2125	Erträge vom Ausland	1.930.400	2.039.859	109.459
2127	Nicht finanzwirksame Transfers	138.800	19.767.458	19.628.658
	Summe	1.246.342.300	1.270.056.626	23.714.326

Transferzahlungen zwischen den Trägern des öffentlichen Rechts Zusätzlich zu den dargestellten Abgabenertragsanteilen bestanden auch Transferzahlungen zwischen den Trägern des öffentlichen Rechts. Diesen Zahlungen lagen grundsätzlich bundes- und landesgesetzliche sowie vertragliche Regelungen zu Grunde. Die Transfers erfolgten meist in Form von Finanzausweisungen und Zweckzuschüssen oder als Kostenübernahmen und -abwälzungen.

Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121)

Die Erträge von Trägern des öffentlichen Rechts (92 % der gesamten Transfererträge) verteilten sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2020 und im RA 2020:

Tab. 12: Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	VA 2020	RA 2020	Differenz
Transfers vom Bund	888.925.500	918.704.875	29.779.375
Transfers von Gemeinden	229.372.700	209.505.535	-19.867.165
Transfers von Landesfonds	19.613.000	18.997.010	-615.990
Transfers von Sozialversicherungsträgern	15.508.400	15.415.525	-92.875
Transfers von Bundesfonds	852.600	1.093.863	241.263
Transfers von Ländern	786.200	899.841	113.641
Transfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts	441.000	531.175	90.175
Transfers von Landeskammern	4.800.000	81.053	-4.718.947
Summe	1.160.299.400	1.165.228.878	4.929.478

Transfers vom Bund	Die Transfers vom Bund betrafen überwiegend Einnahmen nach dem FAG 2017, wie z.B. Ersatz des Personalaufwandes (370,9 Mio. €), Ersatz des Pensionsaufwandes für Landeslehrpersonen (149,3 Mio. €), Bedarfszuweisungen (125,4 Mio. €), Zweckzuschüsse nach § 24 FAG (31,9 Mio. €), 50 % Ersatz des Personalaufwandes nach FAG (24,0 Mio. €) und Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung (13,1 Mio. €). Zusätzlich zu den Transfers nach dem FAG 2017 überwies der Bund u.a. Beiträge für die Abschaffung des Pflegeregresses (41,1 Mio. €), Zweckzuschüsse für Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (36,1 Mio. €), Zweckzuschüsse gemäß Pflegefondsgesetz (34,0 Mio. €), Zweckzuschüsse nach dem Bildungsinvestitionsgesetz (24,4 Mio. €), Bundesbeiträge für Flüchtlingswesen (16,7 Mio. €), Zweckzuschüsse für den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen (12,3 Mio. €) und Beiträge zum öffentlichen Nahverkehr (9,2 Mio. €). Durch die (erstmaligen) Transfererträge vom Bund für Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie waren im Vergleich zum VA 2020 Mehrerträge iHv 29,8 Mio. € festzustellen.
Transfers von Gemeinden	Das Land Tirol erhielt von den Gemeinden u.a. Beiträge nach dem Tiroler Teilhabegesetz¹⁶ (66,4 Mio. €), Beiträge für Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe (66,1 Mio. €), Beiträge für die Kinder- und Jugendhilfe (17,2 Mio. €), Beiträge für die Mobilen Dienste (14,5 Mio. €), Beiträge für die Rettungsdienste (8,1 Mio. €), Beiträge zu den Landesmusikschulen (7,5 Mio. €) und Beiträge für Mietzins- und Annuitätenbeihilfen (4,1 Mio. €). Die im Vergleich zum VA 2020 erzielten Mindererträge waren überwiegend auf eine Reduktion bei den Beiträgen der Gemeinden zu den Tiroler Landesmusikschulen zurückzuführen.
Transfers von Sozialversicherungen	Die Sozialversicherungsträger überwiesen 10,9 Mio. € für Pensionen der Landeslehrer, die Pensionsversicherungsanstalt 4,4 Mio. € für Pensionen (ohne Landeslehrer) und die Tiroler Gebietskrankenkasse 0,1 Mio. € für den Schulgesundheitsdienst.
Transfers von Landes- und Bundesfonds	Bei den Transfers von Landesfonds handelte es sich überwiegend um Mittelbereitstellungen des Tiroler Gesundheitsfonds (Strukturmittel: 12,3 Mio. €; Betrieb der FHG GmbH: 6,3 Mio. €) und um die Beträge des Tiroler Tourismusförderungsfonds (0,4 Mio. €). Die Beiträge des Österreichischen Gesundheitsfonds zur „Prävention und Vorsorge“ und des „Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds“ betrugen jeweils 0,5 Mio. €. Der „Klima- und Energiefonds“ überwies insgesamt Beiträge iHv 0,1 Mio. €.
Transfers von Ländern und Sonstige Transfers	Für die Einsprengelungen in Tiroler Berufsschulen und im Rahmen des grenzüberschreitenden Schulbesuches überwiesen andere Bundesländer insgesamt Beträge iHv 0,9 Mio. €. Die sonstigen Transfererträge enthielten Beiträge des EVTZ¹⁷ (0,5 Mio. €) und Beiträge der Arbeiterkammer Tirol (0,1 Mio. €).

¹⁶ Das Gesetz vom 13. Dezember 2017 über die Unterstützung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben (Tiroler Teilhabegesetz – TTHG), LGBl. Nr. 32/2018, Änderung LGBl. Nr. 161/2020, hat u.a. zum Ziel zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft beizutragen und Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

¹⁷ EVTZ steht für „Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit“.

Transferertrag von Unternehmen (MVAG 2123)

Die Transfers von Unternehmen verteilen sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2020 und im RA 2020:

Tab. 13: Transferertrag von Unternehmen (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Transferertrag von Unternehmen	VA 2020	RA 2020	Differenz
Zuweisung von ASFINAG-Mitteln	1.700.000	1.510.193	-189.807
Überweisung nach dem Zillertalvertrag	1.396.300	1.396.256	-44
Überweisung nach den Illwerkeverträgen	950.100	950.075	-25
Fördermittel nach dem Ökostromgesetz	690.000	687.339	-2.661
Beitrag der ASFINAG für die Portalfeuerwehren	618.700	618.794	94
Sonstiges	431.600	737.300	305.700
Summe	5.786.700	5.899.957	113.257

Sonstiges Die sonstigen Transfers von Unternehmen beinhalteten Ersätze von Pensionsbezügen von Unternehmen, Beiträge der TIWAG und der Tauernkraftwerke AG und von Tourismusverbänden.

Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2124)

Die Erträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter verteilen sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2020 und im RA 2020:

Tab. 14: Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	VA 2020	RA 2020	Differenz
Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	60.154.300	57.713.041	-2.441.259
Geldstrafen	18.032.700	19.407.434	1.374.734
Summe	78.187.000	77.120.475	-1.066.525

Verteilung der Geldstrafen Der überwiegende Teil der Geldstrafen verteilte sich auf Basis des RA 2020 wie folgt:

- Strafgelder gemäß § 15 VStG-KFG (7,1 Mio. €),
- Strafgelder IG-Luft (5,1 Mio. €),
- Strafgelder allgemein (3,0 Mio. €),
- Geldstrafen gemäß § 100 StVO (1,9 Mio. €),
- Strafgelder IG-Luft - mobiles Frontradar (1,0 Mio. €),
- Strafgelder gemäß Führerscheingesetz (0,8 Mio. €),
- Verwaltungsstrafen (0,4 Mio. €) sowie
- Geldstrafen gemäß Wasserrechtsnovelle 1990, Forststrafgelder, Verwaltungsstrafen gemäß Tiertransportgesetz (0,1 Mio. €).

Transfererträge vom Ausland (MVAG 2125)

Transfererträge vom Ausland Die Transfererträge vom Ausland (2,0 Mio. €) betrafen überwiegend Beiträge des EU-Solidaritätsfonds (0,8 Mio. €) sowie EU-Mittel für die Europainformation, EFRE - INTERREG Programme und die Kofinanzierung von Projekten (0,8 Mio. €).

Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag (MVAG 2127)

Der nicht finanzierungswirksame Transferertrag betrug in diesem Jahr 19,8 Mio. € und beinhaltete die ertragswirksame Auflösung von in der Vergangenheit erhaltenen Investitionszuschüsse (siehe Kapitel „Sonderposten Investitionszuschüsse“).

4.1.3. Finanzerträge

Finanzerträge Die Finanzerträge (MVAG 213) iHv 33,5 Mio. € machten lediglich 1 % der gesamten Erträge aus und stellten sich auf der 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tab. 15: Finanzerträge (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

MVAG	Finanzerträge	VA 2020	RA 2020	Differenz
2131	Erträge aus Zinsen	29.786.600	25.431.170	-4.355.430
2134	Sonstige Finanzerträge	30.000	44.423	14.423
2135	Erträge aus Dividenden	18.571.000	8.050.244	-10.520.756
2136	Sonstige nicht finanzwirks. Finanzerträge	100	21.486	21.386
	Summe	48.387.700	33.547.323	-14.840.377

Erträge aus Zinsen Die „Erträge aus Zinsen“ (MVAG 2131), 75 % der gesamten Finanzerträge, enthielten überwiegend Zinsen aus Wohnbauförderungsdarlehen (25,3 Mio. €), Verzinsung aus Wertpapieren (€ 55.785), Zinsen aus dem Geldverkehr (€ 46.189), Kursgewinne (€ 39.845) und sonstige Zinserträge (€ 30.667). Die zweitgrößten Finanzerträge iHv 8,1 Mio. € ergaben sich aus Dividenden und Gewinnausschüttungen (siehe Kapitel „Beteiligungen“).

Bei der Gegenüberstellung des RA 2020 mit dem VA 2020 sind Voranschlagsunterschreitungen (Mindererträge) im Gesamtausmaß von 14,8 Mio. € festzustellen. Dies war darauf zurückzuführen, dass sich die Dividenden und Gewinnausschüttungen um 10,5 Mio. € und die Zinsen aus Wohnbauförderungsdarlehen um 4,3 Mio. € reduzierten.

4.2. Aufwendungen

Aufwendungen Die im RA 2020 dargestellten Aufwendungen (MVAG 22) beinhalteten die Aufwandsgruppen „Personalaufwand“, „Sachaufwand“, „Transferaufwand“ und „Finanzaufwand“.

4.2.1. Personalaufwand

Die Personalaufwendungen (MVAG 221) iHv 1.234,6 Mio. € machten 28 % der gesamten Aufwendungen aus. Diese verteilten sich auf Personalaufwand (972,0 Mio. €), gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand (237,9 Mio. €), sonstiger Personalaufwand (14,5 Mio. €) und nicht finanzierungswirksamen Personalaufwand (10,2 Mio. €). Die Detaildarstellungen des Personalaufwandes erfolgen im Kapitel „Personal“.

4.2.2. Sachaufwand

Sachaufwand Der Sachaufwand ohne Transferaufwand (MVAG 222), mit einem Anteil von 18 % an den Gesamtaufwendungen, verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Aufwandspositionen der 2. MVAG-Ebene:

Tab. 16: Sachaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

MVAG	Sachaufwand	VA 2020	RA 2020	Differenz
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter	69.837.500	48.398.275	-21.439.225
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	11.951.800	10.738.121	-1.213.679
2223	Leasing- und Mietaufwand	13.504.900	7.656.788	-5.848.112
2224	Instandhaltung	24.825.900	27.577.530	2.751.630
2225	Sonstiger Sachaufwand	357.537.700	293.969.187	-63.568.513
2226	Nicht finanzwirks. Sachaufwand	113.319.800	389.788.975	276.469.175
	Summe	590.977.600	778.128.876	187.151.276

Gebrauchs- und Verbrauchsgüter (MVAG 2221)

Gebrauchs- und Verbrauchsgüter Die Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter umfassten die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2020 und im RA 2020:

Tab. 17: Gebrauchs- und Verbrauchsgüter (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Gebrauchs- und Verbrauchsgüter	VA 2020	RA 2020	Differenz
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	25.240.300	29.371.175	4.130.875
Mittel zur ärztl. Betreuung und Gesundheitsvorsorge	24.213.200	3.351.574	-20.861.626
Chemische und sonstige artverwandte Mittel	2.555.400	2.852.150	296.750
Handelswaren	2.552.000	2.190.479	-361.521
Treibstoffe	2.837.500	2.172.762	-664.738
Sonstige Verbrauchsgüter	3.953.400	2.109.329	-1.844.071
Ersatzteile	1.851.400	1.632.917	-218.483
Lebensmittel	2.718.100	1.629.223	-1.088.877
Druckwerke	1.072.500	661.508	-410.992
Roh-, Hilfs- und Baustoffe	822.200	635.035	-187.165
Sonstiges	2.021.500	1.792.123	-229.377
Summe	69.837.500	48.398.275	-21.439.225

Vergleich RA 2019 mit RA 2020 Der LRH stellt fest, dass die Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter mehr als doppelt so hoch waren wie im RA 2019. Dies war überwiegend auf die durch den Tiroler Landtag beschlossenen Zusatzbudgets, betreffend die geringwertigen Wirtschaftsgüter und Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge iHv insgesamt 40,0 Mio. €, zurückzuführen.

Beide Budgeterhöhungen betrafen den Ansatz Landesgesundheitsverwaltung und waren zusammengefasst für die Beschaffung medizinischer Ausrüstung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie bestimmt.

Vergleich VA 2020 mit RA 2020 Im Vergleich zum VA 2020 kam es bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern im RA 2020 zu Mehraufwendungen iHv 4,1 Mio. €, bei den Mittel zur ärztlichen Betreuung zu Minderaufwendungen iHv 20,9 Mio. €. Die Zusatzbudgets wurden daher im RA 2020 nur zum Teil ausgeschöpft.

Verwaltungs- und Betriebsaufwand (MVAG 2222)

Der „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“ verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2020 und im RA 2020:

Tab. 18: Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Verwaltungs- und Betriebsaufwand	VA 2020	RA 2020	Differenz
Energiebezüge	6.022.900	5.016.242	-1.006.658
Postdienste	2.944.300	2.744.463	-199.837
Telekommunikationsdienste	1.121.900	1.038.106	-83.794
Versicherungen	949.700	905.422	-44.278
Sonstige Transporte	92.900	447.200	354.300
Rechts- und Beratungsaufwand	456.300	338.967	-117.333
Sonstiger Gerichtsaufwand	324.000	228.360	-95.640
Entschädigungen gem. Gebührenanspruchsgesetzes	30.300	15.775	-14.525
Sonstiges	9.500	3.586	-5.914
Summe	11.951.800	10.738.121	-1.213.679

Die Minderaufwendungen iHv insgesamt 1,2 Mio. € waren überwiegend auf die Reduktion beim Energieverbrauch (-1,0 Mio. €) und beim Postdienst (-0,2 Mio. €) zurückzuführen.

Leasing- und Mietaufwand (MVAG 2223)

Die Position „Leasing- und Mietaufwand“ beinhaltete Miet- und Pacht aufwendungen und Aufwendungen für das „Operating Leasing“ iHv insgesamt 7,7 Mio. €.

Auf Basis des VA 2020 und des RA 2020 war nachfolgende Verteilung dieser Aufwendungen feststellbar:

Tab. 19: Leasing- und Mietaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Leasing- und Mietaufwand	VA 2020	RA 2020	Differenz
Miet- und Pachtanwendung	13.339.800	7.440.250	-5.899.550
Operating Leasing	165.100	216.538	51.438
Summe	13.504.900	7.656.788	-5.848.112

Miet- und Pachtanwendung Die Position „Miet- und Pachtanwendung“ enthielt überwiegend Mieten für das Sonderpädagogische Zentrum, für die Erziehungsberatungsstellen, für Geräte sowie für das Landhaus 2.

Operating Leasing Die Aufwendungen für das Operating Leasing sind im Leasingspiegel (Anlage 6i im RA 2020 auf S. 310) ausgewiesen.

Leasingspiegel

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß der VRV 2015 ist der Leasingspiegel verpflichtend für das Finanzierungsleasing¹⁸ und das Operating Leasing¹⁹ zu führen.

Darstellung im RA 2020 Das Land Tirol schloss lediglich Operating Leasing-Verträge ab (z.B. im Rahmen des Fuhrparkmanagements). Der Leasingspiegel in Anlage 6i zum RA 2020 umfasst daher nur das Operating Leasing. Dieser weist folgende 35 Ansätze mit Gesamtkosten über die Leasingdauer iHv € 659.200 und einem Jahres-Leasingentgelt iHv € 203.400 aus:

- 9 Regierungsfahrzeuge,
- 19 Dienstfahrzeuge sowie
- 7 Geräte und Maschinen der LLA Imst, Lienz und St. Johann i.T.

Das im Leasingspiegel ausgewiesene Leasingentgelt (ohne laufende Kautions) pro Jahr umfasst die für das Jahr 2020 fälligen Beträge. Es ergaben sich dadurch Abweichungen zu den auf dem Sachkonto 7050000 erfassten und tatsächlich im Jahr 2020 gezahlten Beträgen iHv € 216.538.

Ergänzungen zum Vorjahr Gegenüber dem Vorjahr wurde der Leasingspiegel zum RA 2020 um zwei Regierungsfahrzeuge (Leasingdauer jeweils zwei Jahre) sowie um einen Traktor der LLA St. Johann i.T. (Leasingdauer auf unbestimmte Zeit) ergänzt, deren Grundmietzeiten noch vor dem Jahr 2020 begannen.

¹⁸ Ein Finanzierungsleasing liegt vor, wenn die Gebietskörperschaft als Leasingnehmer wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggegenstandes ist (z.B. bei Mietkaufverträgen). Die Verbindlichkeiten aus den Leasingverhältnissen sind im Anlagevermögen als langfristige Verbindlichkeiten darzustellen.

¹⁹ Im Operating Leasing ist der Leasingnehmer nicht wirtschaftlicher Eigentümer, sondern nur Mieter der Sache. Die gesamte Leasingrate (Tilgungs- und Zinskomponente) für den Gebrauch des Leasinggutes ist im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt auf dem Konto 7050 „Operating Leasing“ zu verrechnen.

Neue Leasingverträge

Im Jahr 2020 schloss das Land Tirol 11 neue Leasingverträge ab, davon

- 7 für Regierungs- und Dienstfahrzeuge²⁰ mit Vertragslaufzeiten von einem Jahr (drei ausgetauschte Regierungsfahrzeuge) und vier Jahren (vier neue Dienstfahrzeuge als Ersatz für ausgeschiedene, gekaufte Fahrzeuge) und
- 4 für landwirtschaftliche Geräte der LLA St. Johann i.T. mit einer maximalen Grundmietzeit von jeweils einem Jahr.

Auf Grund der neuen Leasingverträge für die Dienstfahrzeuge ergaben sich je Fahrzeug bei selber Ausstattung und ebenfalls vierjähriger Laufzeit um € 2.000 geringere Gesamtkosten gegenüber den Bestandsverträgen. Der Austausch der Regierungsfahrzeuge brachte hingegen keine wesentlichen Einsparungen, aber verbesserte Leasing-Konditionen (z.B. Kilometer-Leistung p.a.).

Instandhaltung (MVAG 2224)

Der „Instandhaltungsaufwand“ verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2020 und im RA 2020:

Tab. 20: Instandhaltungsaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Instandhaltung	VA 2020	RA 2020	Differenz
Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	15.564.400	16.943.513	1.379.113
Instandhaltung von Straßenbauten	5.981.400	7.767.890	1.786.490
Instandhaltung von sonstigen Anlagen	936.000	998.924	62.924
Instandhaltung von Grund und Boden	74.300	512.441	438.141
Instandhaltung von Sonderanlagen	566.000	458.924	-107.076
Instandhaltung von Fahrzeugen	475.400	423.786	-51.614
Instandhaltung von Maschinen u. maschinellen Anlagen	363.100	285.305	-77.795
Instandhaltung von Kulturgütern	276.900	112.257	-164.643
Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen	578.400	64.643	-513.757
Instandhaltung von Wasser- und Abwasserbauten	10.000	9.848	-152
Summe	24.825.900	27.577.530	2.751.630

Instandhaltung von Gebäuden und Bauten

Zwei Drittel der Instandhaltungsaufwendungen betrafen im Jahr 2020 Gebäude und Bauten. Im Rahmen der Aufwendungen für die „Instandhaltung von Gebäuden und Bauten“ finanzierte das Land Tirol insgesamt rd. 170 Projekte. Dabei verursachten die Aufwendungen für die Adaptierung und wärmetechnische Sanierung des

²⁰ Die Vorgängerfahrzeuge waren jeweils gekauft. Ende des Jahres 2018 begann das Land Tirol damit, Regierungsfahrzeuge und Elektrofahrzeuge als Dienstfahrzeuge zu leasen. Die Beschaffungen erfolgten über Ausschreibungen der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und zu deren Konditionen.

Landhauses 1, die Instandhaltung der Landessonderschule Mils und der Tiroler-Fachberufsschule Mandelsbergerstraße sowie die Generalsanierung der Küche in der LLA St. Johann i.T. mit insgesamt 8,1 Mio. € die höchsten Instandhaltungsaufwendungen.

Vergleich RA 2019 und RA 2020 Beim Vergleich mit dem RA 2019 war festzustellen, dass sich die Instandhaltungsaufwendungen für Gebäude und Bauten (Sachkonto 6*) von 9,9 Mio. € auf 16,9 Mio. € und damit um 70 % erhöhten.

Sonstiger Sachaufwand (MVAG 2225)

Sonstiger Sachaufwand Der „Sonstige Sachaufwand“ iHv insgesamt 294,0 Mio. € betraf überwiegend die Vorsteuer nach GSBG 1996 (46,0 Mio. €), Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe für die volle Erziehung (30,8 Mio. €), Rückersätze von Erträgen (29,7 Mio. €) sowie Aufwendungen für den bodengebundenen Rettungsdienst (25,3 Mio. €).

Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand (MVAG 2226)

Der „Nicht finanzierungswirksame Sachaufwand“ verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2020 und im RA 2020:

Tab. 21: Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	VA 2020	RA 2020	Differenz
Dotierung von sonstigen Rückstellungen	0	164.259.076	164.259.076
Planmäßige Abschreibung	113.296.800	127.312.234	14.015.434
Sonstige Wertberichtigungen zum Vermögen	21.800	81.973.708	81.951.908
Außerplanmäßige Abschreibung	1.000	11.070.306	11.069.306
Wertberichtigungen zu Forderungen	100	4.641.981	4.641.881
Dotierung von Rückstellungen für Prozesskosten	100	531.672	531.572
Summe	113.319.800	389.788.975	276.469.175

Wie in der Tabelle ersichtlich ist, hat sich der „Nicht finanzierungswirksame Sachaufwand“ (außerplanmäßige Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen) im Vergleich zum VA 2020 mehr als verdreifacht. Die Darstellung der Gründe erfolgt in den Kapiteln über den „Vermögenshaushalt“.

4.2.3. Transferaufwand

Der Transferaufwand (MVAG 223) iHv 2.346,5 Mio. € bildete mit 54 % der Gesamtaufwendungen den bedeutendsten Aufwandsposten des Landes Tirol. Die Gegenüberstellung des VA 2020 und des RA 2020 stellte sich auf der 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tab. 22: Transferaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

MVAG	Transferaufwand	VA 2020	RA 2020	Differenz
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	775.104.700	664.662.859	-110.441.841
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	219.641.200	170.308.708	-49.332.492
2233	Transferaufwand an Unternehmen	289.979.500	211.519.559	-78.459.941
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	1.372.939.700	1.266.569.943	-106.369.757
2235	Transferaufwand an das Ausland	2.051.700	2.039.766	-11.934
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	4.414.900	31.349.899	26.934.999
	Summe	2.664.131.700	2.346.450.733	-317.680.967

Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 2231)

Der Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts verteilte sich im VA 2020 und im RA 2020 auf die nachfolgenden Einzelpositionen:

Tab. 23: Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Transferaufwand an Träger des öffentl. Rechts	VA 2020	RA 2020	Differenz
Transfers an Landesfonds	382.999.300	351.698.007	-31.301.293
Transfers an Gemeinden	279.817.300	224.624.180	-55.193.120
Kapitaltransfers an Gemeinden	73.389.400	55.147.413	-18.241.987
Transfers an den Bund	12.841.600	12.597.914	-243.686
Transfers an Landeskammern	8.895.800	8.052.756	-843.044
Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	3.609.400	3.147.443	-461.957
Transfers an Gemeinden nach dem FAG	2.960.000	2.808.422	-151.578
Transfers an Sozialversicherungsträger	3.118.900	2.528.936	-589.964
Transfers an Länder	2.020.100	2.392.237	372.137
Sonstiges	5.452.900	1.665.552	-3.787.348
Summe	775.104.700	664.662.859	-110.441.841

Transfers an Landesfonds	Die Transfers an Landesfonds betrafen u.a. Zweckzuschüsse an den Tiroler Gesundheitsfonds (178,9 Mio. €), Zuwendungen an den Gemeindeausgleichsfonds (151,0 Mio. €, davon 25,6 Mio. € „COVID-19-Sonderförderung“), Zuwendungen an den Landesfeuerwehrfonds (9,7 Mio. €), den Landesbeitrag zur Landesgedächtnisstiftung (2,7 Mio. €), Beiträge zum Pensionsfonds der Sprengelärzte (1,9 Mio. €), Zuwendungen an die Standortagentur Tirol (1,3 Mio. €) und Zuwendungen an den Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern (1,0 Mio. €).
Transfers an Gemeinden	Die Transfers an Gemeinden verteilten sich u.a. auf Zuwendungen für den Personalaufwand von Kinderbetreuungseinrichtungen ²¹ (76,5 Mio. €), Finanzzuweisungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (30,0 Mio. €), Zweckzuschüsse an Gemeinden gemäß Pflegefondsgesetz (11,9 Mio. €), Waldaufsichtskosten (4,3 Mio. €), Annuitätenzuschüsse (2,9 Mio. €), die Errichtung und Erneuerung von Rad-, Wander- und Bergwegen (5,5 Mio. €) sowie auf Beförderungskosten (1,3 Mio. €).
Kapitaltransfers an Gemeinden	Die Kapitaltransfers an Gemeinden beinhalteten u.a. Zuwendungen für Investitionen in Bezirkskrankenhäuser, Gemeindestraßen, Pflegeheime und Schulen (25,3 Mio. €), Zuwendungen für die Breitbandinitiativen (8,3 Mio. €) sowie Zuwendungen zur Verbesserung des ländlichen Wegenetzes (4,9 Mio. €).
Transfers an den Bund	Die Transfers an den Bund betrafen überwiegend Beiträge zur Wildbach- und Lawinenverbauung (10,0 Mio. €), Kostenersatz (1,2 Mio. €) und Aufwendungen für Justizinsassen in Krankenanstalten (1,0 Mio. €).
Transfers an Landeskammern	Die Transfers an die Landeskammern umfassten überwiegend Zuwendungen an die Landeslandwirtschaftskammer Tirol für die pflanzliche Produktion, die Vermarktung, die Verwaltung und den Personalaufwand iHv insgesamt 7,9 Mio. €.
Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	Die Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts betrafen Zuwendungen des Landes Tirol an die Tiroler Festspiele Erl Gemeinnützige Privatstiftung (1,8 Mio. €), an den Landesfeuerwehrverband für die Portalfeuerwehr (0,5 Mio. €) sowie für das Jagdwesen (0,2 Mio. €).
Vergleich VA 2020 und RA 2020	Die Minderaufwendungen iHv 110,4 Mio. € im Vergleich zum VA 2020 ergaben sich überwiegend aus den Transfers an Gemeinden (-55,2 Mio. €) und Landesfonds (-31,3 Mio. €). Die Aufwendungen waren mit -9 % auch unter dem Vorjahresniveau.

²¹ Diese Zuwendungen erfolgten auf Basis der §§ 38 und 38 a - d Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Kinderbetreuung in Tirol, LGBl. Nr. 48/2010 idF LGBl. Nr. 80/2020).

Transferaufwand an Beteiligungen (MVAG 2232)

Die Transfers an Beteiligungen iHv 170,3 Mio. € enthielten Aufwendungen des Landes Tirol für Betriebsabgangsdeckungen, Kapitaltransfers, Betriebszuschüsse, Finanzierungsbeiträge und für Investitionszuschüsse. Nähere Ausführungen dazu im Kapitel „Beteiligungen“.

Transferaufwand an Unternehmen (MVAG 2233)

Der Transferaufwand an Unternehmen verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2020 und im RA 2020:

Tab. 24: Transferaufwand an Unternehmen (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Transferaufwand an Unternehmen	VA 2020	RA 2020	Differenz
Aufwendungen Verkehrsdienstverträge VTG	95.078.000	91.745.000	-3.333.000
Zuwendungen Tourismusverbände	24.348.800	24.277.819	-70.981
Betriebsabgangsdeckung A.ö. KH St. Vinzenz, Zams	19.650.000	17.847.373	-1.802.627
Zinsenzuschuss an Unternehmen	12.000.000	8.121.623	-3.878.377
Zuwendung Verkehrsverbund Tirol	10.895.000	6.880.000	-4.015.000
Zuwendung an Betriebe	10.122.700	5.718.312	-4.404.388
Zuwendung Technologieförderungen des Landes	8.254.500	5.066.244	-3.188.256
Tiroler Unterstützungsfonds für Selbstständige	15.000.000	4.000.000	-11.000.000
Zuwendung Digitalisierungsinitiative	17.179.300	3.856.364	-13.322.936
Ldsbeitr. Modernisierungspr. Tiroler Privatbahnen	3.828.700	3.723.025	-105.675
Betriebszuschuss A.ö. KH St. Vinzenz, Zams	3.580.400	3.551.730	-28.670
Zuwendung Regionalisierung im Tourismus	1.729.600	1.670.966	-58.634
Zuweisung zur Verbesserung der Vermarktungsstruktur	3.774.600	1.456.018	-2.318.582
Kapitaltransfers an Unternehmen	17.448.500	8.338.707	-9.109.793
Infrastrukturvorhaben Schiene	8.056.200	7.914.373	-141.827
Zuschuss an ÖBB Infrastruktur AG	6.000.000	6.000.000	0
Zuwendung für „Tierwohl und Nachhaltigkeit“	4.416.600	2.783.133	-1.633.467
Zuwendung an Betriebe	5.695.200	2.431.204	-3.263.996
Sonstiges	22.921.400	6.137.669	-16.783.731
Summe	289.979.500	211.519.559	-78.459.941

Entwicklung

Die höchsten Aufwendungen verursachten die Landesförderung an die Verkehrsverbund Tirol GmbH (VTG) für die Verkehrsdienstverträge mit über 91,7 Mio. € und die Zuwendungen an die Tourismusverbände mit über 24,3 Mio. €. Insgesamt erfolgte eine Unterschreitung des VA 2020 um 78,5 Mio. € (-27 %).

Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2234)

Der Transferaufwand an Organisationen ohne Erwerbscharakter verteilte sich wie folgt auf die Einzelpositionen im VA 2020 und im RA 2020:

Tab. 25: Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	VA 2020	RA 2020	Differenz
Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen	721.840.900	689.079.984	-32.760.916
Gesetzliche Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	122.243.200	122.056.632	-186.568
Ruhebezüge und Versorgungsbezüge	286.568.600	285.682.397	-886.203
Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	130.009.000	93.819.162	-36.189.838
Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	83.169.700	55.536.885	-27.632.815
Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen	25.002.600	18.135.806	-6.866.794
Sonstiges	4.105.700	2.259.077	-1.846.623
Summe	1.372.939.700	1.266.569.943	-106.369.757

Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen Die Aufwendungen für „Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen“ verteilten sich überwiegend auf Hilfe für pflegebedürftige Personen im stationären Pflegebereich (248,0 Mio. €), Behindertenhilfe (179,8 Mio. €), Hilfe für pflegebedürftige Personen bei den Mobilen Diensten (54,7 Mio. €), Hilfe zum Lebensunterhalt und sonst. Erfordernisse – Mindestsicherung (24,7 Mio. €), Zuschüsse im Zusammenhang zur Wohnhaussanierung (29,8 Mio. €), Zuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung – Familienunterstützung und Wohnbauschchecks (23,1 Mio. €), Mietzins- und Annuitätenbeihilfen (20,4 Mio. €) sowie Behindertenhilfe – Erziehung und Schulbildung (19,4 Mio. €).

Gesetzliche Zuwendungen an private gemeinn. Einrichtungen Die „Gesetzlichen Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ verteilten sich überwiegend auf die Weiterleitung der Aufenthaltsabgabe an die Tourismusverbände (93,2 Mio. €), Annuitätenzuschüsse an gemeinnützige Gesellschaften im Bereich der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung (19,1 Mio. €) sowie auf die Förderungen nach dem Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungs-gesetz (2,0 Mio. € für Klubs; 7,7 Mio. € für Parteien).

Ruhe- und Versorgungsbezüge Die Aufwendungen betreffend Ruhe- und Versorgungsbezüge betrugen insgesamt 285,7 Mio. €. Nähere Ausführungen dazu finden sich im Kapitel „Personal“.

Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einrichtungen Die „Sonstigen Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ enthielten u.a. Zuwendungen an die FHG (8,0 Mio. €) und an die UMIT (6,8 Mio. €). Studiengangsförderungen erhielten das MCI (5,3 Mio. €) sowie die Fachhochschulen in Kufstein (2,6 Mio. €), in Lienz (1,3 Mio. €) und in Landeck (1,2 Mio. €). Weiters erhielten

eine Vielzahl an weiteren gemeinnützigen Einrichtungen wie Vereine und Gesellschaften Zuwendungen (Kinderbetreuungshorte, Caritas Diözese Innsbruck, Tiroler Frauenhaus, Festwochen der Alten Musik GmbH, Cine Tirol).

Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen Die „Sonstigen Zuwendungen an Einzelpersonen“ umfassten u.a. die Ausgleichszulagen für die landwirtschaftliche Nutzung im benachteiligten Gebiet (11,3 Mio. €), Maßnahmen zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft (10,5 Mio. €), Zuwendungen für private Katastrophenschäden (8,3 Mio. €), Zuwendungen für Beschäftigungs- und Bildungspolitische Maßnahmen (5,3 Mio. €), Unterstützungen für hilfsbedürftige TirolerInnen (4,2 Mio. €).

Zuwendungen für Investitionszwecke an Organisationen Die Anweisung der Beiträge u. a. für Schutz- und Regulierungsbauten (3,8 Mio. €), Wildbachverbauung und Wasservorhaben (2,4 Mio. €) und für Waldverbesserungsmaßnahmen zum Schutz von Naturgefahren (2,7 Mio. €) erfolgte aus der Position „Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen“.

Vergleich VA 2020 und RA 2020 Beim Transferaufwand an Haushalte waren im Vergleich zum VA 2020 Minderaufwendungen iHv 106,4 Mio. € zu verzeichnen, wobei verhältnismäßig hohe Unterschreitungen v.a. bei den sonstigen Zuwendungen an Einzelpersonen (-33%) und an private gemeinnützige Einrichtungen (-28 %) sowie bei den Zuwendungen für Investitionszwecke (-27 %) vorlagen.

Diese Minderaufwendungen waren darauf zurückzuführen, dass die im Jahr 2020 vom Tiroler Landtag genehmigten Sofortmaßnahmen und Konjunkturprogramme nicht vollständig durchgeführt werden konnten und sich daher auf das Folgejahr verschoben.

Transferaufwand an das Ausland (MVAG 2235)

Der Transferaufwand des Landes Tirol an das Ausland (gemäß dem RA 2020 insgesamt 2,0 Mio. €) beinhaltet überwiegend Zuwendungen für die Entwicklungszusammenarbeit (1,4 Mio. €), an das gemeinsame Büro des Generalsekretariates des EVTZ "Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino" (0,6 Mio. €) und an das „Tirol Büro“ in Brüssel (0,1 Mio. €). Im Vergleich zum Vorjahr war bei den Transferaufwendungen an das Ausland eine Erhöhung um 0,6 Mio. € festzustellen.

4.2.4. Finanzaufwand

Der Finanzaufwand (MVAG 224) iHv 13,2 Mio. € enthielt auf Basis des VA 2020 und des RA 2020 nachfolgende Aufwandspositionen (2. MVAG-Ebene):

Tab. 26: Finanzaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

MVAG	Finanzaufwand	VA 2020	RA 2020	Differenz
2241	Zinsen aus Finanzschulden	2.500.800	871.046	-1.629.754
2244	Sonstiger Finanzaufwand	502.500	511.086	8.586
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	200	11.771.808	11.771.608
	Summe	3.003.500	13.153.941	10.150.441

Entwicklung	Die Aufwendungen ergaben sich primär aus dem nicht budgetierten finanzierungs-unwirksamen Finanzaufwand (Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen, Verluste aus dem Abgang von Landesbeteiligungen). Weiters waren Zinsen für Bankdarlehen iHv 0,9 Mio. € und sonstige Finanzaufwendungen (überwiegend Bankspesen) iHv 0,5 Mio. € zu leisten. Die Zinsaufwendungen aus Finanzschulden reduzierten sich gegenüber dem Voranschlag um mehr als 50 %. Diese Reduktion war darauf zurückzuführen, dass bei der Budgeterstellung des Doppelbudgets 2020/2021 im Jahr 2019 von einem höheren Zinsniveau ausgegangen wurde. Im Jahr 2020 war jedoch ein „Zins-Nullniveau“ festzustellen. Bei der Planung der Zinsaufwendungen fand, iSd „Vorsichtsprinzips“²², auch eine mögliche gegenteilige Entwicklung Berücksichtigung.
-------------	--

4.3. Haushaltsinterne Vergütungen

Definition	Haushaltsinterne Vergütungen beziehen sich auf Entgelte für erbrachte Leistungen innerhalb einer Gebietskörperschaft.
Darstellung	Die Haushaltsinternen Vergütungen sind gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 zu veranschlagen und in einem eigenen Nachweis im RA darzustellen. Zusätzlich ist gemäß § 15 Abs. 2 VRV 2015 die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im Gesamthaushalt um die internen Vergütungen bereinigt darzustellen. Nach Kritik²³ des LRH zum RA 2019 kam das Land Tirol im RA 2020 dieser Vorgabe nach und stellte den um interne Vergütungen bereinigten Ergebnis- und Finanzierungshaushalt zusätzlich dar (siehe Anlagen 1a und 1b, S. 31 und 76). Die Gliederung erfolgte dabei auf Basis zwei- und dreistelliger Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen (MVAG). Da sich Haushaltsinterne Vergütungen auf Geschäftsfälle innerhalb einer Gebietskörperschaft beziehen, muss sichergestellt werden, dass die Aufwendungen des einen Detailbudgets mit den Erträgen des anderen Detailbudgets in beiden Ergebnisrechnungen inhaltlich, wertmäßig und zeitlich übereinstimmen. Forderungen und Verbindlichkeiten, welche nicht oder nicht vollständig ausgeglichen wurden, sind jeweils in gleicher Höhe auszuweisen. Bei der Verrechnung von internen Vergütungen können aus steuerlichen Gründen Differenzen zwischen Aufwendungen und Erträgen in der voranschlagswirksamen Gebarung auftreten (z.B. aufgrund der Verrechnungen der Umsatzsteuer durch Betriebe gewerblicher Art).²⁴ Das Land Tirol stellte die Haushaltsinternen Vergütungen im VA und RA 2020 in der Anlage 6f (S. 307) wie folgt dar:

²² Das Ziel des Vorsichtsprinzips besteht grundsätzlich in der Verhinderung einer zu positiven Darstellung der Finanz- oder Ertragslage.

²³ Vgl. Bericht des LRH über den Rechnungsabschluss 2019 des Landes Tirol (S. 34).

²⁴ Vgl. Erläuterungen zu § 7 Abs. 5 VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018.

Tab. 27: Nachweis über Haushaltsinterne Vergütungen (Beträge in €; Quelle: VA und RA 2020 – Anlage 6f)

Gr.	Gruppe	VA 2020		RA 2020	
		Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	1.100	80.800	0	76.255
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0	423.200	0	22
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	3.064.200	2.100	2.588.053	3.131
3	Kunst, Kultur und Kultus	0	100	0	253
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	3.765.600	7.985.700	3.465.076	6.895.851
5	Gesundheit	0	100.000	0	4.233
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0	1.600	0	1.181
7	Wirtschaftsförderung	14.000	700	0	1.869
8	Dienstleistungen	0	0	2.469	0
9	Finanzwirtschaft	0	0	0	0
0-9	Summe	6.844.900	8.594.200	6.055.598	6.982.794
0-9	Differenz	-1.749.300		-927.196	

Erträge und Aufwendungen Wie im Vorjahr betraf der Großteil (99 %) der dargestellten Haushaltsinternen Aufwendungen die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie die Abteilung Soziales (beide Gruppe 4) im Rahmen der vollen Erziehung und der Behindertenhilfe. Die dazugehörigen Haushaltsinternen Erträge (Heimkostenersätze) erfolgten bei den Landessonderschulen (Gruppe 2) und sozialpädagogischen Landeseinrichtungen (Gruppe 4).

Differenzen Der LRH stellt bei den Haushaltsinternen Vergütungen Differenzen zwischen Erträgen und Aufwendungen sowohl im VA 2020 als auch im RA 2020 fest. Der Großteil der Differenzen im RA 2020 entstand durch die nicht periodengleiche Verbuchung von Erträgen und Aufwendungen im Sozialbereich. Differenzen, die auf steuerliche Gründe zurückgeführt werden konnten, spielten wertmäßig nur eine untergeordnete Rolle (€ 7.000).

Verbuchung Der LRH stellt fest, dass die Verbuchung von internen Aufwendungen innerhalb des Landes auf dem Konto „Vergütungen mit ertragsseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes“ und jene von internen Erträgen auf dem Konto „Vergütungen mit aufwandsseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes“ erfolgte.

Die in der Anlage dargestellten Werte konnte der LRH mit den Salden der gegenständlichen Sachkonten im Buchhaltungssystem abstimmen.

Externe Zahlungsempfänger Der LRH stellt weiters fest, dass auf den Konten für die Haushaltsinterne Verrechnung auch Aufwendungen gegenüber externen natürlichen und juristischen Personen gebucht wurden, die die Abteilung Landesbuchhaltung in weiterer Folge mittels Umbuchung korrigierte.

Spiegelgleiche Verbuchung	Um den Nachweis korrekt erstellen zu können, dürfen auf diesen Konten ausschließlich Haushaltsinterne Vergütungen verbucht werden. Weiters müssen in der Landesbuchhaltung haushaltsinterne Aufwendungen und Erträge jeweils „spiegelgleich“ verbucht werden. Um dies sicherzustellen, setzte das Land Tirol mehrere Maßnahmen, wie z.B.: • Regelung bezüglich der Verrechnung von haushaltsinternen Vergütungen im Bewirtschaftungserlass, • Eröffnung neuer Finanzpositionen zur Trennung von internen und externen Leistungen, • Informationsschreiben an die betroffenen Stellen, • Fortbildungsangebot für MitarbeiterInnen des Landes zum Thema Verbuchung von Leistungen innerhalb des Landes, • Bereitstellung von Informationen mittels der landesinternen Wissensdatenbank (Wiki) sowie • Online-Schulungsvideo²⁵ im Intranet des Landes.
Bewertung	Der LRH erkennt die Bemühungen des Landes Tirol die haushaltsinternen Vergütungen korrekt auszuweisen. Die Abteilung Landesbuchhaltung konnte die Differenzen im Rahmen der Überprüfung nachvollziehbar erklären.

²⁵ <https://intranet.tirol.gv.at/personelles/aus-weiterbildung/online-weiterbildung/finanzwirtschaftliche-themen-und-haushaltsreform/haushaltsinterne-verguetungen/>. (aufgerufen am 20.9.2021).

5. Finanzierungshaushalt

Vorgaben der
VRV 2015

Gemäß § 3 Abs. 3 VRV 2015 sind im Finanzierungshaushalt die Ein- und Auszahlungen eines Finanzjahres (1.1. bis 31.12.) zu erfassen. Eine Einzahlung ist ein Zufluss (z.B. Steuereinnahmen, Verkauf eines Grundstückes, Rückzahlungen von gewährten Wohnbauförderungsdarlehen, Aufnahme eines Kredites), eine Auszahlung ein Abfluss (z.B. Personalausgaben, Kauf einer Maschine, Gewährung eines Wohnbauförderungsdarlehens, Tilgung eines Bankkredites) an liquiden Mitteln.²⁶

Buchungs-
zeitpunkt

Im Finanzierungshaushalt wird auf den Zahlungsmittelfluss und damit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt.²⁷ Die Buchung im Finanzierungshaushalt erfolgt daher zum Zeitpunkt der Zahlung. Dies kann zu Abweichungen gegenüber dem Ergebnishaushalt führen, da dort der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung buchungsrelevant ist.

Das Ergebnis des Finanzierungshaushaltes (Einzahlungen minus Auszahlungen) ergibt die Veränderung der liquiden Mittel, die auf der Aktivseite der Vermögensrechnung wiedergegeben werden.²⁸

Unterschiede
zum Ergebnis-
haushalt

Der Finanzierungshaushalt ist anders²⁹ als der Ergebnishaushalt in die

- Operative Gebarung (also die laufende Geschäftstätigkeit, die weitgehend dem Ergebnishaushalt entspricht),
- Investive Gebarung (z.B. Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit Anschaffungen und Veräußerungen von Wirtschaftsgütern,³⁰ die Gewährung und Rückzahlung von Wohnbauförderungsdarlehen und Kapitaltransfers³¹),
- Finanzierungstätigkeit (z.B. Aufnahme und Tilgung von Bankkrediten) und
- nicht voranschlagswirksame Gebarung³² (Ein- und Auszahlungen, die nicht zu veranschlagen sind, da sie nicht endgültig für das Land Tirol bestimmt, sondern an Dritte weiterzuleiten sind oder für Rechnung eines Dritten vollzogen werden)

untergliedert.

²⁶ Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen.

²⁷ Vgl. Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018 zu § 3.

²⁸ Vgl. dazu das Kapitel „Liquide Mittel“.

²⁹ Die gesonderte Darstellung der Investiven Gebarung ist insofern von Relevanz, als es im Zusammenhang mit Investitionen zu unregelmäßigen und vergleichsweise hohen Zahlungsströmen kommen kann. Die eigene Darstellung der Finanzierungstätigkeit informiert schließlich, ob externe Finanzierungen notwendig waren.

³⁰ Sofern der Wert die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter iHv € 800,- übersteigt.

³¹ Kapitaltransfers sind im Unterschied zu laufenden Transfers für Investitionszwecke bestimmt (z.B. Baukostenzuschuss für Neubau einer Schule) und im Finanzierungshaushalt in der Investiven Gebarung und nicht in der operativen Gebarung auszuweisen.

³² Nicht-voranschlagswirksame Ein- und Auszahlungen sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von der Berücksichtigung im Voranschlag ausgenommen, sie müssen aber selbstverständlich in den Abschlussrechnungen ausgewiesen werden. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich innerhalb eines Jahres zumeist ausgleichen (auf Null saldieren). Beispiele dafür sind alle durchlaufenden Positionen (z.B. Einbehalt und Abfuhr von Steuern, Kautionen, Rücküberweisung von Fehleinzahlungen).

Der LRH weist außerdem darauf hin, dass im Finanzierungshaushalt des RA 2020 entgegen dem Ergebnishaushalt der ursprüngliche Voranschlag ohne die unterjährigen Voranschlagsveränderungen dargestellt wurde.

Darstellung im RA 2020 Die im Finanzierungshaushalt des Landes Tirol ausgewiesenen Summen und Salden (SA) stellten sich für das Jahr 2020 wie folgt dar:

Tab. 28: Finanzierungshaushalt – Summen und Salden (Beträge in €, Quelle: RA 2020)

MVAG	MVAG - Bezeichnung	VA 2020	RA 2020	Differenz
31	Einzahlungen Operative Gebarung	3.705.702.200	3.603.626.864	-102.075.336
32	Auszahlungen Operative Gebarung	3.654.458.800	3.760.909.372	106.450.572
SA1	Geldfluss aus der Operativen Gebarung	51.243.400	-157.282.508	-208.525.908
33	Einzahlungen Investive Gebarung	160.244.400	197.624.675	37.380.275
34	Auszahlungen Investive Gebarung	421.265.300	392.246.266	-29.019.034
SA2	Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-261.020.900	-194.621.590	66.399.310
SA3	Nettofinanzierungssaldo	-209.777.500	-351.904.098	-142.126.598
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	50.000.900	509.183.173	459.182.273
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	50.115.100	187.710.271	137.595.171
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-114.200	321.472.902	321.587.102
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-209.891.700	-30.431.196	179.460.504
41	Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-	58.154.073	58.154.073
42	Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-	65.174.506	65.174.506
SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-	-7.020.433	-7.020.433
SA7	Veränderung der liquiden Mittel	-209.891.700	-37.451.629	172.440.071

Aussagegehalt Finanzierungshaushalt Der Finanzierungshaushalt gibt einen Überblick über die Zahlungsströme und die Veränderung der liquiden Mittel, womit die Liquidität geplant, gesteuert und kontrolliert werden kann. Die sieben Salden des Finanzierungshaushaltes geben unterschiedliche Informationen wieder:

Der Saldo 1 sollte grundsätzlich positiv sein und zeigt, ob die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden. Der Überschuss steht für Investitionen oder zur Schuldentilgung zur Verfügung.³³

³³ Bei einem negativen Saldo, der nicht durch außergewöhnliche Ereignisse (z.B. eine Krise) eingetreten ist, besteht ein Konsolidierungsbedarf.

Der meist negative Saldo 2 weist darauf hin, dass mehr Vermögensgegenstände geschaffen als abgebaut wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die erhaltenen und ausbezahlten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) in diesen Saldo einfließen.³⁴

Die Summe des Saldos 1 und 2 ergibt den Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3). Ist dieser Saldo negativ, müssen zusätzliche Fremdmittel aufgenommen oder Zahlungsmittelreserven aufgebraucht werden. Bei einem positiven Saldo 3 können Finanzschulden abgebaut oder Liquide Mittel/Zahlungsmittelreserven aufgebaut werden.

Der Saldo 4 zeigt, ob das Land Tirol am Finanzmarkt mehr Fremdmittel aufnimmt als zurückbezahlt, wobei ein negativer Saldo darauf hindeutet, dass die Tilgung von Schulden überwiegt.

Der Nettofinanzierungssaldo ergibt zusammen mit dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5). Dieser zeigt alle unmittelbar planbaren Zahlungsströme und ist insofern für die Liquiditätssteuerung relevant.

Der Saldo 6 zeigt schließlich jene Zahlungen die laut VRV 2015 nicht zu veranschlagen sind (Verwahrgelder, Vorschüsse usw.), wobei sich diese Zahlungen grundsätzlich ausgleichen sollten.

Die Summe der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 7) zeigt die Veränderung der liquiden Mittel.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass der Geldfluss aus der Operativen Gebarung mit -157,3 Mio. € um 208,5 Mio. € niedriger war als ursprünglich budgetiert. Die Gründe lagen in Mindereinzahlungen von 102,0 Mio. € (v.a. bei den Ertragsanteilen) und Mehrauszahlungen von 106,5 Mio. € (v.a. COVID-19-bedingte Zuschüsse an Gemeinden, Beschaffung medizinischer Ausrüstung und Soforthilfen). Das Land Tirol konnte daher die laufenden Auszahlungen zu 96 % durch die laufenden Einzahlungen decken, was wie oben beschrieben grundsätzlich nur im Falle außergewöhnlicher Ereignisse eintreten sollte.

Der RA 2020 wies einen Geldfluss aus der Investiven Gebarung iHv -194,6 Mio. € aus. Die Einzahlungen waren mit 197,6 Mio. € um 23 % höher, die Auszahlungen mit 392,2 Mio. € um 7 % niedriger als ursprünglich budgetiert. Dies lag v.a. an Mehreinzahlungen (+38,0 Mio. €) und Minderauszahlungen (-58,6 Mio. €) bei den Wohnbauförderungsdarlehen.

Die negativen Salden der laufenden Geschäftstätigkeit und Investiven Gebarung führten zu einem Nettofinanzierungssaldo iHv -351,9 Mio. €.

Zur Deckung des negativen Nettofinanzierungssaldos nahm das Land Tirol um 317,9 Mio. € mehr Fremdmittel zahlungswirksam auf, als es zurückzahlte. Darüber hinaus verkaufte das Land Tirol Anleihen im Gegenwert von 3,6 Mio. €.

³⁴ D.h., dass ein vom Land ausbezahlter Zuschuss für eine Baumaßnahme einer Gemeinde im Finanzierungshaushalt als Investition aufscheint, der Erhalt eines Kapitaltransfers als Desinvestition.

Der sich daraus ergebende Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung iHv -30,4 Mio. € führte zusammen mit dem Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung iHv -7,0 Mio. € zu einer Verminderung der liquiden Mittel um 37,4 Mio. €.

Der LRH stellt fest, dass im ursprünglichen VA eine Verminderung der liquiden Mittel von 209,9 Mio. € vorgesehen war. Dass im RA 2020 nun „nur“ 37,4 Mio. € an liquiden Mitteln abgebaut wurden, hat laut Angaben des Sachgebietes Budgetwesen mehrere Gründe. So wurden etwa

- die im Zuge der COVID-19-Pandemie bereitgestellten Soforthilfen durch zusätzliche vom Landtag beschlossene Darlehensaufnahmen finanziert,
- Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen im Bereich der Wohnbauförderung geleistet,
- durch den Bund am Jahresende 2020 im Rahmen des Zweckzuschussgesetzes nicht absehbare Zahlungen iHv 52,2 Mio. € an das Land Tirol geleistet,
- budgetierte Auszahlungen aus verschiedensten Gründen trotz vorhandenem Budget im RA 2020 nicht ausbezahlt, sondern Rückstellungen gebildet.

5.1. Operative Gebarung

Vorgaben der
VRV 2015

Die Operative Gebarung umfasst gemäß § 3 Abs. 4 iVm § 11 Abs. 1 VRV 2015 die Ein- und Auszahlungen aus der operativen (laufenden) Verwaltungstätigkeit und Transfers. Sie umfasst auf der ersten MVAG-Ebene dieselben Gruppen wie der Ergebnishaushalt (Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit, Auszahlungen aus Personalaufwand, laufende Transferzahlungen usw.).

Operative
Gebarung vs.
Ergebnishaushalt

Betragsmäßige Unterschiede zwischen Ergebnishaushalt und der Operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes ergeben sich, falls

- im Ergebnishaushalt nicht finanzierungswirksame Positionen wie z.B. Abschreibungen und Rückstellungen gebucht werden (nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen),
- im Ergebnishaushalt einzelne Positionen ausgewiesen werden, die im Finanzierungshaushalt nicht in der Operativen Gebarung, sondern in der Investiven Gebarung abgebildet werden (v.a. Kapitaltransfers und Veräußerungen von nicht geringwertigen Wirtschaftsgütern) und
- der wirtschaftliche Entstehungszeitpunkt (maßgeblich für die Buchung im Ergebnishaushalt) vom Zeitpunkt der Zahlung (maßgeblich für die Buchung im Finanzierungshaushalt) abweicht, so z.B. bei Rechnungen aus dem Jahr 2020, die zum Stichtag 31.12.2020 noch nicht bezahlt wurden (periodengerechte Abgrenzung).

Die folgende Tabelle zeigt überblicksmäßig die Unterschiede zwischen der Ergebnisrechnung und der Operativen Gebarung als Teil der Finanzierungsrechnung:

Tab. 29: Unterschiede zwischen Ergebnisrechnung und Finanzierungsrechnung (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2020)

MVAG	Erträge/Einzahlungen Aufwände/Auszahlungen	Ergebnis- rechnung	Überleitung	Finanzierungs- rechnung
211/ 311	Erträge/Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.088,55	abzgl. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (766,8 Mio. €) abzgl. Veräußerung von Anlagegütern (0,7 Mio. €)	2.320,76
212/ 312	Erträge/Einzahlungen aus Transfers	1.270,06	abzgl. Erträge aus der Auflösung von Kapitaltransfers (19,8 Mio. €)	1.249,34
213/ 313	Erträge/Einzahlungen aus Finanzerträgen	33,55	abzgl. Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen (0,02 Mio. €)	33,53
SU	Erträge/Einzahlungen	4.392,16	-788,55	3.603,63
221/ 321	Aufwand/Auszahlung für Personal	1.234,61	abzgl. Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen für Jubiläen, nicht konsumierte Urlaube und Personal (10,2 Mio. €)	1.224,44
222/ 322	Aufwand/Auszahlung aus Sachaufwand	778,13	abzgl. Aufwendungen für Abschreibungen (138,4 Mio. €) Rückstellungen (164,8 Mio. €) und Wertberichtigungen (86,62 Mio. €)	380,25
223/ 323	Aufwand/Auszahlung aus Transfers	2.346,45	abzgl. Kapitaltransfers (156,5 Mio. €) und Rückstellungen (35,1 Mio. €)	2.154,84
224/ 324	Aufwand/Auszahlung aus Finanzaufwand	13,15	abzgl. Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen (11,8 Mio. €)	1,38
SU	Aufwände/Auszahlungen	4.372,34	-611,43	3.760,91
SA0/ SA1	Nettoergebnis/Geldfluss aus der Operativen Gebarung	19,82	-177,10	-157,28

Nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen

Wie in der Tabelle ersichtlich ergaben sich die größten Unterschiede zwischen Ergebnishaushalt und der Operativen Gebarung als Teil des Finanzierungshaushaltes aus der Dotierung und Auflösung von Rückstellungen (v.a. Pensionsrückstellungen), Abschreibungen und Wertberichtigungen.

Die Einzahlungen verringerten sich aufgrund dieser nicht finanzierungswirksamen Buchungen um 786,6 Mio. € und die Auszahlungen um 446,9 Mio. €.

Ausweis in der Investiven Gebarung

Weitere Unterschiede ergaben sich v.a. aus

- Veräußerungen von nicht geringwertigen Vermögensgegenständen iHv 0,7 Mio. €, die im Ergebnishaushalt bei den Erträgen aus operativer Verwaltungstätigkeit³⁵, und
- Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse an Gemeinden, Beteiligungen usw.) iHv 156,5 Mio. €, die im Ergebnishaushalt beim Transferaufwand,

im Finanzierungshaushalt jedoch jeweils bei der Investiven Gebarung auszuweisen waren.

³⁵ Im Ergebnishaushalt wird gleichzeitig mit dem Ausbuchen des Restbuchwerts des veräußerten Anlageguts ein nicht finanzierungswirksamer Aufwand gebucht.

Periodengerechte Abgrenzung Verhältnismäßig gering waren demgegenüber die Unterschiede, die sich aus der periodengerechten Abgrenzung (z.B. für das Jahr 2020 gebuchte aber nicht bezahlte Rechnungen) ergaben.

Bewertung Das Nettoergebnis betrug 19,8 Mio. €, der Geldfluss aus der Operativen Gebarung -157,3 Mio. €. Die erhebliche Abweichung von -177,1 Mio. € veranschaulicht, dass der Ergebnishaushalt sehr stark von der Bildung und Auflösung von Rückstellungen, Wertberichtigungen und Abschreibungen geprägt war, wobei die jährliche Anpassung der Pensionsrückstellungen (RA 2019: -1.300 Mio. €; RA 2020 + 513 Mio. €) den wesentlichsten Unterschied darstellte.

Die nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen sind jedoch insofern auch für den Finanzierungshaushalt relevant, als etwa durch Abschreibungen und Rückstellungen sichtbar wird, welche Investitionen und Belastungen das Land Tirol künftig zu finanzieren hat.

5.2. Investive Gebarung

Vorgaben der VRV 2015 Die Investive Gebarung umfasst gemäß § 3 Abs. 4 VRV 2015 iVm § 11 Abs. 3 VRV 2015 die Ein- und Auszahlungen aus der

- Investitionstätigkeit (z.B. Verkauf oder Anschaffung eines Grundstückes),
- Gewährung und Rückzahlung von Darlehen³⁶ und gewährten Vorschüssen (z.B. Tilgung oder Gewährung eines Wohnbauförderungsdarlehens) sowie
- Kapitaltransfers (z.B. Erhalt oder Gewährung eines Investitionszuschusses für Baumaßnahmen)³⁷.

Die Einzahlungen aus der Investiven Gebarung führen grundsätzlich zu einem Abgang von Vermögenswerten (z.B. Verkauf eines Grundstückes), die Auszahlung schaffen grundsätzlich Vermögenswerte (z.B. Langfristige Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen). Die Ausnahme bilden die Auszahlungen aus Kapitaltransfers, da diese zwar beim Zahlungsempfänger zu einer im öffentlichen Interesse stehenden Investition führen, in der Bilanz des Landes jedoch nicht abgebildet werden.

Darstellung im RA 2020 Im RA 2020 stellte sich die Investive Gebarung als Teil des Finanzierungshaushaltes auf S. 34 auf 1. MVAG-Ebene wie folgt dar³⁸:

³⁶ Hierbei handelt es sich um vom Land Tirol gewährte Darlehen und nicht etwa um vom Land Tirol selbst bei einer Bank aufgenommene Darlehen.

³⁷ Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse) sind Mittelbereitstellungen von Dritten (v.a. zwischen Bund, Länder und Gemeinden) für Investitionen (v.a. für Baumaßnahmen). Erhaltene Kapitaltransfers stellen einen Sonderposten in der Vermögensrechnung dar und sind über die Nutzungsdauer des damit geförderten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

³⁸ Hierbei handelt es sich um eine Zusammenfassung der Werte aus den Bereichsbudgets (Gruppe 0 – 9), welche auf zweiter MVAG-Ebene und somit detaillierter ausgewertet sind. Im Detailbudget (Detailnachweis S. 79 – 256) sind sodann die einzelnen Finanzpositionen, welche auf MVAG-Ebenen zusammengefasst werden können, dargestellt.

Tab. 30: Investive Gebarung – 1. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

MVAG	MVAG - Bezeichnung	VA 2020	RA 2020	Differenz
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	362.000	680.666	318.666
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	155.692.900	194.622.334	38.929.434
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	4.189.500	2.321.675	-1.867.825
33	Summe Einzahlungen Investive Gebarung	160.244.400	197.624.675	37.380.275
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	97.582.800	114.740.054	17.157.254
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	179.629.200	121.003.996	-58.625.204
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	144.053.300	156.502.216	12.448.916
34	Summe Auszahlungen Investive Gebarung	421.265.300	392.246.266	-29.019.034
SA2	Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-261.020.900	-194.621.590	66.399.310

Überblick

Bei den Einzahlungen aus der Investiven Gebarung zeigte sich, dass

- das Land Tirol kaum Anlagegüter (0,7 Mio. €) veräußerte,
- diese nahezu ausschließlich die Rückzahlung von Wohnbauförderungsdarlehen (194,6 Mio. €) betrafen und
- mit 2,3 Mio. € nur die Hälfte der ursprünglich budgetierten Kapitaltransfers einbezahlt wurden.

Bei den Auszahlungen zeigte sich, dass

- das Land Tirol Anschaffungen und Instandsetzungen iHv 114,7 Mio. € tätigte,
- sich die Auszahlungen von Darlehen (v.a. Wohnbauförderungsdarlehen) iHv 121,0 Mio. € gegenüber dem Voranschlag um ein Drittel verringerten,
- 156,5 Mio. € an Investitionszuschüssen ausbezahlt wurden.

Der Geldfluss aus der Investiven Gebarung iHv -194,6 Mio. € veränderte sich demnach nur geringfügig gegenüber jenem aus dem RA 2019 mit -202,8 Mio. €. Im Unterschied zum RA 2019 konnte der negative Saldo in diesem Jahr jedoch nicht durch die Operative Gebarung gedeckt werden.

In den folgenden Unterkapiteln findet sich eine Darstellung der Ein- und Auszahlungen aus der Investiven Gebarung in der detaillierteren 2. MVAG-Ebene.

5.2.1. Einzahlungen Investive Gebarung

Vorgaben der VRV 2015 Die Einzahlungen aus der Investiven Gebarung (MVAG 33) beinhalteten die in der VRV 2015 festgelegten Einzahlungsgruppen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (MVAG 331), Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen (MVAG 332) und Einzahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 333).

Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten

Überblick Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG 331) iHv 0,7 Mio. € machten lediglich 0,3 % der Einzahlungen aus Investiver Gebarung (MVAG 33) aus. Diese stellten sich auf 2. MVAG-Ebene dar wie folgt:

Tab. 31: Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten – 2. MVAG-Ebene (Beträge in €, Quelle: RA 2020)

MVAG	MVAG - Bezeichnung	VA 2020	RA 2020	Differenz
3312	Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	262.900	136.765	-126.135
3313	Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0	6.186	6.186
3314	Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	97.200	494.670	397.470
3315	Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.700	25.045	23.345
3317	Veräußerung von Beteiligungen	200	18.000	17.800
331	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	362.000	680.666	318.666

Veräußerung von Grundstücken Die Einzahlungen aus der Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen (v.a. zu Straßen gehörige Grundstücksflächen) blieben mit 0,1 Mio. € um 50 % unter dem Voranschlag. Weitere wesentliche Einzahlungen betreffend Grundstücksverkäufe fanden entgegen dem Vorjahr (RA 2019: 7,7 Mio. €) nicht statt.

Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen Die Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen iHv 0,5 Mio. € betrafen v.a. Versteigerungserlöse von ausgeschiedenen Fahrzeugen und Maschinen. Die Budgetierung dieser Erlöse wurde wie im Vorjahr im Voranschlag betragsmäßig nur teilweise berücksichtigt.

Veräußerung von Beteiligungen Diese Einzahlung aus der Veräußerung von Beteiligungen betraf die Rückzahlung des Stammkapitales der im Jahr 2013 zur Planung und Organisation von Veranstaltungen gegründeten und 2020 aufgelösten Innsbruck-Tirol Sports GmbH.

Integriertes Haushaltssystem Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit spiegelten sich im Vermögenshaushalt im Abgang des veräußerten Vermögensgegenstandes wider. Im Ergebnishaushalt führte die Erfassung des vollen Kaufpreises zu einem Ertrag und die Ausbuchung

des Restbuchwertes des veräußerten Vermögensgegenstandes zu einem Aufwand (Bruttomethode).

Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen

Überblick

Die Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen (MVAG 332) iHv 194,6 Mio. € machten 98 % der Einzahlungen aus Investiver Gebärung (MVAG 33) aus und stellten sich auf 2. MVAG-Ebene dar wie folgt:

Tab. 32: Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen - 2. MVAG-Ebene
(Beträge in €, Quelle: RA 2020)

MVAG	MVAG - Bezeichnung	VA 2020	RA 2020	Differenz
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	5.070.200	11.174.227	6.104.027
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	37.000.000	46.227.731	9.227.731
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	113.268.500	137.053.450	23.784.950
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	354.200	166.927	-187.273
332	Summe Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	155.692.900	194.622.334	38.929.434

Darlehensrückzahlungen

Die in der MVAG 332 zusammengefassten Einzahlungen betrafen nahezu ausschließlich die Tilgung von Darlehen, welche das Land Tirol in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung an

- Gemeinden (Träger des öffentlichen Rechts - MVAG 3321),
- Gemeinnützige Wohnbaugesellschaften (Beteiligungen - MVAG 3322) sowie
- Einzelsiedler und Bauträger (Unternehmen und Haushalte - MVAG 3323)

gewährte.

In all diesen Bereichen waren Mehreinzahlungen zu verzeichnen, wobei die Tilgungen seitens der Gemeinden mehr als doppelt so hoch waren wie budgetiert. Auch die gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften und die Einzelsiedler tilgten um ein Fünftel mehr als im Voranschlag vorgesehen war.

Die Mehreinzahlungen waren nach Angaben der Abteilung Wohnbauförderung auf außerordentliche Rückzahlungen von Wohnbauförderungskrediten zurückzuführen. Eine Prognose über außerordentliche Tilgungen war nicht möglich, da die Rückzahlungen grundsätzlich von mehreren Bedingungen (persönliche Vermögensverhältnisse, Höhe des Kapitalmarktzinssatzes usw.) abhängig sind. Gründe für Sondertilgungen waren u.a. der Wunsch nach Entschuldung, Umschuldungen sowie Rückzahlungen im Zuge der Ausübung der Kaufoption bei Mietwohnungen oder des Wohnungsverkaufes.

Vorschüsse und
Anzahlungen Die weiteren in der MVAG 332 gebuchten betragsmäßig relativ geringfügigen Vorschussrückzahlungen iHv € 170.000 betrafen Rückzahlungen im Zusammenhang mit an Landeslehrpersonen gewährten Bezugsvorschüssen.

Integriertes
Haushaltssystem Die Tilgungen von Wohnbauförderungsdarlehen führten im Vermögenshaushalt zu einer Verminderung der langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen (siehe Kapitel „Langfristige Forderungen“).

Einzahlungen aus Kapitaltransfers

Überblick Die Einzahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 333) betrugen 2,3 Mio. € und stammten ausschließlich von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 3331):

Tab. 33: Einzahlungen aus Kapitaltransfers – 2. MVAG-Ebene (Beträge in €, Quelle: RA 2020)

MVAG	MVAG - Bezeichnung	VA 2020	RA 2020	Differenz
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	4.189.500	2.321.675	-1.867.825

Die Einzahlungen aus Kapitaltransfers wurden von den Gemeinden für Baumaßnahmen bei Berufs- und Fachschulen (1,6 Mio. €), dem Bund für Umbauarbeiten bei der HTL in Kramsach (0,7 Mio. €) und Landesfonds für Baumaßnahmen bei der Tirol Kliniken GmbH (0,03 Mio. €) geleistet.

Beurteilung Der LRH hält positiv fest, dass entsprechend der letztjährigen Anregung des LRH das Land Tirol im Bewirtschaftungserlass 2021 sowie im internen Leitfaden zum Rechnungsabschluss 2020 Informationen zur Verbuchung von Kapitaltransfers aufnahm.

Integriertes
Haushaltssystem Die als Kapitaltransfer gebuchten Einzahlungen waren als Sonderposten im Vermögenshaushalt auszuweisen und über ihre Nutzungsdauer im Ergebnishaushalt ertragswirksam aufzulösen (siehe Kapitel „Investitionszuschüsse“).

5.2.2. Auszahlungen Investive Gebarung

Vorgaben der
VRV 2015 Die Auszahlungen aus der Investiven Gebarung (MVAG 34) beinhalteten die in der VRV 2015 festgelegten Auszahlungsgruppen Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG 341), Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen (MVAG 342) und Auszahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 343).

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

Überblick Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG 341) iHv 114,7 Mio. € machten 29 % der Auszahlungen aus Investiver Gebarung (MVAG 34) aus und stellten sich auf 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tab. 34: Auszahlungen aus der Investitionstätigkeiten – 2. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

MVAG	MVAG – Bezeichnung	VA 2020	RA 2020	Differenz
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	787.200	1.123.624	336.424
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	58.704.900	66.996.922	8.292.022
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	28.923.200	35.871.512	6.948.312
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	4.926.200	4.141.213	-784.987
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.980.800	6.248.903	2.268.103
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	260.000	357.516	97.516
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	500	365	-135
341	Summe Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	97.582.800	114.740.054	17.157.254

Erwerb von immateriellem Vermögen

Die Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen iHv 1,1 Mio. € umfassten die Anschaffung von aktivierungsfähigen Rechten. Die wesentlichste Auszahlung in dieser Gruppe betraf den Erwerb von Software und Lizenzen durch die DVT GmbH (0,9 Mio. €).

Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen

Den wesentlichsten Teil der Investitionstätigkeiten des Landes Tirol stellte mit 67,0 Mio. € der Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen dar. Die in dieser Kategorie dargestellten Auszahlungen betrafen v.a. den Neubau und die Instandsetzung von Straßen (63,6 Mio. €) wie z.B. die Landecker Straße samt Schlossgalerie und eine Teilzahlung für den Grundanteil des Landhaus 2 (1,3 Mio. €).

Die Mehrauszahlungen in dieser Auszahlungsgruppe ergaben sich v.a. aus Instandsetzungsarbeiten von Straßenbauten nach Katastrophenereignissen (z.B. Erdbeben Ötztalstraße, Bergsturz Landecker Straße, Sicherung Felssturz Reschenstraße).

Erwerb von Gebäuden und Bauten

Die Anschaffung von Gebäuden und Bauten iHv 35,9 Mio. € ist die zweitgrößte Auszahlungsgruppe bei den Investitionstätigkeiten. Die wesentlichsten Auszahlungen betrafen im Bau befindliche Gebäude (z.B. LLA Rotholz – Erweiterung Küche u. Speisesaal mit 5,2 Mio. €, TFBS Mandelsberg – Neubau Metallwerkstatt mit 3,9 Mio. €, BH Schwaz – Erweiterung und Adaptierung mit 2,9 Mio. €) und eine Teilzahlung für den Gebäudeanteil des Landhaus 2 mit 5,1 Mio. €.

Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen

Für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen zahlte das Land Tirol 4,1 Mio. € aus. Diese Auszahlungen verteilten sich auf den Erwerb von Maschinen und Anlagen (2,2 Mio. €), Lastkraftwagen (1,3 Mio. €), Personenkraftwagen (0,5 Mio. €).

Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung Die Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung iHv 6,2 Mio. € betrafen u.a. den Erwerb von EDV-Hardware (z.B. Anlagen für Video-konferenzen), Möbel (z.B. Möblierung des Landtagssitzungsaaes) und weitere Ausstattungen, sofern diese weder als Bestandteil des Gebäudes anzusehen noch als geringwertige Wirtschaftsgüter zu verbuchen waren.

Erwerb von Kulturgütern und Beteiligungen Das Land Tirol erwarb im Jahr 2020 Kunstgegenstände (z.B. Bilder und Skulpturen) im Wert von € 357.516. Wesentliche Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen fanden nicht statt.

Integriertes Haushaltssystem Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit führen grundsätzlich zu einer Anschaffung oder Instandsetzung und somit zur Aktivierung eines Vermögensgegenstandes im Vermögenshaushalt (siehe Kapitel „Immaterielle Vermögenswerte“ und „Sachanlagen“). Allfällige Differenzen zwischen Auszahlungen gemäß Finanzierungshaushalt und Aktivierungen im Vermögenshaushalt sind durch Nacherfassungen und Umbuchungen von Anlagen im Bau zu erklären.

Der über die Jahre eintretende Wertverzehr ist über die Nutzungsdauer als Aufwand im Ergebnishaushalt abzuschreiben.

Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen

Überblick Die Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen (MVAG 342) iHv 121,0 Mio. € machten 31 % der Auszahlungen aus Investiver Gebaurung (MVAG 34) aus und stellten sich auf 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tab. 35: Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen - 2. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

MVAG	MVAG – Bezeichnung	VA 2020	RA 2020	Differenz
3421	Auszahlungen von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	10.000.300	0	-10.000.300
3422	Auszahlungen von Darlehen an Beteiligungen	121.600.300	98.613.715	-22.986.586
3423	Auszahlungen von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	47.561.000	22.245.282	-25.315.719
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	467.600	145.000	-322.600
342	Summe Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	179.629.200	121.003.996	-58.625.204

Auszahlungen von WBF-Darlehen Die aufgelisteten Auszahlungen betrafen – wie bereits bei den Einzahlungen aus Darlehen – nahezu ausschließlich die Gewährung von Darlehen im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung an Gemeinden (MVAG 3421), Gemeinnützige Wohnbaugesellschaften (MVAG 3422) sowie Einzelsiedler und Bau-träger (MVAG 3423).

Voranschlags-
vergleich Die Auszahlungen in dieser Gruppe blieben um 58,6 Mio. € unter dem Voranschlag, wobei

- an keine Gemeinde ein Darlehen im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung ausbezahlt wurde,
- die Minderauszahlung an die gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften 23,0 Mio. € betrug,
- die Auszahlungen an die Einzelsiedler (18,4 Mio. €) und Bauträger (3,6 Mio. €) um 50 % unter dem Voranschlag blieb.

Die Minderauszahlungen waren laut Angaben der Abteilung Wohnbauförderung insbesondere auf die reduzierte Neubautätigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

Vorschüsse und
Anzahlungen Die weiteren in der MVAG 342 gebuchten betragsmäßig relativ geringfügigen Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen iHv 0,15 Mio. € betrafen Bezugsvorschüsse an Landesbedienstete.

Integriertes
Haushaltssystem Die Gewährung von Wohnbauförderungsdarlehen führte im Vermögenshaushalt zu einer Zunahme der langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen (siehe Kapitel „Langfristige Forderungen“). Die dafür erhaltenen Zinsen waren als Ertrag im Ergebnishaushalt auszuweisen.

Auszahlungen aus Kapitaltransfers

Überblick Die Auszahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 343) iHv 156,5 Mio. € machten 40 % der Auszahlungen aus Investiver Gebarung (MVAG 34) aus und stellten sich auf 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tab. 36: Auszahlungen aus Kapitaltransfers - 2. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

MVAG	MVAG - Bezeichnung	VA 2020	RA 2020	Differenz
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	52.198.500	56.339.245	4.140.745
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	45.530.000	51.818.748	6.288.748
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	27.493.800	28.238.059	744.259
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	18.831.000	20.106.164	1.275.164
343	Summe Auszahlungen aus Kapitaltransfers	144.053.300	156.502.216	12.448.916

Kapitaltransfer-
zahlungen an
Träger des öffent-
lichen Rechts Die Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (56,3 Mio. €) betrafen v.a. Zuwendungen für diverse Baumaßnahmen der Gemeinden (Zuschüsse für die Bezirkskrankenhäuser, die Breitbandinitiative Tirol, die Beseitigung von Hochwasserschäden, den Ausbau des ländlichen Wegenetzes).

Kapitaltransfer- zahlungen an Beteiligungen	Mit 51,8 Mio. € waren die Investitionszuschüsse an Beteiligungen die zweitgrößte Position in der Auszahlungsgruppe Kapitaltransfers. Die Auszahlungen betrafen v.a. Zuschüsse an die Tirol Kliniken GmbH (34,8 Mio. €), die Innsbrucker Verkehrsbe- triebe (10,5 Mio. €) und die Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH (5,8 Mio. €).
Kapitaltransfer- zahlungen an Unternehmen	Die Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (28,2 Mio. €) betrafen v.a. Zahlun- gen an die ÖBB Infrastruktur AG und Privatbahnen für Baumaßnahmen sowie Zu- schüsse im Rahmen des Infrastrukturvorhabens Tirol.
Kapitaltransfer- zahlungen an Haushalte und Organisationen	Das Land Tirol gewährte Investitionszuschüsse iHv 20,1 Mio. € an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (z.B. Sportverein), wobei viele unterschied- liche Projekte wie etwa Schutz- und Regulierungsbauten, Waldverbesserungen, Wildbachverbauungen und Glasfaseranschlüsse mitfinanziert wurden.
Integriertes Haushaltssystem	Die Auszahlungen aus Kapitaltransfers führten als einzige Auszahlungsgruppe der Investiven Gebarung zu keiner Buchung im langfristen Vermögen, sondern wurden - der VRV 2015 entsprechend - im Ergebnishaushalt als Transferaufwand (MVAG 223) erfasst.

5.3. Finanzierungstätigkeit

Vorgaben der VRV 2015	Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit umfasst gemäß § 3 Abs. 5 iVm § 11 Abs. 7 VRV 2015 die Ein- und Auszahlungen aus • der Aufnahme (= Einzahlung) und Tilgung (= Auszahlung) von Finanzschul- den (z.B. Bankdarlehen) und • dem Abgang (= Einzahlung) und Erwerb (= Auszahlung) von Finanzinstru- menten (z.B. Anleihen).
Darstellung im RA 2020	Im RA 2020 stellte sich die Finanzierungstätigkeit als Teil des Finanzierungshaus- haltes auf S. 34 auf 1. MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tab. 37: Finanzierungstätigkeit - 1. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

MVAG	MVAG-Bezeichnung	VA 2020	RA 2020	Differenz
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	50.000.800	505.621.173	455.620.373
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	100	3.562.000	3.561.900
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	50.000.900	509.183.173	459.182.273
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	50.114.900	187.710.271	137.595.371
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	200	0	-200
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	50.115.100	187.710.271	137.595.171
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 114.200	321.472.902	321.587.102

Einzahlungen Finanzierungs- tätigkeit	Die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit iHv 509,2 Mio. € umfassten • die Aufnahme von Bankkrediten iHv 360,0 Mio. € bei österreichischen Banken, • empfangene Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern iHv 145,6 Mio. € und • den Verkauf von Anleihen vor deren Endfälligkeit iHv 3,6 Mio. €.
Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtstr.	Bei den empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern handelte es sich um von Landesstiftungen und -fonds³⁹ zur Verfügung gestellte Kassenkredite. Durch diese Maßnahme konnte die unterjährige Liquidität des Landes Tirol gestärkt werden. Das Land Tirol zahlte diese Geldausleihungen am Ende des Jahres in voller Höhe zurück. Der LRH verweist in Bezug auf den fehlerhaften Ausweis dieser Geldausleihungen auf das Kapitel „Liquide Mittel“.
Auszahlungen Finanzierungs- tätigkeit	Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit iHv 187,7 Mio. € umfassten • die Tilgung von Bankkrediten bei österreichischen Banken iHv 42,1 Mio. € und • die Rückzahlung der oben beschriebenen zur Kassenstärkung eingegangenen Geldausleihungen von Landesstiftungen und -fonds iHv 145,6 Mio. €.
Zusammenschau	Der LRH stellt fest, dass das Land Tirol zur Finanzierung des negativen Nettofinanzierungssaldos iHv 351,9 Mio. € • um 317,9 Mio. € mehr Bankkredite aufnahm als tilgte und • Anleihen im Gegenwert von 3,6 Mio. € vorzeitig verkaufte, womit der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen und somit planbaren Gebarung (= SA5) -30,4 Mio. € betrug.

5.4. Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Vorgaben der VRV 2015	Im Finanzierungshaushalt sind auch jene Zahlungsvorgänge auszuweisen, die von der Veranschlagung gemäß § 12 Abs. 1 VRV 2015 ausgenommen sind (= nicht voranschlagswirksame Gebarung). Hierbei handelt es sich um • Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und • Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden. Darunter fallen insbesondere Verwahrgelder, Einzahlungen zur temporären Evidenz, weiterzuleitende Einzahlungen aus Abgaben, Vorschüsse, irrtümliche Einzahlungen sowie Ein- und Auszahlungen aus Umsatz- und Vorsteuergebarung.
--------------------------	---

³⁹ So etwa der Gemeindeausgleichsfonds, Tourismusförderungsfonds und der Wirtschaftsförderungsfonds.

Darstellung im
RA 2020

Im RA 2020 ist auf S. 35 die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Ein- und Auszahlungen aus Verbindlichkeiten und Forderungen) als Teil des Finanzierungshaushaltes saldiert dargestellt. Die Abteilung Landesbuchhaltung übermittelte im Zuge der Überprüfung eine korrigierte nicht saldierte Version:

Tab. 38: Nicht voranschlagswirksame Gebarung - 1. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

MVAG	MVAG - Bezeichnung	RA 2020	Korrigierte Version
411	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	-	1.863.478.906
412	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	58.154.073	3.691.890.692
413	Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	-	-
41	Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	58.154.073	5.555.369.598
421	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	65.174.506	1.928.653.411
422	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	-	3.633.736.620
423	Auszahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	-	-
42	Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	65.174.506	5.562.390.031
SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-7.020.433	-7.020.433

Die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen sind bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind. Die am Ende des Finanzjahres offenen Salden sind in der Beilage zum Rechnungsabschluss nachzuweisen (Anlagen 6t).

Der LRH verweist im Zusammenhang mit den „nicht voranschlagswirksamen Konten“ auf die Darstellungen in den Kapiteln „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“.

5.5. Veränderung der liquiden Mittel

Die Zusammenzählung der Salden aus der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Gebarung ergab die Veränderung der liquiden Mittel:

Tab. 39: Veränderung der liquiden Mittel (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

MVAG	MVAG - Bezeichnung	VA 2020	RA 2020	Differenz
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-209.891.700	-30.431.196	179.460.504
SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-	-7.020.433	-7.020.433
SA7	Veränderung der liquiden Mittel	-209.891.700	-37.451.629	172.440.071

Die sich im Finanzierungshaushalt für den RA 2020 ergebende Veränderung der liquiden Mittel iHv -37,4 Mio. € entsprach dem im Vermögenshaushalt dargestellten Unterschied zwischen Anfangsbestand (279,4 Mio. €) und Endbestand (242,0 Mio. €) an liquiden Mitteln.

6. Vermögenshaushalt

6.1. Aktiva und Passiva

Vorgaben der
VRV 2015

Gemäß § 3 Abs. 6 VRV 2015 ist der Vermögenshaushalt zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Die Vermögensrechnung verzeichnet Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens (Ausgleichsposten). Der Vermögenshaushalt ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern.

Die VRV 2015 enthält in § 18 und Anlage 1c nähere Vorschriften für die Gliederung der Vermögensrechnung. Entsprechend dieser Vorschriften zeigt die Aktiv-Seite die Vermögenswerte, die Passiv-Seite die Fremdmittel sowie das Nettovermögen als Saldo zwischen dem Landesvermögen und den Fremdmitteln.

Darstellung im
RA 2020

Die folgenden Tabellen zeigen eine aggregierte Darstellung der Vermögensrechnung (Aktiva und Passiva) des RA 2020 des Landes Tirol (31.12.2020) im Vergleich zu jener des RA 2019 per 31.12.2019.

Tab. 40: Aktiva (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Aktiva		31.12.2019	31.12.2020	Differenz
A	Langfristiges Vermögen	8.731.771.289	8.651.811.887	-79.959.402
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	21.251.465	52.386.878	31.135.413
A.II	Sachanlagen	3.100.466.202	3.004.965.561	-95.500.641
A.III	Aktive Finanzinstrumente/ Langfristiges Finanzvermögen	17.505.488	77.126.667	59.621.179
A.IV	Beteiligungen	2.506.393.386	2.561.582.209	55.188.823
A.V	Langfristige Forderungen	3.086.154.749	2.955.750.572	-130.404.177
B	Kurzfristiges Vermögen	680.776.326	661.723.817	-19.052.509
B.I	Kurzfristige Forderungen	342.510.064	338.966.155	-3.543.909
B.II	Vorräte	6.593.794	9.717.830	3.124.036
B.III	Liquide Mittel	279.427.269	241.975.640	-37.451.629
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/ Kurzfristiges Finanzvermögen	0	0	0
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	52.245.199	71.064.192	18.818.993
Summe Aktiva		9.412.547.615	9.313.535.704	-99.011.911

Tab. 41: Passiva (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Passiva		31.12.2019	31.12.2020	Differenz
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	3.563.640.510	3.371.273.249	-192.367.261
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	4.426.857.745	4.070.667.225	-356.190.520
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-1.260.998.067	-1.223.294.825	37.703.242
C.III	Haushaltsrücklagen	291.998.591	284.318.722	-7.679.870
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	105.782.241	239.582.128	133.799.887
C.V	Fremdwährungs- umrechnungsrücklagen	0	0	0
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	182.443.202	187.242.117	4.798.915
D.I	Investitionszuschüsse	182.443.202	187.242.117	4.798.915
E	Langfristige Fremdmittel	5.309.082.460	5.014.803.822	-294.278.637
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	192.641.722	511.552.624	318.910.902
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0
E.III	Langfristige Rückstellungen	5.116.440.738	4.503.251.199	-613.189.539
F	Kurzfristige Fremdmittel	357.381.442	740.216.515	382.835.073
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	4.500.000	3.500.000	-1.000.000
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	115.662.774	299.951.309	184.288.535
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	236.659.623	418.387.305	181.727.682
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	559.046	18.377.901	17.818.855
Summe Passiva		9.412.547.615	9.313.535.704	-99.011.911

Detail-
darstellungen

Die folgenden Abschnitte enthalten die Detaildarstellungen der einzelnen Positionen der Vermögensrechnung und der vom LRH getroffenen Feststellungen.

6.2. Immaterielle Vermögenswerte

Vorgaben der
VRV 2015

Gemäß § 24 Abs. 2 VRV 2015 sind unter „Immateriellen Vermögenswerten“ (MVAG 1010) identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz zu verstehen (z.B. Rechte aus Patenten, Konzessionen und Lizenzen). Diese sind nur dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn sie angeschafft wurden. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte dürfen nicht angesetzt werden.

Auf dem Konto 0700 sind „Immaterielle Vermögenswerte“ zu verrechnen, die eine selbstständige wirtschaftliche Nutzung gestatten und daher nach der Verkehrsauffassung einen selbstständigen Wert haben, sofern eine über das Anschaffungsjahr hinausgehende Nutzung möglich ist. Dazu zählen Konzessionen und Gewerbeberechtigungen, gewerbliche Schutzrechte und daraus abgeleitete Lizenzen, Nutzungsrechte, Servitutsrechte, Lizenzen, Softwarelizenzen, Brenn- und Braurechte, Quoten- und Syndikatsrechte, Bau- und Wegerechte, Wohnrechte, Jagd- und Fischereirechte.

Darstellung im RA 2020 Der RA 2020 wies per 31.12.2020 Immaterielle Vermögenswerte iHv 52,4 Mio. € aus. Im Anlagenspiegel stellten sich diese Vermögenswerte wie folgt dar:

Tab. 42: Detaildarstellung der Immateriellen Vermögenswerte (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Immaterielle Vermögenswerte	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Aktivierungsfähige Rechte (Aktiv)	20.502.807	51.856.936	31.354.129
Software	39.505	79.786	40.282
Erwerb Software DVT GmbH	1.327.437	1.720.474	393.037
Software Tirol Kliniken GmbH	273.848	518.848	245.000
WB aktivierungsfähige Rechte	-892.132	-1.789.166	-897.034
Summe	21.251.465	52.386.878	31.135.413

Aktivierungsfähige Rechte

Als „Aktivierungsfähige Rechte (Aktiv)“ verbuchte das Land Tirol die Jagd- und Fischereirechte sowie das Tauch- und das Nutzungsrecht der Wasserwelle am Plan- und Heiterwanger See. Zudem war auf diesem Konto die Medienlizenzen des Tiroler Bildungsinstituts – Medienzentrum erfasst.

Darstellung im RA 2020 Der RA 2020 wies per 31.12.2020 einen Buchwert iHv 51,9 Mio. € aus. Die Differenz iHv 31,4 Mio. € gegenüber dem Buchwert des Vorjahres resultierte im Wesentlichen aus der Neuberechnung der Jagd-, Fischerei- und Nutzungsrechte der Wasserwelle sowie Korrekturbuchungen bei den Medienlizenzen.

Wertkorrekturen Auf Grund der Neuberechnung der Bewertungsgrundlagen für das Jahr 2020 verbuchte das Land Tirol für die Jagd-, Fischerei- und Nutzungsrechte folgende Wertkorrekturen:

Tab. 43: Korrektur der Buchwerte der Jagd-, Fischerei- und Nutzungsrechte (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Recht	Betrag
Jagdrecht	11.762.382
Fischereirechte	2.159.270
Tauchrecht und Nutzung Wasserwelle	18.202.916
Summe	32.124.568

Korrektur Wertansatz Eigenjagd Kirchberg Auf Grund der Anregung des LRH im Prüfbericht über die „Eröffnungsbilanz per 1.1.2019 des Landes Tirol (EB 2019)“ erfolgte die Korrektur des Wertansatzes für die Eigenjagd in Kirchberg. Der Wert wurde um den Pachtanteil für die Jagdhütte iHv € 61.080 reduziert.

Bewertung von Grund und Boden am Plan- und Heiterwanger See

Weiterhin verweist der LRH auf die Kritik im Prüfbericht zur EB 2019, dass die Fischerei- und Tauchrechte sowie das Nutzungsrecht der Wasserwelle mit dem Grund und Boden verbundene Rechte darstellen. Gemäß seiner Empfehlung waren daher auch die im Eigentum des Landes Tirol liegenden Vermögenswerte von Grund und Boden am Plan- und Heiterwanger See in der Vermögensrechnung zu erfassen.

Zu Beginn des Jahres 2021 leitete die Abteilung Finanzen eine Bewertung der Vermögenswerte ein und übermittelte der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten entsprechende Daten und Pläne. Zur Zeit der gegenständlichen Prüfung des RA 2020 war die Bewertung noch nicht abgeschlossen.

Medienlizenzen

Wie schon im Prüfbericht zur EB 2019 dargestellt, wurden in der Eröffnungsbilanz alle Lizenzen des Tiroler Bildungsinstitutes – Medienzentrum (LeOn⁴⁰-Lizenzen) mit ihren Anschaffungskosten (inkl. GWG und ohne AfA) als Sammelanlage erfasst. Anstelle der bisherigen Sammelerfassung, inkl. der Neuzugänge aus 2020, erfolgte auf Anregung des LRH die Einzelerfassung der aktiven Lizenzen mit den jeweiligen Buchwerten. Der Restbuchwert der Sammelanlage iHv € 833.957, resultierend aus bereits abgeschriebenen Lizenzen und GWGs, sowie ungültig gewordene Lizenzen iHv € 43.311 wurden als außergewöhnliche Abschreibung ausgebucht.

Im Zuge der Prüfung stellt der LRH fest, dass die Ausbuchung fälschlicher Weise auf dem Ansatz des Tiroler Bildungsinstitutes – Grillhof (1-27911 statt 1-27912) erfolgte. Auf Nachfrage bei der Abteilung Landesbuchhaltung war der Stammansatz der damaligen Sammelanlage fälschlicherweise mit der Finanzposition des Grillhofs angelegt. Daher erfolgten auch die Umbuchungen als Einzelanlagen mit demselben Ansatz. Die Abteilung Landesbuchhaltung wird alle mit der falschen Finanzposition angelegten Anlagen auf die richtige Finanzposition ändern, sodass im kommenden Rechnungsabschluss auch die AfA auf dem korrekten Konto verbucht wird.

Software

Abgrenzung

Auf dem Konto 0700 „Immaterielle Vermögenswerte“ ist die Software zu verrechnen, welche eine selbstständige wirtschaftliche Nutzung gestattet (z.B. Buchhaltungssoftware). Ebenso sind auf diesem Konto einmalige Nutzungsentgelte (z.B. an SAP) für mehrere Jahre zu verbuchen und über die Nutzungsdauer abzuschreiben.

Software, welche untrennbarer Bestandteil von Hardware ist (z.B. Betriebssysteme) ist dagegen gemeinsam mit der Hardware zu verrechnen.

Software des Landes Tirol

Durch direkt vom Land Tirol beschaffte Software für

- das Sonderschulinternat Kramsach,
- die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen,

⁴⁰ LeOn steht für „Lernen Online“ und ist das innovative Projekt des Medienzentrums Tirol zur elektronischen Distribution von Unterrichtsmedien über das Internet, was den traditionellen Medienverleih abgelöst hat (<https://www.tirol.gv.at/bildung/medienzentrum/medienportal-leon/>).

- das Digitalfunk- und Alarmierungssystem sowie
- den Lawinenwarndienst

erhöhte sich der im Anlagenspiegel ausgewiesene Kontosaldo per 31.12.2020 gegenüber dem Vorjahr um € 40.282.

Software DVT GmbH Die DVT GmbH⁴¹ schafft für das Land Tirol Software an und verwaltet diese. Durch Zugänge iHv € 929.296 und Abgänge iHv € 536.259 erhöhte sich der Kontosaldo per 31.12.2020 gegenüber dem Vorjahr um € 393.037.

Software Tirol Kliniken GmbH Die Tirol Kliniken GmbH erwirbt Software-Lizenzen auf Namen und Rechnung des Landes Tirol. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die ausgewiesenen Anschaffungskosten per 31.12.2020 um € 245.000.

Ein Großteil der Zugänge war einer verrechnungstechnischen Änderung der von der Tirol Kliniken GmbH genützten Vermögensgegenstände geschuldet (Zugänge Kapitaltransfer iHv € 410.772). Seit dem Finanzjahr 2020 werden die Anschaffungskosten und die entsprechenden Investitionszuschüsse des Bundes separat ausgewiesen (Bruttomethode)⁴². Infolge dieser Änderung wurden per 31.12.2020 die Anschaffungskosten für die Software der Tirol Kliniken GmbH mit € 518.848 (31.12.2019: € 273.848) und die entsprechenden Investitionszuschüsse mit € 311.309 (31.12.2019: € 0) abgebildet. Weitere Zugänge iHv € 72.300 resultierten aus der (Nach)Erfassung von Vermögensgegenständen. Dem gegenüber standen Abgänge iHv € 238.073.

Übernahme der Salden Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden der Abteilung Landesbuchhaltung die Vermögenswerte der Software der DVT GmbH und der Tirol Kliniken GmbH jeweils nur als Saldo übermittelt. Der LRH ließ sich die Anlagenverzeichnisse als Grundlage für die Vermögensnachweise von beiden Gesellschaften vorlegen und stellte die korrekte Saldenübernahme fest.

Wertberichtigungen zu aktivierungsfähigen Rechten

Vorgaben der VRV 2015 Dieses Konto ist ein Korrekturkonto zu den Anlagenkonten und dient der indirekten Verbuchung der Abschreibungen auf aktivierungsfähige Rechte. Bei dieser indirekten Methode werden die Abschreibungen während der Nutzungsdauer des Anlageguts auf dem Konto 0900 verbucht und erst am Ende der Laufzeit gegen das Konto 0700 „Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte)“ gebucht.

⁴¹ Die DVT – Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH (kurz DVT GmbH) ist der IT-Dienstleister des Landes Tirol.

⁴² Nach dieser Bruttomethode wies die Tirol Kliniken GmbH bereits die Anschaffungskosten und die entsprechenden Investitionszuschüsse der Gebäude und Bauten sowie der Anlagen im Bau aus.

Darstellung im RA 2020 Die Wertberichtigung der aktivierungsfähigen Rechte umfasste folgende drei Positionen:

Tab. 44: Buchwerte per 31.12.2020 der Wertberichtigung aktivierungsfähiger Rechte
(Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Wertberichtigung per 31.12.2020	Betrag
Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte)	-132.054
Aktivierungsfähige Rechte DVT	-1.315.336
Aktivierungsfähige Rechte Tirol Kliniken	-341.775
Summe	-1.789.166

WB immaterielle Vermögenswerte Die Differenz zum Vorjahr ergab sich aus der Jahres-AfA auf die nun einzeln erfassten Medienlizenzen iHv € -104.257 sowie der Jahres-AfA auf die Software des Landes Tirol iHv € -21.563. Die Abschreibungsdauern der Medien-Lizenzen liegen nach Auskunft der Abteilung Landesbuchhaltung idR bei zehn Jahren (Abweichungen möglich), die der Landes-Software betragen idR drei Jahre.

WB DVT GmbH Der Saldo per 31.12.2020 der Wertberichtigung der aktivierungsfähigen Rechte der DVT GmbH resultierte aus der kumulierten Abschreibung auf die Software. Für das Finanzjahr 2020 wurde eine laufende Abschreibung iHv € -619.870 verbucht. Dem Abschreibungsbetrag lagen Nutzungsdauern von drei und sechs Jahren zu Grunde.

WB Tirol Kliniken GmbH In vergleichbarer Weise ergibt sich der Saldo der Wertberichtigung zu den aktivierungsfähigen Rechten der Tirol Kliniken GmbH. Das Land Tirol verbuchte im Finanzjahr 2020 infolge der Umstellung auf die Bruttomethode einen Abschreibungsbeitrag iHv € -285.647 sowie eine jährliche AfA iHv € 134.303. Dem Abschreibungsbeitrag liegt idR eine Nutzungsdauer von fünf Jahren zu Grunde.

6.3. Sachanlagen

Vorgaben der VRV 2015 Sachanlagen umfassen materielle Vermögensgegenstände, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Sie verfügen über physische Substanz und unterscheiden sich dadurch von den immateriellen Vermögenswerten. Gemäß § 24 Abs. 3 VRV 2015 sind vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen.

Darstellung im RA 2020 Das Sachanlagevermögen des Landes Tirol wird in den MVAG-Codes 1021 bis 1028 zusammengefasst und im RA 2020 entsprechend der Gliederung der Anlagen 1c („Vermögensrechnung“) und 6g („Anlagenspiegel“) dargestellt. Der RA 2020 wies das Sachanlagevermögen des Landes Tirol zu den Stichtagen 31.12.2019 und 31.12.2020 mit folgenden Positionen und Vermögenswerten aus:

Tab. 45: Sachanlagen (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Bilanzpositionen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	2.350.942.116	2.225.400.100	-125.542.015
Gebäude und Bauten	674.988.561	682.906.828	7.918.267
Wasser- und Abwasserbauten und Anlagen	705.074	1.133.210	428.136
Sonderanlagen	737.269	7.602.500	6.865.231
Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	20.211.046	23.706.330	3.495.284
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.430.537	30.787.812	9.357.274
Kulturgüter	498.978	907.344	408.366
Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau	30.952.621	32.521.438	1.568.817
Summe	3.100.466.202	3.004.965.561	-95.500.641

Anlagenbuchhaltung Das Sachanlagevermögen des Landes Tirol war mit wenigen Ausnahmen in der Anlagenbuchhaltung (SAP-Modul AA) abgebildet. Darin nicht enthalten waren die im Bau befindlichen Anlagen, die erst nach deren Inbetriebnahme in die Anlagenbuchhaltung übernommen wurden. Außerdem führten die Tirol Kliniken GmbH und die DVT GmbH jene Vermögensgegenstände (z.B. Gebäude, medizinische und nicht medizinische Geräte und Apparate, Hard- und Software), die sie im Auftrag und im Namen sowie auf Rechnung des Landes Tirol erwarben bzw. errichteten, in ihren eigenen Aufzeichnungen. Beide Gesellschaften übermittelten dem Land Tirol einmal jährlich (Tirol Kliniken GmbH) oder quartalsweise (DVT GmbH) die aggregierten Vermögenswerte dieser Anlagen. Diese Werte wurden in die Vermögensrechnung des Landes Tirol übernommen.

Hinweis Die ausgewiesenen Vermögenswerte zeigten die aggregierten Buchwerte zum jeweiligen Jahresende. Sie ergaben sich aus der Differenz der aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kumulierten Abschreibungen. Das Anlagevermögen des Landes Tirol wird großteils indirekt abgeschrieben.

Der Anlagenspiegel im RA 2020 (S. 308) zeigte zudem die Entwicklung der Buchwerte während des Finanzjahres (Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Abschreibungen, Wertaufholungen/Wertminderungen).

Analyse Das Sachanlagevermögen verminderte sich im Finanzjahr 2020 um 95,5 Mio. € auf 3,0 Mrd. €. Diese Entwicklung war insbesondere auf die Abschreibungen iHv 126,9 Mio. € und die Wertberichtigungen iHv 7,9 Mio. € zurückzuführen. Demgegenüber waren die Anlagenzugänge um 39,3 Mio. € höher als die Anlagenabgänge.

Der Großteil des Sachanlagevermögens bezieht sich auf Straßenbauten (58,1 %), die in der Position „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“ erfasst sind, sowie auf Gebäude und Bauten (22,7 %).

Der Anteil des Sachanlagevermögens am Gesamtvermögen betrug zum Jahresende 2020 32,2 %.

Abstimmung mit SAP Der LRH stimmte die dargestellten Vermögenswerte mit den Beständen in der Anlagen- und Finanzbuchhaltung ab und stellte dabei keine Differenz fest.

6.3.1. Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß § 24 Abs. 9 VRV 2015 wird bei diesen Anlagen (MVAG 2021) zwischen Grundstücken (keine lineare Abschreibung) und Grundstückseinrichtungen (Abschreibung) unterschieden. Diese sind getrennt auszuweisen. Unter Grundstückseinrichtungen sind Infrastrukturanlagen, insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen zu verstehen.

Darstellung im RA 2020 Der RA 2020 des Landes Tirol wies per 31.12.2020 „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“ iHv 2,2 Mrd. € aus. Der Buchwert verteilte sich auf folgende Gruppen:

Tab. 46: Detaildarstellung der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Grund und Boden	379.781.770	361.487.183	-18.294.587
Straßenbauten	1.922.068.092	1.880.781.911	-41.286.181
Grundstücke zu Straßenbauten	73.991.487	77.767.964	3.776.478
Anlagen zu Straßenbauten	50.231.354	52.178.059	1.946.705
Sonstige Grundstückseinrichtungen	636.832	819.468	182.636
Zwischensumme	2.426.709.534	2.373.034.585	-53.674.949
Grundeinlösungen zu Straßenbauten	67.995	0	-67.995
WB zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	-75.835.413	-147.634.485	-71.799.072
Summe	2.350.942.116	2.225.400.100	-125.542.015

Grund und Boden

Vorgaben der VRV 2015 Die Gruppe „Grund und Boden“ unterteilt die VRV 2015 in bebaute (Anlagenkonto 0001) und unbebaute Grundstücke (Anlagenkonto 0002). Die Trennung hat nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und nicht nach dem Grundbuchstand zu erfolgen.

Abgrenzung Bebaute Grundstücke sind mit Amts-, Betriebs-, Wohn- und Geschäftsgebäuden bebaute Grundstücksflächen einschließlich derjenigen Grundstücksteile, die mit diesen eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Alle übrigen Grundstücke, einschließlich der Mineralgewinnung oder zu sonstigen Ausbeutungszwecken dienende Grundstücke, zählen zu den unbebauten Grundstücken. Sie gelten auch dann als unbebaut, wenn sich auf ihnen Gebäude befinden, deren Wert und Zweckbestimmung gegenüber jenem vom Grund und Boden unbedeutend ist, wie z.B. bei Abbruchobjekten.

Darstellung im RA 2020 Der RA 2020 wies im Anlagenspiegel folgende Vermögenswerte für den Grund und Boden des Landes Tirol aus:

Tab. 47: Detaildarstellung Grund und Boden (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Grund und Boden	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Bebaute Grundstücke	186.484.141	304.604.085	118.119.944
Bebaute Grundstücke – Ankauf Landhaus 2	18.980.000	0	-18.980.000
Unbebaute Grundstücke	174.317.628	56.883.098	-117.434.531
Summe	379.781.770	361.487.183	-18.294.587

Bebaute/
Unbebaute
Grundstücke Die Differenzen der per 31.12.2020 ausgewiesenen Buchwerte für bebaute und unbebaute Grundstücke gegenüber denen des Vorjahres resultierten aus der Nach Erfassung einzelner Grundstücke, der Korrektur von Bewertungsansätzen und Grundstückswerten, Neuvermessungen und dem Abgleich mit der Immobiliendatenbank, woraus sich eine korrigierte Zuordnung zu anderen Anlagenklassen ergab.

Bebaute
Grundstücke –
Landhaus 2 Am 7.7.2020 beschloss die Tiroler Landesregierung den Ankauf der Liegenschaft „Landhaus 2“. Die bereits im Jahr 2012 geleistete und auf dem Konto 0001002 verbuchte Kautio iHv € 18.980.000 wurde daraufhin wie folgt auf die Konten „Bebaute Grundstücke“ und „Gebäude und Bauten“ aufgeteilt:

- Konto 0001 – Bebaute Grundstücke: € 3.796.000 und
- Konto 0100 – Gebäude und Bauten: € 15.184.000.

Straßenbauten

Vorgaben der
VRV 2015 Als „Straßenbauten“ (Konto 0020) sind Anlagen wie Straßen, Gehsteige, Geh- und Radwege, Güterwege oder Forstwege zu erfassen. Dieser Gruppe werden auch in unmittelbarem Zusammenhang mit den Anlagen stehende Maßnahmen wie Dämme, Böschungen, Stützmauern sowie Grünanlagen bei Verkehrsflächen und Kunstbauwerke (z.B. Brücken und Tunnel) zugerechnet.

Darstellung im RA 2020 Der RA 2020 wies die Vermögenswerte für die Straßenbauten des Landes Tirol aus, die der LRH nach folgenden Wertansätzen unterteilt:

Tab. 48: Detaildarstellung der Straßenbauten (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Straßenbauten	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Eduard-Wallnöfer-Platz, Bauliche Neugestaltung	6.035.815	4.755.490	-1.280.324
Straßenmeistereien und Baubezirksämter (befestigte Flächen)	3.289.437	0	-3.289.437
LLA Rotholz, Alpe Kaunz, Außenanlage Vorplatz	5.713	0	-5.713
LLA Lienz, Befestigung Vorplatz Schafstall	0	14.962	14.962
Campus Lienz, Parkplatz	0	335.178	335.178
Straßen	668.571.257	705.217.421	36.646.164
Kunstabauten	1.244.165.871	1.170.458.861	-73.707.010
Summe	1.922.068.092	1.880.781.911	-41.286.181

Eduard-Wallnöfer-Platz – Korrektur Buchwert Bei Prüfung der EB 2019 kritisierte der LRH, dass der Landhausplatz mit dem damaligen Anschaffungswert in die Eröffnungsbilanz eingebucht wurde, nicht jedoch mit dem um die zunächst unberücksichtigten Abschreibungsbeträge verminderten Buchwert. Auf Grund dieser Kritik wurde der Buchwert korrigiert und die Differenz iHv € 1.280.324 ausgebucht.

Straßenmeistereien und Baubezirksämter Der LRH stellte bei der Prüfung der EB 2019 fest, dass die befestigten Flächen der Straßenmeistereien und Baubezirksämter eine wirtschaftliche Einheit mit den entsprechenden Betriebsgebäuden bilden. Auf Grund seiner Anregung im Prüfbericht zur EB 2019, diese Vermögenswerte nicht als Straßenbauten zu erfassen, erfolgte die Umbuchung auf das Konto 0100 „Gebäude und Bauten“.

LLA Rotholz, Alpe Kaunz Auf Grund der Anregung des LRH im Prüfbericht zum RA 2019 wurde der Vorplatz der Alpe Kaunz (LLA Rotholz) mit dem Buchwert iHv € 5.713 dem Konto 0100 „Gebäude und Bauten“ zugeführt.

LLA Lienz, Vorplatz Schafstall Für den Vorplatz beim Schafstall der LLA Lienz wurde im Finanzjahr 2020 ein Zugang iHv € 14.962 auf dem Konto 0020 „Straßenbauten“ verbucht.

Campus Lienz, Parkplatz Der „Parkplatz Campus Lienz“ ist eine gemeinsame Anlage der Stadt Lienz (Erhaltung) und des Landes Tirol (Errichtung), die von BesucherInnen der Stadt, des Altersheims sowie des Campus Lienz genutzt wird. Auf Grund seiner Lage ist er unabhängig von den Gebäuden und Bauten des Campus Lienz zu sehen. Nach der baulichen Fertigstellung wurde der Parkplatz im Finanzjahr 2020 mit einem Zugang iHv € 335.178 auf dem Konto 0020 „Straßenbauten“ aktiviert.

Uneinheitliche Vorgehensweise Der LRH stellt fest, dass in der Vergangenheit bei der Aktivierung von Grundstückseinrichtungen, wie Umzäunungen und Umfriedungen sowie Vor- und Parkplätzen, uneinheitlich verfahren wurde.

Anregung Der LRH regt an, für die Erfassung derartiger Grundstückseinrichtungen einheitliche Zuordnungskriterien zu definieren und davon abhängig die Verbuchung auf den entsprechenden Konten vorzunehmen.

Straßen und Kunstbauten Folgende Werterhöhungen für Straßen und Kunstbauten per 31.12.2020 gegenüber den Wertansätzen des Vorjahres resultierten aus der Aktivierung der entsprechenden Anlagen:

Tab. 49: Erhöhung des Buchwertes von Straßen und Kunstbauten durch Aktivierung der Anlagen (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Anlagen des Straßenbaus	Betrag
Straßen	36.646.164
Brücken	8.575.151
Galerien	13.956.600
Mauern	5.867.275
Schutzbauten (Steinschlagschutz)	5.536.343
Tunnel	397.741
Summe	70.979.274

Korrekturbuchungen Kunstbauten Die ursprünglich verbuchten Wertansätze für den Altbestand der Brücken, Tunnel, Mauern, Galerien und Schutzbauten stammten aus dem Jahr 2017 und waren auf Grund der Empfehlung des LRH im Prüfbericht zur EB 2019 entsprechend zu korrigieren. Folgende Zu- und Abgänge resultierten aus der Verifizierung des Mengengerüsts und der Zustandsbewertungen:

Tab. 50: Korrekturen des Altbestands der Kunstbauten (Beträge in €; Quelle RA 2020)

Altbestandsanlagen des Straßenbaus	Betrag
Altbestand Brücken, Kategorie 1 - 4	-5.480.100
Altbestand Galerien, Kategorie 1 - 3	-114.768.000
Altbestand Mauern, Kategorie 1 - 5	6.928.750
Altbestand Schutzbauten, Kategorie 1 - 5	-165.770
Altbestand Tunnel, Kategorie 1 - 4	5.445.000
Summe	-108.040.120

Grundstücke zu Straßenbauten

Vorgaben der VRV 2015	Auf dem Konto „Grundstücke zu Straßenbauten“ (Konto 0030) werden jene Grundstücke erfasst, auf denen sich Straßenbauten (siehe Konto 0020) befinden. Neben dem eigentlichen Erwerb des Straßengrundstückes (einschließlich aller Nebenkosten) sind auf diesem Konto auch die Kosten der Grund- und Baufreimachung (Ablösung von Nutzungsrechten, Schadloshaltungen, Abbrucharbeiten) oder von Maßnahmen nach dem Altlastensanierungsgesetz (Entfernung von kontaminiertem Erdreich) sowie Kosten der Grenzwiederherstellung zu verrechnen. Auch Grundeinlösen sind auf diesem Konto zu verbuchen.
Darstellung im RA 2020	Der RA 2020 wies per 31.12.2020 für die „Grundstücke zu Straßenbauten“ einen Buchwert iHv 77,8 Mio. € aus. Eine Erhöhung des Buchwertes um 3,1 Mio. € gegenüber dem Vorjahr resultierte aus der Umbuchung der Grundfläche des Landhausplatzes von dem Anlagenkonto 0001 „Bebaute Grundstücke“ auf das Konto 0030 „Grundstücke zu Straßenbauten“ (da der Landhausplatz unter „Straßenbauten“ geführt wird). Die Anregung dazu gab der LRH in seinem Prüfbericht zur EB 2019. Weitere Zugänge iHv € 686.477 ergaben sich aus der Aktivierung der Grundstücke und der Grundablösen für Grundstücke (Konto „Grundablösen für Grundstücke“). Eine Korrektur der Bewertungsansätze der Grundstücke zu Straßenbauten auf Grund der Empfehlung des LRH im Prüfbericht zur EB 2019 erfolgte mit RA 2020 noch nicht (Korrekturbuchungen erst im September 2021).

Anlagen zu Straßenbauten

Vorgaben der VRV 2015	„Anlagen zu Straßenbauten“ (Konto 0050) sind u.a. Leitschienen, Lärmschutzeinrichtungen, Beleuchtungskörper, Verkehrsampeln, Verkehrsspiegel und Verkehrszeichen (soweit nicht den geringwertigen Wirtschaftsgütern zuzuordnen). Diese sind unmittelbar mit der Funktion der Straße verbunden und dienen u.a. der Verkehrssicherheit.
Darstellung im RA 2020	Der RA 2020 weist für die „Anlagen zu Straßenbauten“ per 31.12.2020 einen Buchwert iHv 52,2 Mio. € aus. Der Zugang iHv 1,9 Mio. € im Finanzjahr 2020 resultiert aus der Aktivierung der elektro- und maschinentechnischen Anlagen (E&M-Technik) aus den „In Bau befindlichen Anlagen“ des Straßenbaus (Konto 060*).
Keine Zustandsveränderung	Bei der Prüfung der EB 2019 stellte der LRH fest, dass die fachliche Abschätzung des Anlagewertes per 1.1.2019 auf einer Zustandsbewertung aus dem Jahr 2016 basierte. Aus Sicht der Abteilung Landesstraßen und Radwege war diese Bewertung auf Netzebene ebenso für das Jahr 2019 gültig, da sich zwischen 2016 und 2019 auf Grund der Ersatzinvestitionen keine relevante Zustandsveränderung einstellte. Somit kann aus Sicht der Abteilung Landesstraßen und Radwege von einer Absetzung der bisher nicht berücksichtigten Abschreibungsbeträge abgesehen werden.

Anregung nicht umgesetzt
Der LRH stellt somit fest, dass seine Anregung im Prüfbericht zur EB 2019, die Buchwerte um nicht berücksichtigte Abschreibungen zu korrigieren, nicht umgesetzt wurde.

Sonstige Grundstückseinrichtungen

Vorgaben der VRV 2015
Zu den „Sonstigen Grundstückseinrichtungen“ (Konto 0060) zählen z.B. Park- und Gartenanlagen, Oberflächenbefestigungen, besondere Einrichtungen in Erholungsgebieten und für Wanderwege, Lagerplätze, Abfallsammelplätze, Umzäunungen, Lawinverbauungen und sonstige Einfriedungen.

Darstellung im RA 2020
Das Land Tirol erfasste auf diesem Konto z.B. Umzäunungen, Grünanlagen, Spielplatzanlagen und andere Außenanlagen. Per 31.12.2020 wies es einen Kontensaldo iHv € 819.468 aus. Die Erhöhung um € 182.636 gegenüber dem Vorjahr resultierte aus der Fertigstellung und Aktivierung der entsprechenden „Im Bau befindlichen Anlagen“ (Konto 06**).

Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Vorgaben der VRV 2015
Die „Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“ (Konto 0910) wiesen die jeweiligen Abschreibungsbeträge aus. Es war ein Korrekturkonto zu den Anlagenkonten und diente der indirekten Verbuchung der Abschreibungen auf „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“. Bei dieser indirekten Methode werden die Abschreibungen während der Nutzungsdauer des Anlagenguts auf diesem Konto verbucht und erst am Ende der Laufzeit gegen das Anlagenkonto gebucht.

Darstellung im RA 2020
Der RA 2020 wies im Anlagenspiegel per 31.12.2020 einen Saldo iHv -147,6 Mio. € aus, der aus den jeweiligen Abschreibungsbeträgen resultierte.

6.3.2. Gebäude und Bauten

Vorgaben der VRV 2015
Zur Position „Gebäude und Bauten“ gehören ortsfeste, d.h. auf Dauer mit dem Grund und Boden verbundene bauliche Anlagen, wie Amtsgebäude, Schulgebäude, Bauhöfe, Depots, Garagen und Lagerhallen. Weiters zählen zum Bauwerk auch dessen unselbständige Bestandteile (z.B. Zentralheizungsanlagen, Aufzüge, Sanitäranlagen), wenn der Nutzungszweck in Zusammenhang mit dem Bauwerk steht.

Bewertungsansätze
Die Vermögenswerte der Gebäude und Bauten des Landes Tirol wurden größtenteils im Zuge der Erstellung der EB 2019 auf Basis von gutachterlichen Bewertungen in der Anlagenbuchhaltung bzw. Vermögensrechnung erfasst. Die in den Finanzjahren 2019 und 2020 neu hinzugekommenen Bauwerke wurden mit den jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Darstellung im RA 2020 Die Buchwerte des Kontos 0100 „Gebäude und Bauten“ waren zu den Stichtagen 31.12.2019 und 31.12.2020 wie folgt dargestellt:

Tab. 51: Gebäude und Bauten (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Buchwerte Gebäude und Bauten	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Gebäude und Bauten	510.695.612	854.533.596	343.837.984
Gebäude und Bauten Tirol Kliniken GmbH	514.419.887	0	-514.419.887
WB zu Gebäuden und Bauten	-144.640.084	-171.626.768	-26.986.684
WB zu Gebäude und Bauten Tirol Kliniken GmbH	-205.486.854	0	205.486.854
Summe	674.988.561	682.906.828	7.918.267

Tirol Kliniken GmbH Die Vermögenswerte waren bis zum Finanzjahr 2019 auf zwei Sachkonten und die kumulierten Abschreibungen auf zwei Wertberichtigungskonten (= WB) abgebildet. Einer Anregung des LRH folgend nahm das Land Tirol im Finanzjahr 2020 die Vermögenswerte der von der Tirol Kliniken GmbH genutzten Gebäude und Bauten in ihre Anlagenbuchhaltung auf, so dass seither alle Gebäude und Bauten des Landes Tirol zentral und einzeln erfasst sind. Der Buchwert jener Gebäude und Bauten, welche die Tirol Kliniken GmbH im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol errichtete und nutzte, betrug zum Jahresende 2020 310,1 Mio. €.

Entwicklung Die Vermögenswerte des Kontos „Gebäude und Bauten“ erhöhten sich im Finanzjahr 2020 um 7,9 Mio. € auf 682,9 Mio. €. Den Zugängen iHv 41,3 Mio. € sowie Umbuchungen und Wertberichtigungen iHv 7,9 Mio. € standen Abgänge iHv 11,2 Mio. € und Abschreibungen iHv 31,2 Mio. € gegenüber.

Zugänge Die größten Vermögenszuwächse betrafen im Finanzjahr 2020 den Erwerb des Landhauses 2 (+20,2 Mio. €)⁴³ sowie die Aktivierung der Vermögenswerte für den Neubau des Campus Lienz (+11,4 Mio. €) und die Erweiterung der Tiroler Fachberufsschule Fotografie, Optik und Hörakustik in Hall i.T. (+4,3 Mio. €). Außerdem wurden die Vermögenswerte der baulichen Anlagen der Kontrollstellen Radfeld und Nauders (+2,2 Mio. €) und des Behördenfunks (+1,4 Mio. €) nacherfasst und erstmals in die Vermögensrechnung aufgenommen.

Abstimmung mit der Immobilien-datenbank Der LRH verwies bereits in seinem Bericht über die EB 2019 auf das Projekt „Immobiliendatenbank“, in dem bezirksweise alle Grundstücks- und Gebäudedaten des Landes Tirol überprüft, mit der Anlagenbuchhaltung abgeglichen und gegebenenfalls korrigiert werden. Die bisherigen Abstimmungen führten zu mehreren Änderungen in der Vermögensrechnung und Korrekturen der EB 2019.

⁴³ Das Land Tirol mietete von der „L2 Errichtungs- und Vermietungs GmbH“ seit dem Jahr 2003 das Landhaus 2 und erwarb dieses Objekt – unter Berücksichtigung bereits geleisteter Kautionszahlungen – aufgrund des Regierungsbeschlusses vom 7.7.2020 um 25,3 Mio. € (inkl. Nebenkosten). Die Anschaffungskosten wurden auf die Konten „Bebaute Grundstücke“ und „Gebäude und Bauten“ verteilt.

Der LRH stellt fest, dass zum Prüfungszeitpunkt diese Überprüfungen und Abstimmungen größtenteils abgeschlossen waren. Die beiden fehlenden Bezirke Kufstein und Schwaz sollten bis zum Jahresende 2021 überprüft und abgestimmt sein.

Noch nicht
bewertete
Gebäude

Der LRH stellt weiters fest, dass die Vermögenswerte der Gebäude der Landesalpen Kirchberg und Kaunzalpe in der Vermögensrechnung lediglich mit einem „Erinnerungswert“ von € 1 erfasst waren. Diesbezügliche Erhebungen und Bewertungen durch einen Amtssachverständigen der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht fanden bei der Landesalpe Kaunzalpe zwischenzeitlich statt. Die Bewertungen der Gebäude der Landesalpe Kirchberg sollten lt. Auskunft des Sachverständigen bis zum Jahresende 2021 abgeschlossen sein.

6.3.3. Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

Die Position „Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen“ weist im Wesentlichen Anlagen zur Wasser- und Abwasserversorgung aus.⁴⁴

Der RA 2020 wies per 31.12. folgende Salden aus:

Tab. 52: Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Positionen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Wasser- und Abwasserbauten sowie -anlagen	705.074	1.168.846	463.771
WB zu Wasser- und Abwasserbauten sowie -anlagen	-	-35.636	-35.636
Summe	705.074	1.133.210	428.136

Der ausgewiesene Buchwert umfasste eine für die Tiroler Fachberufsschule für Holztechnik in Absam errichtete Versickerungsanlage. Die Inbetriebnahme des ersten Bauabschnittes erfolgte im 2. Halbjahr 2019. Im 2. Halbjahr 2020 kam es zur Inbetriebnahme des 2. Bauabschnittes.

Für die Überprüfung des ausgewiesenen Buchwertes stimmte der LRH die Anschaffungskosten mit den Rechnungsbelegen ab und kontrollierte die zugrunde gelegte Nutzungsdauer anhand der Vorgaben der VRV 2015. Zudem stimmte er das Wertberichtigungskonto sowie das Anlagengitter und den Anlagenspiegel ab.

Kritik – falscher
Buchwert

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Vermögensrechnung sowie der Anlagenspiegel des RA 2020 einen zu hohen Buchwert zum Stichtag 31.12. auswiesen. Dies resultierte aus den dem Wertberichtigungskonto zugrunde gelegten MVAG-Codes, welche eine manuelle Korrektur im Rahmen der Erstellung des RA erforderlich machen.

Anregung

Der LRH regt an, die Wertberichtigung für die aktivierte Versickerungsanlage im RA und Anlagenspiegel richtig zu stellen.

⁴⁴ Vgl. Sateliter/Mesarits/Pilz (Hrsg.), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden. S. 113.

6.3.4. Sonderanlagen

"Sonderanlagen" bezeichnen ortsfeste Betriebsanlagen, die zum zweckbedingten Funktionieren oder entsprechend ihrer Eigenart bzw. Größe ein festes und unverrückbares Fundament oder eine derartige Aufhängung im Raum erfordern.⁴⁵

Die Position wies per 31.12.2020 folgende Buchwerte aus:

Tab. 53: Sonderanlagen (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Positionen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Sonderanlagen Hydrographie	1.021.484	1.029.798	8.314
Sonderanlagen	1.381.414	8.883.997	7.502.584
WB zu Sonderanlagen	-1.665.629	-2.311.296	-645.667
Summe	737.269	7.602.500	6.865.231

Zugänge Die Sonderanlagen wiesen per 31.12.2020 einen Anstieg des Buchwertes iHv 7,5 Mio. € aus. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Aktivierung der Hang- und Streugutsilos, welche im Rahmen der Korrekturen zur Eröffnungsbilanz erfolgten.

Der LRH führte eine Stichprobenprüfung bei den Zugängen durch. Die ausgewiesenen Buchwerte und die erfasste Abschreibung konnten nachvollzogen werden.

Kritik - Anlagenspiegel Der LRH stellt kritisch fest, dass der Anlagenspiegel für die Zugänge der Anlagenklasse „Sonderanlagen“ einen zu geringen Buchwert auswies. Dies war auf eine komprimierte Darstellung der Daten des Anlagengitters zurückzuführen. Dabei erfolgt eine Kumulierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Zugänge sowie der Abschreibung für Abgänge und aus Umbuchungen.

Anregung Der LRH regt an, im Anlagenspiegel die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Zugänge der Sonderanlagen auszuweisen.

6.3.5. Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Vorgaben der VRV 2015 Der MVAG-Code 1025 umfasst nicht ortsfeste technische Anlagen, Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel sowie Beförderungsmittel aller Art. Diese Anlagen verteilen sich in der Vermögensrechnung auf die Gruppen 020 bis 040.

⁴⁵ Vgl. Sateliter/Meszarits/Pilz (Hrsg.), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden. S. 114

Nachfolgende Darstellung zeigt diese Vermögensgegenstände mit ihren Endbeständen zu den Stichtagen 31.12.2019 und 31.12.2020:

Tab. 54: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Positionen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Maschinen und maschinelle Anlagen	34.938.611	37.805.672	2.867.061
Nichtmedizinische Geräte, Apparate, Einrichtung Tirol Kliniken GmbH	4.119.238	9.598.758	5.479.520
Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel	982.852	1.119.012	136.160
Fahrzeuge	30.879.068	32.761.844	1.882.776
WB technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	-48.432.570	-51.724.487	-3.291.917
WB Nichtmedizinische Geräte, Apparate, Einrichtung Tirol Kliniken GmbH	-2.276.153	-5.854.469	-3.578.316
Summe	20.211.046	23.706.330	3.495.284

Entwicklung Die Vermögenswerte dieser Vermögensgegenstände setzten sich per 31.12.2020 aus den Anschaffungskosten iHv 81,3 Mio. € und den Wertberichtigungen iHv 57,6 Mio. € zusammen. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die kumulierten Buchwerte im Finanzjahr 2020 um 3,5 Mio. € auf 23,7 Mio. €. Dabei standen den Zugängen iHv 12,0 Mio. € Abgänge iHv 8,5 Mio. € gegenüber.

Zugänge Die Zugänge waren zu einem großen Teil auf die verrechnungstechnische Änderung der von der Tirol Kliniken GmbH genutzten Vermögensgegenstände zurückzuführen (siehe Kapitel „Immaterielle Vermögensgegenstände“). Infolge dieser Änderung wurden per 31.12.2020 die Anschaffungskosten mit 9,6 Mio. € (31.12.2019: 4,1 Mio. €) und die entsprechenden Investitionszuschüsse mit 2,2 Mio. € (31.12.2019: € 0) abgebildet. Die restlichen Zugänge betrafen die Ankäufe und die (Nach)Erfassung von Vermögensgegenständen.

Abgänge Die Abgänge bezogen sich auf mehrere ausgeschiedene Anlagen iHv 1,2 Mio. €, Umbuchungen iHv 0,2 Mio. € und die planmäßige Abschreibung iHv 7,1 Mio. €.

6.3.6. Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Vorgaben der VRV 2015 Auf den Konten 0420000 bis 0420100 sind grundsätzlich alle beweglichen Vermögenswerte ausgewiesen, die der Einrichtung und Ausstattung der Amts-, Betriebs-, und Geschäftsräumlichkeiten dienen, sofern sie nicht als Bestandteil des Gebäudes anzusehen sind. Zur Ausstattung gehören auch dessen unselbständige Bestandteile (z.B. Kabel), wenn eine bauliche oder funktionale Verbindung mit dem Ausstattungsgegenstand besteht.

Im RA 2020 waren die Ausstattungsgegenstände mit folgenden Werten per 31.12.2019 und 31.12.2020 dargestellt:

Tab. 55: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Positionen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	65.066.148	74.518.950	9.452.802
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung EDV	4.433.666	4.597.435	163.769
Medizinische Geräte, Apparate, Einrichtung Tirol Kliniken GmbH	8.194.065	19.398.308	11.204.243
WB Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	-49.698.750	-53.358.527	-3.659.777
WB Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung EDV	-2.520.170	-3.839.233	-1.319.063
WB medizinische Geräte, Apparate, Einrichtung Tirol Kliniken GmbH	-4.044.423	-10.529.122	-6.484.699
Summe	21.430.536	30.787.811	9.357.275

Entwicklung	Die Vermögenswerte der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung setzten sich per 31.12.2020 aus den Anschaffungskosten iHv 98,5 Mio. € und den Wertberichtigungen iHv 67,7 Mio. € zusammen. Die kumulierten Buchwerte waren im Finanzjahr 2020 um 9,4 Mio. € höher als im Vorjahr und betrugen per 31.12.2020 30,8 Mio. €. Die Zugänge waren mit 35,7 Mio. € und die Abgänge mit 26,3 Mio. € ausgewiesen.
Zugänge	Ein Teil der Zugänge betraf ebenfalls die verrechnungstechnische Änderung bei der Tirol Kliniken GmbH (Bruttomethode). Demzufolge waren per 31.12.2020 die Anschaffungskosten mit 19,4 Mio. € (31.12.2019: 8,2 Mio. €) und die entsprechenden Investitionszuschüsse mit 5,3 Mio. € (31.12.2019: € 0) abgebildet. Außerdem wurden im Finanzjahr 2020 insgesamt 263 Einzelanlagen an den jeweiligen Stationen des Behördenfunks mit einem Vermögenswert von 3,1 Mio. € nacherfasst. Die restlichen Zugänge betrafen mehrere Ankäufe von Vermögensgegenständen.
Abgänge	Die Abgänge bezogen sich auf mehrere ausgeschiedene, großteils bereits vollständig abgeschriebene Anlagen iHv 7,8 Mio. €, Wertberichtigungen iHv 2,6 Mio. € und die planmäßige Abschreibung iHv 15,8 Mio. €.
Tirol Kliniken GmbH	Im Gegensatz zu den Gebäuden und Bauten wurden die medizinischen Geräte, Apparate und Einrichtungen der Tirol Kliniken GmbH nicht in der Anlagenbuchhaltung des Landes Tirol übernommen, da dies lt. Auskunft der Abteilung Landesbuchhaltung aus organisatorischen Gründen sehr aufwendig wäre. Stattdessen ist geplant, diese Vermögensgegenstände rückwirkend mit 1.1.2021 der Tirol Kliniken GmbH zu übertragen. Außerdem sollte die Gesellschaft künftig die notwendigen Vermögensgegenstände im eigenen Namen erwerben. Ein Entwurf über die Änderung des TILAK-Übertragungsvertrages aus dem Jahr 2011 ⁴⁶ war zum Zeitpunkt der Prüfung bereits in Vorbereitung.

⁴⁶ Im Jahr 2011 wurden die aufrecht bleibenden Bestimmungen des Vertrages vom 11.1./14.1.1991 und der ergänzende Nachtrag im TILAK-Übertragungsvertrag 2011 zusammengefasst.

DVT GmbH Die aus dem IT-Budget des Landes Tirol über die DVT GmbH angeschafften EDV-Geräte (z.B. PC, Bildschirme, Drucker) wurden in der Hard- und Software Evidenz der Gesellschaft (EVI-Anwendung) erfasst und verwaltet. Die Vermögenswerte wurden auf Grundlage der quartalsweise übermittelten Abrechnungen in die Vermögensrechnung des Landes übernommen. Zum Jahresende erfolgte eine Abstimmung der Aufzeichnungen der Gesellschaft mit den Sachkonten des Landes Tirol.

Diesbezüglich war geplant, diese Vermögensgegenstände in die Anlagenbuchhaltung zu übernehmen. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe errichtet. Zum Zeitpunkt der Prüfung war das Projekt noch nicht abgeschlossen.

6.3.7. Kulturgüter

Vorgaben der VRV 2015 Kulturgüter sind Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird. Es steht nicht die Nutzung durch die Gebietskörperschaft im Vordergrund, sondern die Erhaltung der Qualität dieser Kulturgüter. Der VRV-Kontenplan sieht für unbewegliche Kulturgüter das Sachkonto 0105 und für bewegliche Kulturgüter das Sachkonto 0460 vor.

Bewertungsregeln Kulturgüter sind grundsätzlich zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter in der Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h) zu erfassen. Diese Liste hat Art, Bezeichnung, Standort und Anzahl der Kulturgüter bei Sammlungen anzugeben. Sie ist dem jeweiligen Rechnungsabschluss beizufügen. Die Zusammenfassung von gleichartigen Vermögensgegenständen ist gemäß § 19 Abs. 3 VRV 2015 erlaubt.

Darstellung im RA 2020 Die im RA 2020 ausgewiesenen Kulturgüter erhöhten sich im Vergleich vom Vorjahr von € 498.978 auf € 907.344 und haben sich dadurch nahezu verdoppelt.

Aufnahme in Anlagenbuchhaltung Einer Anregung des LRH folgend nahm das Land Tirol die im Finanzjahr 2019 gekauften Kunstwerke iHv € 498.978 auch in die Anlagenbuchhaltung auf. Somit waren per 31.12.2020 die Kunstankäufe der Finanzjahre 2019 und 2020 in der Anlagenbuchhaltung einzeln erfasst.

Anlage 6h Das Land Tirol hat den bis zum 1.1.2019 vorhandenen Bestand an Kulturgütern im Zuge der Erstellung der EB 2019 aus Kosten- und Verwaltungsgründen nicht bewertet und somit in der Vermögensrechnung nicht erfasst. Stattdessen hat es die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6h „Liste der nicht bewerteten Kulturgüter“ summarisch dargestellt. Im RA 2020 sind darin die Kunstsammlung des Landes Tirol mit 8.862 Kunstwerken und die dem Land Tirol zuordenbare Kunstsammlung des Tiroler Volkskunstmuseums mit 40.988 Kunstwerken ausgewiesen. Die Tiroler Landesregierung folgte im Finanzjahr 2020 einer weiteren Anregung des LRH

und nahm auch die 968 Kunstwerke der Tirol Kliniken GmbH, die dem Land Tirol zuzurechnen waren, in die Anlage 6h auf. Die genannten Kunstsammlungen werden in Vorsystemen detailliert nachgewiesen.

Weiters sind in der Anlage 6h 19 unbewegliche Kulturgüter (z.B. Hofkirche, Annasäule, Georgskapelle, Archäologische Ausgrabungsstätte in Lavant, Rotunde) ohne Wert einzeln erfasst.

6.3.8. Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau

Vorgaben der VRV 2015	Entsprechend der in der VRV 2015 angeführten Anlage 1c sind die „Geleisteten Anzahlungen für Anlagen“ und die „Anlagen im Bau“ (MVAG 1028) als eine Summe zu erfassen.
Abgrenzung	„Geleistete Anzahlungen für Anlagen“ sind gemäß § 24 Abs. 7 VRV 2015 gesondert unter den Sachanlagen als Anzahlungen auszuweisen. Diese Anzahlungen (ein Teil des Entgelts wird vor der Lieferung geleistet) und Vorauszahlungen (das gesamte Entgelt wird vor der Lieferung geleistet) für den Erwerb von Anlagegütern sind auf dem Konto 2890 zu verrechnen. „Im Bau befindliche Anlagen“ (Anlagenkonto 06**) stellen Vermögensgegenstände dar, deren Herstellung noch nicht abgeschlossen ist. Die Herstellung der Anlagen kann in Eigenregie oder durch Dritte erfolgen. Bei Fertigstellung der Anlage erfolgt eine Umbuchung auf die entsprechenden Anlagenkonten (z.B. „Gebäude und Bauten“) der Vermögensrechnung.
An- und Vorauszahlungen nicht zulässig	Gemäß den Vorschriften der Landesbuchhaltung ⁴⁷ sind Anzahlungen und Vorauszahlungen nicht erlaubt. Daher umfassen die in der Position „Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau“ als Summe dargestellten Beträge nur „Im Bau befindliche Anlagen“.
Darstellung im RA 2020	Der RA 2020 wies per 31.12.2020 für diese im Bau befindlichen Anlagen einen Buchwert iHv 32,5 Mio. € aus. Der LRH unterteilte die Anlagen im Bau in Projekte des Straßenbaus, des Hochbaus, der Tirol Kliniken GmbH und in weitere Anlagen.

Tab. 56: Detaildarstellung der Anlagen im Bau (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Im Bau befindliche Anlagen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Anlagen des Straßenbaus	4.978.387	520.798	-4.457.589
Anlagen des Hochbaus	25.383.739	31.428.531	6.044.792
Anlagen der Tirol Kliniken GmbH	6.379	0	-6.379
Weitere Anlagen	584.117	572.109	-12.008
Summe	30.952.622	32.521.438	1.568.816

⁴⁷ Zahlungen dürfen nur auf Grund von Belegen vorgenommen werden, die der Vorschrift über die Prüfung von Belegen entsprechen (u.a. Bestätigung der sachlichen Richtigkeit erst nach erfolgter Lieferung oder erbrachter Leistung).

Im Bau befindliche Anlagen des Straßenbaus

Vorgaben der VRV 2015 Als „Im Bau befindliche Straßenbauten“ (Anlagenkonto 060*) sind die Kosten für Straßenbauten zu verrechnen, deren Herstellung zum Stichtag noch nicht abgeschlossen ist. Die Herstellungskosten (in Eigenregie oder bei Fremdherstellung die Rechnungen des beauftragten Unternehmens) werden bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung auf diesem Konto verrechnet. Nach der Fertigstellung erfolgt die Aktivierung auf dem Konto 0020 „Straßenbauten“.

Darstellung im RA 2020 Der RA 2020 wies für die im Bau befindlichen Straßenbauten (Konto 060*) per 31.12.2020 einen Buchwert iHv € 520.798 aus. Folgende Positionen waren damit erfasst:

Tab. 57: Detaildarstellung der Anlagen im Straßenbau (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Im Bau befindliche Anlagen des Straßenbaus	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Im Bau befindliche Straßenbauten (in Eigenregie oder durch Dritte)	1.736.649	16.076	-1.720.573
Bauliche Instandsetzung von Straßenbauten (in Eigenregie oder durch Dritte)	1.275.660	83	-1.275.577
Instandsetzung nach Katastrophen (in Eigenregie oder durch Dritte)	1.646.703	46.000	-1.600.703
Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben	319.375	458.639	139.264
Summe	4.978.387	520.798	-4.457.589

Buchwert per 31.12.2020 In der Regel werden im Straßenbau sämtliche Objekte, die nicht als hochbauliche Anlagen zu sehen sind, jährlich mit einer (Sammel-)Anlage je Anlagenklasse aktiviert. Die tatsächliche Inbetriebnahme ist dabei unerheblich. Die (nunmehrige) Abteilung Landesstraßen und Radwege wählte diese Vorgangsweise aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Administrierbarkeit und vereinbarte dies am 28.10.2018 mit der Abteilung Landesbuchhaltung und dem Haushalts- und Rechnungsdienst der Gruppe Bau und Technik.

Straßenbauten Der RA 2020 wies für im Bau befindliche Straßenbauten (in Eigenregie und durch Dritte) Zugänge iHv 63,7 Mio. € für Gerätemieten und Fremdrechnungen aus. Aus der Aktivierung fertiggestellter Straßenbauten auf dem entsprechenden Anlagenkonto resultierten Abgänge iHv 65,5 Mio. €.

Bauliche Instandsetzung Für die bauliche Instandsetzung von Straßenbauten (in Eigenregie und durch Dritte) wurden Zugänge iHv 32,1 Mio. € und Abgänge iHv 33,4 Mio. € erfasst.

Instandsetzung nach Katastrophen Die Instandsetzung von Straßenbauten nach Katastrophen (in Eigenregie oder durch Dritte) umfasst die Beseitigung von Schäden nach Naturereignissen (z.B. Hochwässer, Steinschläge oder Murenabgänge). Im RA 2020 waren hierfür auf

Grund der Ereignisse des Jahres 2020 Zugänge iHv 31,0 Mio. € und durch die Umbuchung und Aktivierung auf dem entsprechenden Anlagenkonto Abgänge iHv 32,6 Mio. € erfasst.

Projektleitung und Bauleitung Für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Bau und der Instandsetzung von Straßenbauten wies der RA 2020 Zugänge iHv 7,2 Mio. € aus. Die Abgänge iHv 7,1 Mio. € resultierten im Wesentlichen aus der Aktivierung fertiggestellter Projekte auf den entsprechenden Anlagenkonten.

Im Bau befindliche Anlagen des Hochbaus

Vorgaben der VRV 2015 Als „Im Bau befindliche Gebäude und Bauten“ (Konto 063*) sind die Kosten (in Eigenregie oder Fremdkosten) für Gebäude und Bauten zu verrechnen, deren Herstellung zum Stichtag noch nicht abgeschlossen ist. Nach der Fertigstellung erfolgt die Aktivierung auf dem Konto 0100 „Gebäude und Bauten“.

Darstellung im RA 2020 Für im Bau befindliche Anlagen des Hochbaus, abzüglich jener der Tirol Kliniken GmbH (diese werden im nachfolgenden Abschnitt betrachtet), ist im RA 2020 per 31.12.2019 ein Saldo vortrag iHv 25,4 Mio. € ausgewiesen. Der Buchwert erhöhte sich per 31.12.2020 auf 31,4 Mio. €.

Stichprobenprüfung Projekte Der LRH führte an fünf Projekten eine Stichprobenprüfung durch. Die Wahl der Projekte traf er anhand der im Finanzjahr 2020 verbuchten Zu- und Abgänge. Mit seiner Projektauswahl deckte er 80 % des Saldo vortrags und 50 % des Kontensaldos per 31.12.2020 ab.

BH Schwaz Die Sanierung und Erweiterung der BH Schwaz ist ein Gemeinschaftsprojekt des Landes Tirol und der Stadtgemeinde Schwaz.

Durch die Teil- und Schlussrechnungen der mit der Projektumsetzung beauftragten Firmen wurde im Geschäftsjahr 2020 ein Zugang iHv 3,4 Mio. € verbucht. Demgegenüber stand ein Abgang iHv € 686.771, der u.a. aus der Umbuchung von geringwertigen Wirtschaftsgütern und höherwertigem Inventar (Aktivierung) sowie von nicht aktivierungspflichtigen Maßnahmen (Instandhaltungsaufwand) resultierte.

Per 31.12.2020 war für dieses Projekt ein Saldo iHv 4,8 Mio. € ausgewiesen. Mit Beschluss vom 25.9.2018 genehmigte die Tiroler Landesregierung einen adaptierten Kostenrahmen iHv 9,5 Mio. € (Preisbasis: Februar 2018). Voraussichtlicher Fertigstellungstermin ist im Sommer 2022.

Sanierungsmaßnahmen Das Sammelkonto umfasste die wärme- und sicherheitstechnische Sanierung der gewerblichen Berufsschulen (z.B. TFBS Landeck, TFBS Optiker Hall i.T., TFBS Lienz) sowie auch von Amtsgebäuden (z.B. Bauhofareal).

	Ein Zugang iHv € 978.522 resultierte aus der laufenden Abrechnung der beauftragten Firmen. Mit dem Abgang iHv 4,3 Mio. € wurde der Aufwand der abgeschlossenen Projekte auf „Gebäude und Bauten“ umgebucht und aktiviert.
TFBS Mandelsbergerstraße	Zu Beginn des Jahres 2019 begann der Neubau des Werkstattegebäudes für die Tiroler Fachberufsschule für Metalltechnik in der Innsbrucker Mandelsbergerstraße. Die bauliche Fertigstellung soll im Jahr 2021 erfolgen. Der Gebäudeteil/Bau wird über die LIG⁴⁸ finanziert, die Einrichtung/Maschinen über das Budget der Abteilung Hochbau. Im Finanzjahr 2020 ergab sich ein Zugang iHv 6,4 Mio. € aus den Teil- und Schlussrechnungen der beauftragten Unternehmen. Aus der Umbuchung geringwertiger Wirtschaftsgüter und aus Korrekturbuchungen (Aktivierung Inventar) resultierte ein Abgang iHv 4,0 Mio. €.
Erweiterung PHTL Lienz - LFUI-UMIT	Im Rahmen der Technologieoffensive des Landes Tirol konnte im Jahr 2018 die Erweiterung der Privaten Höheren Technischen Lehranstalt (PHTL) Lienz realisiert werden. Im Finanzjahr 2020 wurden lediglich letzte Restzahlungen auf diesem Konto verbucht. Mit dem Abgang iHv 11,9 Mio. € erfolgte schließlich die Umbuchung und Aktivierung in der Anlagenklasse „Gebäude und Bauten“.
HBLFA/LLA Rotholz	Ein weiteres Projekt umfasste die Erweiterung der Küche und des Speisesaals der neuen Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt (HBLFA) für Landwirtschaft und Ernährung, Lebensmittel- und Biotechnologie sowie der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt (LLA) am Standort Rotholz. Die Fertigstellung ist für Ende 2021 geplant. Aus den verbuchten laufenden Rechnungen erfolgte im Finanzjahr 2020 ein Zugang iHv 6,7 Mio. €. Dem gegenüber wurde ein Abgang iHv 2,7 Mio. € infolge von Korrekturbuchungen und der Aktivierung von höherwertigem Inventar verbucht.
Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	Neben den Projekten der Abteilung Hochbau werden auf den Konten 063* als „Im Bau befindliche Gebäude und Bauten“ (in Eigenregie oder durch Dritte) die Hochbauanlagen des Straßenbaus (Straßenmeistereien) verbucht. Insbesondere verbuchte das Baubezirksamt Reutte im Finanzjahr 2020 einen Zugang iHv 5,1 Mio. € u.a. für den Neubau der Straßenmeisterei Stanzach. Nach Fertigstellung der entsprechenden Anlagen erfolgt auch hier die Umbuchung und Aktivierung auf dem Anlagenkonto (0100).
Im Bau befindliche Anlagen	Auf dem Sammelkonto „Im Bau befindliche Anlagen“ (0632999) erfolgten verschiedene Umbuchungen zur Aktivierung von höherwertigem Inventar im Zusammenhang mit den Bauvorhaben an Gebäuden des Amtes der Landesregierung und der BH Schwaz sowie von Anlagen des Straßenbaus (Straßen, Kunstbauten, Silos u.dgl.) im Buchungskreis der Landesbaudirektion. Aus der Umbuchung der Anlagen des

⁴⁸ Die Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH (kurz: LIG) ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Landes Tirol, siehe Abschnitt „Unmittelbare Beteiligungen“.

Straßenbaus resultiert als Restbuchwert der Kontosaldo per 31.12.2020 iHv € 80.632.

Anregung Die auf diesem Konto ausgewiesenen im Bau befindlichen Anlagen, wie Silos und Soleanlagen, sind nach ihrer Fertigstellung als Sonderanlagen zu verbuchen. Der LRH regt daher an, diese dementsprechend als „Im Bau befindliche Sonderanlagen“ (Konto 069*) zu erfassen. Gleiches gilt auch für die Zuordnung der im Bau befindlichen Straßen- und Kunstbauten in die richtige Anlagenklasse (Konto 060*).

Im Bau befindliche Anlagen der Tirol Kliniken GmbH

Auf dem Konto 0632 „Im Bau befindliche Gebäude und Bauten (durch Dritte)“ erfasste das Land Tirol auch Anlagen der Tirol Kliniken GmbH, die sie auf Grund des TILAK-Übertragungsvertrages im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol errichtet. Dies betrifft im Wesentlichen Erweiterungen, Aufstockungen und Sanierungen des Bestandes.

Folgende Projekte der Tirol Kliniken GmbH waren im RA 2020 als im Bau befindlich angeführt:

- Neubau „Innere Medizin“ und Forschungsgebäude,
- Sanierung „Innere Medizin“,
- Sanierung „Psychiatrische Neurologische Klinik“ sowie
- Sanierung „KIZ – Kinder und Herzzentrum“.

Darstellung im RA 2020 Bei den im Bau befindlichen Anlagen der Tirol Kliniken GmbH erfolgte per 31.12.2020 für alle angeführten Projekte die Umbuchung und Aktivierung auf dem Anlagenkonto „Gebäude und Bauten“.

Klinik 2035 Am 7.9.2021 stimmte die Tiroler Landesregierung dem Übereinkommen zwischen dem Bund, dem Land Tirol und der Tirol Kliniken GmbH über die Finanzierung des Bau- und Investitionsprogramms „Klinik 2035“ zu. Das Programm umfasst 48 Projekte und Maßnahmenpakete mit Gesamtkosten iHv über 833,0 Mio. €, die in dem Projektzeitraum vom 1.1.2021 bis 31.12.2035 umgesetzt werden sollen. Im Rahmen des Übereinkommens verpflichtet sich der Bund, hierfür eine Beteiligung an den Gesamtkosten von 38,25 % zu leisten. Die Bedeckung der restlichen 61,75 % der Gesamtkosten und des darüber hinausgehenden verbleibenden Kostenanteils erfolgt durch das Land Tirol oder die Tirol Kliniken GmbH.

Weitere Anlagen im Bau

Neben den beschriebenen im Bau befindlichen Straßenbauten sowie Gebäuden und Bauten sind im RA 2020 noch weitere „Im Bau befindliche Anlagen“ mit einem Buchwert zum 31.12.2020 iHv 0,6 Mio. € erfasst. Diese betreffen nahezu ausschließlich Sonderanlagen.

6.4. Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

Vorgaben der
VRV 2015

Aktive Finanzinstrumente sind grundsätzlich Verträge, die beim Land Tirol zu einem finanziellen Vermögenswert und gleichzeitig bei einem Dritten zu einer finanziellen Verbindlichkeit führen oder ein Eigenkapitalinstrument darstellen. Als Finanzinstrumente gelten somit vertragliche Ansprüche und Verpflichtungen, die den Austausch von Zahlungsströmen begründen. Dazu zählen beispielsweise Anleihen, Aktien oder Investmentfonds. Zum langfristigen Vermögen zählen diese Vermögenswerte, wenn sie länger als ein Jahr eingesetzt werden.

Da die Definition der Finanzinstrumente weit gefasst ist, stellt § 33 Abs. 1 der VRV 2015 klar, dass liquide Mittel, Forderungen und Beteiligungen nicht zu den „aktiven Finanzinstrumenten“ zählen.

Vermögens-
haushalt

Das Land Tirol stellte im Vermögenshaushalt per 31.12.2020 Aktive Finanzinstrumente iHv insgesamt 77,1 Mio. € dar (Anlage 1c, S. 80):

Tab. 58: Aktive Finanzinstrumente (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Aktive Finanzinstrumente	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Langfristiges Finanzvermögen			
Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	5.522.000	66.960.000	61.438.000
Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	-	-	-
Partizipations- und Hybridkapital	11.983.488	10.166.667	-1.816.821
Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	-	-	-
Kurzfristiges Finanzvermögen			
Kurzfristiges Finanzvermögen	-	-	-
Summe	17.505.488	77.126.667	59.621.179

Zusammen-
setzung

Das Land Tirol verfügte - wie im Vorjahr - über keine Derivativen Finanzinstrumente oder solche Finanzinstrumente, die zur Veräußerung⁴⁹ bestimmt waren.

Die Aktiven Finanzinstrumente des Landes Tirol umfassten vor allem Anleihen (Finanzinstrumente die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollten) sowie Partizipations- und Hybridkapital. Diese Finanzinstrumente stellte das Land Tirol dabei in der Vermögensrechnung jeweils unter dem langfristigen Finanzvermögen dar, kurzfristige Finanzvermögen wies das Land Tirol keine aus.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH stellt im Zuge der Prüfung fest, dass vier Wertpapiere eine Restlaufzeit von unter einem Jahr aufwiesen. Der LRH empfiehlt zukünftig die Fristigkeit der Finanzinstrumente zu prüfen und gegebenenfalls eine Umgliederung zwischen lang- und kurzfristigem Finanzvermögen vorzunehmen.

⁴⁹ In der Regel sind dies solche Finanzinstrumente ohne fixe Laufzeit oder solche, bei denen die Gebietskörperschaft entweder nicht die Absicht oder die Fähigkeit hat, diese bis zur Endfälligkeit zu halten. Regelmäßig fallen darunter Anteile an Aktien-, Anleihen- und Investmentfonds.

Veränderungen	Die dargestellten „Bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumente“ erhöhten sich im Finanzjahr 2020 erheblich (+ 61,4 Mio. €), das Partizipations- und Hybridkapital sank im Vergleich zum Vorjahr. Hauptgründe für diese Veränderungen sind Umgliederungen auf Grund von zwei Empfehlungen durch den LRH. So stellte das Land Tirol im RA 2020 • die Wertpapiere der Kranken- und Unfallfürsorgen der Landesbeamten und Landeslehrer nicht mehr unter den Beteiligungen, sondern unter den Aktiven Finanzinstrumenten und • die stille Beteiligung an der Quellenerschließungs- und Infrastrukturerrichtungsgemeinschaft Längenfeld GmbH nicht mehr unter dem Partizipations- und Hybridkapital, sondern unter den „Sonstigen Beteiligungen“ dar.⁵⁰
Darstellung	Die im RA 2020 in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Aktiven Finanzinstrumente konnte der LRH mit den Sachkonten im Buchhaltungssystem des Landes abgleichen.
	6.4.1. Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente
Vorgaben der VRV 2015	Entsprechend der VRV 2015 sind Aktive Finanzinstrumente in der Vermögensrechnung entweder der Kategorie „Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“ oder „Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“ zuzuordnen. Diese Zuordnung ist im Sinne der Stetigkeit beizubehalten.⁵¹ In die Kategorie „Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“ sind alle Finanzinstrumente mit festen oder bestimmbareren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für welche die Gebietskörperschaft beabsichtigt, diese bis zu ihrer Endfälligkeit zu halten, zu klassifizieren.
Anzahl	Das Land Tirol verfügte per 31.12.2020 über insgesamt 14 Wertpapiere (jeweils Anleihen der Hypo Tirol Bank AG) in dieser Kategorie. Zur Wiederveranlagung ausgelaufener Anleihen und zur Neuveranlagung von liquiden Mitteln der Kranken- und Unfallfürsorgen kaufte das Land Tirol zwei Anleihen⁵². Zur Verbesserung der Liquidität und zwecks Ausschüttung der TAL-Gelder⁵³ verkaufte das Land Tirol im Jahr 2020 insgesamt vier Anleihen der Kategorie „Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“ vor ihrer jeweiligen Fälligkeit.
Bewertung	Der LRH stellt fest, dass für die im Jahr 2020 erfolgte Veräußerung der Anleihen vor Fälligkeit der Beschluss des Tiroler Landtages vorlag.

⁵⁰ Vgl. Bericht des LRH über den Rechnungsabschluss 2019 des Landes Tirol (S. 83 und S. 95).

⁵¹ Vgl. Erläuterungen zu § 33 Abs. 1 VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018.

⁵² Vgl. Bericht des LRH über die „Risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger – 2020“ (S. 8f).

⁵³ Der Tiroler Landtag beschloss am 14.10.2020 die Aufteilung des veranlagten Kapitals aus Verträgen mit der Transalpine Ölleitung in Österreich Gesellschaft m.b.H. (TAL) iHv 2,3 Mio. € an die betroffenen Gemeinden.

**Bewertungs-
ansatz** Finanzinstrumente sind beim Kauf mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Zu diesen Kosten gehören Agio und Disagio⁵⁴. Am Rechnungsabschlussstichtag ist die Differenz zwischen Anschaffungskosten und dem Tilgungsbetrag zu ermitteln. Etwaige daraus resultierende Erträge oder Aufwendungen sind in der Ergebnisrechnung und in der Vermögensrechnung über die Laufzeit zu verteilen. Weiters sind bonitätsbedingte Wertänderungen der Finanzinstrumente im Finanzaufwand oder -ertrag darzustellen.

Der LRH stellt fest, dass die im RA 2020 dargestellten Werte der „Bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumente“ den Nominalen der Anleihen entsprechen. Dies konnte mittels Wertpapier-Depotauszügen nachgewiesen werden.

Zu bonitätsbedingten Wertänderungen kam es bei den Anleihen im Bestand des Landes Tirol im Jahr 2020 nicht.

6.4.2. Partizipations- und Hybridkapital

Grundlagen Ein weiterer – in der VRV 2015 jedoch nicht näher definierter – Bilanzposten, welcher zu den aktiven Finanzinstrumenten zählt, ist das Partizipations⁵⁵- und Hybridkapital.

Als Hybridkapital gelten Finanzinstrumente, die sowohl schuldrechtliche (Fremdkapital) als auch gesellschaftsrechtliche (Eigenkapital) Merkmale aufweisen und nicht den Beteiligungen oder Forderungen zuzurechnen sind. Für einen Ausweis als Hybridkapital müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Nachrangigkeit, Verlustteilnahme, erfolgsabhängige Vergütung und langfristige Bereitstellung des Kapitals. Zu den hybriden Finanzierungsinstrumenten zählen z.B. Genussrechte, atypisch stille Gesellschaftsanteile und nachrangige Anleihen.⁵⁶

illwerke vkw AG Das im RA 2020 ausgewiesene Hybridkapital betrug insgesamt 10,2 Mio. € und umfasste ausschließlich das Genussrecht des Landes Tirol an der Vorarlberger illwerke vkw AG.

Der LRH stellt fest, dass das im RA 2020 dargestellte Genussrecht mit derselben Nominale im Jahresabschluss der illwerke vkw AG ausgewiesen war.

6.4.3. Nachweis und Risikobewertung

**Vorgaben der
VRV 2015** Im Besitz der Gebietskörperschaft befindliche Aktive Finanzinstrumente sind in den Anlagen 6m und 6n auszuweisen. Darüber hinaus müssen die Länder in der Anlage 6o einen Nachweis über Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft liefern

⁵⁴ Bei einem Agio handelt es sich um einen Aufpreis auf den Nennwert eines Finanzinstruments. Bei einem Disagio um einen Abzug auf den Nennwert des Finanzinstruments.

⁵⁵ Partizipationskapital ist Bestandteil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes, das man unter Verzicht auf ein Kündigungsrecht auf Unternehmensdauer zur Verfügung stellt. Dividendenzahlungen an die Kapitalgeber sind abhängig vom Ergebnis eines Geschäftsjahres. Das Kapital nimmt bis zur vollen Höhe am Verlust teil und wird im Falle einer Liquidation des Kreditinstitutes erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt (vgl. Begriffsbestimmungen des KDZ).

⁵⁶ Vgl. KDZ, Beschreibungen der Konten (Kontierungsleitfaden, Stand: 5.10.2018), S. 28.

und in Anlage 6p über die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente Auskunft geben.

Darstellung im RA 2020 Das Land Tirol stellte zusammengefasst seine Wertpapiere in den Anlagen im RA 2020 (S. 329 - 333) wie folgt dar:

Tab. 59: Aktive Finanzinstrumente (Beträge in €; Quelle: RA 2020 – Anlagen 6m, 6n und 6p; Darstellung: LRH)

Aktive Finanzinstrumente*	Buchwert	Buchwert	Verzinsung	Effektivzins	S&P
bis zur Endfälligkeit gehalten	31.12.2019	31.12.2020			
Zugänge im Jahr 2020:					
HT Anleihe 2020/2025	-	10.000.000	fix	0,26%	A-1
HT Anleihe 2020/2025	-	14.000.000	fix	0,26%	A-1
Bestand:					
HT Minimax II Anleihe 2014-2022	1.960.000	1.960.000	var.	1,12%	A-1
HT Minimax Anleihe 2013-2021	500.000	500.000	var.	2,10%	A-1
HT Minimax II Anleihe 15-2021	8.000.000	8.000.000	var.	1,03%	A-1
HT Fixzins Anl. 2018-2023	2.750.000	2.750.000	fix	0,74%	A-1
HT Minimax Anleihe 2014-2022	1.300.000	1.300.000	var.	1,33%	A-1
HT Minimax Anleihe 18-2024	2.750.000	2.750.000	var.	0,59%	A-1
HT Minimax Anleihe 2013-2021	1.000.000	1.000.000	var.	2,10%	A-1
HT Minimax Anleihe 2015-2023	10.000.000	10.000.000	var.	1,04%	A-1
HT Minimax II Anleihe 15-2021	4.400.000	4.400.000	var.	1,03%	A-1
HT Fixzins Anl. 2018-2023	4.500.000	4.500.000	fix	0,74%	A-1
HT Minimax Anleihe 2014-2022	1.300.000	1.300.000	var.	1,33%	A-1
HT Minimax Anleihe 18-2024	4.500.000	4.500.000	var.	0,59%	A-1
Abgänge im Jahr 2020:					
HT Fixzins Anleihe 2018-2025	2.262.000	-			
HT Minimax Anleihe 2013-2021	350.000	-			
HT Minimax Anleihe 2014-2022	700.000	-			
EG NR FIXVAR 14-22/D1283	250.000	-			
HT Prämienanleihe 2016-2020	6.000.000	-			
HT Prämienanleihe 2016-2020	13.000.000	-			
Summe	65.522.000	66.960.000			

*EG = Erste Group Bank AG, HT = Hypo Tirol Bank AG

Zusätzlich zu den in der Tabelle dargestellten Werten, wies das Land Tirol in der Anlage 6m die jeweils durchschnittliche Nominalverzinsung (0,79 %), Rendite (0,92 %) und Restlaufzeit (3,6 Jahre) aus. Finanzinstrumente in Fremdwährung bestanden nicht.

Alle Anleihen im Bestand des Landes Tirol wurden von der Hypo Tirol Bank AG ausgegeben, die über ein kurzfristiges Rating von A-1 (S&P) verfügt⁵⁷. Vom gesamten Anlagevolumen waren 47 % fix und 53 % variabel verzinst. Alle Anleihen notierten per 31.12.2020 über dem jeweiligen Nominale.

Zusatzangaben Gemäß § 33 der VRV 2015 sind mehrere Zusatzangaben zu den Aktiven Finanzinstrumenten im RA darzustellen. Der LRH stellt fest, dass folgende Zusatzangaben im RA 2020 fehlten:

- Methoden des Risikomanagements (§ 33 Abs. 6),
- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 33 Abs. 7),
- konkrete Zinsanpassungs- oder Fälligkeitstermine (§ 33 Abs. 8) und
- Ausfallrisikokonzentrationen (§ 33 Abs. 9).

Die Abteilung Finanzen sagte dem LRH im Zuge der Überprüfung zu, diesen Dokumentationspflichten zukünftig nachzukommen.

6.5. Beteiligungen

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß § 23 Abs. 1 VRV 2015 ist unter einer Beteiligung der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen.

Die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und assoziierten Unternehmen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsform, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesondert auszuweisen.

Darstellung im RA 2020 In der Vermögensrechnung des RA 2020 erfolgte eine Gegenüberstellung der nachfolgenden Beteiligungen zum Stand 31.12.2019 und zum Stand 31.12.2020:

Tab. 60: Beteiligungen des Landes Tirol (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Beteiligungen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	2.101.799.769	2.219.455.762	117.655.993
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	192.308.689	204.637.424	12.328.735
Sonstige Beteiligungen	12.542.937	14.813.103	2.270.166
Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	199.741.991	122.675.920	-77.066.071
Summe	2.506.393.386	2.561.582.209	55.188.823

⁵⁷ Standard & Poor's (S&P), Moody's und Fitch sind die drei größten Rating-Agenturen der Welt. Sie bewerten die Bonität von Staaten und privaten Unternehmen. Das Rating A-1 ist dabei die beste kurzfristige Ratingkategorie von S&P und attestiert dem Emittenten eine sehr starke Rückzahlungsfähigkeit.

Vorgaben der
VRV 2015

Grundlage der Bewertung dieser Beteiligungen ist gemäß § 23 Abs. 7 VRV 2015 der aktuellste verfügbare Einzelabschluss (falls verfügbar der Konzernabschluss). Aus diesem Grund sind im RA 2020 die Einzel- und Konzernabschlüsse für das Finanzjahr 2019 dargestellt.

Die Darstellung der Beteiligungen des Landes Tirol an den verbundenen und assoziierten Unternehmen erfolgte im RA 2020 in Form eines

- Nachweises über Unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol (Anlage 6j, S. 312 - 317) und eines
- Nachweises über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % (Anlage 6k, S. 318 - 327).

6.5.1. Unmittelbare Beteiligungen

Der Buchwert, das Nettovermögen, die Bilanzsumme und das Jahresergebnis der unmittelbaren Beteiligungen des Landes Tirol sowie der jeweilige Anteil des Landes Tirol an dem jeweiligen Grund- und Stammkapital dieser Beteiligungen stellten sich im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol“ (Anlage 6j) für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt dar:

Tab. 61: Unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol (Beträge in €; Quelle: RA 2020, Nachweis über unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol - Anlage 6j)

Unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol RA 2020		Anteil	Buchwert	Vermögen	Bilanzsumme	Ergebnis
1.	ASFINAG Alpenstraßen GmbH	35,93%	1.796.600	5.000.000	17.929.707	0
2.	Congress und Messe Innsbruck GmbH	25,50%	6.821.089	27.019.368	53.166.995	-192.542
3.	DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH	100,00%	279.054	279.054	2.219.626	16.603
4.	Breitbandserviceagentur Tirol GmbH	100,00%	476.303	476.303	529.775	-610.252
5.	Deferegger Heil- und Thermalwasser GmbH	7,50%	69.639	933.868	1.838.376	-56.980
6.	Felbertauernstraße AG	36,80%	13.386.429	36.386.052	42.345.482	795.995
7.	HTA Austria - Austrian Institute for Health Technology Assessment GmbH	3,70%	572	33.019	15.469	-2.081
8.	ELGA -Elektronischer Gesundheitsakt GmbH	3,70%	123.899	3.348.632	4.532.612	-6.440.803
9.	INNOS GmbH	35,00%	35.000	100.000	181.418	0
10.	Gesundheitsplanungs-GmbH	3,70%	570	32.943	15.393	-76
11.	Hypo Tirol Bank AG	100,00%	568.528.000	485.922.503	7.221.933.755	11.719.597
12.	Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH	4,00%	11.353.711	283.843.000	343.744.000	-36.495.000

Unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol RA 2020		Anteil	Buchwert	Vermögen	Bilanzsumme	Ergebnis
13.	Internationales Studentenhaus gem. GmbH	12,50%	802.684	6.421.473	18.563.932	1.231
14.	Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs GmbH	100,00%	46.131	46.131	51.225	384
15.	Lebensraum Tirol Holding GmbH	100,00%	660.289	660.476	796.708	-17.383.835
16.	Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH	5,00%	32.909	658.183	1.300.607	14.786
17.	Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH & Co KG	100,00%	32.817.433	32.817.433	33.598.112	-553.323
18.	Leitstelle Tirol GmbH	100,00%	5.909.444	5.909.444	9.876.975	429.233
19.	Neue Heimat Tirol Gemeinn. Wohnungs GmbH	50,00%	163.046.652	316.307.753	1.210.989.582	21.960.664
20.	Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH	50,00%	28.737	57.473	41.151.779	-2.372.982
21.	Timmelsjoch Hochalpenstraße AG	15,00%	593.632	3.957.547	4.026.574	1.087.801
22.	Tiroler Arbeitsmarktförderungs GmbH	55,60%	186.040	334.876	589.071	79.612
23.	Osttiroler Investment GmbH	25,00%	2.197.912	8.491.648	8.510.598	-396.281
24.	Tirol Kliniken GmbH	100,00%	86.269.534	86.269.536	671.393.119	5.703.944
25.	Tiroler Flughafen Betriebs GmbH	24,50%	17.325.006	70.714.310	86.778.044	6.454.247
26.	Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungs GmbH	61,40%	77.915.711	126.857.541	500.930.367	8.864.586
27.	Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH	60,00%	234.587	390.978	5.641.626	11.110.150
28.	Tiroler Soziale Dienste GmbH	100,00%	1.448.588	1.448.588	9.512.120	-2.521.104
29.	Tiroler Kinder und Jugend GmbH	100,00%	203.078	203.078	905.390	15.362
30.	Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck	55,00%	2.094.390	3.807.981	19.220.196	-535.166
31.	TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG	100,00%	1.437.571.914	1.384.727.542	2.868.616.156	87.227.405
32.	UMIT GmbH	89,80%	764.316	851.511	4.074.041	0
33.	Verkehrsverbund Tirol GmbH	100,00%	3.712.169	3.712.169	59.204.922	9.397
Summe			2.436.732.022	2.898.020.413	13.244.183.752	87.930.572

Rechtsformen	Zusammengefasst verteilen sich die im Nachweis dargestellten Unmittelbaren Beteiligungen des Landes Tirol auf 4 Aktiengesellschaften, 28 Gesellschaften mit beschränkter Haftung und 1 Kommanditgesellschaft.
Veränderungen zum RA 2019	Im Vergleich zum RA 2019 enthielt der „Nachweis über Unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol“ im RA 2020, aufgrund von Auflösungen, Neuaufnahmen, Umgründungen und Verschmelzungen von Landestochtergesellschaften, einige Veränderungen.

Beispielsweise erfolgte die Verschmelzung der Tochtergesellschaft „Innsbruck-Tirol Rad WM 2018 GmbH“ mit deren Muttergesellschaft „Innsbruck-Tirol Sports GmbH“. Diese Gesellschaft befindet sich aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vom März 2020 in Liquidation. Der Antrag auf Löschung erfolgte am 3.2.2021.

Der Nachweis über die unmittelbaren Beteiligungen wies erstmalig den Buchwert, das Nettovermögen, die Bilanzsumme und das Jahresergebnis der „HTA Austria – Austrian Institute for Health Technology Assessment GmbH“ (HTA GmbH) aus. Gesellschafter der im Jahr 2019 gegründeten HTA GmbH sind neben dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), der Dachverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger (DVB) und die Gesundheitsfonds der österreichischen Bundesländer. Das Land Tirol ist mit € 1.680 (oder 3,7 % am Stammkapital) an der HTA GmbH beteiligt.

Im Jahr 2019 erfolgte auch die Auflösung der „Lebensraum Tirol 4.0 GmbH“ und die Umgründung in die „Lebensraum Tirol Holding GmbH“. Zielsetzung der Lebensraum Tirol Holding GmbH ist gemäß dem Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 7.11.2019 die Entwicklung von Strategien, Programmen und Projekten sowie die Vernetzung, Koordinierung, Effizienzsteigerung und Synergienutzung verschiedener Einrichtungen in Tirol, insbesondere der Standortagentur Tirol, der Agrarmarketing Tirol und der Tirol Werbung sowie die Führung und Stärkung der Marke Tirol.

Einzel- und Konzernabschlüsse

Die im Nachweis dargestellten Bewertungen der unmittelbaren Landestochtergesellschaften TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, Hypo Tirol Bank AG und Neue Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnungs GmbH erfolgten auf Basis von Konzernabschlüssen. Die Bewertungen der verbleibenden 30 Tochtergesellschaften basierten auf Einzelabschlüssen.

Beteiligungs-
ausmaße

Die Verteilung der 33 unmittelbaren Beteiligungen des Landes Tirol nach dem in der VRV 2015 festgelegten Beteiligungsausmaß in % des jeweiligen Grund- und Stammkapitals stellte sich zusammengefasst im RA 2020 wie folgt dar:

Tab. 62: Verteilung nach Beteiligungsausmaße (Quelle: LRH, Firmenbuch)

Beteiligungen	Ausmaß	Anzahl
Verbundene Unternehmen	> 50%	17
Assoziierte Unternehmen	20% - 50%	9
Sonstige Unternehmen	< 20%	7
Summe		33

Genossenschafts- anteile	Zusätzlich zu diesen im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen“ angeführten Landesbeteiligungen, verfügt das Land Tirol aufgrund der Tätigkeiten seiner LLA über Genossenschaftsanteile an u.a. Tirol Milch eGen, Raiffeisengenossenschaft Osttirol reg. GenmbH, Tiroler Saatbaugenossenschaft eGen. Die Darstellung dieser Genossenschaftsanteile erfolgte iSd § 23 Abs. 2 VRV 2015 gesondert am Konto 0820022 „Beteiligungen der Anstalten“.
Verteilung der Buchwerte, des Nettovermögens und der Bilanz- summen	Von den gesamten Buchwerten der 33 unmittelbaren Landesbeteiligungen iHv 2,4 Mrd. € und den gesamten Bilanzsummen iHv 13,2 Mrd. € betrafen über 90 % die fünf Landestochtergesellschaften • TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG (Buchwert: 1.437,6 Mio. €; Bilanzsumme: 2.868,6 Mio. €), • Hypo Tirol Bank AG (Buchwert: 568,5 Mio. €; Bilanzsumme: 7.221,9 Mio. €), • Neue Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnungs GmbH (Buchwert: 163,0 Mio. €; Bilanzsumme: 1.211,0 Mio. €), • Tirol Kliniken GmbH (Buchwert: 86,3 Mio. €; Bilanzsumme: 671,4 Mio. €) und • Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH (Buchwert: 77,9 Mio. €; Bilanzsumme: 500,9 Mio. €).
Jahresergebnisse	Von den 33 unmittelbaren Landesbeteiligungen erzielten 12 Gesellschaften Jahresverluste. Die höchsten Jahresverluste bei Gesellschaften mit einer Landesbeteiligung von mindestens 50 % erzielten die • Lebensraum Tirol Holding GmbH (Jahresverlust: 17,4 Mio. €), • Tiroler Soziale Dienste GmbH (Jahresverlust: 2,5 Mio. €), • Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH (Jahresverlust: 2,4 Mio. €) und • Breitbandserviceagentur Tirol GmbH (Jahresverlust: 0,6 Mio. €).

Aufwendungen für die unmittelbaren Landesbeteiligungen

Das Land Tirol finanzierte die Beteiligungen im Jahr 2020 mit einem Betrag iHv insgesamt 246,4 Mio. €. Diese Zahlungen betrafen Betriebsabgangsdeckungen (60,4 Mio. €), Betriebszuschüsse (58,0 Mio. €), Zuwendungen (20,0 Mio. €), Gesellschaftereinlagen und Finanzierungsbeiträge (108,1 Mio. €) und verteilten sich wie folgt auf die jeweiligen Beteiligungen:

Tab. 63: Anweisungen des Landes Tirol an Beteiligungen (Beträge in €; Quelle: RA 2020, Abteilung Finanzen)

Anweisungen an Beteiligungen	Betrag
Betriebsabgangsdeckung	
Tirol Kliniken GmbH (Betriebsabgangsdeckungen lt. KAG)	57.664.000
Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH	2.457.902
Congress und Messe Innsbruck GmbH	241.648
Betriebszuschüsse	
Lebensraum Tirol Holding GmbH	21.902.400
Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck	14.128.900
Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH	12.000.000
Tirol Kliniken GmbH	6.900.000
Tiroler Soziale Dienste GmbH	1.418.000
Leitstelle Tirol GmbH	1.462.000
INNOS GmbH	140.000
Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH	27.027
Zuwendungen	
Verkehrsverbund Tirol GmbH	6.880.000
UMIT GmbH	6.820.494
Tiroler Kinder und Jugend GmbH	3.035.605
Tiroler Festspiele Erl Gemeinnütz. Privatstiftung	1.750.000
Innsbrucker Festwochen der Alten Musik	1.146.008
Tiroler Arbeitsmarktförderungs GmbH	350.000
Gesellschaftereinlage und Finanzierungsbeiträge	
IVB (Gesellschaftereinlage für die Regionalbahn)	10.537.060
VTG (Aufwendungen für die Verkehrsdiensteverträge)	91.745.000
Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH & Co KG	5.789.200
Summe	246.395.244

Die gesamten Anweisungen betrafen somit im Ausmaß von

- 108,1 Mio. € (44 % der Gesamtanweisungen des Landes an die Beteiligungen) Gesellschaftereinlagen und Finanzierungsbeiträge,
- 60,4 Mio. € (24 %) Betriebsabgangsdeckungen,
- 58,0 Mio. € (24 %) Betriebszuschüsse sowie im Ausmaß von
- 20,0 Mio. € (8 %) Zuwendungen.

Erträge von den unmittelbaren Landesbeteiligungen

Den Aufwendungen des Landes Tirol für die unmittelbaren Beteiligungen standen Erträge aus Dividenden gegenüber. Sämtliche Dividendenzahlungen erfolgten auf der Grundlage von Beschlüssen der Haupt- und Generalversammlungen. Im Detail verteilten sich die Dividendenzahlungen wie folgt auf die Landestochtergesellschaften:

Tab. 64: Erträge aus den Beteiligungen (Beträge in €; Quelle: RA 2020, Abteilung Finanzen)

Erträge aus den Beteiligungen	2019	2020
TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG	4.000.000	5.000.000
Hypo Tirol Bank AG	8.044.234	0
Timmelsjoch Hochalpenstraße AG	150.064	163.170
TIGEWOSI GmbH	41.612	41.612
Tiroler Flughafenbetriebs GmbH	612.500	0
Vorarlberger Illwerke AG	2.811.805	2.845.462
Summe	15.660.215	8.050.244

- Entwicklung** Im Vergleich zum RA 2019 haben sich die Erträge aus der Position „Dividenden und Gewinnabfuhr von Beteiligungen“ von 15,7 Mio. € auf 8,1 Mio. € (Ausfall der Dividendenausschüttung der Hypo Tirol Bank AG) im RA 2020 reduziert.
- Vergleich VA 2020** Zum Vergleich wies der VA 2020 des Landes Tirol Dividendenzahlungen von Beteiligungen iHv insgesamt 18,6 Mio. € aus. Die Hypo Tirol Bank AG sollte dabei Dividenden iHv 10,0 Mio. € anweisen.
- Auswirkung von COVID-19** Die Hauptversammlung der Hypo Tirol Bank AG beschloss jedoch im Jahr 2020 für das Geschäftsjahr 2019 keine Dividendenzahlungen an das Land Tirol zu leisten. Dieser Beschluss hatte den Hintergrund, dass die Finanzmarktaufsicht (FMA), Bereich Finanzaufsicht,⁵⁸ im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie den österreichischen Kreditinstituten eine Vielzahl von Maßnahmen empfahl, mit deren Hilfe Spielräume zur Kreditvergabe und gegebenenfalls Verlustabsorption erhöht werden sollten.
- Die FMA empfahl u.a. „von Aktienrückkäufen Abstand zu nehmen sowie Ausschüttungen von Dividenden, Gewinnen und Boni sorgfältig abzuwägen“. Die von der FMA rund um die COVID-19-Pandemie empfohlenen und in Abstimmung mit den EU-Regulierungs- und Aufsichtsinstanzen erstellten Maßnahmen hatten präventiven Charakter und sollten dazu dienen, den „Finanzunternehmen die nötige Flexibilität in dieser Situation zu verschaffen“.

⁵⁸ Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) ist die unabhängige, weisungsfreie und integrierte Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt Österreich und als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet. Die Aufgaben der FMA sind im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001 Änderung BGBl. I Nr. 25/2021, festgelegt.

6.5.2. Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol

Im „Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 %“ (Anlage 6k) sind insgesamt 56 mittelbare Beteiligungen des Landes Tirol und deren jeweiligen Obergesellschaften dargestellt. Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, verfügen diese mittelbaren Beteiligungen des Landes Tirol über ein Nettovermögen iHv insgesamt 521,9 Mio. € (Vorjahr: 510,3 Mio. €) und über eine Bilanzsumme iHv insgesamt 2.136,4 Mio. € (Vorjahr: 2.077,6 Mio. €):

Tab. 65: Nettovermögen und Bilanzsummen der mittelbaren Beteiligungen (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Obergesellschaften gemäß RA 2020	mittelbare Beteiligungen	Nettovermögen	Bilanzsumme
Hypo Tirol Bank AG	32	116.134.104	645.478.114
TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG	11	350.464.041	1.337.337.670
Tirol Kliniken GmbH	6	18.894.468	51.953.906
Lebensraum Tirol Holding GmbH	3	13.063.800	25.950.861
Tiroler Landestheater und Orchester GmbH	2	1.152.671	2.945.989
Neue Heimat Tirol Gem. Wohnungs GmbH	1	13.689.680	64.260.240
Felbertauernstraße AG	1	8.491.648	8.510.598
Summe	56	521.890.412	2.136.437.378

Über 90 % des gesamten Nettovermögens und der gesamten Bilanzsummen der mittelbaren Landesbeteiligungen betrafen die 43 Tochtergesellschaften der Hypo Tirol Bank AG und der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG.

Veränderungen zum Vorjahr	Im Vergleich zum Vorjahr wies der im RA 2020 dargestellte „Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol“ zwei Beteiligungen von Landesgesellschaften (Obergesellschaften) nicht mehr aus. Im Gegensatz dazu erfolgte im RA 2020 der erstmalige Nachweis von Beteiligungen.
Löschungen	Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 19.4.2019 beendete die Hypo Tirol Bank AG ihre Beteiligung an der Dienstleistungszentrum Kramsach Betriebs Gesellschaft mbH. Am 16.5.2019 erfolgte die Löschung der Innsbruck-Tirol Rad WM 2018 GmbH.
Neuaufnahmen	Seit Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 27.8.2019 ist die „Standortagentur Tirol GmbH“ eine Tochtergesellschaft der „Lebensraum Tirol Holding GmbH“. Auf Basis des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 29.5.2019 und des Generalversammlungsbeschlusses vom 1.7.2019 erfolgte die Neuaufnahme der „TIQU-Tiroler Qualitätszentrum für Umwelt, Bau und Rohstoffe GmbH“ als Tochtergesellschaft der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG.

6.5.3. Beteiligungsbericht

Zusätzlich zu den dargestellten Nachweisen (Anlagen 6j und 6k) gibt der von der Abteilung Finanzen erstellte „Beteiligungsbericht 2020“ einen Überblick über das Beteiligungsportfolio des Landes Tirol. Ergänzend zum RA 2020 vermittelt dieser Bericht

- Detailinformationen über die „Unmittelbaren Beteiligungen“ und einen
- Gesamtüberblick über die „Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol“.

Detailinformationen über die Unmittelbaren Beteiligungen

Inhalte	Im Beteiligungsbericht 2020 wurden alle Unternehmen, an denen das Land Tirol mit oder über 12,5 % beteiligt ist, einzeln und mit den wichtigsten Unternehmensdaten (Gesellschaftsbezeichnung, Sitz der Gesellschaft, Firmenbuchnummer, Unternehmensgegenstand und Zweck der Gesellschaft, Stamm- bzw. Grundkapital, Gesellschafter/Aktionäre mit Beteiligungen an der Gesellschaft, Prüfungsgesellschaft und Anzahl der Dienstnehmer usw.) aufgelistet. Zusätzlich erfolgte die Darstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung samt Eigenmittelquote und Eigendeckungsgrad. Ergänzend dazu erfolgte ein grafisch dargestellter vierjähriger Vergleich der Vermögensstruktur, der Kapitalstruktur, des Erfolges und des Aufwandes. Ausführungen über besondere Ereignisse, strategische Überlegungen und zukünftige Entwicklungen ergänzten die jeweiligen Detailinformationen über die Unmittelbaren Beteiligungen des Landes Tirol.
Veränderungen zum Vorjahr	Aufgrund des großen finanziellen Engagements des Landes im Zuge der Errichtung der Regionalbahn erfolgte trotz der geringen Beteiligung des Landes Tirol an der „Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH“ iHv 4,0 % die erstmalige Aufnahme dieser Gesellschaft in den Beteiligungsbericht 2020.
Zusammensetzung der Aufsichtsräte	Ebenso enthalten waren im Beteiligungsbericht 2020 jene Personen, die mit Stand November 2019 Mitglied in einem Aufsichtsrat waren. Die Zusammensetzung der Aufsichtsräte stellte sich gemäß dem „Beteiligungsbericht 2020“ des Landes Tirol wie folgt dar:

Tab. 66: Zusammensetzung der Aufsichtsräte (Quelle: Beteiligungsbericht 2020 des Landes Tirol)

Landestochtergesellschaften	M	F	Σ	Frauenant.
Hypo Tirol Bank AG	8	4	12	33%
TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG	6	3	9	33%
Breitbandserviceagentur Tirol GmbH	3	1	4	25%
Verkehrsverbund Tirol GmbH	7	2	9	22%
IVB u. Stubaitalbahn GmbH	9	0	9	0%
Tirol Kliniken GmbH	2	4	6	67%
UMIT GmbH	5	1	6	17%
Tiroler Kinderschutz GmbH	2	1	3	33%
Tiroler Sozial Dienste GmbH	1	5	6	83%
Leitstelle Tirol GmbH	5	0	5	0%
TIGEWOSI GmbH	8	3	11	27%
Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH	8	4	12	33%
Tiroler Landestheater u. Orchester GmbH	1	5	6	83%
Neue Heimat Tirol GmbH	6	3	9	33%
OSVI GmbH	4	4	8	50%
Felbertauernstraße AG	11	3	14	21%
ASFINAG Alpenstraßen GmbH	6	0	6	0%
Congress und Messe Innsbruck GmbH	7	5	12	42%
Osttiroler Investment GmbH	2	2	4	50%
Lebensraum Tirol Holding GmbH	11	4	15	27%
Tiroler Flughafenbetriebs GmbH	9	3	12	25%
Timmelsjoch Hochalpenstraße AG	5	0	5	0%
Innsbruck-Tirol Sports GmbH	6	1	7	14%
Internationales Studentenhaus gGmbH	5	4	9	44%
Summe	137	62	199	31%

Demnach waren von den 199 Personen, die bei unmittelbaren Landesbeteiligungen Mitglied in einem Aufsichtsrat waren, 137 Männer und 62 Frauen. Dies entspricht einem Frauenanteil von 31 % (Vorjahr 27 %). Bezogen auf die vom Land Tirol zu bestellenden Aufsichtsräte, beträgt der Frauenanteil jedoch 43 %.

Gesamtüberblick über die Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol

Der Beteiligungsbericht 2020 des Landes Tirol beinhaltet bei den jeweiligen Unmittelbaren Beteiligungen (Obergesellschaften) auch eine Auflistung der Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol (Tochtergesellschaften). Diese Auflistung beinhaltet auch die jeweiligen Anteile der Obergesellschaft am Stammkapital der Tochtergesellschaft.

6.5.4. Vom Land Tirol verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Vorgaben der VRV 2015 Neben den bereits dargestellten Beteiligungen des Landes Tirol an einem Unternehmen fallen auch verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) unter den Beteiligungsbegriff. Nicht umfasst sind Verbände oder rein administrative Fonds.⁵⁹

Verwaltete Einrichtungen In der Vermögensrechnung werden verwaltete Einrichtungen mit dem „geschätzten Nettovermögen“ bewertet.⁶⁰

Zusätzlich sind von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen in einem eigenen Nachweis darzustellen, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung ausübt.

Das Land Tirol stellte im RA 2020 im „Nachweis über verwaltete Einrichtungen“ (Anlage 6I, S. 328) nachfolgende Stiftungen und Fonds mit den jeweiligen Guthaben bei Kreditinstituten, Forderungen aus Darlehen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie dem geschätzten Nettovermögen dar:

Tab. 67: Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Stiftungen/Fonds	Guthaben bei Kreditinstituten	Forderungen aus Darlehen	Verbindlichk. gegenüber Kreditinstituten	Geschätztes Nettovermögen	Geschätztes Nettovermögen
	per 31.12.2020	per 31.12.2020	per 31.12.2020	per 31.12.2020	per 31.12.2019
Tiroler Landesgedächtnisstiftung	13.096.715	-	-	13.096.715	12.050.356
Landeskulturfonds	6.637.505	129.980.312	85.664.350	67.152.200	67.131.970
Tiroler Landeswohnbaufonds	6.279	387.129	-	392.623	472.025
Tiroler Tourismusförderungs fonds	3.698.096	-	-	2.269.306	11.569.236
Tierseuchenfonds	1.025.695	-	-	909.228	919.556
Tiroler Gesundheitsfonds	66.051.645	-	-	-	-
Tiroler Wirtschaftsförderungs fonds	17.775.642	12.062.844	-	29.806.395	29.956.711
Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern	2.723.097	-	-	4.681.440	3.959.177
Tiroler Bodenfonds	637.898	-	11.200.754	3.665.844	4.346.950
Tiroler Patientenentschädigungs fonds	655.015	-	-	702.169	674.403
Summe	112.307.587	142.430.285	96.865.104	122.675.920	131.080.384

⁵⁹ Vgl. Erläuterungen zu § 23 VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018.

⁶⁰ Vgl. Konto 0830 in der Vermögensrechnung

Hinweise	Da zum Zeitpunkt der Erstellung des RA 2020 noch kein Abschluss des Geschäftsjahres 2020 des Tiroler Gesundheitsfonds, Bodenfonds und Patientenentschädigungsfonds vorlag, stellte das Land Tirol iSd § 23 Abs. 7 VRV 2015 bei diesen Einrichtungen Werte zum Stichtag 31.12.2019 dar.
Geschätztes Nettovermögen	Verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit⁶¹ sind mit dem geschätzten Nettovermögen zu bewerten. Als geschätztes Nettovermögen ist gemäß § 23 Abs. 7 VRV 2015 das Eigenkapital zu sehen. Dieses ist in § 224 Abs. 3 UGB für Kapitalgesellschaften geregelt und sinngemäß auf andere Gesellschaftsformen, welche eine Bilanz aufstellen, anzuwenden. Demnach zählen das eingeforderte Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und der Bilanzgewinn (Bilanzverlust) zu den Bestandteilen des Eigenkapitals.
Rechnungsabschlüsse	Der LRH verglich die Rechnungsabschlüsse der dargestellten Rechtsträger mit den in der Anlage 6I dargestellten Werten, dabei stellt er keine Diskrepanzen fest.
Vermögensänderungen	Das Nettovermögen von vier verwalteten Einrichtungen erhöhte sich im Jahr 2020, bei fünf Einrichtungen verringerte es sich. Insgesamt sank dabei das Nettovermögen um 8,4 Mio. €. Hauptgrund für diesen Rückgang war das Gebarungsergebnis des Tiroler Tourismusförderungsfonds mit Mehrausgaben iHv von 9,3 Mio. €. Diese Mehrausgaben resultierten „pandemiebedingt“ einerseits aus geringeren Beiträgen aus dem Tiroler Tourismusgesetz 2006 und andererseits aus erhöhten Zuwendungen an die Tourismusverbände.
Verbuchung	Bei einem Anstieg des Nettovermögens ist der Beteiligungsansatz entsprechend in der Vermögensrechnung der Gebietskörperschaft zu erhöhen und auf Neubewertungsrücklagen zu verbuchen. Bei einem Rückgang des Nettovermögens sind der Beteiligungsansatz und die Neubewertungsrücklage entsprechend zu reduzieren. Ist keine Neubewertungsrücklage vorhanden, muss eine Abwertung erfolgswirksam als Aufwendung aus der Bewertung von Beteiligungen verbucht werden. Eine Wertaufholung kann in den Folgejahren bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten erfolgswirksam als Ertrag aus der Bewertung von Beteiligungen verbucht werden. Der LRH stellt fest, dass das Land Tirol bei Veränderungen des Vermögens einer Einrichtung jeweils Neubewertungsrücklagen bildete oder auflöste sowie ggf. erfolgswirksame Aufwendungen oder Erträge verbuchte.

⁶¹ Eine Kontrolle oder Beherrschung einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung ist dann gegeben, wenn die Einrichtung dem Sektor Staat gemäß ESVG 2010 zuzurechnen ist oder die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und andernfalls selbst wahrnehmen würde oder die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und Begünstigte einer Stiftung ist und deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar von der Gebietskörperschaft stammt.

Vom Land Tirol verwaltete Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Einrichtungen
ohne eigene
Rechts-
persönlichkeit

Wie beschrieben, sind im Nachweis über verwaltete Einrichtungen nur Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit darzustellen. Im Gegensatz zum RA 2019 stellte das Land Tirol im RA 2020 – auf Empfehlung des LRH⁶² – den Gemeindeausgleichsfonds sowie die Kranken- und Unfallfürsorgen nicht mehr in dieser Anlage dar, da diese Einrichtungen über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

Der LRH stellt fest, dass das Land Tirol im RA 2020 diese Einrichtungen in der Vermögensrechnung darstellte, nicht jedoch die Gebarung der Einrichtungen in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung.

Wirtschaftliche
Unternehmung,
Betrieb und
betriebsähnliche
Einrichtung

Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit haben grundsätzlich die Vorgaben der VRV 2015 vollumfänglich anzuwenden. Für wirtschaftliche Unternehmungen⁶³, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Regie- und Eigenbetriebe), die andere Rechnungslegungsvorschriften (z.B. UGB) anwenden, sieht § 1 Abs. 2 VRV 2015 jedoch Erleichterungen vor.

Die Einrichtungen müssen in diesem Fall nicht vollständig in den Haushalt integriert werden, haben aber die eigenen Voranschläge sowie Rechnungsabschlüsse dem jeweiligen Voranschlag und Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft beizulegen.

Zusätzlich sind die Einrichtungen in weiterer Folge in der Anlage 1e und 1f (Ergebnis- und Vermögenshaushalt auf erster Ebene) mit dem Gesamthaushalt der Gebietskörperschaft zusammenzufassen.⁶⁴

Durch diese Darstellung erfolgt eine stark vereinfachte konsolidierte Betrachtung der Finanzsituation der Gebietskörperschaft. Eine „vollständige“ Konsolidierung, durch Eliminierung von wechselseitigen Verflechtungen zwischen dem Kernhaushalt der Gebietskörperschaft und der Einrichtung, ist nicht notwendig.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Bei Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die VRV 2015 grundsätzlich vollumfänglich anzuwenden. Der LRH empfiehlt jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen zu prüfen, ob der Gemeindeausgleichsfonds, der Landesfeuerwehrfonds sowie die Kranken- und Unfallfürsorgen als Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 VRV 2015 dargestellt werden können.

⁶² Vgl. Bericht des LRH über den Rechnungsabschluss 2019 des Landes Tirol (S. 95)

⁶³ Laut den Erläuterungen zu § 1 VRV 2015 bezieht sich der Begriff "Unternehmung" des VfGH im Zusammenhang mit Gemeinden auf jegliche in einer bestimmten Organisationsform in Erscheinung tretende wirtschaftliche Tätigkeit der Gebietskörperschaft, die sich auf Vermögenswerte stützt und mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist, wobei unmaßgeblich ist, in welcher Organisationsform die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, ob sie eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, ob zur Entfaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit eine besondere Berechtigung notwendig ist, oder ob sie auf Gewinn gerichtet ist.

⁶⁴ Ggf. sind auch andere Beilagen mit den Angaben dieser Einrichtungen zu erstellen (z.B. Anlage 6m und 6n).

6.5.5. Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß § 37 Abs. 1 Z. 5 VRV 2015 müssen die Länder dem Rechnungsabschluss einen Nachweis über die Geldverbindlichkeiten ihrer ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften beilegen (Anlage 6e, S. 306). Die Geldverbindlichkeiten müssen dabei nach dem jeweiligen Gläubiger (Kreditinstitute und die Gebietskörperschaft) gegliedert werden:

Tab. 68: Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH	Buchwert 31.12.2019	Zugang 2020	Tilgung 2020	Buchwert 31.12.2020
Gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0
Gegenüber dem Land Tirol	219.948.006	351.912.644	395.912.093	175.948.557
Summe	219.948.006	351.912.644	395.912.093	175.948.557

In der Anlage werden die Verbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH gegenüber dem Land Tirol dargestellt. Geldverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden nicht.

Bei den Verbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH gegenüber dem Land Tirol handelt es sich um Vorschüsse, die in der Vermögensrechnung des Landes Tirol als kurzfristige Forderungen verbucht werden.

Vorschüsse Die Vorschüsse des Landes Tirol („Zugang“) betreffen vor allem Liquiditätsaushilfen⁶⁵. Diese sind notwendig, da zwischen der Leistungserbringung durch die Tirol Kliniken GmbH und der Abrechnung durch verschiedene Leistungserbringer oftmals ein längerer Zeitraum liegt (z.B. Abgeltung der Leistungen durch den Tiroler Gesundheitsfonds oder verspätete Zahlungen durch zwischenstaatlich sozialversicherte Patienten).

Hinweis Die in der Anlage 6e dargestellten Zugänge und Tilgungen spiegeln sich buchhalterisch auf dem Konto 2770000 wider.⁶⁶ Der LRH weist darauf hin, dass sich auf Grund von Stornobuchungen die Darstellung der Zugänge und Tilgungen um jeweils 155,4 Mio. € „verlängerte“.

Reduktion der Verbindlichkeiten Im Jahr 2020 reduzierten sich die Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH gegenüber dem Land Tirol um 44,0 Mio. €. Hauptgrund für die Reduktion war, dass die Betriebsabgänge gemäß Tir KAG⁶⁷ seit dem Jahr 2019 im Landesbudget vorgesehen waren und damit zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben keine zusätzliche Liquiditätsbereitstellung erforderlich war. Per 31.12.2019 betrugen die

⁶⁵ Auf Grund des TILAK-Übertragungsvertrages 2011 ist das Land Tirol gegenüber der Tirol Kliniken GmbH verpflichtet, „die zur ordnungsgemäßen Betriebsführung erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der Liquidität verrechnungsweise zur Verfügung zu stellen“.

⁶⁶ Vgl. Anlage 6t, S. 346.

⁶⁷ Gesetz vom 10.12.1957 über Krankenanstalten (Tiroler Krankenanstaltengesetz - Tir KAG), LGBl. Nr. 5/1958.

- vom Land Tirol zu tragenden - offenen Betriebsabgänge der Jahre 2017 und 2018 noch insgesamt 76,2 Mio. €. Diese Betriebsabgänge erstattete das Land Tirol im Jahr 2020 mittels Verrechnung gegen die geleisteten Vorschusszahlungen.

Buchhaltungssystem Die in der Anlage 6e dargestellten Buchwerte stimmten mit den Jahresabschlüssen der Tirol Kliniken GmbH und dem Buchungssystem des Landes Tirol überein.

6.6. Forderungen

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß § 21 Abs. 1 VRV 2015 sind Forderungen finanzielle Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Sie sind zu bilanzieren, sobald das Land Tirol diesen Anspruch vertraglich oder gesetzlich erlangt hat.

6.6.1. Langfristige Forderungen

Darstellung im RA 2020 Langfristige Forderungen liegen vor, wenn von einer voraussichtlichen Erfüllungsdauer von mehr als einem Jahr auszugehen ist. Die langfristigen Forderungen stellen einen bedeutenden Anteil der Aktivseite des Vermögenshaushaltes im RA 2020 dar. Ihr Wert betrug 31,7 % des Gesamtvermögens des Landes Tirol. Sie verteilen sich auf folgende Positionen:

Tab. 69: Langfristige Forderungen (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Langfristige Forderungen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Langfr. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	0	0	0
Langfr. Forderungen aus gewährten Darlehen	3.004.598.631	2.953.120.442	-51.478.189
Sonstige langfr. Forderungen	81.556.118	2.630.130	-78.925.988
Summe	3.086.154.749	2.955.750.572	-130.404.177

Erfassung Die Erfassung der Forderungen im RA 2020 erfolgte über SAP sowie über Vorsysteme. Zu den Vorsystemen zählen u.a. „TISO“⁶⁸ (Abteilung Soziales), „FIT“ (Abteilung Wohnbauförderung), „Orlando Fibu“ (Landwirtschaftliche Lehranstalten) und „LWF“ (Abteilungen Gesellschaft und Arbeit, Wasser- Forst- und Energierecht, Kultur sowie Sport).

Forderungsbewertung Die Bewertung von langfristigen Forderungen hat insbesondere einen allfälligen Barwertansatz und erforderliche Wertberichtigungen zu berücksichtigen.

⁶⁸ TISO = Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung.

Barwert- bewertung	Bei der Bewertung von langfristigen Forderungen ist die Anwendung des Barwertansatzes zu prüfen. Gemäß § 21 Abs. 1 VRV 2015 sind • langfristige, verzinsten Forderungen zum Nominalwert (= nicht inflationsbereinigter Wert der Forderung) und • langfristige, unverzinsten Forderungen über einem Wert von € 10.000 zum Barwert zu bewerten. Der Barwert war jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Dadurch soll ein getreues Bild der langfristigen, unverzinsten Forderungswerte im Rechnungsabschluss dargestellt werden. Gemäß § 19 Abs. 5 VRV 2015 war als Zinssatz jener zu verwenden, der dem Zinssatz der am Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB)⁶⁹ entspricht. Der UDRB-Zinssatz war zum Stichtag 31.12.2020 negativ (-0,464 % p.a.). Es erfolgte keine Abzinsung der langfristigen, unverzinsten Forderungen, da mit einem negativen Zinssatz der Wert der Forderungen über den Nominalwert stieg.
Bewertung des LRH	Der LRH bewertet es als richtig, dass aufgrund des negativen Zinssatzes eine Abzinsung unterblieb. Eine Abzinsung mit einem negativen Zinssatz würde den Wert der Forderung über den Zahlungsanspruch legen, was dem Vorsichtsprinzip widerspricht.
Wert- berichtigungen	Wertberichtigungen auf langfristige Forderungen berücksichtigen die Wahrscheinlichkeit von Forderungsausfällen und schmälern den Wert der Forderungsposition. Damit soll der Wert der Forderungen an seinen realistischen Wert angepasst werden. Gemäß § 21 Abs. 2 VRV 2015 sind Einzelwertberichtigungen auf Forderungen zu erfassen, wenn Forderungen zweifelhaft sind und deren teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit wahrscheinlich ist.
Gruppenweise Einzelwert- berichtigungen	Forderungen sind grundsätzlich einzeln zu erfassen und wertüberberichtigen. Es sind jedoch gemäß § 21 Abs. 3 VRV 2015 vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht sind. Sie stellen eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung und somit die Regel dar. Der LRH stellt fest, dass im RA 2020 sachgerechte gruppenweise Einzelwertberichtigungen zu langfristigen Forderungen enthalten waren. Die Berechnung des Risi-

⁶⁹ Die „Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen“ (UDRB) gibt die durchschnittliche Rendite der im Umlauf befindlichen nach österreichischem Recht begebenen Euro-Bundesanleihen der Republik Österreich mit einer fixen Verzinsung und einer Restlaufzeit von über einem Jahr wieder. Die UDRB zielt somit auf die Abbildung der Rendite österreichischer Bundesanleihen am Sekundärmarkt ab. Mit der UDRB wird dem Markt ein Kapitalmarktzins in Ergänzung zum kurzfristigen Geldmarktzins geboten.

koabschlages im Rechnungsabschluss erfolgte unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Forderungsbestände und -abschreibungen je Risikogruppe in den vergangenen drei bis fünf Jahren.

Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Der RA 2020 enthielt keine langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, da das vorgegebene Zahlungsziel des Landes Tirol in der Regel 30 Tage beträgt.

Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen sind mit 2.953,1 Mio. € ausgewiesen. Die gewährten Darlehen betreffen

- Wohnbauförderungsdarlehen,
- Wohnhaussanierungsdarlehen und
- sonstige Darlehen.

Wohnbau-
förderung

Der Großteil der langfristigen Darlehensforderungen betrifft Wohnbauförderungsdarlehen. Die Wohnbauförderung ist ein wesentliches Instrument des Landes Tirol zur Schaffung von leistbarem Wohnraum. Dabei fördert es als Träger von Privatrechten Vorhaben des Wohnbaus. Förderungswerber der Wohnbauförderung sind Einzelpersonen, gemeinnützige Bauvereinigungen, Gemeinden und sonstige befugte gewerbliche Bauträger und Rechtsträger. Die Wohnbauförderung besteht aus Darlehen, Zuschüssen und Beihilfen.

Die Wohnbauförderungsdarlehen sind im RA 2020 mit 2.777,4 Mio. € abgebildet. Dabei handelte es sich um 41.146 einzelne Darlehen.

Verwaltung
Wohnbau-
förderung und
Wohnhaus-
sanierung

Das Land Tirol beauftragte im Jahr 1955 die Hypo Tirol Bank AG mit der Verwaltung der Förderungen im Rahmen der Wohnbauförderung und der Wohnhaussanierung. Die Hypo Tirol Bank AG hält alle Geschäftsfälle in einer gesondert geführten Buchhaltung fest und erstellt jährlich einen Bilanzbericht. Dieser dient dem Land Tirol als Grundlage für die Darstellung in den jährlichen Rechnungsabschlüssen.

Der LRH stellt fest, dass die im Bilanzbericht der Hypo Tirol Bank AG ausgewiesenen Darlehenswerte korrekt im Vermögenshaushalt des RA 2020 dargestellt waren.

Sonstige
Darlehen

Sonstige Darlehen beinhalten Darlehen, die Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung für verschiedene Zwecke gewährten. So sind darin beispielsweise Darlehen für die Wirtschaftsförderung oder die Bildungsförderung enthalten.

Im Rahmen des RA 2020 wurde erstmals der Gemeindeausgleichsfonds (GAF) in den Vermögenshaushalt des Landes aufgenommen. Im Bereich der Forderungen

zeigt sich dies in Form von Darlehensforderungen des Wasserleitungsfonds⁷⁰ iHv 21,0 Mio. € und Forderungen aus Vorschüssen des GAF iHv 1,0 Mio. €.

Veränderung Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen reduzierten sich im Jahr 2020 um 51,5 Mio. € (-1,7 %). Wesentlicher Grund ist die gesunkene Anzahl sowie das gesunkene Volumen der Wohnbauförderungsdarlehen.

Sonstige langfristige Forderungen

Empfehlung des VR-Komitees umgesetzt Gemäß einer Empfehlung des VR-Komitees⁷¹ wurden Rückstellungen für Personalaufwendungen der LandeslehrerInnen, insoweit diese im Rahmen des Finanzausgleichs durch den Bund ersetzt werden, aufgelöst (siehe Kapitel „Langfristige Rückstellungen“). Gleichzeitig entfiel die entsprechende Forderungsposition gegenüber dem Bund.

Veränderung Aus diesem Grund reduzierten sich die sonstigen langfristigen Forderungen im Vergleich zum Vorjahr um 96,8 % (-78,9 Mio. €). Die übrigen 2,6 Mio. € betrafen Kauttionen und Bezugsvorschüsse.

Bewertung des LRH

Der LRH stellt keine abweichende Verbuchung der langfristigen Forderungen vom Kontenplan fest. Zudem überprüfte er die Übernahme der im Bilanzbericht der Hypo Tirol Bank AG dargestellten Forderungen im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung und der Wohnhaussanierung in den RA 2020. Diese langfristigen Forderungen waren korrekt im RA 2020 dargestellt.

Das Land Tirol verzichtete im Gegensatz zu anderen Bundesländern auf den Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen und dieser „Versilberung des Landesvermögens“. Der LRH bewertet dies als positiv, da die Tilgungen aus Wohnbauförderungsdarlehen auch zukünftig regelmäßige verzinsten Einzahlungen in den Finanzierungshaushalt gewährleisten.

6.6.2. Kurzfristige Forderungen

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 ist von kurzfristigen Forderungen auszugehen, wenn der Eingang der Zahlung innerhalb eines Jahres zu erwarten ist. Sie sind bei ihrem Erstansatz zum Nominalwert zu bewerten (§ 21 Abs. 1 VRV 2015).

Darstellung im RA 2020 Der Gesamtwert der kurzfristigen Forderungen betrug zum 31.12.2020 339,0 Mio. €, das entsprach 3,6 % des Gesamtvermögens des Landes Tirol. Diese Forderungen verteilten sich auf folgende Positionen:

⁷⁰ Der Wasserleitungsfonds (WLF) ist ein unselbstständiger Fonds, der die Gewährung zinsgünstiger Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände zwecks Finanzierung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen zur Aufgabe hat. Der WLF ist ein zweckgebundener Teil des GAF (Sondervermögen) und wird vom Landeskulturfonds bankmäßig verwaltet.

⁷¹ Empfehlung des VR-Komitees, VR-K Nr. 06-VRV 2015, vom 29.10.2020 hinsichtlich einer Rückstellungs- und Forderungsregelung für Besoldungskosten der Landes- und Religionslehrer/innen.

Tab. 70: Kurzfristige Forderungen (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Kurzfristige Forderungen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Kurzfr. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	41.303.780	40.425.393	-878.387
Kurzfr. Forderungen aus Abgaben	602.566	574.787	-27.779
Sonstige kurzfr. Forderungen	7.235.344	21.343.147	14.107.803
Sonstige kurzfr. Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	293.368.374	276.622.828	-16.745.546
Summe	342.510.064	338.966.155	-3.543.909

Erfassung Die Erfassung der kurzfristigen Forderungen im RA 2020 erfolgte über SAP sowie – analog zu den langfristigen Forderungen – über VORSYSTEME. Der LRH stellt fest, dass die Erfassung der kurzfristigen Forderungen überwiegend über VORSYSTEME erfolgte.

Unvollständige Erfassung Eines der essentiellen VORSYSTEME von SAP ist „TISO“, in dem 27 unterschiedliche Forderungsarten abgewickelt werden. In der EB 2019 und im RA 2019 war die Vollständigkeit der kurzfristigen Forderungen nicht gegeben, da die Verbuchung der Forderungen aus dem VORSYSTEM „TISO“ nicht erfolgt war.

Im Zuge der Erstellung des RA 2020 wurden diese kurzfristigen Forderungen sowie die entsprechenden gruppenweisen Einzelwertberichtigungen zum größten Teil nacherfasst. Die vollständige Erfassung in den Bezirkshauptmannschaften soll bis Juni 2022 erfolgen.

Wertberichtigungen Analog zu den langfristigen Forderungen sind Einzelwertberichtigungen auf kurzfristige Forderungen zu erfassen, wenn diese zweifelhaft sind und deren teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit wahrscheinlich ist.

Einzelwertberichtigungen (gruppenweise) Ebenso sind kurzfristige Forderungen grundsätzlich einzeln zu erfassen und wertzuberechnen. Es sind jedoch vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht sind.

Der LRH stellt fest, dass im RA 2020 gruppenweise Einzelwertberichtigungen zu kurzfristigen Forderungen enthalten sind. Die Berechnung des Risikoabschlages erfolgte unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Forderungsbestände und Abschreibungen je Risikogruppe in den vergangenen drei bis fünf Jahren.

Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betrugen per 31.12.2020 insgesamt 40,4 Mio. €. Diese Forderungen verteilten sich auf viele Leistungen, die von den Vertragspartnern des Landes Tirol zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen waren. Auf den entsprechenden Konten waren auch Forderungen aus Werk- und Dienstleistungen sowie sonstige Arbeitsleistungen verbucht.

Sonstige kurzfristige Forderungen

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen waren im RA 2020 mit 21,3 Mio. € abgebildet. Neben Forderungen aus dem Vorsystem „TISO“ enthielt diese Position Forderungen aus Zinsrückständen sowie kurzfristige Forderungen aus Transfers und Geldstrafen.

Die neu erfassten Forderungen aus dem Vorsystem „TISO“ führten zu einer Erhöhung der sonstigen kurzfristigen Forderungen im Vergleich zum Vorjahr um 14,1 Mio. € (Stand 31.12.2019: 7,2 Mio. €).

Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung betrugen 276,6 Mio. €. Diese Forderungen bezogen sich im Wesentlichen auf Vorschüsse, Vorsteuern und Ersatzforderungen.

Die größte Position der nicht voranschlagswirksamen sonstigen kurzfristigen Forderungen betraf mit 175,9 Mio. € die Tirol Kliniken GmbH (31.12.2019: 219,9 Mio. €). Das Land Tirol stellte dieser Gesellschaft durch Liquiditätsaushilfen eine Vorfinanzierung bereit und verbuchte diese Zahlungen als Forderungen in seiner Vermögensrechnung (siehe Kapitel „Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH“).

COVID-19-
Pandemie

In den kurzfristigen Forderungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung waren Vorschusszahlungen des Landes Tirol nach dem Epidemiegesetz 1950 iHv 21,4 Mio. € enthalten, die in der Folge von Bundesseite refundiert werden. Hierbei handelte es sich u.a. um Zahlungen für Laborleistungen und Honorare von Epidemieärzten und -ärztinnen sowie um Vergütungen für den Verdienstentgang aufgrund der COVID-19-Pandemie.

6.7. Vorräte

Vorgaben der
VRV 2015

Vorräte sind im Vermögenshaushalt Teil des kurzfristigen Vermögens. Gemäß § 22 VRV 2015 sind Vorräte (z.B. Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) und selbsterstellte Vorräte (z.B. Druckerzeugnisse der Landeskanzleidirektion) zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen, zum Rechnungsabschlussstichtag zu bewerten und in einem Inventarverzeichnis aufzuzeichnen, wenn der Wert einer Vorratsposition „landesweit“ € 5.000 übersteigt.

In der Vermögensrechnung wurden die Werte der Vorräte für das Jahr 2020 wie folgt angegeben:

Tab. 71: Vorräte (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Vorräte	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Vorräte	6.593.794	9.717.830	3.124.036
Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	0	0	0
Summe	6.593.794	9.717.830	3.124.036

Entwicklung	Der Gesamtwert der „Vorräte“ war im RA 2020 mit 9,7 Mio. € ausgewiesen. Das ist im Vergleich zum Stand 31.12.2019 (6,6 Mio. €) eine Steigerung um 47 %. Diese Steigerung beruht zur Gänze auf der Beschaffung von Vorräten im Rahmen der Pandemievorsorge (z.B. Schutzbekleidung, Masken, Handschuhe). Die Bilanzposition „Gegebene Anzahlungen auf Vorräte“ war wie bereits in der EB 2019 und im RA 2019 ohne Wertangaben („leer“). Der LRH verweist zu den Themen der Bewertung und Erfassung von Vorräten auf seine Berichte zur EB 2019 und zum RA 2019. Die jährliche Inventarerfassung erfolgt durch (laufende) direkte (Aufzeichnungen, Lagerprogramme, SAP-MM/Materialmanagement) oder indirekte Methoden (Stichtags-Inventur zum 31.12.). Die Ergebnisse der dezentralen Inventarerfassung werden in einem Inventarverzeichnis im Elektronischen Akt (ELAK) zusammengeführt.
Inventar- verzeichnis	Der LRH nahm in den Inventarakt der Abteilung Landesbuchhaltung Einsicht (Vorrats-, Bestands- und Leermeldungen der Dienststellen), der die Funktion des Inventarverzeichnisses für Vorräte des Landes Tirol hat. Der LRH führte in der Folge stichprobenartig Abgleiche zur Vorratsverbuchung auf den SAP-Sachkonten durch. Daraus ergeben sich folgende Feststellungen: • Von 134 Rückmeldungen der Dienststellen im Inventarakt waren 102 „Leermeldungen“, die anderen 32 mengen- und wertmäßig spezifizierte Bestands- und Vorratsmeldungen. Ein Teil der Leermeldungen resultierte aus unvollständigen Bestandsangaben der meldenden Dienststellen. • Von einigen Dienststellen ergingen Mehrfachmeldungen und/oder Korrekturen/Ergänzungen zu Erstmeldungen. Diese waren für die gleiche Dienststelle im Akt unter verschiedenen Geschäftsfällen dokumentiert. Das erschwert die Übersicht der Meldung(en) je Dienststelle (Lagerort). Die Korrekturmeldungen wurden unvollständig im Inventarakt erfasst. • Zu den vorrätigen Druckwerken erfolgten von den Dienststellen qualitativ unterschiedliche Rückmeldungen. Einige wiesen anforderungsgemäß Druckwerke mit Bestandsmenge und Wert aus. Andere Dienststellen mit großen Bestellmengen an Druckwerke im Herbst 2020 übermittelten Leermeldungen. Aus den Meldungen der Dienststellen war nicht ersichtlich, ob für die Druckwerke wie vorgesehen die Herstellkosten (Layout/Graphik, Autorenhonorare, Druckkosten) oder nur Druckkosten gemeldet wurden. Die Verbuchung der Bestandsmeldungen an Druckwerken erfolgte unvollständig in die Vorratsposition. • Auf Basis des Inventaraktes der Abteilung Landesbuchhaltung war bei mehreren Positionen kein Mengen- und Wertabgleich zu den im RA 2020 erfassten Vorräten möglich. Die zur Verbuchung erstellten Nebenrechnungen zur Ermittlung von Differenz- und Sammelbuchungen für verschiedene Vorratspositionen fehlen im Inventarakt.

Die im RA 2020 ausgewiesenen Vorräte verteilen sich wie folgt:

Tab. 72: Vorratsarten (Beträge in €; Quelle LRH)

Vorratsposition	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Ersatzteile für Fahrzeuge	451.123	471.128	20.005
Handelswaren u. Druckwerke	224.791	246.429	21.638
Werkstoffe (Forstpflanzen der Landesfortgärten)	2.068.785	2.282.484	213.699
LLA Tierbestand	396.485	422.602	26.117
LLA Futtermittel/Silagen	179.965	179.424	-541
Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	503.047	505.459	2.412
Mittel zur ärztl. Betreuung u. Gesundheitsvorsorge	240.570	3.591.036	3.350.466
Hauserfordernisse	62.437	77.372	14.935
Heiz- und Treibstoffe	466.259	288.422	-177.837
Betriebsstoffe (Streusalz/-splitt)	1.651.367	1.335.445	-315.922
Noch nicht abrechenb. Leist. (Software, DV-Dienstl.)	306.693	279.258	-27.435
Eigenfertigung Kanzleidirektion	42.273	38.772	-3.501
Summe	6.593.795	9.717.831	3.124.036

Die ausgewiesene Differenz zwischen Jahresanfang und -ende resultiert aus Mengen- und Bewertungsdifferenzen.

Bewertung

Schwachstellen bestanden in der unvollständigen Bekanntgabe der indirekt zu erfassenden Vorräte durch die Dienststellen, der unzureichenden Dokumentation im Inventarakt und einer nicht durchgängigen Verbuchung der Bestandsmeldungen.

Das derzeit mittels ELAK geführte Inventarverzeichnis der Abteilung Landesbuchhaltung ermöglicht keinen vollständigen Überblick über die Vorräte zum 31.12.

Der in der Position Vorräte ausgewiesene Wert von 9,7 Mio. € lässt bei den Positionen Handelswaren, Druckwerke und Betriebsstoffe eine Aussage über die Größenordnung, nicht jedoch über die am 31.12. tatsächlich vorhandenen Vorräte zu.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH wiederholt deshalb seine Anregung aus den Berichten über die EB 2019 und den RA 2019 und empfiehlt ein digitales Vorratsmeldesystem einzuführen. Nach Ansicht des LRH wäre dies eine verwaltungsökonomische Datensammlung und ein Hilfsmittel zu Verbesserung der Datenqualität.

Anregungen

Um die Qualität der Rückmeldung (Termingerechtigkeit, Vollständigkeit, Bewertung) zu verbessern, regt der LRH weiters an, die Schulung „Vorräte und deren Meldeverpflichtungen beim Land Tirol sowie die Ausweisung im Rechnungsabschluss des Landes Tirol“ zu intensivieren und im „Leitfaden zum RA 2020 – Information für Anweisende Stellen“ das Kapitel „Vorräte“ zu ergänzen.

6.8. Liquide Mittel

Vorgaben der VRV 2015	Die liquiden Mittel der Vermögensrechnung umfassen gemäß § 20 VRV 2015 Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen, welche zum Nominalwert zu bewerten sind. Sind Teile der liquiden Mittel für die zukünftige Bedeckung von Haushaltsrücklagen gemäß § 27 VRV 2015 reserviert, so sind diese gesondert als Zahlungsmittelreserven auszuweisen.
Darstellung im RA 2020	Der Bestand liquider Mittel des Landes Tirol entwickelte sich im Vergleich zum RA 2019 wie folgt:

Tab. 73: Liquide Mittel (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Liquide Mittel	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Kassa, Bankguthaben, Schecks	279.427.269	241.975.640	-37.451.629
Zahlungsmittelreserven	0	0	0
Summe	279.427.269	241.975.640	-37.451.629

Veränderung der liquiden Mittel	Die aus dem Vermögenshaushalt ersichtliche Verminderung des Bestandes liquider Mittel um 37,5 Mio. € stimmte mit der Veränderung der liquiden Mittel (SA7) gemäß Finanzierungshaushalt (Anlage 1b) überein.
---------------------------------	---

Die Bestandsveränderung resultierte im Wesentlichen aus

- einer Verringerung des Guthabens auf dem Konto ordinario des Landes bei der Hypo Tirol Bank AG (-101,9 Mio. €),
- erhöhten Guthaben auf den Verrechnungskonten Wohnbauförderung (+11,8 Mio. €), sowie
- der erstmaligen Aufnahme der Geldmittel des Gemeindeausgleichsfonds, des Landesfeuerwehrfonds und der Kranken- und Unfallfürsorgen der Landesbeamten und Landeslehrer in den Vermögenshaushalt (+53,0 Mio. €).

6.8.1. Kassa, Bankguthaben, Schecks

Bestandteile der liquiden Mittel	Die Position „Kassa, Bankguthaben, Schecks“ umfasste zum 31.12.2020 folgende Bestandteile:
----------------------------------	--

Tab. 74: Kassa, Bankguthaben, Schecks (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Kontoart	Wertansatz per 31.12.2020	in %	Jahresumsatz 2020	in %
Bargeldbestände (Amtskassen)	79.554	0,1%	27.994.609	0,3%
Guthaben auf Bankkonten	241.896.086	99,9%	9.826.534.942	99,7%
hv. Girokonten	234.446.771	96,8%	9.817.789.011	99,6%
hv. Sparkonten	7.449.315	3,1%	8.745.931	0,1%
Summe	241.975.640	100,0%	9.854.529.551	100,0%

Geringer Bargeldbestand	Zum Stichtag des Rechnungsabschlusses hielt das Land Tirol seine liquiden Mittel nahezu ausschließlich in Form von Guthaben auf Bankkonten. Die rückgängige Bedeutung von Bargeld im Amtsverkehr war auch am geringen Anteil der Bargeldumsätze (0,3 % der gesamten Umsätze liquider Mittel) im Finanzjahr 2020 ersichtlich.
Bewertung	Der geringe Bestand physischer Zahlungsmittel in den Amtskassen (79,6 Tsd. €) leistet aus Sicht des LRH einen positiven Beitrag zur Verringerung des mit der Bargeldmanipulation verbundenen operationellen Risikos.
Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit	Der LRH stellt fest, dass die liquiden Mittel im RA 2020 erstmals auch Vermögenswerte der vom Land Tirol verwalteten Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Gemeindeausgleichsfonds, Landesfeuerwehrfonds, Kranken- und Unfallfürsorgen der Landesbeamten und Landeslehrer) umfassten.
Rechenstellen und Kassen	Für die Abwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen des Landes Tirol sind 17 Rechenstellen sowie 49 Kassen eingerichtet. Rechenstellen (z.B. Bezirkshauptmannschaften, Baubezirksämter) bilden ihre Gebarungsfälle in einer eigenständigen Teilbuchhaltung (separater Buchungskreis) des zentralen Rechnungswesens der Landesverwaltung ab. Kassen sind Organisationseinheiten, die ihre Gebarung eigenverantwortlich außerhalb des zentralen Rechnungswesens der Landesverwaltung führen. Die Abbildung ihrer Gebarungsfälle im zentralen Rechnungswesen erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch sogenannte „Abrechnungen“.
Vollständigkeitserklärungen, Saldenbestätigungen und Saldennachweise	
Leitfaden für anweisende Stellen	Im Rahmen des umfassenden „Leitfadens Rechnungsabschluss 2020“⁷² verpflichtete die Abteilung Landesbuchhaltung alle Rechenstellen und Kassen zur Vorlage von Nachweisen über die korrekte Darstellung von Bargeldkassen, Giro- und Sparkonten sowie Geldmarkteinlagen im Rechnungsabschluss. Diese Nachweise hatten durch Vorlage standardisierter, im 4-Augen-Prinzip unterfertigter Vollständigkeitserklärungen samt Saldenbestätigungen sowie schriftlicher Saldonachweise zu erfolgen. Für von den Bezirkshauptmannschaften geführte Unterhaltsverrechnungs- und Mündelkonten sah dieser Leitfaden eine Meldung der Guthabenstände an die Abteilung Landesbuchhaltung ohne Nachweise vor.
Anregung	Der LRH regt an, für sämtliche im RA darzustellende liquide Mittel einheitliche Anforderungen zu definieren und somit auch für vom Land verwaltete Mittel auf Unterhaltsverrechnungs- und Mündelkonten entsprechende Nachweise einzufordern.
Bestätigung und Nachweis der	Die geforderten Vollständigkeitserklärungen, Saldenbestätigungen und –nachweise per 31.12.2020 lagen zum Prüfungszeitpunkt von allen Rechenstellen und

⁷² Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landesbuchhaltung, Leitfaden Rechnungsabschluss 2020 – Informationen für Anweisende Stellen, 24.9.2020.

Richtigkeit der Geldbestände	Kassen vor. Anhand der Saldennachweise war eine durchgängig periodengerechte Verbuchung der Gebarungsfälle nachvollziehbar. Die Landesverwaltung setzte somit die Empfehlung des LRH gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO⁷³ aus dem Vorjahr um. Der LRH stellt fest, dass die vom Land Tirol verwalteten Pflichtbeiträge der Tourismusbetriebe sowie die liquiden Mittel der Kranken- und Unfallfürsorgen zwar durch Bankkontoauszüge nachgewiesen wurden, auf den vorliegenden Vollständigkeitserklärungen/Saldenbestätigungen jedoch nicht enthalten waren.
Anregung	Der LRH regt an, zukünftig sicherzustellen, dass die anweisenden Stellen sämtliche im Vermögenshaushalt abgebildeten liquiden Mittel in ihre Vollständigkeitserklärungen aufnehmen. Kontoführung bei der Hypo Tirol Bank AG Das Land Tirol wickelt die Gebarung der liquiden Mittel zum Großteil über Konten der von ihm als Alleineigentümer beherrschten Hypo Tirol Bank AG ab. Per 31.12.2020 entfielen 98 % der Bankguthaben des Landes Tirol auf Einlagen bei der „Landesbank“.
Anforderungen an die Gebarung liquider Mittel	Bei der Verwaltung der Geldmittel des Landes ist aus Sicht des LRH ein Höchstmaß an Sorgfalt und Transparenz anzuwenden, um operationelle Risiken zu minimieren. Gleichzeitig hat das Land eine wahrheitsgetreue Abbildung seiner Bestände sicherzustellen. In diesem Sinne erachtet es der LRH als notwendig, dass die bei der Banktochter des Landes gehaltenen liquiden Mittel gemäß Vermögenshaushalt aus den Büchern und Aufzeichnungen der Hypo Tirol Bank AG übereinstimmend hervorgehen.
Bestätigung der geschäftlichen Beziehungen	Um die Bestände gemäß Vermögenshaushalt zu verifizieren, forderte die Abteilung Finanzen daher im Auftrag des LRH bei der Hypo Tirol Bank AG eine schriftliche Darstellung aller geschäftlichen Beziehungen zum Land Tirol an. Die Hypo Tirol Bank AG übermittelte dem LRH eine schriftliche Aufstellung der bei ihr geführten Konten des Landes Tirol mit Kontonummer, Kontobezeichnung und Saldo zum 31.12.2020. Weitere von der Abteilung Finanzen angeforderte Informationen (z.B. Laufzeit von Krediten, Aufrechnungserklärungen, Verfügungsbeschränkungen von Guthaben) enthielt die Aufstellung nicht.

⁷³ Vgl. Prüfungsbericht „Rechnungsabschluss 2019 des Landes Tirol“, Kapitel 6.8.1. Kassa, Bankguthaben, Schecks.

Abweichende Kontoliste Durch Abgleich mit den im Vermögenshaushalt zum 31.12.2020 abgebildeten Geldbestandskonten stellt der LRH fest, dass die Kontoliste der Hypo Tirol Bank AG mit diesen Beständen nicht vollständig übereinstimmte. Sieben bei der Hypo Tirol Bank AG geführte Konten (Abwicklungskonten Wohnbauförderung sowie liquide Mittel des Gemeindeausgleichs- und Landesfeuerwehrfonds) mit einem Guthabenstand von insgesamt 68,0 Mio. € fehlten auf der Aufstellung der Bank.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt, die vollständige Übermittlung der angeforderten Informationen zur Geschäftsbeziehung durch die Hypo Tirol Bank AG sicherzustellen. Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass alle kontoführenden Kreditinstitute liquide Mittel des Landes Tirol vollständig und transparent als solche ausweisen. Grundlegende Standards für die korrekte und wahrheitsgetreue Abbildung von Geldmitteln sind auch bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses des Landes Tirol anzuwenden.

Liquiditätsmanagement

Finanzstrategie 2019 - 2023 Das Land Tirol legte mit der Finanzstrategie 2019 – 2023 u.a. Rahmenbedingungen, Maßnahmen und interne Kontrollen zur Sicherstellung ausreichender Liquidität fest und betraute die Abteilung Finanzen/Sachgebiet Budgetwesen des Amtes der Tiroler Landesregierung mit der operativen Umsetzung.

Vorrangiges Ziel der in der Finanzstrategie definierten Liquiditätsplanung ist, die Zahlungsfähigkeit des Landes Tirol jederzeit und zu optimierten Kosten sicherzustellen.

Cash-Pooling Im Rahmen des Bewirtschaftungserlasses für das Jahr 2020 ersuchte der Finanzreferent die bewirtschaftenden Stellen (Rechenstellen und Kassen), längerfristig nicht benötigte Geldbestände zwecks Liquiditätsstärkung auf das Konto ordinario des Landes zu übertragen. Im Gegenzug wurde ein allfälliger Liquiditätsbedarf der bewirtschaftenden Stellen ebenfalls zu Lasten des Konto ordinario abgedeckt. Bei den Bankkonten von acht umsatzintensiven Organisationseinheiten erfolgte dieses „Cash-Pooling“ arbeitstäglich durch automatische Abschöpfungen/Umbuchungen. Bei den restlichen Verwaltungseinheiten lag die Zuständigkeit für das Cash-Pooling beim jeweiligen Rechenstellen- oder Kassenleiter.

Kassenkredite Um die Ausnützung von kurzfristigen Kontokorrentrahmen bei Kreditinstituten und den damit verbundenen Zinsaufwand möglichst gering zu halten, bediente sich das Land Tirol auch im Finanzjahr 2020 der überschüssigen Liquidität von verwalteten Stiftungen und Fonds mittels unterjähriger Ausleihungen. Im Rahmen dieser sogenannten „Kassenkredite“ stellten diese Einheiten insgesamt liquide Mittel iHv 145,6 Mio. € temporär zur Verfügung.

Die Verzinsung der Ausleihungen entsprach durchgängig dem gültigen Haben-Zinssatz am Konto ordinario. Zum 31.12.2020 hafteten keine Kassenkredite mehr aus.

Übertrag Geldmittel Wohn- bauförderung	Zur zusätzlichen Liquiditätsstärkung am Konto ordinario übertrug das Land Tirol unterjährig verfügbare Guthaben aus Mitteln der Wohnbauförderung iHv 116,5 Mio. €.
Darstellung von Kassenstärkern	Gemäß § 32 Abs. 2 VRV 2015 begründen zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten Finanzschulden, soweit sie nicht innerhalb des selben Finanzjahres getilgt werden, d.h. zum Rechnungsabschlussstichtag noch bestehen. Wenn dies nicht zutrifft, so sind die „Kassenstärker“ als Verbindlichkeiten in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung abzubilden.
Fehlerhafter Ausweis	Der LRH stellt fest, dass das Land Tirol entgegen der o.a. Bestimmungen die Kassenkredite und übertragenen Guthaben der Wohnbauförderung im Vermögenshaushalt der MVAG 1411 „langfristige Finanzschulden“ zuordnete. Die Zu- und Abflüsse der liquiden Mittel wurden im Finanzierungshaushalt als „Ein-/Auszahlungen aus Finanzschulden“ abgebildet. Gleichzeitig hält der LRH fest, dass Geldbestände des Gemeindeausgleichsfonds sowie der Wohnbauförderung zu den liquiden Mitteln gemäß Vermögenshaushalt des Landes zählen. Ein temporärer Übertrag dieser Geldbestände auf das Konto ordinario ist ein interner „Kontentausch“ (analog dem Cash-Pooling) und somit nicht als Verbindlichkeit oder Finanzschuld auszuweisen.
Anregung	Der LRH regte im Zuge der Überprüfung an, Überträge von liquiden Mitteln innerhalb des Vermögenshaushaltes künftig als interne Geldüberträge zu verbuchen. Unterjährige Kassenkredite der Stiftungen und Fonds des Landes Tirol sind als nicht voranschlagswirksame „Kassenstärker“ auszuweisen. Die Abteilung Finanzen und das Sachgebiet Budgetwesen sagten zu, diese Anregung ab dem Finanzjahr 2022 umzusetzen. Konto ordinario
Kontokorrent- rahmen	Das Konto ordinario bei der Hypo Tirol Bank AG verfügte im gesamten Finanzjahr 2020 über einen Kontokorrentrahmen iHv 100,0 Mio. €.
Verzinsung	Guthaben auf dem Konto ordinario verzinste die Hypo Tirol Bank AG mit 0,02 % p.a., der Sollzinssatz im Rahmen des Kontokorrentrahmens betrug 0,75 % p.a.
Saldo- entwicklung	Anhand einer von der Abteilung Finanzen permanent geführten Saldo-Dokumentation stellte der LRH fest, dass das Konto ordinario im Jahr 2020 durchschnittlich einen Habensaldo iHv 178,0 Mio. € aufwies. Der durchschnittliche Saldo lag damit um 88,5 Mio. € niedriger als im Jahr 2019 (266,5 Mio. €). Der höchste Guthabenstand betrug 502,3 Mio. €. An insgesamt 23 Tagen wies das Konto ordinario einen Sollsaldo auf, wobei der höchste Negativsaldo -32,3 Mio. € betrug.

Die nur kurzfristige und nicht vollständige Inanspruchnahme des Kontokorrentrahmens dokumentiert, dass das Sachgebiet Budgetwesen im Sinne der intern definierten Finanzstrategie die Zahlungsfähigkeit des Landes jederzeit sicherstellen konnte.

6.8.2. Zahlungsmittelreserven

Vorgaben der VRV 2015	Zahlungsmittelreserven sind liquide Mittel, die für eine Verwendung in zukünftigen Finanzjahren reserviert werden. Sie sollen iSd § 27 VRV 2015 die allgemeinen oder zweckgebundenen Haushaltsrücklagen bedecken und sind gemäß § 20 VRV 2015 gesondert auszuweisen.
Kein Ausweis von Zahlungsmittelreserven	Das Land Tirol wies – wie auch im RA 2019 – keine Zahlungsmittelreserven aus. Die Abteilung Finanzen begründete dies wiederum damit, dass Zahlungsmittelreserven die flexible Verwendung der vorhandenen Liquidität einschränken und höhere Liquiditätskosten verursachen.

6.9. Aktive Rechnungsabgrenzung

Vorgaben der VRV 2015	Als „Aktive Rechnungsabgrenzung“ (MVAG 1170, Konto 2900) sind Aufwendungen anzuführen, die im aktuellen Verwaltungsjahr verrechnet wurden, wirtschaftlich jedoch dem folgenden Jahr zuzurechnen sind. Im folgenden Finanzjahr ist das Abgrenzungskonto mit jenem Anteil aufzulösen, der dieses Folgejahr betrifft. Der Aufwand ist auf die entsprechenden Finanzpositionen umzubuchen. Gemäß § 13 Abs. 7 VRV 2015 sind Aufwendungen im Rechnungsabschluss zeitlich abzugrenzen, wenn ihr Wert je Geschäftsfall € 10.000 übersteigt.
Darstellung im RA 2020	Der RA 2020 wies per 31.12.2020 eine Aktive Rechnungsabgrenzung iHv 71,1 Mio. € aus. Im Detail setzten sich die Buchwerte aus folgenden Positionen zusammen:

Tab. 75: Detaildarstellung der Aktiven Rechnungsabgrenzung (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2020
Aktive Rechnungsabgrenzung Disagien	19.012
Aktive Rechnungsabgrenzung Leistungen für Personal	35.444.411
Aktive Rechnungsabgrenzung Mietaufwand	252.689
Aktive Rechnungsabgrenzung Energiebezüge	53.693
Aktive Rechnungsabgrenzung sonstiger Aufwand	35.294.387
Summe	71.064.192

Disagien	Disagien (Abgelder) zählen gemäß § 33 VRV 2015 wie auch Agien (Aufgelder) zu den Anschaffungskosten aktiver Finanzinstrumente. Bezüglich der Aktiven Rechnungsabgrenzung verweist der LRH daher auf das entsprechende Kapitel in diesem Prüfbericht.
----------	--

Leistungen für Personal	Die Leistungen für Personal umfassen die Lohn- und Gehaltszahlungen für Landesbedienstete, deren Anweisung noch im Jahr 2020 erfolgte, der Leistungszeitraum jedoch im Finanzjahr 2021 lag („Jännergehalt“).
Mietaufwand	Mit der Aktiven Rechnungsabgrenzung für Mietaufwendungen wurden für den Leistungszeitraum 2021 getätigte, aber noch im Jahr 2020 als Dauerzahler-Buchung angewiesene Mietzahlungen iHv € 253.000 erfasst.
Energiebezüge	Analog dazu umfasste die Aktive Rechnungsabgrenzung der Energiebezüge die im Voraus geleisteten Zahlungen für Energiebezüge im Jahr 2021.
Sonstiger Aufwand	Ein Saldo iHv 23,9 Mio. € der Aktiven Rechnungsabgrenzung für sonstigen Aufwand war dem Buchungskreis der Abteilung Soziales zuzuordnen und umfasste Vorschusszahlungen für Sozialeinrichtungen. Weitere 10,6 Mio. € resultierten aus der Abgrenzung der im Voraus geleisteten Zinszuschüsse für den Landeskulturfonds.

6.10. Nettovermögen

Vorgaben der VRV 2015	Das Nettovermögen ist Bestandteil der Passiva der Vermögensrechnung und bildet die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Fremdmitteln (Passiva) ab.
Darstellung im RA 2020	Die Entwicklung des Nettovermögens und seiner Bestandteile im Finanzjahr 2020 stellte sich wie folgt dar:

Tab. 76: Nettovermögen (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Positionen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Saldo der Eröffnungsbilanz	4.426.857.745	4.070.667.225	-356.190.520
Kumuliertes Nettoergebnis	-1.260.998.067	-1.223.294.825	37.703.242
Haushaltsrücklagen	291.998.592	284.318.722	-7.679.870
Neubewertungsrücklagen	105.782.241	239.582.128	133.799.887
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0	0	0
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	3.563.640.511	3.371.273.250	-192.367.261

Das Nettovermögen des Landes Tirol per 31.12.2020 verringerte sich im Vergleich zum RA 2019 kumuliert um 192,4 Mio. €. Während das positive Nettoergebnis des Finanzjahres 2020 sowie die gestiegenen Neubewertungsrücklagen das Nettovermögen erhöhten, resultierte insbesondere aus nachträglichen Änderungen/Korrekturen der Eröffnungsbilanz eine deutliche Verminderung.

Nettovermögensveränderungsrechnung	Die Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d, S. 282) als verpflichtender Bestandteil des Rechnungsabschlusses ⁷⁴ stellt die Zusammensetzung und die Entwicklung des Nettovermögens detailliert dar. Insbesondere macht sie jene Veränderungen des Nettovermögens ersichtlich, welche nicht aus der Ergebnisrechnung resultieren („ergebnisneutrale“ Änderungen).
------------------------------------	---

⁷⁴ Vgl. § 15 Ab. 1 VRV 2015.

Tab. 77: Nettovermögensveränderungsrechnung (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Nettovermögensveränderungsrechnung	Beträge
Nettovermögen zum 31.12.2019	3.563.640.511
Änderung erstmalige Eröffnungsbilanz gem. § 38 Abs. 8 VRV 2015 (ergebnisneutral)	-356.190.520
Angepasstes Nettovermögen zum 31.12.2019	3.207.449.991
Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen (ergebnisneutral)	133.799.887
Verändertes Nettovermögen vor Ergebnisrechnung	3.341.249.878
Nettoergebnis des Finanzjahres	37.703.242
Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	-7.679.870
Nettovermögen zum 31.12.2020	3.371.273.250

Die Verringerung des Nettovermögens per 31.12.2020 resultierte im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen aus ergebnisneutralen Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz sowie aus der Neubewertung von Beteiligungen.

Fehlerhafter Ausweis des Nettovermögens Der LRH stellt fest, dass in der Anlage 1d des RA 2020 „Nettovermögensveränderungsrechnung“ aufgrund einer Fehlerfassung ein nicht korrektes Nettovermögen zum 31.12.2020 ausgewiesen wurde, welches nicht mit der Vermögensrechnung übereinstimmte.

Anregung Der LRH regt an, den korrekten Ausweis der Anlage 1d zukünftig durch einen Abgleich mit der Vermögensrechnung sicherzustellen.

6.10.1. Saldo der Eröffnungsbilanz

Der Saldo der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus der Differenz der erstmalig erfassten Vermögenswerte (aktive Bestandskonten) und Fremdwerte (passive Bestandskonten). Diese Position bleibt grundsätzlich unverändert.

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 können Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Die Entwicklung der Position „Saldo der Eröffnungsbilanz“ stellte sich wie folgt dar:

Tab. 78: Saldo der Eröffnungsbilanz (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Positionen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Kapitalkonto	4.803.248.988	4.803.248.988	0
Kapitaländerung EB 2019	3.362.362.721	3.362.362.721	0
Kapitaländerung EB 2019 (EDV-Kz)	-3.870.541.556	-3.870.541.556	0
Berichtigung der erstmaligen EB	131.787.592	-224.402.928	-356.190.520
Summe	4.426.857.745	4.070.667.225	-356.190.520

Das Konto 9900000 „Berichtigung der erstmaligen Eröffnungsbilanz“ erfasst die nachträglichen Korrekturen und Ergänzungen der Anfangsbestände des Vermögenshaushaltes, woraus im Finanzjahr 2020 eine Wertminderung des Nettovermögens resultierte.

Wesentliche
Berichtigungen

Die betragsmäßig wesentlichen Berichtigungen umfassten u.a. folgende Positionen:

- die Korrekturen von Wertansätzen diverser Straßenbauten (Galerien, Schutzbauten, Mauern, Brücken und Tunneln) iHv -111,3 Mio. €,
- die Erfassung der Verbindlichkeit des Landes Tirol gegenüber der Tirol Kliniken GmbH iHv -76,2 Mio. € zur Deckung des Betriebsabganges sowie
- die Erfassung der Annuitätenzuschüsse der Wohnbauförderung iHv -159,5 Mio. € als Rückstellung im Vermögenshaushalt.

Die Abteilung Finanzen erstellte eine Zusammenfassung der Korrekturen zur Eröffnungsbilanz des Landes Tirol. Der LRH stimmte die Salden mit den auf dem Konto 9900000 erfassten Buchwerten ab. Eine Verifizierung dieser Buchwerte erfolgte im Rahmen der Prüfung der einzelnen Sachkonten.

6.10.2. Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis zeigt die Summe der jährlichen Nettoergebnisse (nach Zuweisung an und Entnahmen aus den Haushaltsrücklagen) seit der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz.⁷⁵

Darstellung im
RA 2020

Das kumulierte Nettoergebnis betrug im RA 2020 -1.223,3 Mio. €. Dieses resultiert aus dem negativen Nettoergebnis per 31.12.2019 (-1.261,0 Mio. €) sowie dem positiven Nettoergebnis (19,8 Mio. €) und der Summe der Haushaltsrücklagen (17,9 Mio. €) jeweils per 31.12.2020.

6.10.3. Haushaltsrücklagen

Vorgaben der
VRV 2015

Gemäß § 27 VRV 2015 sind Haushaltsrücklagen aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und als Teil des Nettovermögens auf der Passivseite des Vermögenshaushalts gesondert auszuweisen. Haushaltsrücklagen und allfällige Zahlungsmittelreserven sind in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b, S. 300) darzustellen.

⁷⁵ Vgl. Sateliter/Meszarits/Pilz (Hrsg.), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden. S. 294

Darstellung im RA 2020 Die Haushaltsrücklagen des Landes Tirol entwickelten sich gemäß RA 2020 zusammengefasst wie folgt:

Tab. 79: Haushaltsrücklagen – aggregierte Darstellung (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Positionen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Haushaltsrücklagen gemäß Finanzbeschluss des Landtages	202.506.749	187.186.849	-15.319.900
Haushaltsrücklagen für mit Gesetz zweckgebundene Mittelverwendungen	49.770.827	64.252.430	14.481.603
Baurücklagen	33.415.300	27.468.100	-5.947.200
Betriebsrücklagen (inkl. Betriebsrücklagen für Flexibilisierungseinheiten)	6.305.716	5.411.343	-894.373
Summe	291.998.592	284.318.722	-7.679.870

Entwicklung Eine Erhöhung der Haushaltsrücklagen für mit Gesetz zweckgebundene Mittelverwendungen um 14,5 Mio. € bei gleichzeitiger Verminderung der „allgemeinen“ Haushaltsrücklagen, Baurücklagen und Betriebsrücklagen um 22,2 Mio. € bewirkte kumuliert eine Verminderung der Haushaltsrücklagen um 7,7 Mio. € im Vergleich zum RA 2019.

Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven Die Darstellung sämtlicher Konten für Haushaltsrücklagen erfolgte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VRV 2015 in der Anlage 6b zum RA 2020.

Der LRH stellt fest, dass das Land Tirol in der Anlage 6b für die Konten 9392013 „Rücklage Beamte“ und 9392014 „Rücklage Landeslehrer“ jeweils vom Vermögenshaushalt abweichende Beträge darstellte. Somit stimmte die Summe der Haushaltsrücklagen zum 31.12.2020 gemäß Anlage 6b nicht mit dem Stand gemäß Vermögenshaushalt überein.

Weiters stellt er fest, dass die im Nachweis ausgewiesenen Beträge von Zuführungen und Entnahmen zu Rücklagen – wie auch bereits im RA 2019 – Umbuchungen zwischen Haushaltsrücklagen sowie fehlerhafte Buchungen samt deren Stornobuchungen enthielten. Die dargestellten Beträge entsprachen daher nicht den tatsächlichen Zuführungen und Entnahmen.

Anregung Der LRH hält damit seine Anregung aus dem letztjährigen Prüfungsbericht des LRH⁷⁶ zur korrekten Darstellung von Zuführungen und Entnahmen im Sinne einer verbesserten Aussagekraft aufrecht. Gleichzeitig regt er an, die korrekte Darstellung der Anlage 6b zukünftig durch entsprechende Abgleiche mit dem Vermögenshaushalt sicherzustellen.

⁷⁶ Vgl. Prüfungsbericht „Rechnungsabschluss 2019 des Landes Tirol“, Kapitel 6.10.3. Haushaltsrücklagen.

Darstellung des Verwendungszwecks	Das Land Tirol führte im Nachweis für Haushaltsrücklagen erstmals – wie vorgesehen – auch den Zweck der jeweiligen Rücklage an und setzte damit die diesbezügliche Anregung aus dem letztjährigen Prüfungsbericht um.
Entnahmen	Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Rücklagen-Entnahmen stellte der LRH fest, dass die jeweils erforderlichen Regierungsbeschlüsse vorlagen.
Dotierung	Die Dotierung der Haushaltsrücklagen im Rahmen des RA 2020 stimmte mit den diesbezüglich dokumentierten Regierungsbeschlüssen überein. Die Dotierung betraf unter anderem auch sieben neue Haushaltsrücklagenkonten mit einem Betrag iHv insgesamt 20,7 Mio. €. Dazu zählten u.a. die Rücklagen der Kranken- und Unfallfürsorgen für Landeslehrer und Landesbeamte sowie die Rücklage Vorschulische Erziehung.
Rücklagen Beamte und Landeslehrer gem. BLKUFG 1998 ⁷⁷	Aufgrund der erstmaligen Aufnahme der Vermögenswerte der Kranken- und Unfallfürsorgen für Landeslehrer und Landesbeamte in den Vermögenshaushalt wies das Land Tirol auch die gemäß § 7 BLKUFG 1998 zu bildenden Rücklagen iHv 10,2 Mio. € aus. Der LRH stellt fest, dass die Höhe der beiden Rücklagenkonten dem gesetzlich definierten Erfordernis entsprach.
Rücklage Vorschulische Erziehung	Auf dem Konto „Vorschulische Erziehung“ verbuchte das Land Tirol erstmals eine Rücklage für nicht verbrauchte Budgetmittel für Maßnahmen der Kinderbetreuung und Elementarpädagogik iHv 4,0 Mio. €. Dabei handelt es sich einerseits um Zweckzuschüsse des Bundes im Rahmen der Art. 15a Vereinbarung Elementarpädagogik ⁷⁸ , andererseits um Fördermittel gemäß Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz ⁷⁹ .

6.10.4. Neubewertungsrücklagen

Vorgaben der VRV 2015	Neubewertungsrücklagen können gemäß § 19 Abs. 12 VRV 2015 bei der Folgebewertung von Vermögenswerten (z.B. aktive Finanzinstrumente sowie Beteiligungen) entstehen, wenn der Buchwert über den ursprünglich erfassten Wert (idR Anschaffungskosten) ansteigt. Neubewertungsrücklagen stellen somit unrealisierte Gewinne dar.⁸⁰ Die Veränderung der Neubewertungsrücklagen ist neben der Position „(Berichtigungen zum) Saldo der Eröffnungsbilanz“ die zweite Position des Nettovermögens, welche sich nicht im Ergebnishaushalt widerspiegelt.
-----------------------	---

⁷⁷ Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl Nr. 97/1998 idF LGBl. Nr. 127/2021.

⁷⁸ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, BGBl. I Nr. 103/2018.

⁷⁹ Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz).

⁸⁰ Vgl. Sateliter/Mesarits/Pilz (Hrsg.), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden. S. 296.

Darstellung im RA 2020	Die im RA 2020 ausgewiesene Neubewertungsrücklage iHv 239,6 Mio. € resultierte ausschließlich aus der Bewertung von Beteiligungen des Landes Tirol. Diese umfasste 23 Unternehmensbeteiligungen und vier vom Land verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der LRH überprüfte den „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft“ (Anlage 6j, S 312) anhand der im Firmenbuch veröffentlichten Daten. Zudem verifizierte er die Dotierung der Neubewertungsrücklage.
Vorgaben der VRV 2015	Der Buchwert von Beteiligungen ergibt sich aus dem Anteil des Landes Tirol am Eigenkapital bzw. geschätzten Nettovermögen der jeweiligen Beteiligung. Hat sich das Eigenkapital oder geschätzte Nettovermögen durch Gewinne oder durch andere Änderungen in den Eigenmitteln erhöht, so hat die Anpassung des Beteiligungswertes gemäß § 23 Abs. 8 VRV 2015 erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfolgen, sofern es sich nicht um eine Wertaufholung handelt. Die Neubewertungsrücklage ist zu reduzieren, wenn sich das Nettovermögen der Beteiligung verringert hat. Verringert sich das Nettovermögen der Beteiligung und ist keine Neubewertungsrücklage für diese Beteiligung vorhanden, so ist diese Verringerung erfolgswirksam als Finanzaufwand zu erfassen.
Wertaufholung	Der LRH stellt fest, dass bei der Dotierung der Neubewertungsrücklage die Wertaufholung aus dem Vorjahr bei drei Beteiligungen unberücksichtigt blieb. Daraus resultierte ein zu hoher Buchwert der im RA 2020 ausgewiesenen Neubewertungsrücklage. Die Abteilungen Finanzen und Landesbuchhaltung führten im Zuge der Überprüfung durch den LRH bereits die Korrekturen durch.

6.11. Sonderposten Investitionszuschüsse

Vorgaben der VRV 2015	Investitionszuschüsse sind erhaltene Kapitaltransfers, die für eine bestimmte Investition zweckgebunden gewährt wurden und bei Erfüllung bestimmter Auflagen nicht rückzahlbar sind. Solche Transfers sind gemäß § 36 VRV 2015 als Sonderposten auf der Passivseite anzusetzen und über die Nutzungsdauer des geförderten Vermögenswertes verteilt ertragswirksam aufzulösen. Im Gegensatz dazu stellen Aufwandszuschüsse sofort einen Ertrag dar.
Darstellung im RA 2020	In der Vermögensrechnung des Landes Tirol waren im Finanzjahr 2020 folgende Investitionszuschüsse auf der Passivseite erfasst:

Tab. 80: Investitionszuschüsse (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Positionen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Investitionszuschüsse von Trägern öffentl. Rechts	182.401.660	187.242.117	4.840.457
Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0	0	0
Investitionszuschüsse von übrigen	41.542	0	-41.542
Summe	182.443.202	187.242.117	4.798.915

Entwicklung	Die Investitionszuschüsse erhöhten sich im Finanzjahr 2020 um 4,8 Mio. € auf 187,2 Mio. €. Den Zugängen iHv 17,9 Mio. € standen Abgänge iHv 13,1 Mio. € gegenüber.
Tirol Kliniken GmbH	Der Großteil der Investitionszuschüsse bezog sich auf die Kapitaltransfers für bauliche Investitionen der Tirol Kliniken GmbH, wofür der Bund und der Tiroler Gesundheitsfonds zweckgebundene Zuschüsse gewährten. Wie jedes Jahr übermittelte die Gesellschaft dem Land Tirol einen Subventionsnachweis über die erhaltenen, kumulierten und verbleibenden Subventionen für die jeweiligen Anlagegüter. Dementsprechend buchte das Land Tirol im Finanzjahr 2020 Subventionszugänge iHv 1,6 Mio. € und Subventionsabgänge iHv 13,0 Mio. € in seine Vermögensrechnung ein. Außerdem erhöhte sich der Bestand der verbleibenden Subventionen – infolge der Buchungsumstellung auf die Bruttomethode – um 10,7 Mio. €. Die verbleibenden Investitionszuschüsse für Bauinvestitionen der Tirol Kliniken GmbH waren zum Jahresende 2020 mit 181,6 Mio. € ausgewiesen.
Falsche Verbuchung	Der LRH stellt fest, dass die Investitionszuschüsse für die im Bau befindlichen Anlagen im Finanzjahr 2019 mit 3,4 Mio. € und im Finanzjahr 2020 mit 1,3 Mio. € bereits mit den vierteljährlichen Meldungen der Tirol Kliniken GmbH auf dem Konto 8501041 ertrags- und finanzierungswirksam verbucht wurden. Diese Verbuchung hatte zur Folge, dass die Zuschüsse im Jahr der Erfassung in der Ergebnisrechnung zur Gänze ertragswirksam aufgelöst wurden. Über die Vermögensrechnung (s.o.) werden diese Zuschüsse nochmals, aber verteilt über die Nutzungsdauer des geförderten Vermögenswertes ertragswirksam aufgelöst. Die Investitionszuschüsse für die betreffenden Vermögensgegenstände werden somit zweimal ertragswirksam – einmal in voller Höhe und einmal verteilt auf die Nutzungsdauer – verbucht.
Anregung	Der LRH regt an, die in den Finanzjahren 2019 und 2020 ertragswirksam verbuchten Investitionszuschüsse iHv insgesamt 4,7 Mio. € in der Ergebnisrechnung zu korrigieren und künftig die Investitionszuschüsse ausschließlich auf dem Konto 3031000 zu erfassen.
Weitere Investitionszuschüsse	Einer Anregung des LRH folgend wurden im Finanzjahr 2020 weitere erhaltene Kapitaltransfers passiviert. Das Land Tirol nahm in seine Vermögensrechnung Kapitaltransfers der Gemeinden Tirols iHv 5,0 Mio. €, die sie für bauliche Investitionen bei den Berufsschulen gewährten, und Kapitaltransfers des Bundes iHv 0,7 Mio. €, die er für bauliche Investitionen bei bestimmten Schulen gewährte, auf. Die Investitionszuschüsse werden dadurch nicht mehr im Jahr des Erhalts zur Gänze ertragswirksam verbucht, sondern verteilt auf die Nutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände aufgelöst.

6.12. Verbindlichkeiten

Vorgaben der VRV 2015	Verbindlichkeiten sind gemäß § 26 Abs. 1 VRV 2015 Verpflichtungen der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welche dem Grunde und der Höhe nach feststehen. Gemäß § 26 Abs. 2 VRV 2015 sind Verbindlichkeiten mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten.
-----------------------	---

6.12.1. Langfristige Verbindlichkeiten

Keine langfristigen Verbindlichkeiten	Entsprechend der VRV 2015 sind Verbindlichkeiten langfristig, wenn deren Fälligkeit mehr als ein Jahr beträgt. Der Vermögenshaushalt des Landes Tirol wies – wie auch schon im Vorjahr – keine langfristigen Verbindlichkeiten aus.
---------------------------------------	---

Interpretationsspielraum	Wie im letzten Prüfbericht zum RA 2019 erwähnt, gibt es einen gewissen Interpretationsspielraum hinsichtlich der notwendigen Erfassung langfristiger Verbindlichkeiten (z.B. bei der Erfassung der Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des Brennervertrages). Zum einen intendiert § 26 VRV 2015, dass vertragliche und gesetzliche Zahlungsverpflichtungen als Verbindlichkeiten erfasst werden sollten. Zum anderen kann aus § 10 Abs. 9 VRV 2015 geschlossen werden, dass die Aufwandserfassung erst in zukünftigen Perioden erfolgen sollte (periodengerechte Erfassung).
--------------------------	---

Empfehlung im letzten Prüfbericht	Der LRH empfahl deshalb, dass das Land Tirol die Frage der korrekten Verbuchung langfristiger Zahlungsverpflichtungen an die zuständigen länderübergreifenden Gremien (z.B. VR-Komitee) heranträgt.
-----------------------------------	---

Diskussion in Arbeitsgruppe	Das Land Tirol brachte diese Fragestellung in eine länderübergreifende Arbeitsgruppe zur VRV 2015 ein. Gemäß Sitzungsprotokoll würde die VRV 2015 derzeit die langfristigen Verbindlichkeiten in der grundsätzlichen Anwendung und nicht für Sonderfälle regeln. Grund dafür seien die Besonderheiten in den Gebietskörperschaften, welche nicht einzeln geregelt werden könnten. Eine Regelung, sofern diese überhaupt möglich sei, könne auch zu Einschränkungen führen und bei Sonderfällen wiederum keine eindeutige Vorgehensweise beschreiben.
-----------------------------	--

Beibehaltung der derzeitigen Verbuchung	Jedenfalls betrachtet die Abteilung Finanzen die Zahlungen im Rahmen des Brennervertrages weiterhin als jährlich zu verbuchende Aufwendungen. Laut Abteilung Finanzen sei diese Vorgangsweise auch von externen Fachexperten als zulässig eingestuft worden. Zudem sei auch nach Rückfrage bei der Statistik Austria der jährlichen Zuordnung der Vorzug zu geben, da gemäß ESVG 2010 der wirtschaftliche Abfluss der Zahlung maßgebend sei.
---	--

Ratenbevorschussung von Wohnbauförderungs-darlehen	Im letzten Prüfbericht zum RA 2019 stellte der LRH weiters fest, dass passivseitig kurzfristige Rückstellungen für die Wohnbauförderung iHv 62,5 Mio. € verbucht wurden. Dabei handelte es sich um die im Jahr 1998 erfolgte Ratenbevorschussung von Wohnbauförderungs-darlehen durch die Hypo Tirol Bank AG.
--	---

Nach Ansicht des LRH sollten diese Zahlungsverpflichtungen nicht als Rückstellungen, sondern als Verbindlichkeiten verbucht werden (festgeschriebener Zahlungsplan bis zum Jahr 2027).

Anregung umgesetzt Das Land Tirol setzte die Anregung um und verbuchte die per 31.12.2020 noch ausstehenden Rückzahlungsbeträge iHv 49,8 Mio. € als Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung.⁸¹

Vermögenswerte des GAF Eine weitere Anregung betraf die Verbuchung des Gemeindeausgleichsfonds. Die Vermögenswerte des Gemeindeausgleichsfonds waren weder auf der Aktivseite noch der Passivseite des Vermögenshaushaltes 2019 verbucht. Nach Ansicht des LRH sollten diese Vermögenswerte dargestellt werden.

Anregung umgesetzt Das Land Tirol setzte die Anregung des LRH insofern um, als es die Vermögenswerte auf der Aktivseite unter den Positionen „Liquide Mittel“ (Bankkonto des GAF) und „Langfristige Forderungen“ (v.a. Darlehensforderungen des Wasserleitungsfonds) sowie auf der Passivseite unter den „Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung“ verbuchte. Hinsicht der gesamthaften Darstellung des GAF im VA und RA des Landes Tirol wird auf das Kapitel „Vom Land Tirol verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit“ verwiesen.

6.12.2. Kurzfristige Verbindlichkeiten

Vorgaben der VRV 2015 Als kurzfristige Verbindlichkeiten sind gemäß § 26 Abs. 1 VRV 2015 alle Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit bis zu einem Jahr auszuweisen. Das Land Tirol wies im Vermögenshaushalt des RA 2020 folgende kurzfristigen Verbindlichkeiten aus:

Tab. 81: Kurzfristige Verbindlichkeiten (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Position	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.456.675	37.543.282	18.086.607
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	4.716	0	-4.716
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	96.201.382	262.408.028	166.206.646
Summe	115.662.773	299.951.310	184.288.537

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten lassen sich in Verbindlichkeiten der voranschlagswirksamen und der nicht voranschlagswirksamen Gebarung unterteilen.

Abgrenzung zum Jahreswechsel Gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 sind Aufwendungen im Ergebnishaushalt periodengerecht abzugrenzen. Dabei stellt ein Aufwand den Werteinsatz unabhängig vom

⁸¹ Umbuchung von der Bilanzposition „Sonstige kurzfristige Rückstellungen“ zur Bilanzposition „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“.

konkreten Zeitpunkt der Zahlung dar. Die Aufwendungen sind somit grundsätzlich für jenes Finanzjahr, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind, zu berücksichtigen.

Darunter fallen auch Aufwendungen aus Lieferungen und Leistungen, welche insbesondere zum Jahreswechsel abgegrenzt werden sollten. Dabei sind Aufwendungen im Zusammenhang mit direktem Leistungsaustausch (Lieferungen und Leistungen) zum Zeitpunkt des Leistungsaustausches anzusetzen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Die diesen Aufwendungen entsprechenden Verbindlichkeiten (offene Rechnungen) wurden unter der Bilanzposition „Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ verbucht (per 31.12.2020 insgesamt 37,5 Mio. €).
Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	Der Vermögenshaushalt beinhaltet „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“ iHv insgesamt 262,4 Mio. €. Diese nicht voranschlagswirksamen kurzfristigen Verbindlichkeiten sind gemäß § 12 Abs. 3 VRV 2015 in einem eigenen Nachweis darzustellen.

Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Anl. 6t)

Die Konten der nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten mit offenen Salden ab 5,0 Mio. € stellten sich gemäß den Einzelnachweisen in der Anlage 6t (S. 340 ff.) wie folgt dar:

Verwahrgeld GAF	Auf dem Konto 3657835 „Verwahrgeld Gemeindeausgleichsfonds“ werden Verbindlichkeiten iHv 44,8 Mio. € ausgewiesen. Diese Verbindlichkeiten resultierten aus der erstmaligen (passivseitigen) Verbuchung der Vermögenswerte des GAF.
Ratenbevorschussung WBF	Das Konto 3724000 „Ratenbevorschussung WBF“ wies einen Saldo iHv 49,8 Mio. € aus. Diese Verbindlichkeiten resultierten aus der Umbuchung der entsprechenden Rückstellungen aus dem Vorjahr.
Verwahrgeld KUF	Auf den Konten 3657836 „Verwahrgeld KUF Beamte“ und 3657837 „Verwahrgeld KUF Lehrer“ wurden Salden iHv 32,6 Mio. € und 46,0 Mio. € verbucht. Diese Verbuchung erfolgte aufgrund der Umsetzung einer Empfehlung des LRH aus dem letzten Prüfbericht zum RA 2019 (S. 95), wonach Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. KUF) in den Landeshaushalt integriert werden sollten.
Verwahrgeld Landesfeuerwehrfonds	Das Konto 3657834 „Verwahrgeld Landesfeuerwehrfonds“ wies einen Saldo von 6,9 Mio. € aus. Die erstmalige Verbuchung unter den nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten ist auf die Umsetzung einer Anregung des LRH in seinem Prüfbericht „Eröffnungsbilanz per 1.1.2019 des Landes Tirol“ (S. 11) zurück zu führen. Der LRH regte in diesem Bericht an, den bisher nicht erfassten Landesfeuerwehrfonds in die Vermögensrechnung aufzunehmen.
Lohnabgaben	Die Anlage 6t wies auf den Konten 3630001 „Finanzamt Verrechnungskonto Lohnsteuer“ und 3640001 „Versicherungsanstalt Öffentlicher Bediensteter (BVA)“ Ver-

bindlichkeiten iHv 10,1 Mio. € bzw. 5,2 Mio. € aus. Dabei handelte es sich um Dienstnehmerbeiträge⁸², die das Land Tirol als Dienstgeber den betreffenden Einrichtungen weiterzuleiten hatte.

Diese Lohnabgaben (Lohnsteuerzahlungen⁸³ sowie Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge) bezogen sich auf die Gehaltszahlungen im Dezember 2020 und wurden vom Land Tirol Anfang Jänner 2021 überwiesen.

Übertrag Debitorguthaben	Auf dem Konto 3657111 „Übertrag Debitorguthaben“ wurde gemäß Anlage 6t ein offener Saldo iHv 10,5 Mio. € verbucht. Bei den Debitorguthaben handelte es sich um Guthaben (Vorauszahlungen) der Tiroler Gemeinden im Rahmen der anteiligen Finanzierung der Sozialausgaben (z.B. hoheitliche und privatrechtliche Mindestsicherung, Behindertenhilfe, Mobile Dienste).
Verwahrung Strafgelder	Das Konto 3657115 „Verwahrungen Strafgeldanteil Gemeinden“ wies einen offenen Saldo iHv 6,6 Mio. € aus. Es handelte sich dabei um Strafgeldeinnahmen gemäß § 15 VStG⁸⁴. Entsprechend dieser Bestimmung fließen die Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, dem jeweiligen Land für Zwecke der Sozialhilfe zu (nicht zweckgewidmete Strafgelder). Auf Grund eines Beschlusses der Tiroler Landesregierung vom 6.12.2005 verbleiben 35 % der Strafgelder beim Land Tirol, 65 % erhalten die Gemeinden. Von den im Jahr 2020 eingebrachten Strafgeldern waren per 31.12.2020 6,4 Mio. € an die Gemeinden weiterzuleiten.
Transfer- zahlungen	Gemäß Anlage 6t wiesen die Konten 3658004 „Transferzahlungen Bund“ und 3658008 „Transferzahlungen BMF“ offene Salden iHv 5,7 Mio. € und 10,6 Mio. € aus. Diese Salden bezogen sich auf § 4 FAG 2017 ⁸⁵ und stellten die vom Bund Ende des Jahres 2020 überwiesenen Ersätze der Besoldungskosten und des Pensionsaufwandes der LandeslehrerInnen dar.
Konkurrenz- gebarung - Wasserbau	Das Konto 3680200 „Konkurrenzgebarung – Wasserbau LBD“ wies einen offenen Saldo iHv 9,1 Mio. € aus. Im Land Tirol sind u.a. beim Wasserbau (Bundesgewässer, Konkurrenzgewässer) Konkurrenzgebarungen ⁸⁶ eingerichtet. Aufgabe des Landes Tirol ist es, die für einzelne Maßnahmen bereitgestellten Mittel im Sinne eines Treuhänders zu verwalten und bei Bedarf entsprechend zu verwenden.

⁸² Zum Beispiel hat das Land Tirol gemäß § 79 Abs. 1 EStG 1988 die gesamte Lohnsteuer, die sie in einem Kalendermonat einbehält, spätestens am 15. Tag nach Ablauf des nachfolgenden Kalendermonats in einem Betrag an das Finanzamt abzuführen.

⁸³ Saldo des Verrechnungskontos mit dem Finanzamt.

⁸⁴ Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idgF.

⁸⁵ Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 idgF.

⁸⁶ Unter Konkurrenzgebarung im haushaltsrechtlichen Sinn wird die Gebarung von Vorhaben (Projekte), welche von mehreren Trägern (Bund, Land Tirol, Gemeinden, Interessenten) gemeinsam finanziert werden, verstanden.

6.13. Rückstellungen

6.13.1. Langfristige Rückstellungen

Vorgaben der
VRV 2015

Rückstellungen sind Passivposten für Verpflichtungen einer Gebietskörperschaft, die zu künftigen Ausgaben führen. Sie sind gemäß § 28 Abs. 1 VRV 2015 für Verpflichtungen anzusetzen, wenn

- die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag besteht,
- das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist,
- die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und
- die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

Die langfristigen Rückstellungen (Verpflichtung länger als ein Jahr) sind gemäß § 28 Abs. 4 VRV 2015 jedenfalls in folgende Kategorien zu untergliedern: Rückstellungen für Abfertigungen, Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen, Rückstellungen für Haftungen, Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten, Rückstellungen für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31 VRV 2015) und sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens € 10.000 beträgt.

Darstellung im
RA 2020

Die Darstellung der langfristigen Rückstellungen erfolgte im RA 2020 im Vermögenshaushalt sowie in der Anlage 6q (S. 334):

Tab. 82: Langfristige Rückstellungen (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Langfristige Rückstellungen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Rückstellungen für Abfertigungen	151.425.474	124.256.315	-27.169.159
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	172.892.963	100.418.849	-72.474.114
Rückstellungen für Haftungen	0	0	0
Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	0	0	0
Rückstellungen für Pensionen	4.792.122.301	4.278.576.035	-513.546.266
Sonstige langfristige Rückstellungen	0	0	0
Summe	5.116.440.738	4.503.251.199	-613.189.539

Berechnung der
Personal-
rückstellungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Pensionen errechnen sich nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode). Die Berechnung erfolgte durch einen Wirtschaftstreuhänder. Eine Ausnahme bildete die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen der Tirol Kliniken GmbH und der FHG, welche die Tirol Kliniken GmbH selbst erstellte.

Zinssatz Der Zinssatz für die Berechnungen der Personalrückstellungen ist die durch Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag oder ein marktüblicher Zinssatz.⁸⁷ Das VR-Komitee empfahl bei Verwendung des marktüblichen Zinssatzes den am Rechnungsabschluss-Stichtag geltenden, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten, 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren heranzuziehen⁸⁸.

Der LRH weist darauf hin, dass eine „Kontrolle“ der finanzmathematischen Berechnung durch den LRH mangels entsprechender EDV-Programme nicht möglich war.

Dotierung Personalrückstellung Die Dotierung der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube betrug im Jahr 2020 10,2 Mio. €. Da die Dotierung von Rückstellungen erfolgs- aber nicht finanzierungswirksam ist, entspricht dieser Betrag dem Unterschied zwischen den Personalaufwendungen/-ausgaben im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt.⁸⁹

Rückstellungen für Abfertigungen

Zweck Eine Abfertigung ist die Zahlung eines Vielfachen des Monatsbezuges in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer, welche der Dienstgeber an den Bediensteten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses leistet. Die Zahlung erfolgt in der Zukunft, wodurch für das Land Tirol eine ungewisse Verpflichtung und somit die Notwendigkeit der Bildung von Rückstellungen für Abfertigungen entsteht.

In Österreich existieren zwei Abfertigungssysteme. Die „Abfertigung Alt“ betrifft Vertragsbedienstete, die bis zum 30.6.2003 in ein Dienstverhältnis eintraten. Eine „Abfertigung Neu“ erhalten Vertragsbedienstete, die nach dem 1.7.2003 in ein Dienstverhältnis eingetreten sind. Eine Rückstellung für Abfertigungen ist nur bei der „Abfertigung Alt“ notwendig. Öffentlich-rechtliche Bedienstete (Beamte) haben keinen Anspruch auf eine Abfertigung.

Darstellung im RA 2020 Die Rückstellungen für Abfertigungen betrafen zum Bewertungsstichtag in Summe 4.555 Bedienstete. Der durchschnittliche Rückstellungswert betrug € 27.279 pro Bedienstetem.

⁸⁷ §§ 28 Abs. 2 und 31 Abs. 2 Kundmachung des Landeshauptmannes vom 10. November 2016 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung, LGBl. Nr. 121/2016 idF. LGBl. Nr. 113/2019.

⁸⁸ Empfehlung des VR-Komitees, VR-K Nr. 07-VRV 2015 vom 29.10.2020, hinsichtlich der Abzinsung von Personalrückstellungen.

⁸⁹ Der Dotierung von Personalrückstellungen iHv 10,2 Mio. € stehen Auflösungen von Personalrückstellungen iHv 104,9 Mio. € gegenüber, die jedoch gem. dem Kontenplan lt. VRV 2015 nicht dem Personalaufwand zugerechnet werden.

Das Land Tirol bilanzierte die Rückstellungen in den unterschiedlichen Vollzugsbereichen wie folgt:

Tab. 83: Rückstellungen für Abfertigungen (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Rückstellungen für Abfertigungen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Abt. Organisation und Personal	31.639.309	25.586.895	-6.052.414
Bildungsdirektion	13.385.297	2.849.513	-10.535.784
Abt. Landesmusikdirektion	16.893.302	13.981.124	-2.912.178
Landwirt. Landeslehranstalten und Landesforstgärten	1.627.959	1.246.278	-381.681
Tirol Kliniken GmbH und FHG	87.879.608	80.592.505	-7.287.103
Summe	151.425.475	124.256.315	-27.169.160

Berechnung der Rückstellungen Den Berechnungen nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren lagen die Personal-
daten der Personalabteilungen des Landes Tirol und der Tirol Kliniken GmbH zu-
grunde. Als marktüblicher Zinssatz wurde der am 31.12.2020 geltende, von der
Deutschen Bundesbank veröffentlichte, 7-Jahres-Durchschnittzinssatz mit einer
Restlaufzeit von 15 Jahren herangezogen. Dieser betrug zum Stichtag 1,6 %.⁹⁰

Bildungsdirektion Im Vergleich zum Jahr 2019 bildete das Land Tirol im Jahr 2020 entsprechend der
Empfehlung des VR-Komitees⁹¹ für Landes- und ReligionslehrerInnen Rückstellun-
gen nur mehr in der Höhe, in der keine Erstattung gemäß geltendem Finanzaus-
gleichsgesetz durch den Bund erfolgt und daher das Land Tirol den Personalauf-
wand zu tragen hat.

Veränderung Die Rückstellungen für Abfertigungen reduzierten sich vom 31.12.2019 zum
31.12.2020 um 27,2 Mio. € (-17,9 %). Grund hierfür ist vor allem, dass sich der zur
Berechnung herangezogene Zinssatz von 0,0 % auf 1,6 % erhöhte. Weiters wirkten
sich die nunmehr weggefallenen Rückstellungen für Landes- und
ReligionslehrerInnen aus.

Im Ergebnishaushalt verringern Dotierungen von Rückstellungen das Ergebnis
(MVAG 2214) und Auflösungen von Rückstellungen verbessern das Ergebnis (MVAG
2117).

**Prüfungs-
handlungen LRH** Der LRH überprüfte stichprobenartig die zu Grunde gelegten Personal-
daten und Berechnungen. Er stellte keine Abweichungen fest.

⁹⁰ Deutsche Bundesbank, Abzinsungzinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB, 7-Jahresdurchschnitt.

⁹¹ Empfehlung des VR-Komitees, VR-K Nr. 06-VRV 2015, vom 29.10.2020, hinsichtlich einer Rückstellungs- und Forderungsregelung für
Besoldungskosten der Landes- und Religionslehrer/innen.

Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen

Zweck	Jubiläumszuwendungen sind Sonderzahlungen des Dienstgebers an die Bediensteten, die er aus Anlass eines Dienstjubiläums zahlt. Die Zahlung erfolgt in der Zukunft, wodurch für das Land Tirol eine ungewisse Verpflichtung und somit die Notwendigkeit der Bildung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen entsteht.
Darstellung im RA 2020	Die Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen betrafen zum Bewertungsstichtag in Summe 20.232 Fälle. ⁹² Der durchschnittliche Rückstellungsbetrag betrug € 4.963 pro Fall. Das Land Tirol bilanzierte im RA 2020 die Rückstellungen in den unterschiedlichen Vollzugsbereichen wie folgt:

Tab. 84: Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Abt. Organisation und Personal	35.763.304	40.204.309	4.441.005
Bildungsdirektion	74.206.951	2.192.665	-72.014.286
Abt. Landesmusikdirektion	5.945.427	5.396.948	-548.479
Landwirt. Landeslehranstalten und Landesforstgärten	525.909	450.870	-75.039
Tirol Kliniken GmbH und FHG	56.451.372	52.174.056	-4.277.316
Summe	172.892.963	100.418.848	-72.474.115

Berechnung der Rückstellungen	Die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen erfolgte analog zu jenen der Abfertigungen. Der LRH verweist daher auf diese Ausführungen.
-------------------------------	---

Der LRH stellt fest, dass bei der Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen bei der Tirol Kliniken GmbH ein rechnerischer Fehler vorlag. Der tatsächliche Rückstellungsbetrag wäre € 53.212.234 und somit um 1,0 Mio. € höher.

Die Tirol Kliniken GmbH sagte zu, den Fehler bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021 zu korrigieren.

Veränderung	Die Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen sanken vom 31.12.2019 zum 31.12.2020 um 72,5 Mio. € (-41,9 %). Die Gründe sind auch hier die Erhöhung des Zinssatzes und die weggefallenen Rückstellungen für Landes- und ReligionslehrerInnen.
-------------	---

Rückstellungen für Pensionen

Vorgaben der VRV 2015	Gemäß § 31 Abs. 1 VRV 2015 können - unabhängig von einem Ausweis in den Beilagen zum Rechnungsabschluss - Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft zu tragen hat, in der Vermögensrechnung erfasst werden.
-----------------------	---

⁹² Für einen Bediensteten können je nach Dienstzeit mehrere Rückstellungen bilanziert werden.

Bewertung 2019 Entsprechend einem Beschluss der Landesregierung, von diesem Wahlrecht (mit Ausnahme für das Lehrpersonal) Gebrauch zu machen, stellte die Eröffnungsbilanz des Landes Tirol zum 1.1.2019 die Pensionsverpflichtungen des Landes Tirol in Höhe eines Rückstellungsbetrages von € 3.481.310.903 dar. Der zum Rechnungsabschlussstichtag 31.12.2019 berechnete Wert der Pensionsrückstellungen betrug € 4.792.122.301, wobei die Erhöhung im Vergleich zur Eröffnungsbilanz maßgeblich durch einen niedrigeren Rechnungszins verursacht war.

Bewertung 2020 Der zum Rechnungsabschlussstichtag 31.12.2020 ausgewiesene Wert der Pensionsrückstellungen betrug € 4.278.576.035 und reduzierte sich somit gegenüber dem Vorjahr um 10,7 %.

Die Reduktion der Pensionsrückstellungen iHv 513,5 Mio. € beruhte auf zwei Faktoren: Der Rechnungszins erhöhte sich zum Stichtag 31.12.2020 auf 1,6 % gegenüber 1,06 % zum 31.12.2019 und führte somit zu einem niedrigeren Barwert. Weiters reduzierte sich die Anzahl der Personen, für die eine Pensionsrückstellung gebildet wurde, von 8.740 zum 31.12.2019 auf 8.622 zum 31.12.2020.

Die Erstbewertung der Pensionsrückstellungen sowie die Folgebewertungen für den Rechnungsabschluss 2019 und 2020 erfolgten durch einen externen Experten auf Basis der von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellten Informationen (Rechtsgrundlagen, betroffener Personenkreis, Gehaltssystem einschließlich Laufbahntabellen).

Die Pensionsrückstellungen betreffen die einzelnen Vollzugsbereiche wie folgt:

Tab. 85: Rückstellungen für Pensionen (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Rückstellungen für Pensionen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Abt. Organisation und Personal	4.320.552.539	3.850.564.811	-469.987.728
Abt. Landesmusikdirektion	13.022.929	11.780.639	-1.242.290
Tirol Kliniken GmbH und FHG	343.926.096	311.496.792	-32.429.304
Abt. Gemeinden (Sprengelärzte)	114.620.737	104.733.793	-9.886.944
Summe	4.792.122.301	4.278.576.035	-513.546.266

Ergebnishaushalt Im Ergebnishaushalt 2020 war die Reduktion der Rückstellungen ergebniswirksam darzustellen. Es erfolgte eine Dotierung der Pensionsrückstellungen iHv insgesamt € 31.349.899 sowie die Auflösung von Rückstellungen iHv € 544.896.165.

Entsprechend der Anregung des LRH zum RA 2019 wurden die Pensionsrückstellungen für ehemalige Landtagsabgeordnete und Mitglieder der Landesregierung nunmehr den entsprechenden Haushaltsansätzen zugeordnet.

6.13.2. Kurzfristige Rückstellungen

Vorgaben der VRV 2015 Für die Bildung von kurzfristigen Rückstellungen gelten dieselben Kriterien wie für die langfristigen (siehe Kapitel „Langfristige Rückstellungen“). Bei kurzfristigen Rückstellungen ist der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach dem Rechnungsabschlussstichtag zu erwarten. Sie sind mit ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten. Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls Rückstellungen für Prozesskosten, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Besseide), wenn deren Wert jeweils zumindest € 5.000 beträgt und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

Darstellung im RA 2020 Entsprechend der Gliederung nach Anlage 1c VRV 2015 wies das Land Tirol im RA 2020 (Vermögensrechnung, Anlage 6q „Rückstellungsspiegel“) folgende Positionen und Vermögenswerte aus:

Tab. 86: Kurzfristige Rückstellungen (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Positionen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Rückstellungen für Prozesskosten	276.219	807.391	531.172
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0	0	0
Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub	33.500.123	38.492.387	4.992.264
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	202.883.281	379.087.527	176.204.246
Summe	236.659.623	418.387.305	181.727.682

Rückstellungen für Prozesskosten

Vorgaben der VRV 2015 Rückstellungen für Prozesskosten sind von laufenden oder absehbaren Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Gebietskörperschaft als Klägerin, als beklagte Partei oder als Beschwerdeführerin auftritt, zu bilden. In die Bewertung dieser Rückstellungen sind alle bekannten Umstände und Risiken einzubeziehen und hat diese mit dem voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu erfolgen. Bei jeder Rechtsstreitigkeit ist eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen.

Darstellung im RA 2020 Für die Darstellung im RA 2020 evaluierte die Abteilung Justizariat die offenen Prozessakten und beurteilte für jeden Fall die Notwendigkeit einer Rückstellungsbildung. Zur Bemessung der Rückstellung zog sie den Streitwert, die Zinsen und die voraussichtlichen Prozesskosten heran und stellte den erforderlichen Rückstellungsbedarf unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Erfolgsaussichten (z.B. 50 %) dar. Bei versicherungsgedeckten Prozessen wurde die Hälfte des vom Land Tirol zu tragenden Selbstbehaltes zurückgestellt. Die Rückstellungen für Prozesskosten erhöhten sich im Finanzjahr 2020 um 0,5 Mio. € auf 0,8 Mio. €.

Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub

Zweck Den Bediensteten des Landes Tirol steht ein Anspruch auf Erholungsurlaub zu. Wird dieser in der Entstehungsperiode nicht verbraucht, entsteht für das Land Tirol eine ungewisse Verpflichtung und somit die Notwendigkeit der Bildung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube. Durch Bildung dieser Urlaubsrückstellungen

weist das Land Tirol den periodenrichtigen Erfolg aus und stellt die Vermögenslage zum Stichtag wahrheitsgemäß dar.

Ausmaß Der Anspruch auf Urlaub beträgt grundsätzlich fünf Wochen. Er erhöht sich ab dem 43. Lebensjahr (Landesbedienstetengesetz/Landesbeamtengesetz) oder einer Dienstzeit von mehr als 25 Jahren (Urlaubsgesetz) auf sechs Wochen. Der Urlaub verfällt - mit Ausnahmen - ein Jahr (Landesbedienstetengesetz/Landesbeamtengesetz) oder zwei Jahre (Urlaubsgesetz) ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist.

Darstellung im RA 2020 Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube betrafen zum Bewertungsstichtag in Summe 12.665 Bedienstete. Der durchschnittliche Rückstellungsbetrag betrug € 3.039 pro Bedienstetem. Das Land Tirol bilanzierte im RA 2020 die Rückstellungen in den unterschiedlichen Vollzugsbereichen wie folgt:

Tab. 87: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Abt. Organisation und Personal	15.690.206	19.140.954	3.450.748
Abt. Landesmusikdirektion	44.800	138.211	93.411
Landwirt. Landeslehranstalten und Landesforstgärten	205.666	157.319	-48.347
Tirol Kliniken GmbH und FHG	17.559.451	19.055.903	1.496.452
Summe	33.500.123	38.492.387	4.992.264

Berechnung der Rückstellungen Ein Wirtschaftstreuhänder berechnete die Rückstellungen für die Bediensteten der Landesverwaltung, des Musikschullehrpersonals sowie der Kollektivvertragsbediensteten der landwirtschaftlichen Landeslehranstalten und Landesforstgärten. Die Berechnung der Rückstellungen für die Bediensteten der Tirol Kliniken GmbH und der FHG erstellte die Tirol Kliniken GmbH.

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube errechnen sich, indem zuerst das monatliche Entgelt inklusive anteiliger Sonderzahlungen und Lohnnebenkosten kalkuliert und dann durch die Zahl der Arbeitstage dividiert wird. Das Ergebnis ist mit der Zahl der Resturlaubstage zu multiplizieren.

Veränderung Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube erhöhten sich vom 31.12.2019 zum 31.12.2020 um 5,0 Mio. € (14,9 %). Gründe hierfür sind vor allem die höheren offenen Urlaubsstände, da viele Bedienstete in der COVID-19-Pandemie nicht den gesamten Urlaubsanspruch verbrauchten.

Prüfungs- handlungen LRH Der LRH überprüfte stichprobenartig, ob die benötigten Personaldaten richtig und vollständig vorlagen und die darauf aufbauenden Berechnungen der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube plausibel waren. Der LRH weist - wie bei den langfristigen Personalrückstellungen - darauf hin, dass eine „Kontrolle“ der Berechnung durch den LRH nicht möglich war.

Sonstige kurzfristige Rückstellungen

Vorgaben der VRV 2015	Der § 28 Abs. 3 VRV 2015 enthält eine nicht abschließende Aufzählung jener Fälle, die jedenfalls als kurzfristige Rückstellungen zu erfassen sind. Darüber hinaus sind am Rechnungsabschlussstichtag jedoch immer dann Rückstellungen zu bilden, wenn die Voraussetzungen für den Ansatz einer Rückstellung gem. § 28 Abs. 1 VRV 2015 erfüllt sind.
Abwicklung lt. Bewirtschaftungserlass	Der Finanzreferent legte zudem im Bewirtschaftungserlass für das Finanzjahr 2020 Regeln fest, nach denen solche Rückstellungen zu bilden und aufzulösen waren. So hatten die anweisenden Stellen bis spätestens 15.1.2021 dem Sachgebiet Budgetwesen Anträge auf Bildung von Rückstellungen, deren Ausmaß mit den nicht verbrauchten Budgetmitteln des Finanzjahres 2020 begrenzt waren, vorzulegen. Bereits bestehende und auch in folgenden Finanzjahren erforderliche Rückstellungen waren anzupassen. Außerdem hatten die betreffenden Dienststellen das Sachgebiet Budgetwesen unverzüglich zu informieren, wenn der Grund für die Rückstellung zum Teil oder zur Gänze wegfiel. In diesem Fall waren die Rückstellungen (teilweise) aufzulösen.
Darstellung im RA 2020	Dementsprechend verbuchte das Land Tirol als sonstige kurzfristige Rückstellungen jene Verpflichtungen, die zum Rechnungsabschlussstichtag bestanden und hinreichend konkret waren. Der Rückstellungswert erhöhte sich im Finanzjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 176,2 Mio. € auf 379,1 Mio. €. Den Zugängen iHv 323,8 Mio. € standen Abgänge iHv 147,6 Mio. € gegenüber.
Zugänge	Der hohe Zugang war insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Finanzjahr 2020 erstmals eine Rückstellung für Annuitätenzuschüsse der Wohnbauförderung iHv 159,5 Mio. € gebildet wurde. Dieser zurückgestellte Wert bezog sich auf vertragliche Zuschüsse, die hauptsächlich in der Objektförderung mit Rechtsanspruch und für eine bestimmte Laufzeit zugesichert wurden.
Bewertung	Nach Ansicht des LRH handelt es sich dabei um eine Verbindlichkeit, da die Höhe und die Zeitpunkte der Auszahlungen bekannt sind. Die Abteilung Finanzen sicherte zu, den Sachverhalt mit der Abteilung Wohnbauförderung abzuklären und gegebenenfalls diese Annuitätenzuschüsse als Verbindlichkeiten anzusetzen. Außerdem hatten im Finanzjahr 2020 deutlich mehr Dienststellen den Bedarf von sonstigen Rückstellungen nachgewiesen. 33 Dienststellen (Vorjahr: 17 Dienststellen) beantragten die Bildung von sonstigen kurzfristigen Rückstellungen iHv 164,3 Mio. €.
Prüfung der neu gebildeten Rückstellungen	Der LRH überprüfte beim Sachgebiet Budgetwesen, ob die Dienststellen ordnungsgemäße Nachweise über den Bedarf an Rückstellungen erbrachten. Diese Nachweise lagen meist in Form von konkreten einzelfallbezogenen Aufstellungen vor und enthielten ausführliche Informationen über die bewilligten, aber zum 31.12.2020 noch nicht abgeschlossenen Projekte und Förderungen (z.B. Antragsteller, Projektzeitraum, bewilligte Förderung, bisher ausbezahlte und noch offene För-

derungen) sowie noch nicht abgeschlossene Beschaffungsvorgänge. Den konkreten Förderfällen lagen Zusicherungsschreiben, Regierungsbeschlüsse und/oder Verträge zugrunde, die bei den einzelnen Dienststellen einsehbar waren.

Abgänge Im Finanzjahr 2020 wurden Rückstellungen iHv 97,8 Mio. € aufgelöst und eine Rückstellung der Abteilung Wohnbauförderung iHv 49,8 Mio. € in eine Verbindlichkeit umbucht (siehe Kapitel „Verbindlichkeiten“). Rückstellungen iHv 55,3 Mio. € bestanden weiterhin und blieben den betreffenden Dienststellen erhalten.

Aufgelöste Rückstellungen Von den aufgelösten Rückstellungen wurden 73,3 Mio. € im Ergebnishaushalt als Bedeckung für Mehraufwendungen bereitgestellt, um diese bestimmungsgemäß verwenden zu können. Rückstellungen iHv 24,5 Mio. € wurden von den betreffenden Dienststellen nicht mehr benötigt. Diese Rückstellungen wirkten sich in der Ergebnisrechnung positiv auf das Gebarungsergebnis aus.

Weiterbestehende Rückstellungen Der Großteil der in den Vorjahren gebildeten und weiterbestehenden Rückstellungen bezog sich auf die Abteilungen Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz sowie Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft. Beide Abteilungen hatten zum Jahresende 2020 Rückstellungen aus Vorjahren iHv 48,0 Mio. € noch nicht verwendet. Außerdem bildeten sie im Finanzjahr 2020 weitere Rückstellungen iHv 47,6 Mio. €, sodass die rückgestellten Mittel der beiden Abteilungen insgesamt 95,6 Mio. € betrugen. Zur Zeit der Überprüfung waren noch Rückstellungen iHv 70,1 Mio. € vorhanden.

Einsichtnahme in Unterlagen Aufgrund des hohen Ausmaßes nahm der LRH stichprobenartig Einsicht in die Förderunterlagen dieser Abteilungen. Er stellte anhand mehrerer Einzelfälle fest, dass für die neugebildeten Rückstellungen zum Stichtag 31.12.2020 die notwendigen Grundlagen (z.B. Zusicherungsschreiben, Regierungsbeschluss, Vertrag) vorhanden waren und es für die Rückstellungen aus Vorjahren berechnete Gründe (z.B. Förderprojekt noch nicht abgeschlossen und/oder abgerechnet, fehlende Unterlagen) für deren Bestand gab. Laut Mitteilung des Sachbearbeiters kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass alle Rückstellungen aus Vorjahren noch zu recht bestehen. Hierzu wäre eine Detailprüfung notwendig, die für das Finanzjahr 2020 allerdings nicht durchgeführt wurde.

Anregung Der LRH regt an, die aus Vorjahren bestehenden Rückstellungen jährlich dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die gebildeten Rückstellungen noch gegeben sind und ihre Fortführung dem Grunde und der Höhe nach noch gerechtfertigt ist.

6.14. Passive Rechnungsabgrenzung

Vorgaben der VRV 2015 Passive Rechnungsabgrenzungen waren für jene Erträge vorzunehmen, die im Finanzjahr 2020 verrechnet wurden, wirtschaftlich jedoch dem folgenden Finanzjahr zuzurechnen waren (z.B. erhaltene Vorauszahlungen). Eine solche Abgrenzung sieht § 13 Abs. 7 VRV 2015 für jene Geschäftsfälle, deren Wert € 10.000 übersteigt, vor.

Darstellung im RA 2020 Die Passiven Rechnungsabgrenzungen vervielfachten sich gegenüber dem Vorjahr von € 559.046 auf € 18.377.091.

Entwicklung Die im RA 2019 gebildeten Passiven Rechnungsabgrenzungen wurden im Finanzjahr 2020 zur Gänze aufgelöst.

Die deutliche Steigerung im Finanzjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr auf 18,4 Mio. € war auf einen Zweckzuschuss des Bundes für die COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Der Bund überwies dem Land Tirol am Jahresende 2020 im Rahmen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes⁹³ 58,9 Mio. €, wovon 17,8 Mio. € als Akontozahlung für das Finanzjahr 2021 abzugrenzen waren.

Eine weitere Passive Rechnungsabgrenzung iHv € 489.431 betraf Erträge der Wohnbauförderung, die sich auf das Finanzjahr 2021 bezogen. Der LRH nahm Einsicht in den Bilanzbericht 2020 der Hypo Tirol Bank AG über die Wohnbauförderung und stellte die richtige Übernahme dieser Position in die Vermögensrechnung des Landes Tirol fest.

7. Finanzschulden

7.1. Finanzschulden gemäß Vermögenshaushalt

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß § 32 Abs. 1 VRV 2015 sind Finanzschulden alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zwecke eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Gemäß § 32 Abs. 4 VRV 2015 sind Finanzschulden mit dem Nominalwert zu bewerten.

Langfristig sind Finanzschulden, wenn deren Fälligkeit mehr als ein Jahr beträgt. Als kurzfristig sind somit alle Finanzschulden mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr auszuweisen.

Darstellung im RA 2020 Die langfristigen Finanzschulden waren im Vermögenshaushalt des RA 2020 mit folgenden Positionen dargestellt:

Tab. 88: Langfristige Finanzschulden (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Positionen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Langfristige Finanzschulden	192.641.722	511.552.624	318.910.902
Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0	0	0
Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0
Summe	192.641.722	511.552.624	318.910.902

⁹³ Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder aufgrund der COVID-19-Krise (COVID-19-Zweckzuschussgesetz), BGBl. I Nr. 63/2020 idF BGBl. I Nr. 144/2021.

Die kurzfristigen Finanzschulden stellten sich im Vermögenshaushalt des RA 2020 wie folgt dar:

Tab. 89: Kurzfristige Finanzschulden (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Positionen	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Kurzfristige Finanzschulden	4.500.000	3.500.000	-1.000.000
Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0	0	0
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0
Summe	4.500.000	3.500.000	-1.000.000

Keine derivativen Finanzinstrumente Der Vermögenshaushalt des Landes Tirol wies keine Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten aus. Gemäß § 34 Abs. 1 VRV 2015 sind derivative Finanzinstrumente Verträge, die zum Austausch von Zinsen- bzw. Kapitalbeträgen abgeschlossen werden.

Die Prüfung allfälliger derivativer Finanzinstrumente erfolgt jährlich im Rahmen der LRH-Prüfung zur risikoaversen Finanzgebarung des Landes Tirol. Die Prüfung für das Finanzjahr 2020 ergab, dass das Land Tirol zum Stichtag 31.12.2020 über keine derivativen Finanzinstrumente verfügte.

Finanzschulden Das Land Tirol wies im Vermögenshaushalt per 31.12.2020 bei den langfristigen Finanzschulden insgesamt 511,6 Mio. € und bei den kurzfristigen Finanzschulden 3,5 Mio. € aus. Diese Beträge entsprachen den im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c, S. 302 f) des RA 2020 ausgewiesenen Darlehen.⁹⁴

Starker Anstieg Der starke Anstieg der langfristigen Finanzschulden gegenüber dem Vorjahr resultierte aus der notwendigen Aufnahme zusätzlicher Darlehen zur Finanzierung diverser Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen.

Anlage 6c Die Anlage 6c stellt die Darlehenskonten des Landes Tirol und deren Entwicklung im Jahr 2020 dar:

⁹⁴ Als langfristige Finanzschulden wurden dabei alle Darlehen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr klassifiziert. Die Darlehen, welche noch im Jahr 2021 getilgt werden, wurden den kurzfristigen Finanzschulden zugerechnet.

Tab. 90: Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Konto	Darlehen gesamt	Stand 31.12.2019	Zugang 2020	Tilgung 2020	Zinsen 2020	Annuität 2020	Stand 31.12.2020
3550112	90.000.000	4.500.000	0	4.500.000	68.250	4.568.250	0
3550113	70.000.000	10.500.000	0	7.000.000	308.348	7.308.348	3.500.000
3550117	77.000.000	55.000.000	0	11.000.000	191.318	11.191.318	44.000.000
3550118	20.000.000	15.000.000	0	2.857.144	52.424	2.909.568	12.142.856
3550119	76.000.000	65.141.722	0	10.856.954	198.779	11.055.733	54.284.768
3550121	47.000.000	47.000.000	0	5.875.000	36.973	5.911.973	41.125.000
3550122	150.000.000	0	150.000.000	0	0	0	150.000.000
3550123	150.000.000	0	150.000.000	0	0	0	150.000.000
3550124	60.000.000	0	60.000.000	0	0	0	60.000.000
Summe	740.000.000	197.141.722	360.000.000	42.089.098	856.092	42.945.190	515.052.624

Darlehensstand Ende 2019 und Neuaufnahme Per 31.12.2019 verfügte das Land Tirol über sechs Darlehenskonto mit einer Gesamtsumme von 197,1 Mio. €. Im Jahr 2020 tilgte das Land Tirol ein Darlehen vollständig und nahm drei Darlehen mit einer Gesamtsumme von 360,0 Mio. € auf.

Tilgungen und Annuität Die Tilgungen des Jahres 2020 betrugen in Summe 42,1 Mio. €. Zuzüglich der geleisteten Zinszahlungen iHv 0,9 Mio. € betrug die Annuität des Jahres 2020 42,9 Mio. €.

Endstand Der Stand der Finanzschulden per 31.12.2020 betrug 515,1 Mio. € und lag damit deutlich über dem Vorjahreswert. Der LRH überprüfte die Umsatzlisten zu den Darlehenskonto und stellte fest, dass die Salden mit dem Einzelnachweis übereinstimmen.

Ziel nicht erreicht Der LRH stellt fest, dass das gemäß VA 2020 gesetzte Ziel der Vermeidung einer Nettoneuverschuldung nicht erreicht wurde. Die Finanzierung der Aufwendungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie und die mit der Pandemie einhergehenden Einbrüche bei den Abgabenertragsanteilen waren letztlich für diesen Schuldenanstieg verantwortlich.

Entwicklung des Schuldenstandes Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Schuldenstandes des Landes Tirol und die daraus resultierende Pro-Kopf-Verschuldung der Tiroler LandesbürgerInnen seit dem Jahr 2013:

Tab. 91: Entwicklung des Schuldenstandes (Beträge in Mio. €; Quelle: Land Tirol)

Entwicklung des Schuldenstandes	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Stand 31.12.	271,8	271,0	270,7	270,5	270,1	197,0	197,1	515,1
Neuaufnahmen	54,0	52,6	51,0	58,0	59,0	0,0	47,0	360,0
Tilgung	58,7	53,4	51,4	58,2	59,4	73,1	46,9	42,1
Zinsen	5,7	4,9	4,0	3,2	2,5	2,1	1,5	0,9
Annuität	64,5	58,3	55,4	61,4	61,8	75,2	48,4	42,9
Pro-Kopf-Verschuldung, in €	383	379	376	372	360	263	263	684

Auflösung der Soll-Stellungen im Jahr 2018 Die Tabelle zeigt, dass der Schuldenstand vom Jahr 2013 (271,8 Mio. €) bis zum Jahr 2017 (270,1 Mio. €) in etwa konstant blieb. Der starke Abfall der Schulden im Jahr 2018 beruhte auf der Auflösung der bis zum Jahr 2018 verbuchten „Soll-Stellungen“ im Schuldennachweis (vgl. Prüfbericht des LRH zum RA 2018, S. 72).

Anstieg 2020 Wie erwähnt kam es im Jahr 2020 zu einem massiven Anstieg des Schuldenstandes, was sich auch in einer höheren Pro-Kopf-Verschuldung (€ 684) niederschlug.⁹⁵

Bundesländervergleich In der von der Statistik Austria veröffentlichten Publikation „Gebarungsübersichten 2019“⁹⁶ werden die absoluten Schuldenstände der Bundesländer zum 31.12.2019 verglichen:

Tab. 92: Schuldenstand der Bundesländer 2019
(Beträge in Mio. €; Quelle: Statistik Austria)

Bundesland	Schuldenstand	in %
Burgenland	269,0	1,3
Kärnten	2.555,0	12,2
Niederösterreich	5.108,6	24,3
Oberösterreich	454,5	2,2
Salzburg	1.334,4	6,3
Steiermark	4.308,4	20,5
Tirol	197,1	0,9
Vorarlberg	110,5	0,5
Wien	6.691,1	31,8
Summe	21.028,6	100,0

Der Anteil Tirols an der Gesamtverschuldung der Bundesländer (inkl. Wien) belief sich demnach auf 0,9 %. Das Land Tirol wies im Bundesländervergleich nach Vorarlberg die zweitniedrigste Verschuldung auf.

7.2. Exkurs: Darlehensaufnahmen und Schuldenmanagement

Da das Land Tirol im Finanzjahr 2020 eine beträchtliche Darlehenssumme aufnahm, unterzog der LRH die erfolgten Darlehensaufnahmen und das Schuldenmanagement einer näheren Analyse.

⁹⁵ Die Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung beruht auf den Bestimmungen des § 9 Abs. 9 FAG 2008. Demnach wird für das jeweilige Finanzjahr (z.B. Finanzjahr 2020) die Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.10. des zweitvorangegangenen Jahres (z.B. 31.10.2018) herangezogen.

⁹⁶ Statistik Austria, Gebarungsübersichten 2019, statistik.at/web_de/services/publikationen/19/index.html (1.9.2021). Diese Publikation bietet einen Überblick über die Gebarung des Bundes, der Bundesländer, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie den Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften.

7.2.1. Vorgaben gemäß Finanzmanagementstrategie

Minimierung von Risiken	Die „Finanzmanagementstrategie des Landes Tirol 2019-2023“⁹⁷ enthält im Abschnitt 4.2 „Vorgaben für die Darlehensaufnahmen und das Schuldenmanagement“. Konkret sollten zur Minimierung von Risiken Darlehen nur in Euro, grundsätzlich ohne derivative Komponente und nicht zum Zweck einer Veranlagung (Spekulationsverbot) aufgenommen werden. Zudem ist eine Streuung auf mehrere Kreditgeber, der Abschluss von Bankdienstleistungsvereinbarungen und eine regelmäßige Berichterstattung an den Landesfinanzreferenten vorgesehen.
Bestbieterprinzip	Die Darlehensaufnahme sollte zu geringstmöglichen Kosten, d.h. unter Anwendung des Bestbieterprinzips (nach Berücksichtigung aller Kosten und Nebeneffekte) erfolgen.
Kriterien zur Aufnahme von Darlehen	Die Einholung von Angeboten über Darlehen/Kredite sollte in Form einer beschränkten Interessentenumfrage bei unterschiedlichen Kreditinstituten und nachfolgenden Kriterien erfolgen: • Die Nutzung des Überziehungsrahmens des Landes für das Konto ordinario als Instrument der kurzfristigen Finanzierung ist zu prüfen. • Es ist weiters zu prüfen, ob ohne wirtschaftlichen Nachteil oder sonstiges Risiko Mittel aus vorhandenen Veranlagungen genutzt werden können. • Die Zusammensetzung des bestehenden Portfolios ist ein zu berücksichtigender Faktor dafür, ob ein variabler Zinssatz oder ein Fixzinssatz angeboten werden soll. • Die Laufzeit ist mit der Budgetverträglichkeit abzustimmen. Dazu sind die Auswirkungen von Rückzahlungen als mittelfristige Prognose zu berechnen und es ist zu prüfen, welche Rückzahlungen mit den Budgetvorgaben und der Budgetsituation vereinbar sind.
Vier-Augen-Prinzip	Die Prüfung der Angebote soll durch zwei voneinander unabhängige, fachkundige Personen, die ihre Empfehlung begründen, erfolgen. Eine Darlehens-/Kreditaufnahme soll erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand der Abteilung Finanzen sowie den Landesfinanzreferenten erfolgen.

7.2.2. Darlehensaufnahmen im Finanzjahr 2020

Berechnung der Darlehenshöhe	Im Juli 2020 errechnete das Sachgebiet Budgetwesen aufgrund von Liquiditäts-hochrechnungen und der vom Tiroler Landtag gefassten Beschlüsse im Rahmen der COVID-19-Maßnahmen⁹⁸ eine notwendige Darlehensaufnahme von 150,0 Mio. €.
------------------------------	--

⁹⁷ Zuletzt aktualisiert am 11.8.2021.

⁹⁸ Grundsatzbeschluss „COVID-19-Maßnahmenpaket für den Lebensraum Tirol“ (Finanzrahmen von max. 400,0 Mio. €) und Grundsatzbeschluss „Konjunkturoffensive 2020 Tirol packt's an - 106 Projekte für Tirol“ (Finanzrahmen von max. 230,4 Mio. €).

Weiters war nach Berechnungen des Finanzministeriums mit Einnahmenausfällen (weniger Ertragsanteilen) des Landes Tirol iHv 150,0 Mio. € zu rechnen.⁹⁹ Somit war für Einnahmenausfälle eine Darlehensaufnahme von weiteren 150,0 Mio. € erforderlich.

Liquiditätsberechnung	Der Guthabenstand am Konto ordinario belief sich auf 100,0 Mio. €, wobei Geldausleihungen (70,0 Mio. €) noch an Fonds zurückzuführen waren. Aufgrund des Rücklagen- und Rückstellungsstandes und des gegebenen Ausgabenverlaufes wäre mittelfristig die Liquidität des Landes Tirol nicht mehr gegeben gewesen.
Einleitung weiterer Schritte	Der Leiter des Sachgebietes Budgetwesen informierte im August 2020 den Abteilungsvorstand der Abteilung Finanzen und dessen Stellvertreter über diesen Sachverhalt. Die Zustimmung zur Einleitung weiterer Schritte (Auslobung – Einholung von mindestens drei Angeboten) wurde vom Finanzreferenten eingeholt.
Ausschreibung erstes Darlehen	Im August 2020 lud die Abteilung Finanzen drei Tiroler Banken zur Abgabe eines Finanzierungsangebotes (Fixzins-Darlehen iHv 150,0 Mio. € mit Laufzeit 10 Jahre) ein. Die Aufnahme von weiteren 150,0 Mio. € wegen den beschriebenen Einnahmenausfällen war zu einem späteren Zeitpunkt geplant (siehe unten).
Prüfung der Angebote	Alle drei Banken legten ein Finanzierungsangebot vor. Die Prüfung dieser Angebote erfolgte im September 2020 nach dem Vier-Augen-Prinzip durch zwei Bedienstete ¹⁰⁰ der Abteilung Finanzen.
Empfehlung zur Genehmigung	Nach erfolgter Prüfung wählten die zwei Bediensteten die Bestbieter-Bank ¹⁰¹ aus und empfahlen dem Vorstand der Abteilung Finanzen, dieses Angebot dem Finanzreferenten zur Genehmigung vorzulegen.
Zuzählung des Darlehens	Nach der Genehmigung durch den Finanzreferenten wurde das Darlehen bei der betreffenden Bank aufgenommen (Zuzählung am 1.10.2020).
Ausschreibung zweites Darlehen	Zur Finanzierung der genannten Einnahmenausfälle lud die Abteilung Finanzen im Oktober 2020 vier Tiroler Banken zur Abgabe eines Finanzierungsangebotes (Darlehen iHv 150,0 Mio. € mit variabler Verzinsung ¹⁰² und Laufzeit 10 Jahre) ein.
Prüfung der Angebote	Alle vier Banken legten ein Finanzierungsangebot vor. Die Prüfung der Angebote inklusive anschließender Empfehlung erfolgte nach demselben Schema wie bei der ersten Ausschreibung.
Zuzählung	Nach der Genehmigung durch den Finanzreferenten erfolgte die Zuzählung des Darlehens am 10.11.2020.

⁹⁹ Von diesen berechneten Einnahmenausfällen waren im Juli 2020 schon 120,0 Mio. € im Landeshaushalt konkret eingetreten.

¹⁰⁰ Durch den Leiter des Sachgebietes Budgetwesen und durch den Stellvertreter des Vorstandes der Abteilung Finanzen.

¹⁰¹ Das Rating der Bank bewegte sich innerhalb der Vorgaben des Gesetzes über die Risikoaversität.

¹⁰² Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR.

Weiteres Darlehen notwendig	Auf Grund von Liquiditätshochrechnungen und weiteren vom Tiroler Landtag gefassten Beschlüssen im Rahmen der COVID-19-Maßnahmen, errechnete das Sachgebiet Budgetwesen im Dezember 2020 eine notwendige Darlehensaufnahme iHv 60,0 Mio. €.
Liquiditätsberechnung	Der Guthabenstand am Konto ordinario belief sich Anfang Dezember 2020 auf 90,0 Mio. €, wovon Geldausleihungen (42,0 Mio. €) noch an Fonds zurückzuführen waren. Aufgrund des gegebenen Ausgabenverlaufes wäre mittelfristig die Liquidität des Landes Tirol ebenfalls nicht mehr gegeben gewesen.
Ausschreibung drittes Darlehen	Im Dezember 2020 lud die Abteilung Finanzen vier Tiroler Banken zur Abgabe eines Finanzierungsangebotes (Fixzins-Darlehen iHv 60,0 Mio. € mit Laufzeit 10 Jahre) ein.
Prüfung und Zuzählung	Drei Banken legten ein Finanzierungsangebot vor. Die Prüfung der Angebote erfolgte nach dem oben beschriebenen Schema (Vier-Augen-Prinzip, Bestbieterprinzip). Nach Genehmigung durch den Finanzreferenten wurde das Darlehen am 28.12.2020 aufgenommen.
Zusammenfassende Bewertung	Der LRH stellt fest, dass die Vorgaben gemäß der Finanzmanagementstrategie des Landes Tirol im Hinblick auf die Aufnahme von Darlehen eingehalten wurden: • Das Sachgebiet Budgetwesen prüfte das Konto ordinario als Instrument der kurzfristigen Finanzierung (Nutzung des Überziehungsrahmens). • Es wurden jeweils mindestens drei Banken zur Abgabe eines Finanzierungsangebotes eingeladen und die Darlehensaufnahmen erfolgten unter Anwendung des Bestbieterprinzips. • Die Prüfung der Angebote erfolgte durch zwei voneinander unabhängige, fachkundige Personen (Vier-Augen-Prinzip). • Eine Streuung auf mehrere Kreditgeber war gegeben (die Darlehen wurden bei zwei verschiedenen Banken aufgenommen). • Eine regelmäßige Berichterstattung an den Landesfinanzreferenten erfolgt in Form von jährlichen Risikoberichten.

7.3. Öffentlicher Schuldenstand nach ESGV 2010

Zum öffentlichen Sektor gehören gemäß ESGV 2010¹⁰³ alle in der Volkswirtschaft ansässigen institutionellen Einheiten, die vom Staat kontrolliert werden. Der öffentliche Sektor setzt sich aus zwei Gruppen von Einheiten zusammen:

- Staatliche Einheiten: statistische Einheiten, die gemäß ESGV 2010 dem Sektor Staat zuzuordnen sind. Sie sind relevant für die Maastricht-Kriterien „öffentliches Defizit“ und „öffentlicher Schuldenstand“.

¹⁰³ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, ABl L 2013/174.

- Sonstige öffentliche Einheiten/Öffentliche Unternehmen: statistische Einheiten gemäß ESVG 2010, die als Marktproduzenten nicht dem Sektor Staat zuzuordnen sind, über die von staatlichen Einheiten jedoch Kontrolle ausgeübt wird. Kontrolle bedeutet die Fähigkeit, die allgemeine Managementlinie oder das allgemeine Programm der kontrollierten Einheit zu bestimmen.

Unterschied zum RA Der Hauptunterschied zwischen dem öffentlichen Schuldenstand gemäß ESVG und den in den Rechnungsabschlüssen der Länder (Schuldennachweise) ausgewiesenen Schuldenständen besteht in der Berücksichtigung von außerbudgetären Einheiten, die dem Sektor Staat (Land Tirol) zuzuordnen sind.

Öffentlicher Schuldenstand Tirols Der öffentliche Schuldenstand Tirols (ESVG-Schuldenstand) betrug für das Jahr 2020 635,0 Mio. €. Folgende Tabelle zeigt die Ableitung des öffentlichen Schuldenstandes ausgehend vom Schuldenstand gemäß RA 2020:

Tab. 93: Öffentlicher Schuldenstand Tirols gemäß ESVG 2010 zum Stand 3.9.2021 (Beträge in Mio. €; Quelle: Land Tirol)

Berechnung des Öffentlichen Schuldenstandes gem. ESVG 2010	2020
Schuldenstand lt. RA 2020	515,1
plus Ratenbevorschussung von Wohnbauförderungsdarlehen	43,1
plus Schulden von Landeskammern	4,5
plus Schulden außerbudgetärer Landeseinheiten	103,2
minus intergovernmentale Forderungen (Darlehen des Landes Tirol an Gemeinden)	-30,7
Öffentlicher Schuldenstand des Landes Tirol	635,0

Wohnbauförderungsdarlehen Das Land Tirol verbuchte erstmals die Ratenbevorschussung von Wohnbauförderungsdarlehen als Verbindlichkeiten. Dies führte dazu, dass diese ausständigen Zahlungen mit einem Gesamtbetrag iHv 43,1 Mio. € (ohne Zinsen) dem öffentlichen Schuldenstand zugerechnet werden mussten.

Außerbudgetäre Landeseinheiten Auch die Schulden der außerbudgetären Landeseinheiten wirkten sich auf den öffentlichen Schuldenstand gemäß ESVG 2010 mit +103,2 Mio. € aus. Diese Schulden betrafen die Verbindlichkeiten des Landeskulturfonds (86,0 Mio. €), des Tiroler Bodenfonds (15,0 Mio. €) und sonstiger außerbudgetärer Einheiten (2,0 Mio. €).

Pro-Kopf-Verschuldung nach ESVG Der für das Jahr 2020 ausgewiesene ESVG-Schuldenstand von 635,0 Mio. € entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von € 843.

Vorgabe gemäß Stabilitätspakt	Die Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspakt 2012¹⁰⁴ sehen vor, dass – solange die Gesamtverschuldung Österreichs über 60 % des BIP liegt – im Durchschnitt über drei Jahre eine jährliche Reduktion von 5 % (sogenannte „Zwanzigstel-Regel“) erfolgen soll. Die Länder sind am Abbau der Überschreitung anhand ihrer Anteile an der Gesamtverschuldung im Jahre 2011 beteiligt. Für Tirol errechnete sich laut Statistik Austria für das Jahr 2020 ein Schuldenstand-Ziel (Regelgrenze) iHv 235,0 Mio. €.
Massive Überschreitung	Gemäß Stabilitätspakt werden für die Bewertung der Einhaltung des Schuldenzieles die Schulden der Landeskammern (für Tirol 4,5 Mio. €) herausgerechnet. Somit ergab sich ein Schuldenstand des Landes Tirol iHv 630,5 Mio. €. Damit kam es zu einer massiven Überschreitung der vorgegebenen Regelgrenze um 395,5 Mio. €.
Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts	Am Höhepunkt der COVID-19-Pandemie im März 2020 schlug die EU-Kommission „in Erwartung eines schwerwiegenden Konjunkturabschwungs“ vor, die sogenannte „Allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts“¹⁰⁵ zu aktivieren. Diesem Vorschlag stimmten die EU-Wirtschafts- und Finanzminister zu.
Aussetzung der Schulden- und Defizitregeln	Mit dieser Ausweichklausel wurden erstmals die europäischen Schulden- und Defizitregeln vorübergehend ausgesetzt. Dadurch sollen laut Kommission „alle für eine angemessene Bewältigung der Krise erforderlichen Maßnahmen“ ergriffen werden können, ohne gegen den Stabilitäts- und Wachstumspakt zu verstoßen.
Aussetzung bis mindestens 2022	Die europäischen Schulden- und Defizitregeln werden bis mindestens Ende des Jahres 2022 ausgesetzt. Ob und in welcher Form die ursprünglichen Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes fortgeführt werden, wird Gegenstand künftiger politischer Verhandlungen auf europäischer Ebene sein.¹⁰⁶

7.4. Haftungen

Vorgaben der VRV 2015	Gemäß § 37 Abs. 1 Z 15 VRV 2015 ist dem Rechnungsabschluss ein Haftungsnachweis beizulegen. Die Mindestangaben, die dieser Haftungsnachweis zu enthalten hat, sind in der Anlage 6r (S. 336 f) aufgelistet. Der Haftungsnachweis ist ein Nachweis über Stand und Veränderung von Haftungen, welche das Land Tirol für Dritte übernommen hat. Die Haftungsbeträge sind jeweils mit den Nominalwerten¹⁰⁷ anzuführen. Eine Risikobeurteilung findet sich in
-----------------------	---

¹⁰⁴ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 idgF.

¹⁰⁵ Die „allgemeine Ausweichklausel“ wurde 2011 nach der Rezession infolge der Finanzkrise eingeführt, um in akuten Krisensituationen mehr Handlungsspielräume zu erlauben. Sie wurde bis zum Jahr 2020 noch nie angewendet.

¹⁰⁶ Eine Konsultation zu einer möglichen Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes ist von der EU-Kommission voraussichtlich noch im Herbst 2021 geplant.

¹⁰⁷ D.h. mit dem Betrag der jeweils aushaftenden, besicherten Verbindlichkeit.

der Übersicht nicht. Sofern eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer Haftung angenommen wird, ist eine Rückstellung zu bilden (siehe Rückstellungsspiegel).¹⁰⁸

Darstellung im RA 2020 Der Haftungsnachweis im RA 2020 auf den S. 336 - 337 unterscheidet zwischen für die Haftungsobergrenzen (HOG) iSd Art. 15a Vereinbarung¹⁰⁹

- relevanten (Teil A) und
- nicht relevanten (Teil B)

Haftungspositionen.

Die nicht relevanten Positionen betreffen jene Haftungen, welche bereits im Öffentlichen Schuldenstand des Landes Tirol enthalten sind (siehe Kapitel Finanzschulden).

HOG relevante Haftungen Die für die HOG relevanten Haftungen betrafen nahezu ausschließlich Haftungen für die Hypo Tirol Bank AG:

Tab. 94: Für HOG relevante Haftungen - Teil A (Beträge in €; Quelle RA 2020)

Für HOG relevante Haftungen (Teil A)	Haftungsrahmen	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Zugänge (+) Abgänge (-)
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute				
Hypo Tirol Bank AG	0	142.159.000	136.500.000	-5.659.000
Sonstige Wirtschaftshaftungen				
Bürgschaften Wohnhaussanierung	0	7.911	6.978	-933
Summe	0	142.166.911	136.506.978	-5.659.933

Haftungen für die Hypo Tirol Bank AG Die Haftungen für die Hypo Tirol Bank AG betrugen zum 31.12.2020 136,5 Mio. € und verringerten sich damit gegenüber dem Vorjahr um 5,7 Mio. € oder 4 %.

Das Land Tirol haftet dabei für bestimmte Verbindlichkeiten (Schuldscheindarlehen, Emissionen, Spareinlagen und Giroeinlagen) der Hypo Tirol Bank, die bereits vor dem 3.4.2003 bestanden haben. Nach diesem Zeitpunkt waren Haftungsübernahmen gegenüber Landesbanken aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben nicht mehr bzw. bis zum 1.4.2007 nur mehr eingeschränkt möglich.¹¹⁰

Die Grundlage für diese Haftungen beruht auf dem Beschluss des Tiroler Landtages vom 12.5.2004, wonach das Land Tirol für alle Verbindlichkeiten, die vor dem

¹⁰⁸ Vgl. Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018, S. 34.

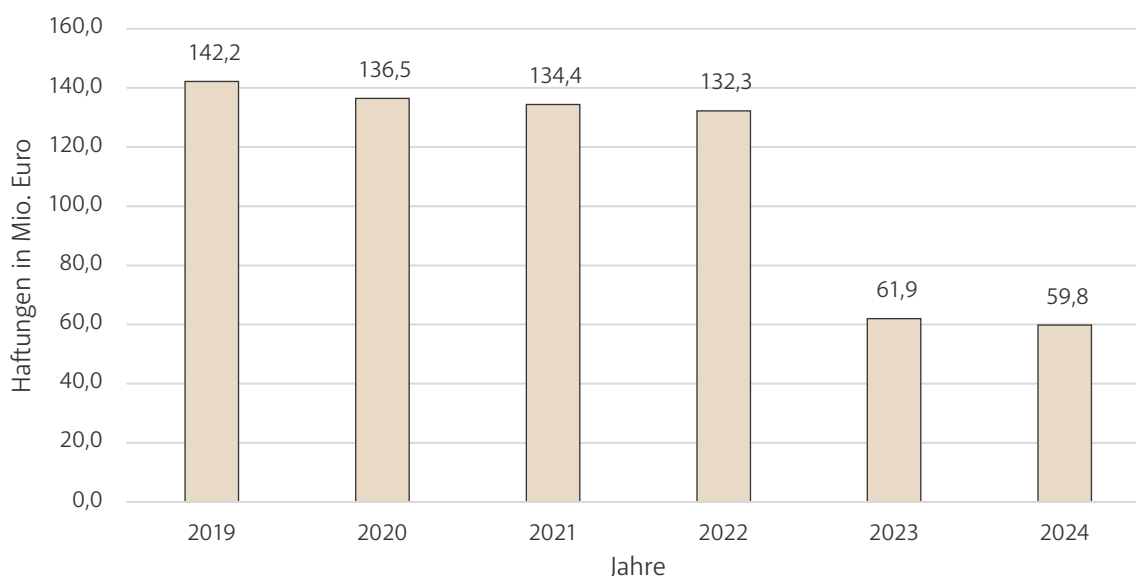
¹⁰⁹ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOG-Vereinbarung, StF: LGBl. Nr. 89/2017.

¹¹⁰ Die staatlichen Ausfallhaftungen zugunsten von Landeshypothekenbanken und Sparkassen (=Gewährträgerhaftungen) wurden von der Europäischen Kommission ab 2003 als unzulässige Beihilfe angesehen, woraufhin Österreich der Kommission eine stufenweise Abschaffung der Haftungsübernahmen zusagte. Diese stellte sich so dar, dass 1. für Verbindlichkeiten, die vor dem 3.4.2003 bestanden haben, die Haftung bis zum Ende ihrer Laufzeit bestehen bleibt, 2. Haftungen bis zum 1.4.2007 nur mehr übernommen werden können, sofern deren Laufzeit nicht über den 30.9.2017 hinausgeht und 3. ab dem 1.4.2007 keine neuen Haftungen mehr übernommen werden.

3.4.2003 bestanden haben, als Ausfallsbürge haftet.¹¹¹ Der Beschluss sah keinen Haftungsrahmen vor.

Entwicklung und Prognose Die Entwicklung des Haftungsstandes (samt Prognose bis zum 31.12.2024) stellte sich nach Angaben der Hypo Tirol Bank AG wie folgt dar:

Diagr. 2: Entwicklung des Haftungsstandes jeweils zum 31.12. (Quelle: Hypo Tirol Bank AG)



Die in der Prognose dargestellte erhebliche Verringerung des Haftungsstandes ab dem 31.12.2023 ergibt sich aus der voraussichtlichen Kündigung zweier durch die Hypo Tirol Bank AG aufgenommenen Schuldscheindarlehen iHv 54,1 Mio. €.

Sonstige Wirtschaftshaftungen Die restliche geringfügige HOG-relevante Haftung (€ 6.978 zum 31.12.2020) betraf eine auf Grundlage des Wohnbauförderungsgesetzes im Zusammenhang mit einer Wohnhaussanierung übernommene Bürgschaft aus dem Jahr 2016.

Haftungsobergrenze gemäß Art. 13 ÖStP 2012 Gemäß Art. 13 ÖStP 2012¹¹² verpflichteten sich Bund und Länder (Länder auch für Gemeinden) ihre Haftungen zu beschränken. Um die jeweiligen Systeme für Haftungsobergrenzen zu vereinheitlichen, trafen Bund und Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

Diese sah unter anderem eine einheitliche Formel zur Berechnung der Haftungsobergrenzen vor. Die Haftungsobergrenze wurde mit 175 % der Einnahmen der Abschnitte 92 und 93 der VRV 2015 (Öffentliche Abgaben wie etwa Landesabgaben und Ertragsanteile sowie Landesumlagen) des zweitvorangegangenen Jahres festgelegt.

¹¹¹ Die zweite Haftungsbestimmung dieses Landtagsbeschlusses, wonach auch eine Haftung für Verbindlichkeiten, die vom 3.4.2003 bis zum 1.4.2007 eingegangen wurden, besteht, ist insofern obsolet, als keine Verbindlichkeiten mehr aus diesem Zeitraum aushaften (vgl. Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2018, S. 87).

¹¹² Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013.

Demnach errechnete sich die Haftungsobergrenze für das Finanzjahr 2020 wie folgt:

Tab. 95: Ermittlung der Haftungsobergrenze (Beträge in €; Quelle: RA 2018)

Abschnitte	RA 2018
Abschnitt 92 „Öffentliche Abgaben“	1.548.580.960
Abschnitt 93 „Landesumlagen“	67.554.712
Bemessungsgrundlage	1.616.135.672
Haftungsobergrenze (175 % der BMG)	2.828.237.426

Der LRH stellt fest, dass die Haftungsobergrenze im Haftungsnachweis des RA 2020 entsprechend den Vorgaben der Art. 15a Vereinbarung berechnet wurde. Das Land Tirol hatte demnach lediglich 4,83 % der Haftungsobergrenze ausgenützt.

Haftungsober-
grenze gemäß
Finanzbeschluss

Der Finanzbeschluss zum Voranschlag 2020 sieht zusätzlich zu der bundesweit vereinheitlichten Haftungsobergrenze vor, dass der Gesamtbetrag der Haftungen für die Hypo Tirol Bank AG 200,0 Mio. € nicht übersteigen darf. Der LRH stellt fest, dass auch diese Haftungsobergrenze eingehalten wurde.

Für HOG nicht
relevante
Haftungen

Die für die HOG nicht relevanten Haftungen iHv insgesamt 75,7 Mio. € betrafen Verbindlichkeiten des Landeskulturfonds (Grundlage: Beschluss des Tiroler Landtages vom 6.7.1983 mit Haftungsrahmen iHv 83,6 Mio. €¹¹³) und des Tiroler Bodenfonds (Grundlage: Beschluss des Tiroler Landtages vom 8.10.1997 ohne Haftungsrahmen¹¹⁴).

Tab. 96: Für HOG nicht relevante Haftungen – Teil B (Beträge in €; Quelle RA 2020)

Für HOG nicht relevante Haftungen (Teil B)	Haftungs- rahmen	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2020	Zugänge (+) Abgänge (-)
Landeskulturfonds	83.573.759	62.069.134	62.069.134	0
Tiroler Bodenfonds	0	11.171.703	13.639.657	2.467.954
Summe	83.573.759	73.240.837	75.708.791	2.467.954

Während der Haftungsstand für den Landeskulturfonds wie bereits im Vorjahr unverändert blieb, erhöhte sich dieser beim Tiroler Bodenfonds um 2,5 Mio. € oder 22 % (Finanzierung neuer Projekte). Der Zweck dieser Landeshaftungen liegt darin, dass Kreditinstitute bei bestehender Haftungsübernahme günstigere Zinskonditionen anbieten.

Haftungsinan-
spruchnahme

Im RA 2020 wurden wie in den Vorjahren weder Rückstellungen für Haftungen gebildet noch Haftungen in Anspruch genommen.

¹¹³ Mit dem damaligen Beschluss wurde die Rahmenhaftung von 800,0 Mio. ATS auf 1.150 Mio. ATS (=83,6 Mio. €) aufgestockt.

¹¹⁴ Die Aufnahme von Darlehen oder ein Darlehensrahmen muss vom Kuratorium des Tiroler Bodenfonds genehmigt werden (§ 103 Abs. 1 TROG 2016). Das Kuratorium genehmigte laut RA 2020 des TBF in der Sitzung vom 14.4.2008 einen Darlehensrahmen von 30,0 Mio. €.

8. Nicht fällige Verwaltungsschulden

Im Sinne der Transparenz weist das Land Tirol als einziges Bundesland die „Nicht fälligen Verwaltungsschulden“ im RA 2020 aus. Die im RA 2020 auf den S. 380 und S. 381 nachgewiesenen „Nicht fälligen Verwaltungsschulden“ enthielten die Zahlungsverpflichtungen des Landes Tirol für mehrjährige Investitionsprojekte und Förderungsprogramme zum Stand 31.12.2020. Diese von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Projekte und Programme haben eine Laufzeit bis zum Jahr 2028.

Projekte und Programme Die Verpflichtungen des Landes Tirol für Projekte und Programme im Jahr 2020, die Projekt- und Programmlaufzeiten sowie die noch offenen Verpflichtungen bis zum jeweiligen Ende der Laufzeit stellten sich wie folgt dar:

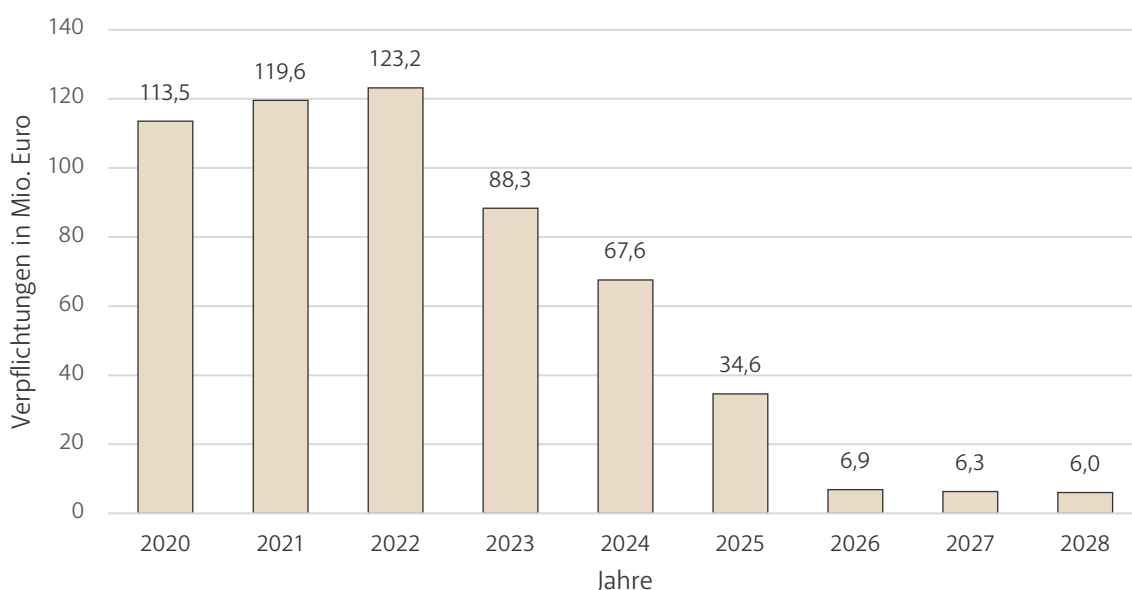
Tab. 97: Verpflichtungen des Landes Tirol für Projekte und Programme im Jahr 2020, die Projekt- und Programmlaufzeiten sowie die noch offenen Verpflichtungen bis zum jeweiligen Ende der Laufzeit (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Nicht fällige Verwaltungsschulden	Laufzeit bis	Verpflichtungen im Jahr 2020	Noch offene Verpflichtungen
Finanzzuweisungen des Landes an Gemeinden	2024	20.000.000	80.000.000
Studiengangförderung für Fachhochschulen	2025	11.700.000	65.615.189
Zuwendungen für Investitionszwecke an Gemeinden	2025	15.499.290	51.499.290
Zuschuss ÖBB Infrastruktur AG	2028	6.000.000	48.000.000
Gesellschaftereinlage IVB Regionalbahn	2025	10.537.060	46.190.625
Digitalisierungsinitiative digital.tirol	2023	10.000.000	30.000.000
Landesbeitrag Modernisierung Tiroler Privatbahnen	2025	2.781.755	29.716.000
Zuwendung Breitbandinitiative in Tirol - Gemeinden	2022	10.000.000	20.000.000
Zuwendung UMIT	2022	8.495.000	17.660.000
Aufwendungen Verkehrsdiensteverträge	2023	1.210.000	15.707.957
Infrastrukturvorhaben Schiene	2023	4.000.000	12.000.000
Betriebszuschuss Achensee Betriebs GmbH	2024	0	10.000.000
Maßnahmen für Wissenschaft und Hochschulen	2026	1.783.841	7.386.022
Sonstige Verpflichtungen des Landes Tirol	2024	3.468.220	4.716.396
Zuwendung Kompetenzzentren	2024	1.664.114	3.967.162
Zuwendung Umsetzung EU Projekt ELER	2021	3.500.000	3.750.800
Freiwilligenpartnerschaft Tirol - gemeinn. Einricht.	2027	300.000	2.100.000
Zuwend. an priv. gemeinnützige Einrichtungen	2025	1.925.290	2.029.000
Zuwendung LFU Stiftungsprofessur	2023	670.000	1.350.000
Betriebszuschüsse an Landestochtergesellschaften	2023	70.000	898.000
Summe		113.604.570	452.586.441

Jährliche
Aufteilung der
Gesamt-
verpflichtungen

Die Verpflichtungen des Landes Tirol betrugen im Jahr 2020 somit insgesamt 113,6 Mio. € und die noch offenen Verpflichtungen bis zum jeweiligen Ende der Laufzeit (maximal bis zum Jahr 2028) 452,6 Mio. €. Somit umfassten die Gesamtverpflichtungen des Landes Tirol für die beschlossenen Projekte und Programme im Zeitraum 2020 bis 2028 einen Betrag iHv insgesamt 566,2 Mio. €. Die jährliche Aufteilung dieser Gesamtverpflichtungen bis zum Jahr 2028 stellte sich wie folgt dar:

Diagr. 3: Jährliche Aufteilung der Gesamtverpflichtungen bis zum Jahr 2028 zum Stand 31.12.2020
(Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2020)



Von den noch offenen Verpflichtungen des Landes Tirol iHv insgesamt 452,6 Mio. € betrafen zu

- 18 % Finanzaufweisungen an die Gemeinden,
- 15 % Studiengangförderungen für die Fachhochschulen,
- 11 % Zuwendungen für Investitionszwecke an Gemeinden,
- 11 % Zuschüsse an die ÖBB Infrastruktur AG und zu
- 10 % Gesellschaftereinlagen an die IVB Regionalbahn.

Beschlüsse im
Jahr 2020

Im Finanzjahr 2020 beschloss die Tiroler Landesregierung Kostenbeteiligungen beispielsweise am Ausbau des Schienennahverkehrs in Tirol in den Jahren 2021 bis 2023 iHv 5,0 Mio. € (Regierungsbeschluss am 5.3.2020), an den Studiengängen der FH Kufstein in den Jahren 2021 bis 2025 iHv 17,9 Mio. €, (Regierungsbeschluss am 16.6.2020) sowie an den Studiengängen und an der Infrastruktur des MCI in den Jahren 2022 bis 2025 iHv 35,9 Mio. €, (Regierungsbeschluss am 30.6.2020).

9. Personal und Pensionen

9.1. Dienstpostenplan und Personalstand

Die folgende Tabelle zeigt den vom Tiroler Landtag im Rahmen der Beschlussfassung über den VA 2020 genehmigten Dienstpostenplan 2020 sowie die im Laufe des Jahres 2020 zusätzlich beschlossenen Dienstposten.

Tab. 98: Dienstpostenplan (Quelle: VA 2020)

Dienstpostenplan gegliedert nach Verwaltungsbereichen	DP 2019	DP 2020	zusätzl. Posten 2020	Summe	Differenz zum Vorjahr
Landtag	36,0	35,0	0,0	35,0	-1,0
Landesverwaltungsgericht	54,5	54,5	0,0	54,5	0,0
Bildungsdirektion	0,0	52,0	0,0	52,0	52,0
Amt der Tiroler Landesregierung	2.141,5	2.112,0	26,0	2.138,0	-3,5
Bezirkshauptmannschaften	854,5	853,0	32,0	885,0	30,5
Sonderämter	15,5	15,5	0,0	15,5	0,0
Anstalten	467,5	467,5	0,0	467,5	0,0
Zwischensumme Landesverwaltung iwS	3.569,5	3.589,5	58,0	3.647,5	78,0
Kostenneutrale Dienstposten	59,0	71,0	0,0	71,0	12,0
DVT GmbH	17,0	17,0	0,0	17,0	0,0
Tiroler Landesmuseen GmbH	13,0	12,0	0,0	12,0	-1,0
Tiroler Musikschulwerk	475,0	474,0	0,0	474,0	-1,0
Landeskonservatorium	62,0	63,0	0,0	63,0	1,0
Tirol Kliniken GmbH und FHG	7.186,6	7.232,7	0,0	7.232,7	46,1
Lehrpersonal	6.315,8	6.305,2	0,0	6.305,2	-10,6
Gesamt	17.697,9	17.764,4	58,0	17.822,4	124,5

Gliederung des
Dienstpostenplans

Der Dienstpostenplan gliedert sich in folgende Bereiche:

Dem Tiroler Landtag sind die Einrichtungen Landtagsdirektion, Landesrechnungshof und Landesvolksanwalt zugeordnet.

Mit der „Bildungsreform 2017“ wurde für jedes Bundesland per 1.1.2019 eine Bildungsdirektion (gemeinsame Bund-Länder-Behörde) eingerichtet und dort grundsätzlich der Vollzug der Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens gebündelt. Die Bildungsdirektion für Tirol übernahm damit den Großteil der zuvor bei der Abteilung Bildung im Amt der Tiroler Landesregierung angesiedelten Aufgaben. Der Dienstpostenplan 2020 wies erstmals die der Bildungsdirektion für Tirol zugeordneten Dienstposten für das Landespersonal aus.

Als „Sonderämter“ werden die Landesumweltanwaltschaft, die Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Patientenvertretung und die Heimanwaltschaft zusammengefasst.

Bei den Anstalten handelt es sich insbesondere um die Landeslehranstalten, die Berufsschülerheime sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die so genannten „kostenneutralen Dienstposten“ sind für Landesbedienstete eingerichtet, die für externe Organisationseinheiten tätig sind und deren Personalausgaben¹¹⁵ zunächst vom Land Tirol bestritten und in der Folge von den externen Einrichtungen refundiert werden.

Das Tiroler Musikschulwerk umfasst 27 vom Land Tirol geführte Landesmusikschulen.

Der LRH stellt die Tirol Kliniken GmbH zusammengefasst mit der „FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe GmbH“ dar, da es sich bei der FHG um eine Tochtergesellschaft der Tirol Kliniken GmbH handelt.

Der Dienstpostenplan für das Lehrpersonal betrifft die LandeslehrerInnen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Entwicklung des Dienstpostenplans Im Vergleich zum Vorjahr sah der vom Landtag im Rahmen der Beschlussfassung über den VA 2020 genehmigte Dienstpostenplan 2020 Veränderungen sowie zusätzliche Planstellen vor.

So wurden 52 frühere Dienstposten des Amtes der Tiroler Landesregierung der Bildungsdirektion zugeordnet und 21 zusätzliche Dienstposten für das Amt der Tiroler Landesregierung (davon 15 auf Grund des Sicherheitspakets und 6 für Sachverständigentätigkeit sowie den Ärztedienst) beschlossen.

Die Veränderungen im Tiroler Musikschulwerk und im Landeskonservatorium resultierten aus der Verschiebung von einem Dienstposten zwischen diesen Einrichtungen.

Die zusätzlichen 46,1 Planstellen der Tirol Kliniken GmbH begründete der Regierungsbeschluss vom 12.11.2019 mit dem Ausbau der Erstversorgungseinheit im Medizinzentrum Anichstraße, dem Aufbau der Erstversorgung - Pädiatrie, mit Projekten am Landesinstitut für integrierte Versorgung, der Medizin III (Kardiologie) sowie mit dem Ausbau der psychiatrischen Tagesklinik.

Kritik - doppelter Ausweis bei kostenneutralen Dienstposten Der Dienstpostenplan 2020 weist im Vergleich zum Vorjahr 12 zusätzliche kostenneutrale Dienstposten aus. Dies entspricht der Anzahl der Dienstposten für die Tiroler Landesmuseen, die jedoch gesondert ausgewiesen sind. Damit sind im Dienstpostenplan 12 kostenneutrale Dienstposten doppelt enthalten.

¹¹⁵ Der LRH verwendet die Begriffe „Personalausgaben“ und „Personaleinnahmen“ für die zahlungswirksamen Auszahlungen und Einzahlungen.

Zusätzliche Planstellen Im Laufe des Jahres 2020 beschloss die Landesregierung (Regierungsbeschlüsse vom 23.6.2020, vom 20.7.2020 sowie vom 22.9.2020) die Einrichtung von insgesamt 57 zusätzlichen Planstellen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (davon 15 Stellen befristet bis 31.12.2023 und 32 Stellen befristet bis 31.12.2025) sowie von einer zusätzlichen Planstelle für den Bereich „Gewaltprävention“.

Kritik – fehlende Genehmigung des Landtages Für die Regierungsbeschlüsse vom 23.6.2020 und vom 20.7.2020 liegen auch die Genehmigungen des Landtages vor. Für die Beschlüsse vom September 2020 wurde die Genehmigung des Landtages jedoch nicht eingeholt.

Einhaltung des Stellenplans In Anlage 4 (S. 287 ff) sind die Personaldaten des Landes iSd ÖStP¹¹⁶ auszuweisen. Diese Darstellung enthält die Anzahl der „Köpfe“ sowie der Vollbeschäftigungsäquivalente. Eine durchgängige Zuordnung dieser Daten entsprechend der Gliederung des Dienstpostenplans (insbesondere für die Landesverwaltung) ist in dieser Anlage nicht vorgesehen.

Um die Einhaltung des Stellenplans überprüfen zu können, hat der LRH daher Informationen zur Aufschlüsselung der Personaldaten für die Landesverwaltung eingeholt. Daraus ergeben sich folgende Feststellungen:

Im Bereich der Dienststellen, die in der oben dargestellten Tabelle zum Dienstpostenplan als Landesverwaltung iWS zusammengefasst sind, ergab sich zum Stichtag 31.12.2020 die Einhaltung des Stellenplans.

Beim Tiroler Musikschulwerk belief sich die Anzahl der VBÄ entsprechend der Auskunft der zuständigen Fachabteilung im Amt der Landesregierung auf 472,5 anstelle der in der Anlage 4 irrtümlich ausgewiesenen Anzahl von 517,9, sodass der Stellenplan eingehalten wurde.

Ein Abgleich der Personaldaten lt. Anlage 4 betreffend die Tirol Kliniken GmbH einschließlich der FHG sowie des Lehrpersonals mit dem jeweiligen Dienstpostenplan ergab hingegen freie Stellen.

9.2. Voranschlag Personal und Pensionen

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß § 8 Abs. 3 VRV 2015 zählen zum Personalaufwand Bezüge samt Neben- und Sachleistungen sowie Dienstgeberbeiträge und freiwillige Sozialleistungen für die Bediensteten. Aufwendungen für Pensionen und Ruhebezüge von BeamtenInnen sind zusammengefasst zu veranschlagen und im Transferaufwand zu erfassen.

Nicht zu den Personalaufwendungen zählen:

- Mittelverwendungen nach den Reisegebührevorschriften der Gebietskörperschaften,
- Vorschüsse an Bezugsempfänger oder Pensionisten sowie
- Bezüge samt Neben- und Sachleistungen für die politischen Organe (Regierungsmitglieder und Landtagsabgeordnete), da diesen Leistungen keine Dienstverträge zu Grunde liegen.

¹¹⁶ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt), StF: BGBl. I Nr. 101/1999.

Verbuchung von Rückstellungen Gemäß § 9 Abs. 3 VRV 2015 sind Aufwendungen aus der Dotierung und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen sowie für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31) als nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge zu veranschlagen.

VA 2020 Die folgende Tabelle zeigt den vom Tiroler Landtag im Rahmen der Beschlussfassung über das Budget 2020 genehmigten VA 2020.

Tab. 99: VA 2020 (Beträge in €; Quelle VA 2020)

Voranschlag	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Personal	1.239.645.800	1.232.223.900
Pensionen	276.112.400	271.893.500
Summe	1.515.758.200	1.504.117.400

Steigerung im Vergleich zum Vorjahr Die Zielvorgabe des Finanzreferenten für die Erstellung des Voranschlags lag für Personalausgaben (Pflichtausgabenbereich FKZ 0) bei maximal 2,0 % über der Summe des RA 2019 und für Pensionsausgaben (Pflichtausgabenbereich FKZ 8) bei maximal 2,0 % über der Summe des VA 2019.

Im VA 2020 (Finanzierungshaushalt) waren – unter deutlicher Überschreitung dieser Vorgaben – für das Personal 1.232,2 Mio. € (Steigerung gegenüber dem RA 2019 um 4,5 %) und für die Pensionen 271,9 Mio. € (Steigerung gegenüber dem VA 2019 um 4,4 %) vorgesehen.

Unterschied EH - FH Die Abweichung des Finanzierungsvoranschlags vom Ergebnisvoranschlag für das Personal iHv 7,4 Mio. € und für die Pensionen iHv 4,2 Mio. € resultierte im Wesentlichen aus der gemäß § 9 Abs. 3 VRV 2015 vorgenommenen Dotierung von Personalarückstellungen (für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube) sowie aus der Dotierung der Pensionsrückstellungen im Ergebnisvoranschlag.

Einhaltung VA Die Gegenüberstellung zwischen dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss zeigt die in den einzelnen Bereichen entstandenen Überschreitungen (Mehrausgaben), insbesondere bei den Bezirkshauptmannschaften, im Amt der Tiroler Landesregierung sowie beim Lehrpersonal, und Minderausgaben in den Anstalten, im Musikschulwerk und bei der Tirol Kliniken GmbH.

Gliederung Im Voranschlag und im Rechnungsabschluss sind für einzelne Organisationseinheiten, in denen Landespersonal eingesetzt ist und somit Personalausgaben anfallen, jeweils eigene Ansätze in den Gruppen 0 sowie 2 bis 8 eingerichtet.

Die Gliederung des Dienstpostenplans entspricht nicht zur Gänze der Einteilung in diese Gruppen, sondern fasst die einzelnen Ansätze entsprechend ihrer Organisationsstruktur zusammen.

Der LRH orientiert sich bei der folgenden Darstellung der Bereiche, in denen Landesbedienstete tätig sind, an der Gliederung des Dienstpostenplans.

Hinweis Der LRH weist darauf hin, dass die Ausgaben für das Personal der Bildungsdirektion nicht gesondert, sondern beim Amt der Tiroler Landesregierung ausgewiesen sind.

Tab. 100: Einhaltung des Voranschlags im Finanzierungshaushalt (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Einhaltung des Voranschlags	VA	RA	Differenz
Personal			
Landtag	3.154.500	3.037.732	-116.768
Landesverwaltungsgericht	5.081.100	4.962.732	-118.368
Amt der Landesregierung	156.025.200	156.495.551	470.351
Bezirkshauptmannschaften	57.258.300	60.982.290	3.723.990
Sonderämter	1.447.200	1.498.440	51.240
Anstalten	26.851.100	25.799.748	-1.051.352
Zwischensumme Landesverwaltung iwS	249.817.400	252.776.492	2.959.092
DVT GmbH	1.464.200	1.544.800	80.600
Tiroler Landesmuseen GmbH	446.700	371.337	-75.363
Musikschulwerk und Landeskonservatorium	45.603.800	39.444.482	-6.159.318
Tirol Kliniken GmbH und FHG	509.428.100	502.083.794	-7.344.306
Lehrpersonal	425.463.700	428.217.420	2.753.720
Summe Personal	1.232.223.900	1.224.438.326	-7.785.574
Pensionen			
Summe Pensionen	271.893.500	286.157.930	14.264.430
Gesamtsumme	1.504.117.400	1.510.596.256	6.478.856

Budgetveränderungen Diese Entwicklung machte im Ergebnisvoranschlag Budgeterhöhungen für das Personal und die Pensionen notwendig. Die dafür erforderlichen Beschlüsse lagen vor (Regierungsbeschlüsse sowie Bericht an den Tiroler Landtag).

Die Budgeterhöhungen für das Personal iHv € 7.499.300 betrafen

- das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften iHv € 3.757.900 (Bedeckung zu 60 % durch Entnahme aus der Haushaltsrücklage),
- das Personal für die ganztägigen Schulformen iHv € 1.615.800 (Bedeckung durch Beiträge der Gemeinden) sowie
- die berufsbildenden Pflichtschulen iHv € 1.897.500 (Bedeckung durch den Ersatz des Personalaufwands gemäß FAG sowie Beiträge der Gemeinden).

Die Budgeterhöhung für die Pensionen iHv € 15.190.600 entfiel so wie im Vorjahr zu 83 % auf das Lehrpersonal.

9.3. Personal

Informationen über die Ausgaben für das Personal ergeben sich aus dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt sowie aus den Daten in der Anlage 4.

9.3.1. Ausgaben

Übersicht
Ausgaben Die folgende Tabelle zeigt, in welchen Bereichen die Ausgaben für das Personal iHv € 1.224.438.326 (im Finanzierungshaushalt) anfielen und in welchem Ausmaß die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr anstiegen.

Tab. 101: Personalausgaben gegliedert nach Verwaltungsbereichen im Finanzierungshaushalt
(Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Personalausgaben	2019	2020	Differenz	in %
Landesverwaltung iwS	240.138.272	252.776.492	12.638.220	5,3%
DVT GmbH	1.411.874	1.544.800	132.926	9,4%
Tiroler Landesmuseen GmbH	466.998	371.337	-95.661	-20,5%
Musikschulwerk und Landeskonservatorium	37.895.587	39.444.482	1.548.895	4,1%
Tirol Kliniken GmbH und FHG	480.814.009	502.083.794	21.269.785	4,4%
Lehrpersonal	418.166.541	428.217.420	10.050.879	2,4%
Summe	1.178.893.281	1.224.438.326	45.545.044	3,9%

Steigerung der
Ausgaben Die Steigerung der Ausgaben betraf v.a. die Tirol Kliniken GmbH mit 21,3 Mio. € und die Landesverwaltung iwS mit 12,6 Mio. €. In der Landesverwaltung war die Steigerung wesentlich durch die Erhöhung des Personalstandes um rd. 3 % gegenüber dem Vorjahr bedingt.

Allgemeine
Bezugserhöhung Eine weitere Ursache für die Steigerung lag in der allgemeinen Bezugserhöhung. Entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erhöhten sich die Bezüge für die Aktivbediensteten ab 1.1.2020 um 2,25 % bzw. um mindestens € 50.

Personalaufwand
im EH Im Ergebnishaushalt sind Personalaufwendungen iHv € 1.234.609.526 ausgewiesen. Die Differenz zum Finanzierungshaushalt iHv € 10.171.200 resultiert im Wesentlichen aus der Dotierung der Personalrückstellungen iHv € 10.202.640 sowie aus Abweichungen bei diversen Abgaben (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeiträge), die durch ein Auseinanderfallen des Zeitpunkts der Entstehung und Zahlung bedingt waren.

Abgleich mit
Daten lt. Anlage 4 Die Anlage 4 enthält ebenfalls eine Darstellung der Personalaufwendungen, wobei diese Summe (ohne Berücksichtigung der Tirol Kliniken GmbH sowie des Lehrpersonals) um 5,0 Mio. € unter der Summe des Ergebnishaushalts lag. Die Ursache dieser Abweichung konnte die Abteilung Organisation und Personal dem LRH nicht aufklären.

Lediglich die für das Musikschulwerk und das Landeskonservatorium zuständige Abteilung Landesmusikdirektion teilte mit, dass ein Betrag von € 230.000 für Fahrtkostenzuschüsse in den Personalaufwendungen in der Anlage 4 nicht erfasst war.

Die Personalaufwendungen für die Tirol Kliniken GmbH lt. Anlage 4 lagen um 1,2 Mio. € unter dem Betrag im Ergebnishaushalt. Die Tirol Kliniken GmbH begründete diese Differenz damit, dass Lehrlinge, Sitzwachen und Aushilfen nicht berücksichtigt wurden, da sie nicht den in der Anlage 4 vorgesehenen Kategorien Beamte oder Vertragsbedienstete zuzuordnen waren.

9.3.2. Einnahmen

Arten von Einnahmen Den Ausgaben des Landes Tirol für das Personal stehen Einnahmen aus Personalkostenersätzen von Dritten und Transferleistungen gegenüber.

Diese umfassen vor allem die Einnahmen aus der Refundierung

- von Personalausgaben durch Dritte (externe Einrichtungen), für die Landespersonal aus der Landesverwaltung eingesetzt wird (z.B. ILL GmbH, Tiroler Landesmuseen-Betriebs GmbH, Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds, u.a.),
- der Personalausgaben für das Landespersonal der Tirol Kliniken GmbH und der FHG,
- eines Anteils von 45,0 % des Personalaufwands im Tiroler Musikschulwerk durch die Gemeinden sowie
- von Bezügen der LandeslehrerInnen durch den Bund entsprechend den Bestimmungen zum Finanzausgleich.

Höhe der Einnahmen In Summe beliefen sich die Einnahmen für das Personal im Finanzierungshaushalt auf 917,1 Mio. €. Der im Ergebnishaushalt um 7,5 Mio. € geringere Betrag resultiert aus der Periodenabgrenzung betreffend die Personalkostenersätze von Dritten, insbesondere den Beiträgen der Gemeinden für das Tiroler Musikschulwerk.

Nettobelastung Die folgende Tabelle zeigt die Nettobelastung für das Personal (Nettopersonalausgaben im Finanzierungshaushalt) in den einzelnen Verwaltungsbereichen.

Tab. 102: Nettopersonalausgaben im Finanzierungshaushalt (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Nettopersonalausgaben	2019	2020	Differenz in %
Landesverwaltung iwS	235.692.213	248.182.361	5,3%
DVT GmbH	1.411.874	1.544.801	9,4%
Tiroler Landesmuseen GmbH	78.669	-51.587	-165,6%
Musikschulwerk und Landeskonservatorium	23.439.060	24.364.840	3,9%
Tirol Kliniken GmbH und FHG	-282.972	-2.463	99,1%
Lehrpersonal	30.458.951	33.295.924	9,3%
Summe	290.797.795	307.333.876	5,7%

9.4. Pensionen

9.4.1. Ausgaben

- Arten von Pensionsleistungen
- Die Ausgaben für Pensionen umfassen die Leistungen
- an BeamtInnen im Ruhestand (Ruhebezug) und an deren Hinterbliebene (Versorgungsbezug) entsprechend dem Landesbeamtengesetz 1998 sowie
 - an ausgeschiedene Vertragsbedienstete und an deren Hinterbliebene (Pensionszuschüsse).

Tab. 103: Pensionsausgaben gegliedert nach Verwaltungsbereichen im Finanzierungshaushalt
(Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Pensionsausgaben	Ruhe- und Versorgungsbezüge	Pensionszuschüsse	Summe
Landesverwaltung iwS	74.542.532	4.488.934	79.031.466
DVT GmbH	0	0	0
Tiroler Landesmuseen GmbH	0	40.783	40.783
Musikschulwerk und Landeskonservatorium	594.926	143.721	738.647
Tirol Kliniken GmbH und FHG	8.882.519	7.051.718	15.934.237
Lehrpersonal	190.412.796	0	190.412.796
Summe	274.432.773	11.725.156	286.157.929

Vergleich mit Vorjahr

Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich bei den Ausgaben für Pensionen eine Steigerung von 5,6 %, wobei die Steigerung in der Landesverwaltung iwS bei 4,1 % und beim Lehrpersonal bei 6,5 % lag.

Vergleich mit Anlage 4

Abweichend von dem im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Betrag von Ruhe- und Versorgungsbezügen iHv € 274.432.773 enthält die Anlage 4 den Betrag iHv € 268.045.393 für Pensionsausgaben. Die Ursache für die Differenz iHv € 6.387.380 konnte seitens der Landesverwaltung nicht aufgeklärt werden.

Ruhe- und Versorgungsbezüge für Beamte

Höhe der Pensionen

Das seit dem Jahr 2008 geltende sogenannte „Tiroler Modell“ behält das Prinzip der Bemessung der Ruhegenüsse vom Letztbezug bei. Anstelle eines Durchrechnungszeitraumes im Sinne der Pensionsreform des Bundes wird nach dem „Tiroler Modell“ ausgehend von der Ruhegenuss-Bemessungsgrundlage (maximal 80 % des letzten Monatsbezuges) eine weitere - jahrgangsbezogene - Abschmelzung der Ruhegenuss-Bemessungsgrundlage auf unter 80 % des letzten Monatsbezuges vorgenommen.

Die jährliche Erhöhung der Aktivbezüge wirkt sich auch auf die Ruhe- und Versorgungsbezüge aus. Sie steigen bis zum „Schwellenwert“ des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (€ 2.691,2 im Jahr 2020) analog zu den Aktivgehältern, für

darüber liegende Pensionsteile wird die Erhöhung nur im halben Ausmaß wirksam (System der Mindervalorisierung).

Pensions- antrittsalter	Ein wesentlicher Parameter für die Beamtenpensionen ist das faktische Pensionsantrittsalter. Dabei ist zwischen dem „Regelpensionsalter“ und den Möglichkeiten eines vorzeitigen Pensionsantrittes zu unterscheiden.
Regel- pensionsalter	Das Regelpensionsalter wurde ab dem Jahr 2008 - beginnend mit 61 Jahren und sechs Monaten - schrittweise um jeweils einen Monat angehoben, bis ab 1.1.2022 für BeamtInnen, die nach dem 1.1.1957 geboren sind, das Regelpensionsalter von 65 Jahren erreicht wird. Im Jahr 2020 lag das Regelpensionsalter zwischen 64 Jahren plus sechs Monaten und 64 Jahren plus acht Monaten.
Langzeitver- sichertenregelung	Ein vorzeitiger abschlagsfreier Pensionsantritt war entsprechend der Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“) im Jahr 2020 für BeamtInnen ab Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Voraussetzung war eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren bis zum Pensionsantritt.
Pensionskorridor	Unabhängig von dieser Regelung ermöglichte der sog. „Pensionskorridor“ eine vorzeitige Ruhestandsversetzung zwischen dem 61,5. und dem 65,0. Lebensjahr. Im Jahr 2020 war hierfür eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 39,5 Jahren erforderlich. Die Inanspruchnahme des Pensionskorridors ist im Gegensatz zur Langzeitversichertenregelung mit Abschlägen verbunden. So wird die durchrechnungsoptimierte Bemessungsgrundlage für jeden Monat, der zwischen dem tatsächlichen Pensionsantritt und dem Regelpensionsalter liegt, um 0,28 Prozentpunkte gekürzt.
Krankheits- bedingte Ruhe- standsversetzung	Bei einer krankheitsbedingten Ruhestandsversetzung vor Erreichen des Regelpensionsalters gilt ebenfalls eine Abschlagsregelung. Lediglich in Härtefällen (bei außerordentlich schwerer Erkrankung, außerordentlich schwerem Gebrechen) kann davon abgesehen werden.

Die folgende Tabelle zeigt die in Anspruch genommenen Möglichkeiten der Ruhestandsversetzung (ohne Berücksichtigung der LandeslehrerInnen). Ebenso wie in den Vorjahren machte der Großteil der BeamtInnen (73 % der Ruhestandsversetzungen) von den Möglichkeiten der Langzeitversichertenregelung sowie des Pensionskorridors Gebrauch.

Tab. 104: Ruhestandsversetzungen (Quelle: Abteilung Organisation und Personal)

Jahr	Anzahl Ruhestands- versetzungen	vorzeitig aus Krankheits- gründen	Langzeitversicherten- regelung oder Pensionskorridor	Regelpensions- alter	65. Lebens- jahr
2019	44	4	33	3	4
2020	44	4	32	3	5

Faktisches Pensions- antrittsalter

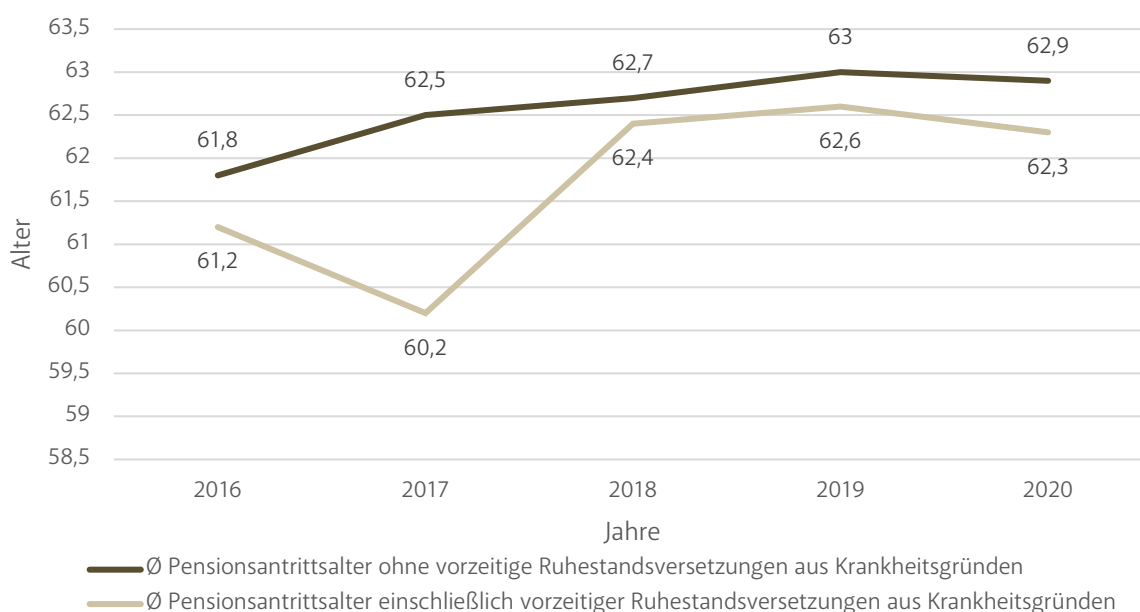
Um bei der Darstellung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters eine „Verzerrung“ durch die Anzahl der Ruhestandsversetzungen aus Krankheitsgründen zu vermeiden, stellt der LRH die Entwicklung des faktischen Pensionsantrittsalters jeweils

- ohne vorzeitige Ruhestandsversetzungen aus Krankheitsgründen sowie
- einschließlich der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen aus Krankheitsgründen

dar. Im Jahr 2020 lag das durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei 62,9 bzw. 62,3 Jahren und somit mehr als eineinhalb Jahre unter dem Regelpensionsalter.

Die folgende Grafik zeigt diese Entwicklung in den Jahren 2016 bis 2020.

Diagr. 4: Pensionsantrittsalter (Quelle: Abteilung Organisation und Personal)



Pensionszuschüsse für ausgeschiedene Vertragsbedienstete

Landtags- beschluss

Die Leistung der beitragsfreien Pensionszuschüsse erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Tiroler Landtages vom 20.7.1981. Der Anspruch auf den Pensionszuschuss besteht für ausgeschiedene Vertragsbedienstete, die vor dem 1.1.1995 in den Landesdienst eingetreten sind, ab Vollendung des 60. Lebensjahres unter der Voraussetzung einer tatsächlichen Dienstzeit zum Land Tirol von mindestens 15 Jahren. Die Höhe des Pensionszuschusses ist abhängig von der Einstufung des Bediensteten in das Entlohnungsschema und der Dauer der Dienstzeit zum Land Tirol.

Pensionskasse

Für Bedienstete, die nach dem 1.1.1995 in den Landesdienst eingetreten sind und somit den Pensionszuschuss nicht mehr erhalten, gilt ein Pensionskassenmodell mit der APK Pensionskasse AG. Das Land Tirol verpflichtete sich, für TeilnehmerInnen am Pensionskassenmodell Dienstgeberbeiträge iHv 0,75 % der Bemessungsgrundlage zu leisten.

9.4.2. Einnahmen

Einnahmen	Ebenso wie für das Personal stehen auch den Ausgaben für Pensionen Einnahmen gegenüber. Das Land Tirol erhält Ersätze von Dritten für „ehemaliges“ Personal sowie Transferleistungen vom Bund für das Lehrpersonal. Darüber hinaus zählen zu den pensionsbezogenen Einnahmen die von den Landesbediensteten entrichteten Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge sowie die Überweisungsbeträge nach dem ASVG.
Ersätze	Im Jahr 2020 beliefen sich die Ersätze von Dritten (insbesondere der Tirol Kliniken GmbH) auf 16,1 Mio. € und die Leistungen für das Lehrpersonal auf 149,3 Mio. €.
Pensionsbeitrag	Die BeamtInnen des Aktivstandes haben den Pensionsbeitrag zu leisten. Der Beitragssatz betrug im Jahr 2020 unverändert 12,55 % der Aktivbezüge. Eine Höchstbeitragsgrundlage ist in diesem System nicht vorgesehen, sodass dem Pensionsbeitrag die Aktivbezüge in ihrer gesamten Höhe zugrunde gelegt werden. Die Einnahmen des Landes Tirol aus Pensionsbeiträgen (einschließlich des Dienstgeberbeitrages) beliefen sich im Jahr 2020 auf 52,0 Mio. €.
Pensions-sicherungsbeitrag	Der Pensionssicherungsbeitrag, der von den Ruhe- und Versorgungsbezügen zu entrichten ist, blieb im Jahr 2020 für die überwiegende Anzahl der BezieherInnen ebenfalls unverändert. Er betrug für die erstmals vor dem 1.1.1999 angefallenen Leistungen 3,8 % und für die nach diesem Zeitpunkt angefallenen Leistungen 4,0 %. Für BezieherInnen von „Spitzenpensionen“ erfolgte für den Teil des jeweiligen Ruhe- und Versorgungsbezuges, der den Schwellenwert von 150 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG (und somit € 8.055 für das Jahr 2020) überstieg, eine Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages um sechs Prozentpunkte. Die Einnahmen des Landes Tirol aus Pensionssicherungsbeiträgen beliefen sich im Jahr 2020 auf 7,8 Mio. €.
Summe Einnahmen	In Summe betrugen die Einnahmen im Finanzierungshaushalt € 225,2 Mio. €.
Nettobelastung	Damit errechnete sich die folgende Nettobelastung iHv insgesamt 60,9 Mio. €, was einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 8,4% entspricht.

Tab. 105: Nettopensionsausgaben im Finanzierungshaushalt (Beträge in €; Quelle: RA 2020)

Nettopensionsausgaben	2019	2020	Differenz in %
Landesverwaltung iwS	42.737.846	49.562.182	16,0%
DVT GmbH	0	0	0
Tiroler Landesmuseen GmbH	-4.553	-9.487	108,4%
Musikschulwerk und Landeskonservatorium	326.178	36.509	-88,8%
Tirol Kliniken GmbH und FHG	0	0	0
Lehrpersonal	13.138.075	11.349.390	-13,6%
Summe	56.197.546	60.938.594	8,4%

10. Rechnungsquerschnitt und Stabilitätspakt

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 VRV 2015 ist dem Rechnungsabschluss ein Rechnungsquerschnitt, welcher den Finanzierungssaldo der Gebietskörperschaft gemäß Österreichischem Stabilitätspakt ausweist, beizufügen (Anlage 5a, S. 293 ff.).

Rechnungsquerschnitt 2020 Der Rechnungsquerschnitt 2020 des Landes Tirol stellte sich wie folgt dar:

Tab. 106: Rechnungsquerschnitt 2020 (Beträge in €; Quelle: Land Tirol; vereinfachte Darstellung)

Rechnungsquerschnitt 2020	Gesamthaushalt
Summe 1: Mittelaufbringung (Erträge bzw. Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers)	3.633.643.874
Summe 2: Mittelverwendung (Aufwendungen)	3.929.229.753
Summe 3: Vermögensbildung (Sachanlagevermögen), inkl. Vorräte	114.288.162
Saldo (Summe 1 - Summe 2 - Summe 3)	-409.874.041

Fehler im Rechnungsquerschnitt 2019 Wie im letzten Prüfbericht zum RA 2019 dargestellt wurde, beinhaltete der Rechnungsquerschnitt 2019 fehlerhafte Werte. Die Mittelaufbringungen (Summe 1) und die Vermögensbildung (Summe 3) waren zu hoch ausgewiesen.

Fehlerursache Es handelte sich um eine fehlerhafte Auslesung von Bestandskonten bei erhaltenen Kapitaltransfers (Mittelaufbringung) und bei den Vorräten (Vermögensbildung). Bei der Auslesung fanden irrtümlicherweise Doppelzählungen auf der Habenseite der betreffenden Bestandskonten statt.

Fragliche Codierung Zudem zeigte sich, dass die fehlerhafte Auslesung auch durch die Codierung bei den Kapitaltransfers und den Konten der Vermögensbildung bedingt war (Codierung mit MVAG-Code 1 statt mit MVAG-Code 3).

Empfehlung des LRH Der LRH empfahl zu prüfen, ob nicht eine Codierung der betreffenden Konten mit dem MVAG-Code 3 (Ein- und Auszahlungen) erfolgen sollte. Darüber hinaus sollte im Hinblick auf den Rechnungsquerschnitt 2020 sichergestellt werden, dass ein korrektes Auslesen der Daten durch geeignete Codierung der entsprechenden Konten möglich wird.

Umsetzung der Empfehlung Die Abteilung Landesbuchhaltung teilte dem LRH mit, dass die genannte Empfehlung in einer Sitzung des bundesländerübergreifenden VR-Komitees vorgetragen wurde. Laut Abteilung Landesbuchhaltung wurde der Vorschlag einer anderen MVAG-Codierung auch von anderen Bundesländern unterstützt. Eine endgültige Entscheidung über eine Änderung der Anlage 5a (Rechnungsquerschnitt) erfolgte noch nicht.

Korrekte Auslesung sichergestellt Jedenfalls stellte die Abteilung Landesbuchhaltung eine korrekte Auslesung der betreffenden Konten sicher. Sie nahm dafür entsprechende Programmierungen der Buchhaltungssoftware vor, um fehlerhafte Doppelzählungen zu vermeiden. Laut

	Auskunft der Abteilung Landesbuchhaltung bestätigten auch interne Gegenkontrollen ¹¹⁷ die ausgelesenen Werte.
Abweichungen 2020	Unabhängig von den erwähnten Korrekturen des RA 2019 teilte die Abteilung Finanzen dem LRH mit, dass es eine Diskrepanz zwischen dem aus dem RA 2020 errechneten Finanzierungssaldo iHv -409,9 Mio. € und eigenen Berechnungen der Statistik Austria gab. Die Statistik Austria zog zur Berechnung des Finanzierungssaldos eigene Datenschnittstellen (unabhängig vom RA 2020 des Landes Tirol) heran und errechnete einen Finanzierungssaldo für das Land Tirol von -437,1 Mio. €. Es ergab sich somit eine Differenz von -27,2 Mio. €.
Differenz noch abzuklären	Die Abteilung Finanzen teilte dem LRH mit, dass diese Differenz noch nicht aufgeklärt werden konnte. Eine Abklärung mit der Statistik Austria würde ehestmöglich erfolgen.
Maastricht-Ergebnis 2020	Unter Annahme eines Finanzierungssaldos von -437,1 Mio. € (errechneter Wert der Statistik Austria) lässt sich das Maastricht-Ergebnis 2020 berechnen. Dazu werden die Ergebnisse der außerbudgetären Einheiten und der Landeskammern für das Finanzjahr 2020 mit einberechnet. Unter Berücksichtigung dieser Werte betrug der Finanzierungssaldo für Tirol (Maastricht-Ergebnis) -450,7 Mio. €.
Österreichischer Stabilitätspakt 2012	Durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 soll sichergestellt werden, dass alle Gebietskörperschaften Österreichs ihren Beitrag zur Haushaltsdisziplin leisten. Gemäß Stabilitätspakt 2012 ist ab dem Jahr 2017 der sogenannte strukturelle Saldo maßgebend. Der strukturelle Saldo ist der um Auswirkungen konjunktureller Schwankungen¹¹⁸ sowie um Einmaleffekte¹¹⁹ bereinigte Maastricht-Saldo. Der strukturelle Haushaltssaldo ermöglicht somit einen Blick auf die Lage der jeweiligen Staatsfinanzen, ohne dass die Betrachtung durch die momentanen konjunkturellen Einflüsse oder Einmalmaßnahmen verzerrt würde. Bei konjunkturbedingt geringeren Steuereinnahmen und höheren zyklischen Ausgaben (wie z.B. Arbeitslosengeld) sind höhere Maastricht-Defizite erlaubt. In guten Konjunkturzeiten führen überdurchschnittliche Steuereinnahmen und weniger zyklische Ausgaben automatisch zu niedrigeren Defiziten bis hin zu Haushaltsüberschüssen.
Vorgabe gemäß Stabilitätspakt	Gemäß Stabilitätspakt 2012 soll gesamtstaatlich ein struktureller Saldo iHv -0,45 % zum nominellen BIP nicht unterschritten werden. Die Vorgabe für den Bund beträgt -0,35 % und für die Länder und Gemeinden -0,1 % des nominellen BIP. Die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer erfolgt nach der Volkszahl. Für Tirol errechnete sich für das Jahr 2020 ein maximal erlaubtes strukturelles Defizit iHv -31,8 Mio. €.

¹¹⁷ Auslesung über MVAG-Code 3.

¹¹⁸ Konjunkturreffekte sind definiert als Auswirkungen von Abweichungen der konjunkturellen Entwicklung von der wirtschaftlichen Normallage (potenzielles Bruttoinlandsprodukt) auf den Haushaltssaldo.

¹¹⁹ Maßnahmen mit einem vorübergehenden Budgeteffekt ohne dauerhafte Änderung der Budgetsituation, deren gesamtstaatlich budgetärer Effekt zumindest 0,1 % des Bruttoinlandsproduktes erreicht und die von der Europäischen Kommission als solche anerkannt werden.

Struktureller Saldo für Tirol	Bei der Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos für Tirol wird der Finanzierungssaldo der Landeskammern (+18,7 Mio. €) herausgerechnet. Das heißt, der oben angeführte Finanzierungssaldo für Tirol (-450,7 Mio. €) verschlechtert sich auf -469,4 Mio. € (Maastricht-Ergebnis exklusive Kammereinheiten). Weiters betrug die zyklische Budgetkomponente für Tirol -196,8 Mio. €, wodurch sich für das Jahr 2020 ein struktureller Saldo von -272,5 Mio. € ergab. Damit verfehlte das Land Tirol die Vorgabe gemäß Stabilitätspakt 2012 um 240,7 Mio. €.
Kontrollkonten	Gemäß Art. 7 Abs. 1 Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden (landesweise) ab dem Jahr 2017 ein Kontrollkonto betreffend den strukturellen Haushaltssaldo zu führen. Alle Differenzen des tatsächlichen Anteils am strukturellen Haushaltssaldo der jeweiligen Gebietskörperschaft zum vereinbarten Anteil am strukturellen Haushaltssaldo sind als Belastungen bzw. als Gutschriften am jeweiligen Kontrollkonto einzustellen und über die Jahre zu saldieren.
Kontostand Tirol	Das Land Tirol verzeichnete per 31.12.2019 ein Guthaben auf dem Kontrollkonto iHv 199,0 Mio. €. Durch die Verfehlung der Vorgaben des Stabilitätspaktes im Jahr 2020 wird der Kontostand auf dem Kontrollkonto erstmals deutlich negativ.
Ausweichklausel	Wie im Kapitel „Öffentlicher Schuldenstand nach ESVG 2010“ beschrieben, wurde im März 2020 die „Allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts“ aktiviert. Damit sind auch die europäischen Defizitregeln ab dem Jahr 2020 vorübergehend ausgesetzt.

11. Ausblick

Folgen von COVID-19	Der straffe Budgetkurs der vergangenen Jahre war im COVID-19-Pandemiejahr 2020 vom Land Tirol nicht zu halten. Auch im Jahr 2021 wird die COVID-19-Pandemie weiterhin für eine finanzielle Mehrbelastung des Landeshaushaltes sorgen.
COVID-19-Maßnahmen	Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie beschloss die Tiroler Landesregierung in den Jahren 2020 und 2021 Maßnahmen iHv 899,1 Mio. € (Stand 09/2021) als Sofortmaßnahmen für den Lebensraum Tirol (inkl. der Maßnahmen und Beschaffungen im medizinischen Bereich) sowie im Rahmen der Konjunkturoffensiven 2020 und 2021. In Umsetzung dieser Maßnahmen bewilligte sie zusätzliche Darlehensaufnahmen iHv 673,5 Mio. €, deren Zuzählung entsprechend des Liquiditätsbedarfes erfolgt.
Rating	Die Ratingagentur Standard & Poor's kam in ihrer Stellungnahme vom 13.8.2021 wie im Vorjahr zu einem „negativen Ausblick“. Sie bestätigte das Rating von AA+/A-1+ ¹²⁰ .

¹²⁰ AA+/A-1+ steht für „sichere Anlage, Ausfallrisiko so gut wie vernachlässigbar, längerfristig aber etwas schwerer einzuschätzen“.

Begründungen für dieses Rating sind das vorübergehend schwierige finanzpolitische Umfeld aufgrund von COVID-19 und die gesetzten Maßnahmen zur Abschwächung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie. Das Land Tirol weist weiterhin Budgetdefizite und eine erhöhte Schuldenlast auf.

Die Ratingagentur beschreibt im Ausblick, dass das Land Tirol im Zuge der wirtschaftlichen Erholung nach der Pandemie zu der traditionell vorsichtigen Finanzpolitik mit einem geringen Haushaltsdefizit und einer niedrigen Schuldenlast zurückkehren könne. Das Land Tirol profitiere von einer soliden Wirtschaft mit einem relativ hohen Pro-Kopf-BIP und einem allgemein vorhersehbaren institutionellen Rahmen.

12. Zusammenfassende Feststellungen

Voranschlag	Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Doppelbudgets im Dezember 2019 ging die Tiroler Landesregierung noch von einer stabilen Finanzlage in den Jahren 2020 und 2021 aus. Die im Frühjahr 2020 eingetretene COVID-19-Pandemie wirkte sich aber massiv auf den Landeshaushalt aus.
Budget- erhöhungen	Die Analyse der Voranschlagsveränderungen zeigte, dass sich die Gesamtaufwendungen des Ergebnisvoranschlages um 581,6 Mio. € erhöhten. Die Bedeckung erfolgte über Mehrerträge, Minderaufwendungen bei anderen Finanzpositionen und über die Rücklagen- und Rückstellungsgebarung. Überschreitungen ohne Bedeckung fanden im Ausmaß von 363,6 Mio. € statt, so dass Genehmigungen für Zusatzbudgets vom Tiroler Landtag eingeholt werden mussten.
Zusatzbudgets	Diese Zusatzbudgets betrafen überwiegend Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, wie z.B. Finanzhilfen an die Gemeinden, Konjunkturoffensive, Beschaffung medizinischer Ausrüstung, Entlastungspaket für die Tiroler Unternehmerschaft, Übernahme von Screeningkosten und Sicherstellung von zusätzlichen Betten in Notkrankenstationen.
Ergebnishaushalt	Im Ergebnishaushalt erfolgte die periodengerechte Abgrenzung der Erträge und Aufwendungen. Im Jahr 2020 standen den Erträgen iHv 4.392,2 Mio. € Aufwendungen iHv 4.372,3 Mio. € gegenüber. In der Ergebnisrechnung ergab sich ein Überschuss iHv 37,7 Mio. €.
Erträge	Die im RA 2020 dargestellten Erträge verteilten sich zu 70,3 % (3.088,6 Mio. €) auf Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit, zu 28,9 % (1.270,1 Mio. €) auf Transfererträge und zu 0,8 % (33,5 Mio. €) auf Finanzerträge. Der überwiegende Teil der Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit betraf die Abgabenertragsanteile aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Das Land Tirol erhielt im Jahr 2020 Abgabenertragsanteile aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben iHv 1.261,0 Mio. € (Vorjahr: 1.398,9 Mio. €). Damit reduzierte sich der Gesamtbetrag der Abgabenertragsanteile um 137,8 Mio. € (-10 %). Der

überwiegende Teil dieser Entwicklung war auf geringere Einnahmen aus der Einkommensteuer (-28 %), der Kapitalertragsteuer (-24 %) und der Körperschaftsteuer (-23 %) zurückzuführen.

Aufwendungen Die Aufwendungen verteilten sich zu 53,7 % (2.346,5 Mio. €) auf Transferaufwendungen, zu 28,2 % (1.234,6 Mio. €) auf Personalaufwendungen, zu 17,8 % (778,1 Mio. €) auf Sachaufwendungen und zu 0,3 % (13,2 Mio. €) auf Finanzaufwendungen.

Haushaltsinterne Vergütungen Beim Nachweis der Haushaltsinternen Vergütungen stellte der LRH Differenzen zwischen Erträgen und Aufwendungen sowohl im VA als auch im RA fest. Der LRH regte daher an, die Differenzen zu klären, die Qualitätssicherung zu intensivieren und gegebenenfalls manuelle Korrekturen vorzunehmen.

Finanzierungshaushalt Im Finanzierungshaushalt sind die Einzahlungen (Zufluss an liquiden Mitteln) und Auszahlungen (Abfluss an liquiden Mitteln) eines Finanzjahres zu erfassen. Der Finanzierungshaushalt wird anders als der Ergebnishaushalt in die Operative Gebarung, Investive Gebarung, Finanzierungstätigkeit und nicht voranschlagswirksame Gebarung unterteilt.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Operativen Gebarung betrug -157,3 Mio. € und war somit um 208,5 Mio. € niedriger als ursprünglich budgetiert. Die Gründe lagen in Mindereinzahlungen von 102,0 Mio. € (v.a. bei den Ertragsanteilen) und Mehrauszahlungen von 106,5 Mio. € (v.a. COVID-19-bedingte Zuschüsse an Gemeinden, Beschaffung medizinischer Ausrüstung und Soforthilfen).

Der RA 2020 wies einen Geldfluss aus der Investiven Gebarung iHv -194,6 Mio. € aus. Die Einzahlungen waren mit 197,6 Mio. € um 23 % höher, die Auszahlungen mit 392,2 Mio. € um 7 % niedriger als ursprünglich budgetiert. Dies lag v.a. an Mehreinzahlungen (+38,0 Mio. €) und Minderauszahlungen (-58,6 Mio. €) im Bereich der Wohnbauförderung.

Die negativen Salden der laufenden Geschäftstätigkeit und Investiven Gebarung ergaben einen Nettofinanzierungssaldo von -351,9 Mio. €. Zur Deckung des negativen Nettofinanzierungssaldos nahm das Land Tirol um 317,9 Mio. € mehr Fremdmittel zahlungswirksam auf, als es zurückzahlte. Darüber hinaus verkaufte das Land Tirol Anleihen im Gegenwert von 3,6 Mio. €.

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung betrug somit -30,4 Mio. €. Zusammen mit den nicht voranschlagswirksamen Zahlungen (-7,0 Mio. €) ergab sich eine Veränderung der liquiden Mittel um -37,4 Mio. €.

Operative Gebarung Die Ein- und Auszahlungen aus der Operativen Gebarung entsprachen mit Ausnahme der nicht zahlungswirksamen Abschreibungs- und Rückstellungsposten sowie den Kapitaltransfers im Wesentlichen den Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes.

Die Einzahlungen waren aufgrund von aufgelösten Rückstellungen und Kapitaltransfers um 788,6 Mio. € niedriger als die Erträge. Die Auszahlungen waren aufgrund von Abschreibungen, gebildeten Rückstellungen, Wertberichtigungen und Kapitaltransfers um 611,4 Mio. € niedriger als die Aufwendungen.

Der Geldfluss aus der Operativen Gebarung (-157,3 Mio. €) war dementsprechend um 177,1 Mio. € niedriger als das Nettoergebnis des Ergebnishaushaltes.

Investive Gebarung

In der Investiven Gebarung waren die Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionstätigkeiten (z.B. Kauf eines Gebäudes, Instandsetzung von Straßen), Gewährung und Rückzahlung von Darlehen (v.a. Wohnbauförderungsdarlehen) und Kapitaltransfers (z.B. Investitionszuschüsse an Gemeinden) auszuweisen.

Die Einzahlungen iHv 197,6 Mio. € betrafen zu 98 % zurückbezahlte Wohnbauförderungsdarlehen. Die Auszahlungen iHv 392,2 Mio. € verteilten sich auf Anschaffungen und Instandsetzungen (v.a. Neubau und Instandsetzung von Straßen, Schulen und Amtsgebäuden), gewährte Wohnbauförderungsdarlehen (v.a. an gemeinnützige Wohnbaugesellschaften) und Kapitaltransfers (z.B. Investitionszuschüsse an Gemeinden, Tirol Kliniken GmbH und ÖBB Infrastruktur AG).

Finanzierungs- tätigkeit

Die Finanzierungstätigkeit stellte die Ein- und Auszahlungen aus der Aufnahme und Tilgung von Finanzschulden (v.a. Bankkredite) und dem Abgang von Finanzinstrumenten dar.

Die Einzahlungen umfassten die Aufnahme von Bankkrediten iHv 360,0 Mio. € und den Verkauf von Anleihen im Gegenwert von 3,6 Mio. €. Die Auszahlungen betrafen Tilgungen von Bankkrediten iHv 42,1 Mio. €. Darüber hinaus stellten die Landesstiftungen und -fonds Kassenkredite zur Verfügung, welche im selben Jahr zurückbezahlt wurden.

Nicht voran- schlagswirksame Gebarung

In der nicht voranschlagswirksamen Gebarung waren die Ein- und Auszahlungen, die laut VRV 2015 nicht zu veranschlagen sind, zu verbuchen (z.B. Verwahrgelder und Vorschüsse). Der Saldo dieser Zahlungen betrug -7,0 Mio. €.

Veränderung liquide Mittel

Der Saldo aller im Finanzierungshaushalt dargestellten Ein- und Auszahlungen betrug -37,4 Mio. €, womit dieser dem Unterschied zwischen Anfangsbestand (279,4 Mio. €) und Endbestand (242,0 Mio. €) an liquiden Mitteln entsprach.

Sachanlage- vermögen

Rund ein Drittel des Gesamtvermögens bezog sich auf das Sachanlagevermögen. Dieses Vermögen reduzierte sich im Finanzjahr 2020 um 95,5 Mio. € auf 3,0 Mrd. €. Im Wesentlichen resultierte diese Reduktion aus Abschreibungen der Anlagegüter. Weitere Veränderungen gegenüber dem Vorjahr betrafen umgesetzte Anregungen und Empfehlungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz per 1.1.2019 (z.B. Korrektur von Bewertungsansätzen der Position „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“, Aufnahme der Gebäude und Bauten der Tirol Kliniken GmbH in die Anlagenbuchhaltung, Erfassung weiterer Investitionszuschüsse).

Aktive Finanzinstrumente	Aktive Finanzinstrumente müssen in mehreren Anlagen zum RA und in der Vermögensrechnung dargestellt werden. Der LRH empfahl zukünftig die Fristigkeit der Finanzinstrumente zu prüfen und gegebenenfalls eine Umgliederung zwischen lang- und kurzfristigem Finanzvermögen vorzunehmen.
Beteiligungen	Das Land Tirol wies an die beteiligten Unternehmungen im Jahr 2020 einen Betrag iHv insgesamt 246,4 Mio. € an. Diese Anweisungen betrafen Betriebsabgangsdeckungen (60,4 Mio. €), Betriebszuschüsse (58,0 Mio. €), Zuwendungen (20,0 Mio. €), Gesellschaftereinlagen und Finanzierungsbeiträge (108,1 Mio. €). Den Aufwendungen des Landes Tirol für die unmittelbaren Beteiligungen standen Erträge aus Dividenden gegenüber. Im Vergleich zum RA 2019 reduzierten sich diese Erträge von 15,7 Mio. € auf 8,1 Mio. € im RA 2020. Diese Reduktion der Dividendenerträge war überwiegend auf den Ausfall der Dividendenausschüttung der Hypo Tirol Bank AG zurückzuführen. Zum Vergleich wies der VA 2020 des Landes Tirol Dividendenzahlungen von Beteiligungen iHv insgesamt 18,6 Mio. € aus. Die Hypo Tirol Bank AG sollte dabei Dividenden iHv 10,0 Mio. € anweisen. Gemäß dem „Beteiligungsbericht 2020“ des Landes Tirol waren von den 199 Personen, die bei unmittelbaren Landesbeteiligungen Mitglied in einem Aufsichtsrat waren, 137 Männer und 62 Frauen. Dies entspricht einem Frauenanteil von 31 % (Vorjahr 27 %). Bezogen auf die vom Land Tirol zu bestellenden Aufsichtsräte, beträgt der Frauenanteil jedoch 43 %.
Verwaltete Einrichtungen	Das Nettovermögen von vier vom Land Tirol verwalteten Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Stiftungen und Fonds) erhöhte sich im Jahr 2020, von fünf Einrichtungen verringerte sich das Vermögen. Insgesamt sank das Nettovermögen der Einrichtungen von 131,1 Mio. € auf 122,7 Mio. €, wobei vor allem das Gebärungsergebnis des Tiroler Tourismusförderungsfonds (-9,3 Mio. €) für diesen Rückgang verantwortlich war. Bei Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die VRV 2015 grundsätzlich vollumfänglich anzuwenden. Der LRH empfahl jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen zu prüfen, ob der Gemeindeausgleichsfonds, der Landesfeuerwehrrfonds sowie die Kranken- und Unfallfürsorgen als Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 VRV 2015 dargestellt werden können.
Geldverbindlichkeiten von Krankenanstalten	Im Jahr 2020 reduzierten sich die Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH gegenüber dem Land Tirol um 44,0 Mio. € auf insgesamt 175,9 Mio. €. Hauptgrund für die Reduktion war, dass das Land Tirol die offenen Betriebsabgänge der Jahre 2017 und 2018 im Jahr 2020 gegen das Vorschusskonto erstattete.
Forderungen	Im Zeitraum 1.1.2020 bis 31.12.2020 reduzierten sich die langfristigen Forderungen des Landes Tirol um 130,4 Mio. €, die kurzfristigen Forderungen sanken im selben Zeitraum um 3,5 Mio. €. Die Ausbuchung einer Forderungsposition gegenüber dem

	Bund führte zu einer wesentlichen Reduktion der sonstigen langfristigen Forderungen (-96,8 %). Durch die Ergänzung von Forderungen aus Vorsystemen stiegen die sonstigen kurzfristigen Forderungen um 195,0 %.
Liquide Mittel	Der RA wies einen Bestand liquider Mittel (im Wesentlichen Guthaben auf Bankkonten) iHv 242,0 Mio. € aus. Aufgrund diverser Maßnahmen des Liquiditätsmanagements war die Zahlungsfähigkeit des Landes Tirol im Finanzjahr 2020 permanent gewährleistet. Der LRH forderte bei der Hypo Tirol Bank AG eine Bankbestätigung an. Die vom Kreditinstitut übermittelten Informationen sowie die ausgewiesenen Geldbestandskonten waren jedoch unvollständig. Der LRH empfahl, bei der Hypo Tirol Bank AG die vollständige Übermittlung aller notwendigen Informationen zu veranlassen, um die korrekte Darstellung der Geldbestände im RA sicherzustellen. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die kontoführenden Kreditinstitute Geldmittel des Landes transparent als solche ausweisen. Das Land wies im Rahmen der liquiden Mittel keine Zahlungsmittelreserven für die Bedeckung von Haushaltsrücklagen aus.
Nettovermögen	Das Nettovermögen verringerte sich im Vergleich zum RA 2019 trotz des positiven Nettoergebnisses von 37,7 Mio. € um 192,4 Mio. € (5,4 %) auf nunmehr 3.371,3 Mio. €. Die Verminderung resultierte im Wesentlichen aus nachträglichen Korrekturen des Saldos der Eröffnungsbilanz (z.B. Berichtigung von Wertansätzen im Anlagevermögen).
Kurzfristige Rückstellungen	Der Großteil der kurzfristigen Rückstellungen bezog sich auf die Position „Sonstige kurzfristige Rückstellungen“. Diese Position erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 176,2 Mio. € auf 379,1 Mio. €, wobei den aufgelösten – weil nicht mehr benötigten – Rückstellungen iHv 147,6 Mio. € Neubildungen iHv 323,8 Mio. € gegenüberstanden. Die deutliche Erhöhung war insbesondere auf die erstmalige Bildung einer Rückstellung für Annuitätenzuschüsse der Wohnbauförderung iHv 159,9 Mio. € zurückzuführen, deren richtige Zuordnung als Rückstellung der LRH allerdings bezweifelte. Der LRH stellte fest, dass die Dienststellen dem Sachgebiet Budgetwesen den Nachweis über den Bedarf an Rückstellungen meist anhand konkreter einzelfallbezogener Aufstellungen erbrachten. Aufgrund des hohen Ausmaßes der in Vorjahren gebildeten und bis 31.12.2020 noch nicht verwendeten Rückstellungen regte der LRH an, diese Rückstellungen jährlich auf deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen.
Finanzschulden	Per 31.12.2019 betrug der Schuldenstand des Landes Tirol 197,1 Mio. €. Das Land Tirol tilgte im Jahr 2020 Darlehen iHv 42,1 Mio. € und nahm drei neue Darlehen mit einer Gesamtsumme von 360,0 Mio. € auf. Der Schuldenstand per 31.12.2020 betrug schließlich 515,1 Mio. €.
Ziel nicht erreicht	Damit wurde das gemäß VA 2020 gesetzte Ziel der Vermeidung einer Nettoneuverschuldung nicht erreicht. Die Finanzierung der Aufwendungen im Rahmen der

	COVID-19-Pandemie und die mit der Pandemie einhergehenden Einbrüche bei den Abgabenertragsanteilen waren letztlich für diesen Schuldenanstieg verantwortlich.
Öffentlicher Schuldenstand	Der nach ESVG 2010 berechnete öffentliche Schuldenstand (Berücksichtigung von außerbudgetären Einheiten) betrug für das Jahr 2020 635,0 Mio. €. Dies entspricht einer Tiroler Pro-Kopf-Verschuldung von € 843.
Haftungen	Die Haftungen für die Hypo Tirol Bank AG betrugen zum 31.12.2020 136,5 Mio. € und verringerten sich damit gegenüber dem Vorjahr um 5,7 Mio. € oder 4 %. Das Land Tirol haftet dabei für bestimmte Verbindlichkeiten (Schuldscheindarlehen, Emissionen, Spareinlagen und Giroeinlagen) der Hypo Tirol Bank, die bereits vor dem 3.4.2003 bestanden haben. Der Finanzbeschluss zum Voranschlag 2020 sieht zusätzlich zu der bundesweit vereinheitlichten Haftungsobergrenze vor, dass der Gesamtbetrag der Haftungen für die Hypo Tirol Bank AG 200,0 Mio. € nicht übersteigen darf. Der LRH stellte fest, dass diese Haftungsobergrenze eingehalten wurde.
Nicht fällige Verwaltungsschulden	Im Sinne der Transparenz weist das Land Tirol als einziges Bundesland die „Nicht fälligen Verwaltungsschulden“ im RA 2020 aus. Diese „Nicht fälligen Verwaltungsschulden“ enthielten die Zahlungsverpflichtungen des Landes Tirol für mehrjährige Investitionsprojekte und Förderungsprogramme zum Stand 31.12.2020. Die Verpflichtungen aus diesen von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Projekten und Programmen betrugen im Jahr 2020 insgesamt 113,6 Mio. € und die noch offenen Verpflichtungen bis zum jeweiligen Ende der Laufzeit (maximal bis zum Jahr 2028) 452,6 Mio. €. Somit umfassen die Gesamtverpflichtungen des Landes Tirol für Projekte und Programme im Zeitraum 2020 bis 2028 einen Betrag iHv insgesamt 566,2 Mio. €.
Stabilitätspakt	Die Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspakt 2012 sehen vor, dass – solange die Gesamtverschuldung Österreichs über 60 % des BIP liegt – ein Schuldenabbau auf Bundes- und Länderebene zu erfolgen hat. Dieses Ziel konnte im Jahr 2020 nicht erreicht werden.
Ausweichklausel	Im März 2020 schlug die EU-Kommission „in Erwartung eines schwerwiegenden Konjunkturabschwungs“ vor, die „Allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts“ zu aktivieren. Diesem Vorschlag stimmten die EU-Wirtschafts- und Finanzminister zu. Mit dieser Ausweichklausel wurden erstmals die europäischen Schulden- und Defizitregeln ausgesetzt. Dadurch sollen laut Kommission „alle für eine angemessene Bewältigung der Krise erforderlichen Maßnahmen“ ergriffen werden können, ohne gegen den Stabilitäts- und Wachstumspakt zu verstoßen.
Ausblick	Unter Beachtung der wirtschaftlichen Lage mit den Maßnahmen zur Abfederung der COVID-19-Pandemie erhielt das Land Tirol seitens einer internationalen Ratingagentur ein Rating von AA+/A-1+. Die Ratingagentur ging davon aus, dass

Tirol nach der Krise und bei einer wirtschaftlichen Erholung rasch zu einer niedrigeren Schuldenlast zurückkehren wird. Das Land Tirol profitiert insbesondere von seiner soliden Wirtschaft mit einem relativ hohen BIP pro Kopf.

Personal und Pensionen

Der Dienstpostenplan des Landes Tirol sah für das Jahr 2020 17.764,4 Planstellen vor, einschließlich der Stellen für die Tirol Kliniken GmbH sowie das Lehrpersonal. Im Laufe des Jahres 2020 beschloss die Landesregierung für den Bereich der Landesverwaltung die Einrichtung von weiteren 58 Planstellen, v.a. zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Im Vergleich zum Vorjahr waren damit 124,5 zusätzliche Planstellen genehmigt. Der LRH stellte kritisch fest, dass die dafür erforderliche Genehmigung des Landtages nicht für alle Regierungsbeschlüsse eingeholt wurde.

Die Ausgaben für das Personal beliefen sich auf 1.224,4 Mio. € und erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 3,9 %. Nach Abzug der Einnahmen (insbesondere der Personalkostenersätze für die Tirol Kliniken GmbH sowie das Lehrpersonal) errechnete sich für das Personal im Finanzierungshaushalt eine Nettobelastung iHv 307,3 Mio. €, was einer Steigerung von 5,7 % gegenüber dem Vorjahr entsprach.

Bei den Ausgaben für Pensionen ergab sich im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von 5,6 %. Die Nettobelastung belief sich auf 60,9 Mio. € im Finanzierungshaushalt.

Das faktische Pensionsantrittsalter der BeamtInnen (ohne Lehrpersonal) lag bei durchschnittlich 62,9 Jahren (ohne vorzeitige Ruhestandsversetzungen aus Krankheitsgründen) und somit mehr als eineinhalb Jahre unter dem Regelpensionsalter.

Die Anlage 4 zum RA 2020 enthält Angaben zu den Personalaufwendungen, Pensionsausgaben sowie zur Anzahl der aktiven Bediensteten und der Anzahl der Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen. Die Nachvollziehbarkeit dieser Daten war allerdings nur eingeschränkt möglich.

Umsetzungen

Der LRH stellte fest, dass die Tiroler Landesregierung vorjährige Empfehlungen und Anregungen des LRH beim RA 2020 umsetzte.

Stellungnahme gem. § 7 Abs. 6 TirLRHG

Der LRH überzeugte sich davon, dass die Abwicklung der Gebarung im Jahr 2020 im Einklang mit dem VA 2020 sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Tiroler Landtages erfolgte.



DI Reinhard Krismer
 Innsbruck, am 20.10.2021

